BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Eggers, Christian Ulrich Detlev von, 1758-1813

Entwurf einer allgemeinen bürgerlichen Prozeß- und Gerichts-Ordnung

Bd.: 1

Zürich (1799)

J.pract. 58-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10553973-9
VD18 80381553-001

<3660632907001 8

<3660632907001 8

Bayer. Staatsbibliothek

J. pract. 58-1

J. Kant. 58. (1

Christian Ulrich Detlev v. Eggers,

der Rechte Doctor und Professor auf der Universität

zu Kopenhagen,

Entwurf

einer allgemeinen bürgerlichen

Prozeß- und Gerichts-Ordnung.

Tendre à la perfection, sans jamais y pretendre.

Erster Band.

Zürich,

bey Orell, Füßli und Compagnie, 1799.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Erſter Theil.

Von

gerichtlichen Perſonen.

Vorrede.

Der Plan des Ganzen dieser Schrift, welche ich, in verschiedenen Beziehungen, meine Lieblings-Arbeit zu nennen wage, ist auf eine vollständige, einem jeden wohlpolizirten Staat anwendbare, Gerichtsordnung und bürgerliche Prozeßordnung gerichtet. Den peinlichen Prozeß bin ich also, aus Gründen, welche nicht hieher gehören, ganz übergangen; und ich hoffe, denselben bei einer andern Gelegenheit nachholen zu können.

Die Ordnung sollte, so viel möglich, einfach seyn, wie sie für ein Gesez sich paßt. Ich habe drei Theile gemacht. Der erste handelt von der Einrichtung der Gerichte und den gerichtlichen Personen. Der zweite von dem gemeinen bürgerlichen Prozeß. Der dritte von den besondern Arten oder Gattungen des Verfahrens, wobei die Gesezе, aus bewegenden Ursachen, Abweichungen von jenen allgemeinen Regeln annehmen. In den Theilen folgen die Abschnitte oder Titel, und in diesen die

einzelnen, durch Paragraphen in fortlaufenden Zahlen, bezeichneten Verordnungen, so auf einander, wie der natürliche Zusammenhang der Materie, und der Gang des Verfahrens in den Rechtshändeln, es mit sich bringt. Es würde mir leid seyn, wenn Sachkenner diesen Faden nicht allenthalben mit leichter Mühe auffinden sollten; aber ihn näher zu bezeichnen, schien mir in einer Arbeit von dieser Art nicht schiklich.

Ueber die allgemeinen Grundsäze, worauf dieser Entwurf gebauet ist, habe ich mich in der vorangesezten Einleitung umständlich genug erklärt. Eben daselbst sind auch die ausgezeichnetesten Gesichtspunkte aufgestellet, unter welchen man etwa die vorgeschlagenen Vorschriften betrachten muß, wenn man sie in Rükficht auf den Geist der Gesezgebung überhaupt beurtheilen will.

In den Erläuterungen, welche jedem Titel beigefügt sind, werden einige Verfügungen unterstüzt oder gerechtfertigt, die zu den eigenthümlichen und auffallenden dieses Werks zu gehören schienen. Vielleicht würden die Leser noch bei mehrern die Gründe angegeben zu sehen wünschen. Aber man muß bedenken, wie sehr viel weitläuftiger diese Schrift durch dergleichen Erörterungen geworden wäre. Ohnedies ist es noch zweifelhaft, ob sie der

Absicht entsprochen hätten. Sind die Vorschriften an sich so deutlich und bestimmt, wie ich es gerne hoffen mögte, so wird der bloße Leser, dessen Sache es nicht ist, den Gegenstand nun auch ganz zu erschöpfen, ihrer nicht bedürfen. Und für den prüfenden Kenner wären sie überflüßig. Er weiß, ohne weitere Fingerzeige, den Grund jedes einzelnen, von der gewöhnlichen Vorstellungsart etwa abweichenden, Satzes, in Beziehung auf die allgemeine Einleitung, und die obgedachten Erläuterungen, auch die, hie und da, in die Vorschriften selbst verwebten Betrachtungen, schon durch den Zusammenhang und die Art der Darstellung, sich hinlänglich zu entwickeln.

Dagegen sey es mir vergönnt, hier noch einige Punkte auszuheben, auf welche ich, vor andern, die Aufmerksamkeit der Kunstrichter und der erfahrnen Geschäftsmänner zu richten wünsche. Bei einigen derselben bin ich selbst ungewiß; meine Vorschläge sollen daher mehr für Anfragen, als für Rathschläge angesehen werden. Von andern habe zwar ich, für meine Person, und nach meinen Erfahrungen, eine bestimmte Meinung; ich würde aber Bedenken tragen, zu entscheiden, ehe ich der Zustimmung der Veteranen gewiß wäre.

Ist es, zumal in monarchischen Staaten, ausführbar, daß die Gerichte, und selbst die künftige

Besezung der erledigten Stellen, von der Regierung ganz unabhängig seyn können? In dieser Gerichtsordnung ist, wie ich dem Kenner nicht zu sagen brauche, der ganze Plan dahin angelegt. Die Vorzüge einer solchen Verfassung sind nicht zu verkennen. Aber ist sie möglich? In Deutschland haben wir wirklich so eine Einrichtung in dem Reichskammergericht. Eben daher ist die Idee entlehnt.

Alle Fristen bei den einzelnen gerichtlichen Verhandlungen, und alle Formalien, sind hier auf das schärfste und genaueste bestimmt. Eine solche Bestimmung scheint auf der einen Seite die sicherste Schuzwehr der Freiheit wider des Richters Willkühr zu seyn, zumal wenn die Gerichte sich nicht selbst wieder besetzen; und auf der andern das einzige Mittel gegen die tausendäugige Chikane. Aber läßt sich der Plan befolgen, selbst nach allen hier verzeichneten, sorgfältig berechneten, Umrissen?

Daß die möglichste Kraft und Wirksamkeit des Gesezes, zur Erhaltung der bürgerlichen Ruhe und Ordnung, zu wünschen sey, ist unläugbar. Daher habe ich Gefängnis, und, bei der Ladung, sogar physischen Zwang, als nothwendige Mittel angesehen, den widerspenstigen Eigensinn zu beugen. Sollten aber diese Strafen auch in andrer Rüksicht

Bedenklichkeiten unterworfen seyn? Oder läßt sich derselbe Zwek auf gelinderm Wege erreichen?

Die Ehrenstrafen sind, dem Wesentlichen nach, aus der preussischen Gerichtsordnung entlehnt. Auf eben diese Autorität ist hier die Verpflichtung aller Partheien und Interessenten, die Wahrheit zu reden, und sogar selbst alle Beweismittel dem Gegner anzugeben, so streng eingeschärft. Man wird finden, wie ich hoffe, daß das ganze System konsequent sey, und in allen seinen Theilen zusammenhänge. Auch kann keine verschiedene Meinung seyn, über die Moralität dieser Vorschriften, und über ihren erstaunend wichtigen Einfluß auf die gerichtliche Gewißheit. Allein, ist die Probe nicht zu schwer für uns kleinliche, selbstsüchtige Menschen?

Die Trennung, oder vielmehr die Absonderung der Geschäfte des Sachwalters und des Anwalds, ist besonders vorgeschlagen, um auch dem Laien in der Rechtskunde es möglich zu machen, seinen Rechtshandel selbst zu führen, oder ihn durch die Vermittelung eines Freundes führen zu lassen, und sich dennoch, wo es nöthig ist, des Rechtsverständigen zu bedienen. Ist dieser Vorschlag, in dem Maasse, wie er hier auch mit den Notariats-Geschäften in Verbindung steht, ausführbar?

Durch die Mittheilung aller Schriften und richterlichen Verfügungen an die Partheien, welche dem Richter von Amtswegen auferlegt ist, und durch die bestimmten Vorschriften, zur Ausmittelung und zeitigen Zuziehung aller Interessenten, wird unstreitig viel gewonnen, um die Prozesse zu beschleunigen, und manchen unnützen Nebenstreitigkeiten ganz vorzubeugen. Aber entsteht dadurch, auf der andern Seite, nicht zuweilen eine eben so schädliche Weitläuftigkeit?

Zur Empfehlung der vorzüglich detaillirten Vorschläge wegen eines wiederholten Versuchs einen Vergleich zu bewirken, brauche ich nichts anzuführen. Allein, ist die in Dännemark neuerlich gegebene Verfügung, welche ich auch in dem deutschen Magazin vom Jahre 1797. bekannt gemacht habe, nicht vorzüglicher, nach welcher dieses Sühngeschäft nicht dem Richter, sondern einer eigenen Kommission übertragen wird? Oder sollte man beide Mittel verbinden, und dem Richter etwa nur, wenn jene fehlschlüge, noch den zweiten Versuch, nach angetretenem Beweise, überlassen?

Ueber die Beweise, und die schwere Lehre der Würdigung derselben, wird man hier sehr umständliche, und, so viel möglich, genaue Vorschriften finden. Es wird mich sehr freuen, wenn

Kenner sie ihrer Aufmerksamkeit werth halten, und durch sorgfältige Prüfung, zur Berichtigung dieses wichtigen und verwickelten Punkts beitragen wollen.

Die Hauptumrisse des Konkursverfahrens sind nach der preussischen Gerichtsordnung angegeben. Insonderheit wünschte ich aber die Meinung von Geschäftsmännern zu erfahren, ob die, mir eigenthümliche, Klassifikation der Gläubiger, und die Bestimmung einer Quota für die der fünften Klasse, erhebliche Unzuträglichkeiten haben sollte? Wäre dies nicht, so scheint mir der Nutzen dieses Vorschlags einleuchtend zu seyn.

Das Ungewöhnliche in den Vorschriften wegen Behandlung der Familiensachen, wird hoffentlich niemand anstößig seyn. Es wäre aber doch möglich, daß ich die Sache zu einseitig betrachtet, und die Gründe übersehen hätte, welche vielleicht, in andrer Rüksicht, einer genauern Erörterung das Wort reden mögten.

Daß ich übrigens bei dieser Ausarbeitung die vorzüglichsten Schriften über den Prozeß, und alle, mir bekannt gewordene Prozeß- und Gerichtsordnungen, zu Rathe gezogen, und, nach meinem beßten Ermessen, benuzt habe, versteht sich, ohne mein Erinnern. Bei einem Gegenstand, wo so viel auf Erfahrung ankömmt,

wird es doppelt wichtig, keine Quelle der Belehrung zu vernachläßigen.

Viele Materien sind insonderheit nach Anleitung der preussischen Gerichtsordnung bearbeitet. Ich werde mich desfalls wohl nicht zu rechtfertigen brauchen; denn die entschiedenen Vorzüge dieses treflichen Gesezbuchs, zumal in Rüksicht auf die besondern Prozeßarten, sind allgemein erkannt. So habe ich in dem gemeinen Prozeß, ausser den schon genannten Gegenständen, auch bei der Lehre von den Kosten, von den Beweismitteln, von der Einrichtung des Kollegiums der Notarien, von der Appellation, von der Exekution, vieles daraus entlehnt. Bei Behandlung der besondern Prozeßarten bin ich diesem Muster vorzüglich gefolgt in der Bestimmung des Verfahrens bei Zuziehung von Sach- und Kunstverständigen, in Rechnungssachen, in Aufbietungen, in Aufnehmung des Beweises zum ewigen Gedächtniß, in Todeserklärungen. Indessen wird man finden, daß ich nirgends blos ausschrieb, sondern das Entlehnte, nach den etwa für dienlich erachteten Modifikationen, in die, dem ganzen System angepaßte, Verbindung, zu bringen bemühet war.

Auch aus der ehemaligen Gerichtssatzung von Bern in der Schweiz, die ebenfalls manche

eigenthümliche, ungemein zwekmäßige, Vorschriften enthält, habe ich mehrere entlehnt. Als Beispiel nenne ich hier besonders: Die Lehre von der gerichtlichen Pfandung, und dem Verfahren mit den abgenommenen Pfändern, oder, wie sie in dem Gesez heißt, dem Gantprozeß, die ich in keiner andern Gerichtsordnung so gut bestimmt fand.

Auf die etwa verwandten Lehren der bürgerlichen Gesezgebung habe ich mich natürlicher Weise nicht einlassen können. Nur beiläufig habe ich einige dahin gehörige Vorschläge eingeschaltet, wo sie mir mit meinem Gegenstand unzertrennlich verwandt schienen; als die Strafen eines muthwilligen oder fahrläßigen Banqueroutiers, und die Ahndung einer fortdauernden Mishandlung eines Ehegatten. Bei andern Strafen, welche in der Prozeßordnung genannt werden müssen, sezte ich, wie billig, im Allgemeinen eine weise, und unsern Sitten angemessene, Kriminal-Gesezgebung voraus. Dahin gehören die Bestrafung eines Diebes, des öffentlichen Betrugs, und der öffentlichen Verfälschung. Dürfte ich aber hiebei noch einen Wunsch äussern, so wäre es der, daß man mit der Ahndung der beiden lezten Verbrechen, welche gewöhnlich in langwierigem Gefängniß zu bestehen pflegt, zugleich

die Landesverweisung verbinden mögte, als zugleich nüzlich für den Staat, und für den Verbrecher selbst, wenn er sich etwa in einem andern Lande noch bessern sollte.

In Wiederholungen fürchte ich nicht verfallen zu seyn. Man ist ziemlich sicher, sie zu vermeiden, wenn man nach einem System arbeitet, und immer die Verbindung des Ganzen vor Augen hat. Sollte indessen irgend ein solcher Fehler meiner Aufmerksamkeit entgangen seyn, so darf ich um so mehr auf die Nachsicht der Kunstrichter rechnen, je weiter ich von der Anmaaßung entfernt bin, meinen Arbeiten einen gewissen Grad der Vollkommenheit beizulegen.

Bei dem Vortrag habe ich vorzüglich Rüksicht auf Deutlichkeit und Bestimmtheit genommen. Allein ich bekenne, daß die Sprache im Ganzen noch bei weitem nicht so ist, wie ich sie wünschte, und sie vielleicht zu sehr sich dem Lehrvortrage nähert. Dennoch wage ich es, nach diesem aufrichtigen Geständniß, zu hoffen, daß mir dieser Mangel nicht zum Vorwurf gereichen werde. Vielleicht hätte ich, bei der langen Gewöhnung an diese Art des Vortrags über solche Gegenstände, meine Gedanken in einer andern

Einkleidung nicht so bestimmt ausgedrükt. Ich habe daher den eigenthümlichen Ton des Gesezes absichtlich nur da zu erreichen gesucht, wo ich bestimmte Formeln gegeben, oder bestimmte Strafen angekündigt habe. Wie weit ich in solchen Stellen, besonders bei denen der erstern Art, glüklich gewesen bin oder nicht, überlasse ich der Beurtheilung des Publikums.

Ueberhaupt wiederhole ich auch bei dieser Arbeit, mit der Bescheidenheit eines Mannes, dem es ernstlich um Erforschung der Wahrheit zu thun ist, meine aufrichtige Bitte um Prüfung und Belehrung. So weit man es wagen darf, über seine eigenen Arbeiten zu urtheilen, halte ich sie für die beßte, welche ich in diesem Fach geschrieben habe. Sie muste es auch seyn, wenn ich nicht in meiner Wissenschaft zurükgegangen wäre; denn sie ist die Frucht eines abermaligen sorgfältigen Studiums dieses Gegenstandes, in Verbindung mit meinem, damals schon vollendeten, Lehrbuch des preussischen Prozesses. Dennoch bin ich fest überzeugt, daß sie erst durch sorgfältige Berichtigung, Verbesserung und Ergänzung, von philosophischen Rechtsgelehrten, und erfahrnen Richtern und Salwaltern, würdig werden

kann, bey der Verbesserung unsrer Gerichtsverfassungen, wirklich gebraucht zu werden.

Und wer wollte dazu nicht gerne beitragen, was er kann, wenn man, auf der einen Seite, die Schwierigkeit des Gegenstandes, und, auf der andern, den Drang unsrer Zeit nach einer Grundverbesserung des Gerichtswesens erwägt?

In der That, wenn irgend eine Maaßregel der Regierungen kräftig wirken kann, um die innere Ruhe der Staaten dadurch zu erhalten, daß man die erste Quelle der scheinbarsten Klagen verstopfe, so ist es eine gute Organisation der Gerichte, und ein zwekmäßiges Verfahren vor Gericht. Denn, nach der menschlichen Leidenschaften Natur, ist die Meinung, daß wir Unrecht leiden, und selbst die, daß wir durch unbillige Verzögerung in dem Genuß unsers Rechts gestört werden, eine von den tiefliegendsten Ursachen des Misvergnügens. Sie äussert vielleicht ihre Wirksamkeit erst spät, vielleicht nie anders, als in Verbindung mit andern, die rascher wirken; aber gewiß ihre Wirkungen sind um desto schreklicher, weil sie die ganze Organisation der bürgerlichen Gesellschaft betreffen. Die Gerichtsverfassung des

gros=

grossen und blühenden Reichs, dessen Schiksal allen Menschengeschlechtern so dringend predigt, wie nothwendig es sey, den Keim innerer Unruhen zu erstiken, war in einem Grade verderbt, der das allgemeine Misvergnügen mit den bestehenden Einrichtungen so nährte, daß es nur eines scheinbaren Einfalls bedurfte, um das ganze Sistem plözlich zu stürzen, ehe man Zeit und Vermögen hatte, ein beßres hinlänglich zu gründen. Wenn auch, wie wir es von der ewig weisen Vorsehung erwarten dürfen, jeder Nachdenkende unserer Zeitgenossen, durch jenes Beispiel gewarnt, minder gewaltsame Mittel zur Abstellung der Gebrechen des Staats sich wünschen wird, so hat uns dennoch die Erfahrung der leztern Jahre gelehrt, wie leicht das Uebel um sich greift, wie unglüklich der Geist der Neuerungen und Empörungen scheinbare Mängel, geschweige denn wirkliche, zu nutzen weiß, um alle Staatseinrichtungen umzustürzen, und ruhige Gefilde mit Feuer und Schwerdt zu verheeren! Darum sollten unsere Regierungen, und alle, die auf irgend eine Art sich ihr Ohr öffnen können, entgegen wirken, indeß es Zeit ist, indeß das Uebel nur in der Ferne wüthet. Durch verdoppelte und beschleunigte Bemühungen, soll-

ten sie suchen, alle auffallende Fehler und Unvollkommenheiten der innern Staatsverwaltung abzustellen. Dann können sie mit desto grösserer Zuversicht darauf rechnen, daß die Stimme der guten und friedlichen Bürger sich, auch in der Zeit des Sturms, mit Erfolg werde vernehmen lassen. Denn, wo jeder Einwohner sich es mit Freude gestehen muß, daß die Regierung alles anwende, um erkannte, auch noch so verjährte, Mißbräuche abzuschaffen, und das Volk aller, durch die Aufklärung unsers Zeitalters möglichen, Wohlthaten theilhaft zu machen: da findet gewiß der Revolutionsgeist keinen Zunder, und da wird es der gutgesinnten Menge leicht, die Bewegungen zu unterdrücken, welche einzelne verirrte oder verkehrte Menschen, zum Verderben ihrer Mitbürger, hervorzubringen suchen.

Geschrieben zu Kopenhagen, den 13. November 1797.

Einleitung.

Allgemeine Betrachtungen über die Grundsäze der Prozeß-Ordnung.

Die bürgerlichen Verhältnisse, aus welchen Rechtshändel entspringen können, sehen sich einander, bei der Lage der Kultur der gesitteten Völker Europens, überal so ziemlich ähnlich. Die Grundsäze, nach welchen die Streitigkeiten untersucht werden müssen, sind auf die Natur des menschlichen Geistes, auf das Wesen der bürgerlichen Gesellschaft, gebauet. Sie sind allenthalben dieselben, und müssen allenthalben dieselben seyn. Es scheint also keine Ursache obzuwalten, weswegen eine vollkommen gute und zwekmäßige Prozeß-Ordnung nicht allgemein seyn könne; weswegen das Verfahren, was in einem Lande für das zuträg-

lichste gehalten ward, um die Anwendung der Geseze auf die vorliegende Thatsache zu bestimmen, nicht auch in einem andern Lande das beste seyn sollte. Hier wirkt die Verschiedenheit der Sitten, selbst des Physischen, weit weniger, als auf die Geseze an sich. In keinem Falle aber dürfte es schwer halten, gute algemeine Vorschriften den wenigen lokalen Eigenheiten anzupassen, deren Beibehaltung die physische Beschaffenheit des Landes, und Einrichtungen, die sich darauf beziehen, nothwendig machen.

Aber freylich sezt eine solche Prozeßordnung voraus, daß sich in der Verfassung des Landes und der Regierung desselben, nicht algemeine Mängel finden, die dem Wesen der bürgerlichen Gesellschaft fremd sind, und ihren Zwek immer auf gewisse Weise zerstören. Es ist nicht möglich, eine gute Prozeßordnung einem Lande zu geben, wo nicht jeder Bürger persönliche Freyheit hat. Persönliche Freyheit ist etwas anders, als politische Freyheit! Man kann unter dem uneingeschränktesten Monarchen die größte persönliche Freyheit haben; und in einem Freystaate, der öffentlichen Verfassung nach, sehr geringe persönliche Freyheit. Wo nicht jeder Einwohner für seine Person frey ist, da ist an keine Gleichheit der Bürger, als Bürger, vor dem Gesez zu denken. Und wo der Bürger, als

Bürger, nicht einerlei Recht unterworfen ist, da wird niemals unpartheiische Justizpflege statt finden. Die Erfahrung lehrt es täglich, daß auch die besten Anordnungen über die Behandlung der Prozesse vergebens sind, wo der Gutsherr mit seinem Gute das Recht erbt, seinen Bauern Recht zu sprechen. Aber nicht genug, daß die Anordnungen nun vor diesem Gericht ihre Kraft verlieren. Das Uebel ist ansteckend. Krankt eine Klasse von Gerichten, so theilet sich die Schwäche allen mit. Was der Gesezgeber thun kann, ist dann nur Flikwerk. Trift ein starker Sturm das Gebäude an der Seite, wo es am wenigsten haltbar ist, so fällt es zusammen. Eine Stunde zerstört die mühsame Arbeit vieler Jahre. Wahrlich! hier wäre es dem Rechtsgelehrten zu verzeihen, wenn er auch einer menschenfreundlichen Phantasie zu viel einräumte. Aber es ist nicht einmal Phantasie, die in dieser Behauptung spricht; es ist stilles Nachdenken, sorgfältige Beobachtung, vielfache Erfahrung.

Ferner kann keine gute Prozeßordnung gereimt werden mit fremden, dem Lande und den Sitten nicht angemessenen, Gesetzen. Es ist eine wunderbare, schwer zu erklärende Sitte des größten Theils von Europa, daß es sich so viele Jahrhunderte lang gefesselt glaubte an die Gesetze der Römer; an Gesetze, die in

vielen Stücken mit unsern bürgerlichen Verhältnissen durchaus nicht mehr stimmen, die so manche, nur auf die Römische Verfassung sich beziehende, Formalität vorschreiben. Zu wie vielen unnöthigen Untersuchungen giebt nicht, noch heutiges Tages, in den meisten deutschen Staaten, nur die einzige Frage Anlaß, ob man diese oder jene Form einer Klage wählen müsse, die das Gesez oder der Prätor gab?

Auch das liegt nicht in dem Wesen der Prozeßordnung, daß man sich Raths erhole bey einem fremden Richter, der nie der Sitten des Landes, der Handelsweise der Einwohner, völlig kundig ist; der höchst selten Gelegenheit hat, ähnliche Fälle zu entscheiden. Denn etwas anders ist, daß die Gerichtsordnung algemein seyn kann; und etwas anders, daß die Einwohner bey Handlungen, worüber Streitigkeiten entstehen, in einem Lande gerade so sich betragen, als in dem andern. Eben diese Kenntnis der Handelsweise ist es, die den unendlichen Werth der Erfahrung des Richters ausmacht; die seinen Blik schärft, die Wahrheit zu entdecken, wo sie dichter als gewöhnlich umschleyert ist. Diese Erfahrung können auswärtige Fakultäten niemals für ein Land haben, wo die Fakultisten nicht selbst leben. Und wären sie alle die größten Geister und die gelehrtesten Rechtskundigen; sie kön-

nen sie dennoch nicht haben, können niemals Rechtshändel eines fremden Landes so angemessen entscheiden, als ein einheimischer Richter bei gemeiner gesunder Vernunft. Nur die Unwissenheit der Richter, nur ihre oft so sichtbare Partheilichkeit, schafte den Fakultäten ihr Ansehen. Die Unwissenheit ist wirklich zu entschuldigen, so lange man von einem Rechtsgelehrten so ungeheuer viel fordert, als eigentlich ein Fakultist wissen soll. In dies Heiligthum zu treten, gelingt wahrlich nicht vielen. Allein zum Glück ist es auch nicht nöthig.

Nur dafür muß die Regierung eines jeden Landes sorgen, daß die Richter an sich vollkommen tauglich sind. So viel irgend die Natur menschlicher Einrichtungen Gewißheit zuläßt, muß man hierauf mit der größten Zuversicht bauen können. Es ist nicht möglich, Geseze zu geben, die von allen Menschen gleich gut angewandt werden. Auch die beste Gerichtsordnung läßt unendlich viele Wünsche unbefriedigt, wenn die Richter ungeschickt oder unredlich sind. Für Unredlichkeit sucht man sich meistentheils noch ziemlich zu sichern; aber auf Geschiklichkeit wendet man bey weitem nicht hinlängliche Sorgfalt. Das ist nicht genug, daß jemand die Geseze im Gedächtnis habe, um ein guter Richter zu seyn. Er muß eine vorzügliche Beurthei-

lungskraft besizen, scharfen Blick, lebhafte Gegenwart des Geistes. Ueber dies alles muß er diese Eigenschaften an Rechtshändeln geübt haben, wenn man ihm mit Zuversicht die Entscheidung derselben anvertrauen soll. Und nicht blos der Oberrichter soll diese Eigenschaften haben; sie sind wahrlich dem Unterrichter eben so nöthig. Etwas hilft die Appellation zur Abstellung der Gebrechen der Rechtspflege. Aber, wer viel in Appellationssachen gearbeitet hat, darf gewiß nicht läugnen, daß eben durch die Ungeschiklichkeit der Unterrichter unendlich viel Uebel im Namen der heiligen Gerechtigkeit geschieht. Und wie manche Fälle der Art, wie manche schreiende Verstosse gegen die gesunde Vernunft, mehr noch als gegen das Gesez, kommen überall nicht zur Sprache!

Auf Geschiklichkeit und Redlichkeit der Richter zu dringen, ist auch um deswegen desto nothwendiger, weil eine gute Gesezgebung gerade nur allgemeine Vorschriften geben kann, wo es auf Beurtheilung der Thatsachen ankömmt. Es ist durchaus nicht möglich, die Wirkung der Beweismittel in einzelnen Fällen zu berechnen. Will man sagen, ein vollkommen unverwerflicher Zeuge wirke einen halben Beweis, so frägt der Richter billig: Wann ist der Zeuge vollkommen unverwerflich? Wo ist die Gränzlinie des halben Beweis-

ses? Wirft sich der Gesezgeber hier zum Vormund des gesunden Menschenverstandes auf, so verräth er seine eigene Thorheit. Er kann nur aus allgemeinen Erfahrungen einige Verschiedenheit der Wirkungen festsetzen, für Arten von Fällen, die so viel gemeinschaftliche Bestimmungen haben, daß sich Merkmale der Art bey ihnen annehmen lassen; aber die Aufsuchung und Prüfung dieser Merkmale bei den einzelnen Fällen, muß er dem überlassen, der diese beobachtet. Uebertritt er diese Vorschrift der Vernunft, so bindet er dem verständigen Richter die Hände, und verleitet den unverständigen unmittelbar zu einem größern Fehler, indem er ihn vor dem kleinern sichern wollte.

Aber darum soll der Richter nicht Willkühr haben in Bestimmung der Folgen. Zu sagen, ob der vorliegende Fall der sey, den die Geseze beschreiben, ist ganz das Geschäft seiner eigenen Ueberlegung. Ist hingegen der Fall des Gesezes da, so soll ihm das Gesez auf das bestimteste vorschreiben, welche Folgen er dem Falle beizulegen habe. Das Gesez sagt: Wenn der Gläubiger wahrscheinlich macht, daß sein Schuldner die Flucht ergreifen wolle, so soll der Schuldner, der nicht anders für sich bürgen kann, in Arrest gebracht werden. Ob er die Besorgnis wahrscheinlich gemacht habe, kanu nicht das Gesez bestimmen; nur der

Richter kann es. Ist ihm aber die Besorgnis wahrscheinlich, so soll er das Gesez reden lassen. Sei der Schuldner der angesehenste Mann, oder der verächtlichste; jener muß so gut in den Arrest, als dieser. Aber es wäre fehlerhaft, wenn das Gesez sagte, ein solcher Schuldner soll, nach Bewandtnis der Umstände, in Arrest gebracht, oder in seinem Hause bewacht werden. Dann hätte der Richter mehr Willkühr, als die Natur der Sache mit sich bringt. Auch der Richter ist und bleibt Mensch. Wer mag ihn verdammen, wenn er die Umstände nach seiner Art betrachtet und abwiegt? Hat er Unrecht, wenn er seinen Freund, den er für unfähig hält, zu entweichen, in seinem Hause bewachen läßt? Hat der Gläubiger Unrecht, der behauptet, der Schuldner wäre nicht entwichen, wenn er in den öffentlichen Arrest gebracht wäre? Daher kommen die unseligen Persönlichkeiten bey der Rechtspflege, welche auch den guten, friedlichen Bürger empören, und dem unruhigen mehr als scheinbaren Grund zu ungestümen Klagen geben.

Indeß auch das Gesez kann irren; die Gesezgebung ist eine Erfahrungswissenschaft, und wir wachsen täglich an Erfahrung. Es kommen Fälle vor, die das Gesez nicht vorausgesehen hat, die neue Bestimmungen erfordern. Darum beobachte die Regierung, so weit

ihr die Gesezgebung anvertrauet ist, stets die Wirkung des Gesezes. Ausserordentliche Fälle, wo der Richter zweifelhaft ist über die Anwendung des Gesezes, müssen ihr einberichtet werden. Sie soll sie aus dem ganzen Lande, mehrere Jahre hindurch, sammeln, und die Resultate bey einer neuen Durchsicht der Prozeßordnung benuzen. Eine solche Durchsicht müßte billig alle fünf und zwanzig Jahre erfolgen. Der Zeitraum ist lang genug, um die Erfahrungen zur Reife zu bringen; er ist nicht zu lang, wenn die vorhergehende Ausfertigung den Bedürfnissen ihrer Zeit angemessen war.

Vorzüglich gilt diese Bemerkung in Ansehung der Vorbeugung von Prozessen. Auch darauf soll eine gute Prozeßordnung Rücksicht nehmen. Und sie kann sehr wirksam dazu seyn. Wie manche Prozesse ersticken nicht schon in der Geburt, durch die Vorschrift, daß keine Klage angenommen wird, wenn nicht der Grund einigermaassen bescheinigt ist. Wie viele Prozesse werden vermieden durch die bestimte Abfassung der Urtheile, durch strenge Aufsicht über Anwälde und ihre Amtsführung. Aber immer mag noch die Erfahrung etwas hinzusezen. Streitsucht und Chikane wissen sich wundersam der Gesezgebung anzuschmiegen. Benehmt ihnen eine Gelegenheit, sie bereiten sich eine andere. Nur durch anhaltende Aufmerksamkeit auf Mittel und Wege,

des Gesezgebers gute Absicht zu vereiteln, bringt er es endlich dahin, sein Werk, so viel es ihm, einem Menschen, möglich ist, ihrem nagenden Zahn unzugänglich zu machen.

Ferner muß die Prözeßordnung, so weit es ohne Zwang geschehen kann, dafür sorgen, daß wirklich entstandene Streitigkeiten gütlich beigelegt werden. Es ist oft so schwer, mit Gewißheit zu bestimmen, ob der im Gesez bestimmte Fall genau der vorliegende sey? Richter und Partheien haben daher zwiefache Ursache einen Vergleich zu wünschen, wenn auch die leztern nicht den Zeitverlust und den unumgänglichen Kosten-Aufwand in Anschlag bringen. Darum scheint es gut, wenn den Richter selbst das Gesez authorisirt, diesen Versuch in den beiden Hauptabschnitten des Prozesses anzustellen, ehe der Beweis angetreten ist, und nachdem er geführt ist. Auch ist es rathsam, das Interesse der Anwälde mit auf die Seite zu ziehen, indem ihnen auch bey dem Vergleich ein angemessener Vortheil gesichert wird. Wie scharf auch die Gesezе über ihr Betragen wachen, so erleichtert man ihnen die Ausübung der Pflicht, wenn man die Beweggrüude dazu vermehrt.

Bey den eigentlichen Vorschriften über die Behandlung der Streitigkeiten vor Gericht, geht die erste Be-

mühung der Gesezgebung dahin, bei Untersuchung der Thatsache die möglichste Gewißheit zuwege zu bringen. Hier ist es dem Richter, der nicht eher angesezt ward, ehe man seine Fähigkeit geprüft hatte, heilige Pflicht, allen erforderlichen Fleiß anzuwenden. Deswegen ist er für jedes Versehen verantwortlich; nicht durch grosse an den Fiskus zu entrichtende Strafen, sondern den Partheien, durch den der Natur der Sache angemessenen Ersaz des Schadens. Die Geseze leiten ihn aber auch, indem sie die Mittel angeben, wie eine Thatsache untersucht werden soll, und ihm volle Gewalt lassen, davon Gebrauch zu machen, die Partheien mögen sich darauf berufen, oder nicht. Zugleich zwingen sie einen jeden, die Partheien wie einen Dritten, alle Mittel zur Erforschung der Wahrheit, die in ihren Händen sind, dem gemeinen Besten darzubringen. Denn giebt es je einen Fall, wo das, im eigentlichsten Verstande, gemeine Beste, Zwang gegen den Einzelnen zu Ausübung einer Handlung rechtfertigt, so ist es dieser. Nachsicht gegen den Frevler, der aus Bosheit oder Eigensinn die Wahrheit verbergen will, ist wahres Verbrechen gegen die bürgerliche Ordnung. Was sollen wir doch gegen Selbsthülfe einwenden, wenn der Staat nicht Kraft genug hat, Recht zu pflegen? Und wie mag er Recht pflegen, wenn er nicht die erforder-

liche Nachricht dem Richter, zu seiner Belehrung, schaffen kann?

Sind wir aber gewiß, daß unsere Rechtshändel mit der möglichsten Genauigkeit untersucht werden, so haben wir schon eine grosse Wahrscheinlichkeit für eine richtige Entscheidung. Nicht die fehlerhafte Beurtheilung, sondern die mangelhafte Untersuchung, ist die Quelle der meisten ungerechten Urtheile, wo nicht die Geseze so offenbar schwankend und unvollkommen sind, daß der gutgesinnte Richter bey jedem zweiten Falle wanken muß, und der Uebelgesinnte, bey jedem, einen sichern Schlupfwinkel für seine Tücke findet. Gleichwohl sorgen die Gesetze auch auf das gewissenhafteste, daß der Richter beides im Stande sey, unpartheiisch zu erkennen, und von den Partheien dafür gehalten werde. Daher die äusserste Strenge gegen vorsezliche Fehler des Richters; daher seine Absezung, wenn er dreimal ein grobes Versehen begangen hat, weil es dann ungewiß wird, ob auch sein Wille schuldlos war. Darum haben die Partheien so viele Willkühr, den Richter zu verweigern, der ihnen mit Grund verdächtig ist. Wiederum ist dem Richter selbst die Pflicht auferlegt, sich seines Amts zu enthalten, in Fällen, wo er irgend Verdacht vorausſehen kann. Aus eben dieser Ursache sind der Appellation so weite Grenzen gelassen,

als die Einschränkung der Kosten und die Schnelligkeit der Beendigung der Rechtshändel nur irgend zuließ; und es ist nicht ein einziger Fall, wo ein Urtheil nicht einer Art der Revision unterworfen wäre.

Mit der Genauigkeit bey Untersuchung und Beurtheilung der Streitsache ist aber dennoch, so viel möglich, Schnelligkeit in Beendigung derselben zu verbinden. Dies nicht allein, damit jeder desto eher zum Genuß seines Rechts komme, damit die Ungewißheit desto eher aufhöre, die Uneinigkeit zwischen Familien desto früher beygelegt werde; sondern auch, weil durch den Verzug nicht selten ein unersezlicher Schaden zugefügt wird. Zu dem Ende sind allen einzelnen gerichtlichen Ausführungen bestimte Fristen gesezt, welche schlechterdings befolgt werden müssen. Alle unnüze Weitläuftigkeit ist den Anwälden untersagt; sie kann auch nicht mehr ihr Interesse seyn, weil ihre Belohnung nach einem ganz verschiedenen Maasstabe bestimmt wird. Das mündliche Recessiren ist abgestellt, weil viele Zeit dadurch verloren geht, und es gewöhnlich einen mehr schädlichen als vortheilhaften Einfluß auf den Richter hat. In dem Verfahren selbst, wird durchgehends auf zwekmässige Kürze Rüksicht genommen. Keine unnüze Formalitäten werden zugelassen; kein überflüssiger Schriftwechsel; keine Fristen, ohne vollkommen hinlänglichen Grund.

Die Beschleunigung und Abkürzung des gerichtlichen Verfahrens vermindert zugleich die Kosten. Auch dieser Gegenstand verdient die ganze Aufmerksamkeit des Gesezgebers. Ueberall ist die Frage noch sehr streitig, ob nicht die Verwaltung der Rechtspflege ganz unentgeltlich seyn müsse. Wenn auch die Gründe für eine von den Partheien zu entrichtende Bezahlung das Uebergewicht behalten, besonders um bey Streitsüchtigen unnöthige Prozesse zu vermeiden; so ist doch ausgemacht, daß die Gerichtskosten bey den meisten Gerichtshöfen viel zu hoch getrieben sind. Richter und Anwald nehmen nicht selten einen grossen Theil des Ertrags des ganzen Prozesses vorweg. Unzeitiges Mitleid räth dann die Aufhebung der Kosten an, wo sie unläugbar dem Verlierenden zur Last fallen müßten, wenn sie nicht so überaus drückend wären. Daher scheint es zwekmässiger, die eigentlichen Gerichtskosten blos auf eine mässige Stempeltaxe für die Urtheile einzuschränken, das Honorar der Anwälde nach festen Stundsäzen zu bestimmen, und die übrigen baaren Auslagen durch detaillirte Rechnungen zu beglaubigen. Auf die Weise kann jeder seine Kosten selbst berechnen, ehe er sich in einen Prozeß einläßt; und er wird fast ganz gegen Betrug gesichert.

Nicht minder muß der Gesezgeber dafür sorgen, daß alle richterliche Befehle auf das pünktlichste voll-

zogen

zogen werden. Das Gesez verliert Ansehen und Wirkung, wenn die Anwendung desselben nicht unausbleibliche Nothwendigkeit ist. Strenge in Vollstreckung der Urtheile, ist nicht Härte, sondern selbst Gerechtigkeit. Man bestimme die Mittel der Vollstreckung, mit der möglichsten Schonung für den Unvermögenden; aber gegen die einmal festgesezte Ordnung schüze durchaus kein Einwand, keine Fürbitte. Wahrlich die Fälle sind äusserst selten, wo ein ganz Unschuldiger dadurch litte; und, einer Ausnahme wegen, eine zwekmäßige Regel beiseite sezen, ist allemal Thorheit. Auch giebt es Befehle, die schlechterdings dem Buchstaben nach vollzogen werden müssen, weil es nie an Ausflüchten fehlt, wenn das Gesez auch nur einen Ausweg übrig läßt, wie das eine statt des andern geschehen möge. In solchen Fällen muß das Gesez selbst die Ausnahmen angeben, und weiter als das Gesez darf dann der Richter nie gehen.

Die Strafen, welche den Ungehorsamen oder Nachlässigen treffen, dürfen nicht zu hart seyn; aber sie müssen dem Gegenstande entsprechen, und unfehlbar vollzogen werden. Der Ungehorsame lerne der öffentlichen Gewalt weichen, durch den Verlust seiner Freiheit, nicht durch Geldbusse, die er vielleicht nicht achtet. Der boshafte Lügner fühle die Wirkung seines Verbrechens, in der Entziehung des Vertrauens seiner Mit-

bürger. Der Nachläßige trage die natürlichen Folgen seiner Nachläßigkeit, durch den Ersaz des Schadens. Wo es zweifelhaft ist, ob er nachläßig oder vorsezlich fehlte, da büsse er überdies dem Staat im Verhältnis zu dem angestifteten Schaden. Aber diese Geldstrafen können nur in sehr seltenen Fällen nach gewissen Summen bestimmt werden, weil es meistens an einem angemessenen Maasstabe fehlt. Das richtigste Verhältnis scheint das zu seyn, was in der Natur der Sache liegt; nämlich die einfache oder die vervielfachte Summe des ausgemittelten Schadensersazes.

Für Fremde sorgen die Geseze ohne Unterschied, wie für Einheimische, so bald von allgemeinen bürgerlichen Rechten, nicht von der Verfassung des Landes, die Rede ist. Wozu das barbarische Vorurtheil, schlechte Geseze oder mangelhafte Einrichtungen eines andern Landes zu retorquiren? Was kann der Einzelne dafür, daß in seinem Lande nicht so gut, als in unserm, für Gesezgebung und Rechtspflege gesorgt wird? Oder sollen unsere Bürger einen unbefugten Gewinn ziehen, gegen den Einzelnen, aus Gebrechen seines Landes, woran er nicht Schuld ist? Aber dagegen werden auch Fremde nicht vor Einheimischen begünstigt, so bald sie sich unter gleichen Verhältnissen befinden, in Rükficht auf das Geschäft, worüber das Gericht erkennen soll.

Dergleichen Begünstigungen sind nur eine Folge mangelhafter Geseze, die man glaubt in Ansehung der Fremden mildern zu müssen. Aber dessen bedarf es nicht. Sind unsere Geseze gut, so kann der Fremde nicht als Fremder leiden. Es sey daher seine Sorge, sich, gleich dem Einheimischen, damit bekannt zu machen, wenn er ihnen zu Folge handeln soll. Nur dann mag eine Ausnahme statt finden, wenn besondere Umstände ihn hindern, die Regel zu beobachten. Aber dann liegt der Grund nicht in der Person, sondern in den Umständen. Diese würden auch bei dem Einheimischen dieselbe Wirkung haben.

Der Vortrag der Gesetze sey deutlich, kurz, bestimmt, voll Würde und Kraft. Der Gesezgeber muß immer in dem befehlenden Ton reden. Nur selten kann er den Grund der Verfügung entwikeln; auch ist es selten nöthig, wenn die Verfügung an sich passend ist. Seine Worte müssen nie einer andern Deutung fähig seyn, als der gemein üblichen. Freilich ist der Sinn, die muthmaßliche Absicht der Geseze, der sicherste Grund der Auslegung. Aber der Ausdruk muß so sorgfältig gewählt seyn, daß man nie bey der Auslegung den Worten Zwang anzuthun brauche. Darum sey des Gesezgebers Rede durchaus faßlich; desto sicherer ist er, nicht misverstanden zu werden. Jeder, der

gesunden Menschenverstand hat, müsse sich aus dem Gesez belehren können, was er thun und lassen soll, um zu seinem Recht zu gelangen, und sich nicht in Schaden zu bringen. Darum müssen die Gesetze immer in der gebildeten Landessprache geschrieben seyn. Das ist ein trauriges Vorurtheil, nur Rechtsgelehrte könnten die Geseze verstehen. Wo es Grund hat, da wird nie eine gute Rechtspflege herrschen; da werden sich nie die Prozesse vermindern, sondern im Gegentheil vermehren, je länger das fehlerhafte System besteht, wie sehr auch die Regierung bei aller Gelegenheit ihre guten Wünsche zu erkennen gebe.

Entwurf
einer
Gerichts=
und
Prozes=Ordnung.

Erster Theil.

1. Titel. Die Prüfung der Richters über seine Kentnis der Geseze ist nicht hinreichend. Da es hauptsächlich bei Beurtheilung seiner Fähigkeit auf die Frage ankömt, ob er sich in der Anwendung derselben Fertigkeit erworben habe, so müssen die Vorschriften auch auf diesen Zwek gerichtet werden.

Strafen können für den Richter, als Richter, eigentlich nur in Verweisen oder in Entsezung seines Amts bestehen. Der Schadensersaz für begangene Versehen, ist nicht Strafe, sondern natürliche Folge des Fehlers. Allein, weil ein Richter der wiederholt fehlt, zu seinem Amte nicht taugt, und leicht einen Schaden stiften könte, den er nicht zu ersezen vermag, so mus die Absezung auch die Strafe wiederholter Versehen seyn. Begeht der Richter in seinem Amte Verbrechen, so wird er nicht als Richter gestraft, sondern als Verbrecher, dessen Missethat sich durch seine persönlichen Verhältnisse vergrössert.

Erster Theil.

Von

gerichtlichen Personen.

Erster Titel.

Von Richtern.

---

§. 1.

Der Richter ist eine von dem Staate, nach gehöriger Prüfung, mit der öffentlichen Gewalt bekleidete Person, streitige Rechtssachen zu untersuchen und zu entscheiden, und den Ausspruch entweder selbst zu vollstrekken, oder durch andere vollstrekken zu lassen. Es kann dem Richter auch die Befugnis beigelegt werden, solche nicht streitige Handlungen, welchen die Geseze eine gewisse Form zu ihrer bürgerlichen Gültigkeit vorschreiben, unter den einwilligenden Theilen durch öffentlichen Glauben zu befestigen, oder, nach erforderlicher Untersuchung, durch einen Bescheid zu genehmigen.

Was ein Richter sey?

§. 2.

Daß sich jeder einzelne Bürger über den, mit welchem er in Streit geräth, selbst Recht verschaffe, kann in der bürgerlichen Gesellschaft nicht gestattet werden, weil die Gesellschaft zu Grunde gehen müste, wenn jeder sein Recht in das Unendliche ausdehnen könnte. Demnach mus die Regierung durch Geseze bestimmen, was bei Streitigkeiten für Recht gelten solle, und mus taugliche Personen bestellen, welche die Geseze auf vorkommende Fälle anwenden. Was diese Personen, nach ihrem bestem Wissen, erkennen, dabei

Nothwendigkeit des Richters.

mus es sein Verbleiben haben. Sollte auch der einzelne streitende Theil glauben, ihm sey dennoch sein Recht nicht wiederfahren, so mus er sich gleichwohl dem richterlichen Ausspruch unterwerfen. Die öffentliche Gewalt ist demnach verpflichtet und befugt, den richterlichen Ausspruch, auch wider Willen des dadurch verpflichteten Theils, zu vollziehen.

§. 3.

Eigenschaften des Richters.

Der Richter soll eine Mannsperson von fünf und zwanzig bis siebzig Jahren seyn, nicht unförmlich gewachsen, mit keinen schrekkenden äusseren Zufällen behaftet, und in vollem Gebrauche des Gesichts, des Gehörs, und der Sprachorgane. Er soll einen guten gesunden Verstand besizen, reife Ueberlegung und das Vermögen, sich zu entscheiden. Der Landesgeseze mus er wohl kundig seyn, und solche deutlich auszulegen wissen. Sein Charakter mus ernsthaft, fest, und unerschütterlich treu seyn. Er soll einen durchaus unbescholtenen Wandel führen, und überdies in gutem Rufe bei seinen Mitbürgern stehen. Reichthum braucht er nicht zu besizen; aber er mus wohlhabend seyn, wenigstens schuldenfrei, damit seine etwanige Besoldung ihm und seiner Familie hinlängliches Auskommen gebe.

§. 4.

Prüfung des Richters.

Niemand soll zum Richter bestellet werden, von dem man nicht wegen vorbeschriebener Eigenschaften hinlänglich gewis ist. Daferne jemand überführt wird, bei Bestellung eines Richters geflissentlich einen Umstand verschwiegen zu haben, der ihn zum Richter, nach dem Gesez, untauglich macht, soll er die in dem Gesez auf Verfälschung gelegte Strafe erleiden. Damit aber des zu bestellenden Richters Einsichten und Rechtskentnisse ausser Zweifel gesezt seyn mögen, soll kein Candidat zum Richteramt gelangen, bevor er von den dazu angesezten Personen geprüft ist. Diese Prüfung besteht bei einem Unterrichter zuvörderst darin,

daß er über verschiedene Materien, wegen des Inhalts und der wahren Auslegung der Landesgeseze, summarisch befragt werde, und einige zweifelhafte, wiewol nicht verwikkelte Fälle, sofort entscheide. Ist sie gut ausgefallen, so werden ihm Akten zur Verfertigung dreier Probeberichte gegeben, über einen Gegenstand des gemeinen bürgerlichen, des peinlichen, und irgend eines ausserordentlichen Prozeßes. Diese Relationen, welche er unterschreiben mus, zum Beweise, daß sie von ihm, ohne irgend eines andern Beihülfe, auch ohne gedrukte oder geschriebene Hülfsmittel zu Rathe zu ziehen, verfertigt sind, werden sodann auf das sorgfältigste geprüft, und, nebst den schriftlichen Urtheilen über dieselben, bei den Akten aufbewahrt. Von einem Oberrichter wird, ausser der Kenntnis der Landesgeseze, eine vorzügliche Einsicht in das Natur- und Völkerrecht, so wie in die Theorie der Gesezgebung erfordert. Ein solcher Richter mus ferner mehrere Uebung haben, in Untersuchung und Entscheidung verwikkelter und schwerer Rechtshändel. Hiernach wird das mündliche Examen eingerichtet; auch sind die Probeberichte jederzeit über Appellations-Sachen abzufassen.

§. 5.

Einführung und Beeidigung des Richters.

Jeder Richter wird der Gemeine, deren Rechtsstreitigkeiten er entscheiden soll, von dem Oberrichter, oder, wenn es ein Mitglied der höchsten Gerichtsversamlung ist, von deren Vorsteher, als Richter, vorgestellt, und mit einer angemessenen Feierlichkeit zu seinem Amte geweihet. Aus der versammelten Gemeine treten sodann die beiden ältesten Männer hervor. Der neue Richter fällt vor ihnen auf die Kniee, legt seine Hände, jede in einer der ihrigen, und schwört, als ein Diener des Gesezes, nach Gesez und Billigkeit zu richten, ohne Ansehen der Person, wie er selbst gerichtet werden will, von dem Unendlichen und seinem Gewissen. Derjenige, der ihn einweihet, legt das entblößte Schwerd auf sein Haupt, und sagt: Vergiß nie,

daß dich, so du bundbrüchig würdest, des Gesezes unerbittliche Strafe trift, und die Verachtung deiner Mitbürger. Die beiden Männer richten ihn auf, und umarmen ihn, zum Zeichen des Zutrauens der Gemeine.

§. 6.

Pflicht des Richters insgemein.

Der Richter soll sich ganz der Führung seines Amts widmen. Er soll nicht allein die bestimten Gerichtssizungen ordentlich abwarten, sondern auch ausserdem an allen Wochentagen, so fern nicht das Gesez selbst eine Ausnahme macht, bereit und willig seyn, zu thun, was seines Amts ist. Die vor ihm verhandelte Sache mus er auf das sorgfältigste, nach allen Umständen und Rükfichten, prüfen, damit er von dem Fakto hinlängliche Kenntnis erhalte; bleibt ihm etwas dunkel oder zweifelhaft, so ist er verpflichtet, nähere Aufklärung darüber nachzusuchen, wenn gleich die Partheien und deren Anwälde solches in ihren Vorträgen auffer Acht gelassen hätten. Nach völliger Wissenschaft vom Fakto, soll er seine Entscheidung auf die ausdrükliche Vorschrift des Gesezes bauen; wo ihn diese verläßt, auf die Analogie des Gesezes, und, wenn auch die zweifelhaft ist, auf die allgemeinen Grundsäze von dem Wohl der bürgerlichen Gesellschaft, nach seinem besten Ermessen. In allen Fällen, wo er sich nicht vollkommen bewußt ist, daß seine Ueberzeugung durch keine Nebenrükficht irgend einer Art gelenkt werde, soll er sich der Untersuchung und Entscheidung der Sache von selbst enthalten, und sie, wenn er Unterrichter ist, an den Oberrichter verweisen, damit dieser einen andern Richter seze. Würde er solches verabsäumen, und von einer Parthei nachher irgend ein in dem Gesez angegebener Grund des Verdachts gegen ihn angeführt, und er überwiesen, daß er davon zu der Zeit Wissenschaft gehabt, als er die Klage annahm, so ist er seines Amts verlustig, und ersezt den Partheien alle verursachte Kosten.

§. 7.

Wegen der Geschenke.

Kein Richter darf Geschenke oder Gaben von einer der Partheien annehmen oder sich Vortheile von ihr zuwenden, sie bestehen, worin sie wollen, es sey während des Prozeßes oder kurz oder spät nach Beendigung desselben, noch dergleichen seinem Weibe und Kindern, oder denen er Vatersstelle vertritt, zu thun gestatten. Wenn er erfährt, daß lezteres gleichwohl geschehen ist, oder daß seinen Eltern, Vater oder Mutter, Bruder oder Schwestern, Schwiegereltern oder Schwägern ersten Grades, dergleichen gegeben worden, so soll er, bei Verlust seines Amts und Erstattung des Werths an den Fiskus, im ersten Falle die Sache selbst, oder den höchsten Werth sofort zurükgeben, im leztern aber sich seines Amts enthalten, wenn die Sache noch nicht beendiget ist. Würde er hingegen selbst, oder in der Person seiner Frau und Kinder, oder welchen er Vaters Stelle vertritt, das Gesez übertreten, so soll er seines Amts sofort entsezt, aller Würden und Aemter im Staat unfähig seyn, und dem Fiskus zwiefachen Werth des Gegebenen entrichten. Zu diesem Ersaze sind auch die Erben verpflichtet, wenn sie die Erbschaft antreten.

§. 8.

In Ansehung des äussern Wandels.

Jeder Richter soll sich eines bescheidenen und gesezten Betragens befleißigen; der Würde seines Amts nichts vergeben, aber es milde und freundlich ausüben. Er soll dabei einen anständigen, tugendhaften Wandel führen, damit er die Achtung und das Zutrauen der Gemeine behalte. Es ist ihm, bei Verlust seines Amts, nicht erlaubt, irgend ein bürgerliches Gewerbe zu treiben, oder an anderer Gewerbe innerhalb seines Sprengels Theil zu nehmen, es sey, von welcher Art es wolle; doch darf er Güter, die ihm durch Erbschaft anheimfallen, selbst bewirthschaften. Würde ein Richter durch ungeziemende Härte, oder durch unan-

ständige Sitten bei Führung seines Amts sich versehen, so soll er, wenn darüber Beschtwerde eingeht, von dem Oberrichter, oder, wenn er Oberrichter ist, von der höchsten Gerichtsversamlung ernstlich gewarnt werden, und im zweiten Wiederholungsfall, also auf die dritte Beschwerde, sein Amt verlieren. Welcher Richter eines öffentlichen Verbrechens halber verurtheilt wird, ist seines Amts durch das Urtheil, noch vor Vollziehung der Strafe, entsezt. Wer vorsezlich sich in Schulden stürzt, oder einen Wandel führt, der zum öffentlichen Aergernis gereicht, soll zuvörderst auf die vorbeschriebene Weise gewarnt, und, bei nicht erfolgter Besserung, seines Amts entsezt werden.

§. 9.

Verschwiegenheit. Jeder Richter ist, als rechtschaffener Mann, und noch besonders durch seinen Eid verpflichtet, zur strengsten Verschwiegenheit aller ihm durch sein Amt bekannt gewordenen persönlichen Umstände und Angelegenheiten. Wer diese heilige Pflicht übertritt, wird auf erhobene Klage, mit eben der Strafe belegt, als wenn er aus Vorsaz eine Parthei vor der andern begünstigt. (§. 12)

§. 10.

Verantwortlichkeit wegen Irthum. Da kein Mensch die Ueberzeugung eines andern richten kann, so ist auch der Richter niemals verantwortlich, wenn er, bei Untersuchung der Sache, oder Anwendung des Gesezes, einen Irthum begangen hat, dessen Grund lediglich seinen Verstandskräften beizumessen ist.

§. 11.

Wegen Unwissenheit. Wenn der Richter durch auffallende Unwissenheit der Umstände, worauf es bei Entscheidung des Fakti ankömt, oder eines noch gültigen Gesezes, eine Appellation veranlaßt, oder einer Parthei Schaden zufügt; so soll er im ersten Fall die Kosten der Appellationsinstanz ganz tragen, im andern Fall den entstandenen Schaden aus seinem Ver-

mögen ersezen, so ferne solcher nicht von der bevortheilten Parthei erstattet werden kann. Diese Verpflichtung haftet auf den Erben nur in so weit, als die Sache noch vor des Erblassers Tode anhängig gemacht worden ist.

§. 12.

Würde der Richter absichtlich, bei Untersuchung oder Entscheidung der Sache, eine Parthei, dem Gesez zuwider, begünstigen, so wird er seines Amts sofort entsezt, zum vollen Schadensersaz angehalten, und mit der gesezlichen Strafe der Verfälschung (crimen falsi) belegt. Wegen der Erben hat es sein Bewenden bei §. 11 so ferne nicht zugleich der §. 7. bemerkte Fall eintritt.

Wegen vorsezlicher Vergehungen.

§. 13.

Besteht ein Gericht aus mehreren Personen, so liegen einer jeden derselben eben die Pflichten ob, als dem einzelnen Richter. Die Verantwortlichkeit trift daher einen jeden, so weit er an Untersuchung und Entscheidung der Sache Theil genommen hat. Haben alle gleichen Theil, so sind sie gemeinschaftlich zum Ersaz verpflichtet; doch treten die Erben nicht mehr in die Verpflichtung der Erblasser, es wäre denn, daß diese Geschenke oder Vortheile sich zugewandt hätten. (§. 7) Welches Mitglied eines solchen Gerichts durch rechtmäßige Ursachen abwesend ist, wird nicht mit den gegenwärtigen verantwortlich. Wer nicht aus rechtmäßiger Ursache abwesend ist, wird als gegenwärtig angesehen. Welches von den gegenwärtigen Mitgliedern sich von der Verantwortlichkeit befreien will, mus sein abweichendes Bedenken schriftlich, mit den Gründen, bei den Akten, niederlegen.

Wenn das Gericht aus mehreren Personen besteht.

§. 14.

Der Oberrichter hat zuvörderst alle Pflichten auf sich, welche dem Richter insgemein obliegen. Ueberdies soll er auf die Unterrichter seines Bezirks, was ihre Amtsfüh-

Pflichten des Oberrichters.

rung betrift, ein wachsames Auge haben. Werden Beschwerden bei ihm angebracht, oder nimmt er aus häufigen Appellationen Fehler in der Rechtspflege ab, so soll er von dem angeklagten Richter sofort die gehörige Erklärung einziehen, und davon an die höchste Gerichtsversamlung Bericht abstatten. Versehen in der Behandlung einzelner Sachen, ist er aus eigener Macht, nach Vorschrift der Geseze, zu ahnden wohl befugt. Im Allgemeinen kann er dem Unterrichter zwar freundliche Vorstellung in seinem Namen thun, jedoch keine Warnung oder Verweis von Amts wegen geben, wenn ihm solches nicht von der höchsten Gerichtsversamlung aufgetragen wird. Ueberschreitet er diese Vorschrift, oder geht er über die Grenzen des oberstrichterlichen Auftrags hinaus, so ist er desfalls von der höchsten Gerichtsversamlung ernstlich und wiederholt zu warnen, bei fortdauernder eigenmächtiger Verunglimpfung der Unterrichter, den Unschuldigen schriftlich Abbitte zu thun verpflichtet, ja, wenn er nicht zu bessern steht, seines Amtes zu entsezen. Verabsäumt der Oberrichter die ihm in Ansehung der Aufsicht auferlegten Pflichten, so ist er für den daraus entstandenen Schaden, auf eben die Weise verantwortlich, als für ein eigenes Versehen, bei Behandlung einzelner Rechtssachen (§. 11), so ferne der Schade nicht von dem Unterrichter oder dessen Erben ersezt wird. Uebertritt er dieselben vorsezlich, so wird er nach Maasgabe des §. 12 und 7 bestraft.

§. 15.

Der höchsten Gerichtsversamlung.

Die höchste Gerichtsversamlung hat, so wohl, was jedes Mitglied für sich angeht, als in wie fern sie ein Collegium ausmachen, eben die Pflichten, als der Richter überhaupt, und in Ansehung der Oberrichter diejenigen, welche diesen gegen die Unterrichter obliegen. Sie soll überdies eine unmittelbare Aufsicht über die Oberrichter sowohl, als die Unterrichter ausüben, damit sie, welcher der Staat die Beobachtung des Gesezes vorzüglich anvertrauet, demsel-

ben dafür, nach Menschen Vermögen, einstehen könne. Sie soll demnach jährlich einmal, durch einige deputirte Mitglieder, alle Obergerichte und Untergerichte visitiren. Es sollen nämlich jedesmal zwei solcher Mitglieder einen Distrikt bereisen, zu einer unvermutheten Zeit den Sizungen der Ober- und Unterrichter beiwohnen, die Protokolle und Archive nachsehen, auch der Gemeine kund thun, daß jeder, an den beiden folgenden Tagen, die Beschwerden, welche er gegen den Richter zu haben glaube, vertraulich bei ihnen anbringen könne. Von dem Befund wegen der Behandlung der Rechtssachen, so wie der etwa angebrachten Klagen, deren Grund sie an Ort und Stelle, so viel es, ohne Aufsehen zu machen, geschehen kann, mit Klugheit zu erforschen haben, statten sie bei ihrer Rükkunft an die Versamlung Bericht ab. Diese verfügt alsdann, nach den Umständen, was dem Geseze gemäs ist. Die Visitatoren aber sind auf keine Weise befugt, irgend einem, weder Oberrichter, noch Unterrichter, aus eigener Macht, eine Vorstellung von Amtswegen zu thun. Wer diese Vorschrift übertritt, erhält vor versammeltem Gericht einen Verweis, und thut dem beleidigten Richter, an Ort und Stelle, vor Gericht Abbitte.

§. 16.

Deren Vorsteher.

Der Vorsteher oder Vorsizer eines Gerichts, er führe einen Namen, welchen er wolle, hat, als Richter, keine weitere Gewalt oder Pflichten, als jedes Mitglied der Versamlung. Er unterscheidet sich von den übrigen Mitgliedern blos durch das ihm anvertraute Geschäft, über die collegialische Ordnung zu wachen, und durch die ihm in dieser Rükficht beigelegten Befugniße, die in der Instruction einer jeden Versamlung genau zu bestimmen sind.

§. 17.

Wer in die höchste Gerichtsversamlung treten könne.

In die höchste Gerichtsversamlung kann niemand als Mitglied aufgenommen werden, der unter 30 Jahr alt ist, und, über alle zu einem Richter insgemein erforderliche Ei-

genschaften, noch fünf Jahre lang das Amt eines Oberrichters bekleidet hat, ohne jemals von Amtswegen einen Verweis erhalten zu haben. Dafekne jedoch unter den berufenen Oberrichtern jemand die Wahl nicht annehmen wollte, kann ein dazu tauglicher Kandidat aus den Auscultanten des Gerichts genommen werden, nachdem derselbe zuvor auf gehörige Weise geprüft worden.

§. 18.

Vorschrift wegen Vertheilung der Geschäfte.

Bei allen Gerichten, welche aus mehr als drei Mitgliedern bestehen, es seyen Untergerichte, Obergerichte, oder die höchste Gerichtsversamlung, ist zu desto grösserer Beschleunigung der Sachen die Einrichtung zu treffen, daß solche Angelegenheiten, die nur einzelne Theile des Rechtshandels, oder andere dergleichen Gegenstände, betreffen, auch während den Gerichtssizungen ihren ungehinderten Fortgang haben, und in Gegenwart eines Mitgliedes des Gerichts und eines Sekretairs oder beeidigten Protocollführers angenommen werden. Solche Geschäfte sind Zeugenverhöre, Protocollationen, Subhastationen, Beglaubigungen der rechtsgültigen Handlungen, die nicht Rechtsstreitigkeiten betreffen, und dergleichen.

§. 19.

Depositа.

Depositа sollen in der Regel bei keinem Gericht angenommen werden, sondern an den öffentlichen Einnehmer des Orts abgegeben werden, welcher solche in einer eigenen Kasse verwahrt, und darüber ein besonders Buch führt. Wäre die Summe aber so groß, daß die Eigenthümer solche in der öffentlichen Hauptkasse, oder in einer Bank verwahrt wissen wollten, so ist ihnen solches, jedoch auf eigene Kosten, zu gestatten. Die Gerichte haben also mit den Depositis weiter nichts zu thun, als daß sie die Depositen-Scheine empfangen und registriren.

§. 20.

§. 20.

Hypotheken-Bücher.

Die Hypotheken-Bücher sollen eben wenig zu den gerichtlichen Geschäften gehören, sondern von dem öffentlichen Einnehmer, nach der ihm desfalls ertheilten Vorschrift geführt werden. In Fällen, wo es eines gerichtlichen Bescheides bedarf, um einen Posten in diese Bücher eintragen oder auslöschen zu lassen, hat das gehörige Gericht solchen, nach Maasgabe der gedachten Vorschrift, auszufertigen.

§. 21.

Sportel-Cassen.

Selbst diejenigen Gelder, welche an Gerichtskosten, Strafgefällen, oder aus dergleichen Ursachen an die Gerichte zu zahlen sind, werden zwar von dem ausfertigenden Beamten eingehoben, von ihm aber, noch an selbigem Tage, an den öffentlichen Einnehmer abgeliefert. Lezterer hält auch über diese Gelder ein besonderes Buch, welchem die Designationen, so der tägliche Einnehmer bei dem Gericht führt, zur Controlle dienen.

§. 22.

Vorschrift wegen der Verwandtschaft.

In einem jeden Gericht, das aus mehreren Personen bestehet, es sey Unter- oder Obergericht, oder die höchste Gerichtsversamlung, dürfen Vater und Sohn, Vater- oder Mutterbruder und Neffe, Geschwister und Geschwister-Kinder im ersten Grade, Schwiegervater und Schwiegersohn, imgleichen Schwäger im ersten Grade, niemals zusammen Siz und Stimme haben, es seyen rechte oder Stiefeltern, volbürtige Geschwister, und Schwäger, oder nur von einer Seite. Diejenigen mit einander in diesen Graden verwandte Personen, welche bei Erlassung der gegenwärtigen Prozesordnung schon wirklich in einem Gerichte sizen, oder eine gültige Anwartschaft, in selbiges zu kommen, erlangt haben, sollen zwar ihr Recht ungekränkt behalten; sie müssen sich aber in Zukunft in jeder Rechtssache, einer oder der andere, seiner Stimme begeben.

§. 23.

Wann die Parthei einen Richter verwerfen möge.

Jegliche Parthei mag einen einzelnen Richter, oder die einzelnen Personen des gehörigen Gerichts, als Richter verweigern, gegen deren Unpartheilichkeit, nach der gewöhnlichen Denkungsart der Menschen, aus einem, in dem Gesez angegebenen, Umstande einiger Verdacht entsteht. Dergleichen Umstände sind, wenn der Richter selbst, dessen Frau, Kinder, Eltern, Vater- und Mutter-Bruder und Schwester, Geschwister oder Geschwisterkinder ersten Grades, Schwiegereltern oder Schwäger ersten Grades, imgleichen seiner Frauen Vater- oder Mutter-Bruder und Schwester, oder deren Kinder ersten Grades, einigen Vortheil oder Schaden von dem Ausfall der Rechtssache haben; wenn der Richter eines, der Parthei aus eigener Erfahrung notorischen schlechten und anstößigen Lebenswandels oder leichtsinniger Verschwendung überwiesen werden kann; wenn er in offenbarer Feindschaft mit der Parthei lebt, deren Grund gerichtlich zu erhärten steht; wenn er in derselben Sache zuvor als Advokat gearbeitet, oder auch ein Privatgutachten ausgestellt hat; wenn er die, wegen einer oder der andern Ursache insonderheit erforderlichen, Kenntniße nicht besizt; wenn die Gegenparthei seinen Eltern, Vater- oder Mutter-Bruder oder Schwester, Geschwistern, Schwiegereltern oder Schwägern ersten Grades, Geschenke oder Vortheile gegeben oder angeboten hat. Diese Einreden werden bei dem gehörigen Oberrichter angebracht, und zwar, bei Verlust ihrer Kraft, ehe die Parthei sich weiter in der Sache einläßt, so fern sie vorher Kundschaft davon erlangt hat. Sind sie aber erst nachher zu ihrer Wissenschaft gekommen, so kann sie davon zu jeder Zeit Gebrauch machen; nur daß es innerhalb acht Tagen geschehe, nachdem sie den Richter antreten können.

§. 24.

Wie auf dergleichen Einreden zu verfügen ist.

Sobald eine dergleichen Einrede bei dem nächsten Oberrichter angebracht, und einigermassen bescheinigt ist, hat er

sofort dem Unterrichter aufzugeben, daß er sich alles weiteren Verfahrens enthalte. Er soll zugleich, entweder selbst, oder durch einen anderen Unterrichter des Gerichtssprengels, das Faktum gehörig untersuchen, und demnächst in der Sache erkennen. Von dem Ausspruch können beide Partheien an die höchste Gerichtsversamlung appelliren, wo diese Sache auf die Weise abgemacht wird, wie bei dem summarischen Verfahren vorgeschrieben ist. Wäre der angeschuldigte Richter ein einzelner Oberrichter, oder ein Mitglied eines aus mehreren Personen bestehenden Obergerichts, oder ein Mitglied der höchsten Gerichtsversamlung, so ist die Klage bei dem Vorsteher der lezteren anzubringen. Diese erkennt sodann über ihre eigene Mitglieder selbst, über die untergeordneten Obergerichte aber, entweder durch einen andern Oberrichter, oder durch eine Deputation aus ihrem Mittel.

§. 25.

Was die Einrede für den Richter wirkt.

Wird der verweigerte Richter schuldig befunden, so mus er sich seines Amts in der Sache enthalten, und wird, wenn er von seiner relativen Unfähigkeit vorher Wissenschaft gehabt, nach Maasgabe des §. 6. angesehen. Eben das gilt, wenn eines oder mehrere Mitglieder eines Gerichts verweigert werden; doch soll in diesem Falle das Gericht, nach Abtritt solcher Mitglieder, gleichwohl in der Sache verfahren. Würden jedoch so viele Mitglieder verweigert, daß die zur absoluten Mehrheit erforderliche Anzahl nicht vorhanden wäre, so soll das Gericht in solchem Falle, aus den Oberrichtern, oder den Auscultanten, die zur Vollzähligkeit nöthigen ausserordentlichen Beisizer ernennen. Uebrigens wirkt eine solche Ausschliessung des Richters für einen einzelnen Fall, auf keine Weise einen weiteren Unglimpf für denselben, sofern sie nicht wegen mittelbarer oder unmittelbarer Bestechung erfolgt, in welchem Falle nach §. 7. und 12. verfahren wird.

§. 26.

Wie der Richter den Schaden ersezt.

Welcher Richter einer Parthei den durch ihn zugefügten oder veranlaßten Schaden ersezen soll, erstattet nicht allein den wahren Verlust, nach der höchsten Schäzung der Sachkundigen, sondern überdies den entgangenen Vortheil, nach billigem Ermessen. Wird ein Richter in Erstattung der Kosten verurtheilt, so ist dabei, eben wie bei der unterliegenden Parthei, zu verfahren.

§. 27.

Wie wegen der Verweise und Warnungen zu verfahren ist.

Was hiebevor wegen der dem Richter, oder einzelnen Mitgliedern eines Gerichts, zu gebenden Verweisen oder Warnungen verordnet worden, ist so zu verstehen, daß eine Warnung dem Richter, oder dem Mitgliede des Gerichts, durch ein verschlossenes, an ihn, als ein Privatbrief, gerichtetes Schreiben des nächsten Vorgesezten, eröfnet wird, der Verweis aber durch ein, an das Gericht, ausgefertigtes Schreiben, welches von dem Secretair, oder Actuarius, in versammeltem Gericht verlesen, und den Akten beigelegt wird. Würde demnächst die Warnung oder der Verweis von dem Oberrichter für unverdient erklärt, so erfolgt der desfals verfaßte Bescheid, und die, nach Befund der Umstände erkannte Abbitte, im ersten Falle gleichfals mittelst eines Privatschreibens, im lezteren mittelst eines officiellen, durch den Secretair oder Actuarius zu verlesenden, und den Akten beizulegenden, Berichts.

§. 28.

Wie der Richter desfals für seine Person geschüzt ist.

Wenn auf diese oder andere Weise, ein Richter einem andern Richter oder irgend einer andern Person von Amtswegen etwas verunglimpfendes zu sagen, oder zu schreiben genöthigt ist, so soll dies auf keine Art als persönliche Beleidigung oder Beschimpfung angesehen werden. Wer solches dergestalt aufnehmen, und sich, durch irgend eine gesezwidrige Handlung, desfals rächen würde, der soll mit der Strafe des Landfriedens-Bruchs belegt werden.

§. 29.

Dem Vorsteher eines Unter- oder Obergerichts, wird auf vorbeschriebene Weise, von dem Vorgesezten des Gerichts, Warnung und Verweis beigelegt. Im lezteren Falle verliert er, daferne er die Schuld nicht ablehnen mag, sein Vorsteher-Amt, und wird das jüngste Mitglied des Gerichts. Sollte gegen den Vorsteher der höchsten Gerichtsversamlung von seinen Collegen Warnung oder Verweis nöthig erachtet werden, so wenden sie sich desfals, in einem, von ihnen allen unterzeichneten, mit der gehörigen Bescheinigungen versehenen Privatschreiben an die Landesregierung. Diese läßt die Sache durch eine ausserordentliche Commißion untersuchen, und alsdann auf vorgedachte Weise verfahren.

Wie der Vorsteher eines Gerichts Warnung oder Verweis erhält.

§. 30.

Wer durch falsche Anzeige einem Richter Warnung oder Verweis zuzieht, wird zur Abbitte und in den Ersaz der Kosten verurtheilt. Wer wissentlich eine solche falsche Anzeige macht, leidet überdies die Strafe der Verfälschung.

Strafe falscher Angaben gegen die Richter.

§. 31.

So lange der Richter sein Amt bekleidet, hat er die stärkste Vermuthung für sich, daß er dazu tauglich sey, und es nach Vorschrift der Geseze verwalte. Ihm gebührt daher nicht nur, als billige Belohnung, ein hinlängliches Auskommen, sondern auch die vorzügliche Achtung seiner Mitbürger, und der kräftigste Schuz der Geseze, so wohl in Ausübung seines Amts, als gegen alle Beleidigungen, die ihn als Richter treffen, oder seine Person dergestalt angehen, daß der Richter von dem Menschen nicht als getrennt gedacht werden kann.

Gerechtsame des Richters im Amt.

§. 32.

Wenn der Richter, wegen eines körperlichen oder Verstandes-Gebrechens, das ihm während seiner Amtsführung zustößt, sein Amt aufgeben mus (§. 4.), so versorgt

Des abgehenden Richters

ihn der Staat anständig auf Lebenslang. Hat er aber dergleichen Gebrechen sich erweislich durch unordentliche Lebensart zugezogen, oder ist er seines Amtes durch Urtheil und Recht, nach dem Gesez, verlustig erklärt, so gebührt ihm blos eine nothdürftige Versorgung, wie sie einem armen Hausvater gereicht wird. Im ersten Falle bezieht er diese Pension, ohne Rükficht auf sein eigenes Vermögen; im anderen nur, wenn er ihrer bedarf. Sollte er, ausser der Amtsentsezung, noch zur Strafe der Verfälschung verurtheilt werden, so kann er nicht weiter, als andere gleichartige Verbrecher, auf Almosen Anspruch machen.

Zweiter Titel.

Es ist schlechterdings aller guten Ordnung zuwider, daß ein Gericht, sey es auch das eingeschränkteste Untergericht, aus einer einzigen Person bestehe. Auch das ist nicht hinlänglich, wenn man dem Richter einen vereideten Schreiber, der das Protokoll führe, zugesellet. Die niedrigere Volksklasse, deren Streitigkeiten von diesen Gerichten, und zwar oft in lezter Instanz, entschieden werden, kann ebenfals von dem Staat fordern, daß ihnen eine gewissenhafte Rechtspflege gesichert werde. Es ist daher ein wahrer Nothfall, daß der Staat Anstalten treffe, alle Untergerichte wenigstens auf die hier vorgeschlageue Weise zu besezen. Diese ganze Prozesordnung ist auf die Vorausseżung gebauet, daß dies geschehen werde.

Zweiter Titel.

Von den übrigen zu einem Gericht gehörenden Personen.

---

§. 33.

Von den ausser dem Richter zum Gericht gehörenden Personen insgemein.

Weil nun jeder Mensch, auch mit dem besten Willen, sich in einem Fakto irren kann, so würde es kein Mittel geben, die Aussage eines Richters zu entkräften, wenn eine Person allein das Gericht ausmachte. Daher soll kein einziges Gericht für gesezmässig angesehen werden, in welchem nicht, ausser dem Richter, er sey nun eine einzelne Person, oder ein Collegium, wenigstens ein Beisizer zugegen ist, und ein öffentlicher Beamter, der die schriftlichen Ausfertigungen besorge und verwahre. Ingleichem soll bei jedem Gericht eine öffentlich beglaubigte Person angesezt seyn, welche die gerichtlichen Schreiben und Ausfertigungen an die, welche es angeht, überbringt, und die Befehle des Gerichts, so weit es ohne gewafnete Hand geschehen kann, allenfals gegen die Widerspenstigen mit Gewalt, vollzieht. Wo ein Untergericht noch nicht dergestalt eingerichtet wäre, soll innerhalb zweier Monathe, nach Bekanntmachung dieser Gerichtsordnung, die desfals nöthige Veranstaltung auf Kosten des Gerichtsherrn getroffen werden, bey nachdrüklicher Ahndung der Regierung.

§. 34.

Deren Eigenschaften.

Alle diese Personen müssen ihr zwanzigstes Jahr zurükgelegt haben, eben die bei dem Richter erforderlichen körperlichen Eigenschaften besizen, von gutem gesundem Verstande seyn, von unbescholtenem Charakter und Wandel, auch ihrer äusseren Lage nach nicht dürftig und mit Schulden belastet. Ueberhaupt sollen sie, ohne Ausnahme, des Lesens, Schreibens und gewöhnlichen Rechnens, wie es im täglis

chen Leben vorfällt, kundig seyn. Ueberdies müssen sie, soferne zu ihren Amtsverrichtungen eine besondere Kenntnis oder Geschiklichkeit erforderlich ist, dieselbe erworben haben, ehe sie zu dem Geschäft gelassen werden. Daher sollen diejenigen, welche mit Ausfertigungen zu thun haben, Proben in allen Arten von Arbeiten ablegen, die ihnen anvertrauet werden. Diese Proben muß das Gericht, bey welchem sie angesezt werden, in Gegenwart einer Deputation des demselben vorgesezten Gerichts oder der Regierung, auf das sorgfältigste prüfen und beurtheilen.

§. 35.

Deren Ansezung.

Sie sind insgesamt von dem Gericht, bei welchem sie dienen sollen, in einer, vor offenen Thüren zu haltenden, Versammlung, zu ihrem Amt zu ernennen. Zuvor müssen sie, knieend, vor dem Vorsteher des Gerichts, und, wenn es ein einzelner Richter ist, vor einem Deputirten des Obergerichts, einen Eid schwören, daß sie ihr Art treu und redlich verwalten, Verschwiegenheit beobachten, und die einem jeden insbesondere mitzutheilende Instruktion gewissenhaft befolgen wollen.

§. 36.

Deren Pflichten.

Kraft dieses, von ihnen eingegangenen, Vertrages sind sie verpflichtet, nach bestem Vermögen zu thun, was ihres Amtes ist, und über alles, was ihnen von Amtswegen bekannt wird, das strengste Stillschweigen zu beobachten. Sie sollen aber nicht über ihre Kräfte zu arbeiten gehalten seyn. Daher müssen bei einem Gerichte, das einen weitläuftigen Gerichtssprengel und viele Geschäfte hat, insonderheit bei den Obergerichten, zu Ausfertigungen oder anderen Geschäften, so viele Personen angesezt werden, als nöthig ist.

§. 37.

Verhältnis der andern Beamten

Die Beisizer eines Gerichts, welche mit dem Gericht in keiner weitern Verbindung stehen, sind demselben auch nicht

zu dem Richter. unterworfen. Alle übrigen, auſſer dem Richter, dabei angesezten Personen, sind dem Richter von Amts wegen untergeben, und schuldig, seine Befehle zu vollziehen, so ferne sie nicht ein in den Gesezen benanntes Verbrechen mit sich führten. Jedoch sind sie keinesweges dem Richter, oder dem Vorsteher des Gerichts, persönlich mit weitern Pflichten verhaftet, als jeder andere Bürger.

§. 38.

Verhältnis unter einander. Wenn bei einem Gerichte der Umfang der Geschäfte es erfordert, daß von diesen in dem Gesez benannten Beamten, mehr als einer, zu jeder Gattung angesezt werde, so soll man vorzüglich ein vor andern taugliches und zuverläſſiges Subject zu finden bemühet seyn, welchem man seine Mitgehülfen unterordnen könne. Alsdann stehen die lezteren zu ihm in eben dem Verhältnisse, welches zwischen ihm und dem Richter statt findet.

§. 39.

Ihre Rechte. So lange sie ihr Amt bekleiden, genieſſen sie die, öffentlichen Beamten beigelegten, vorzüglichen Rechte, und werden gegen alle Beleidigungen von dem Gesezе kräftigst in Schuz genommen. Auch gebührt den Beiſizern eine angemeſſene Vergeltung für den Zeitaufwand, den Sizungen des Gerichts beizuwohnen, den übrigen gerichtlichen Beamten aber ein hinlängliches Auskommen aus dem öffentlichen Schaz, und, in Ermangelung eigenen Vermögens, eine Pension auf die bei den Richtern bestimte Weise. Dabei ist ihnen, mit Ausnahme des Actuarii und Archivarii, die Treibung bürgerlicher Gewerbe nicht benommuen, so weit sich solche mit fleiſſiger Führung ihres Amts vertragen.

§. 40.

Strafe wegen ihrer Vergehungen. Wenn sie ihre Amtspflichten aus Nachläſſigkeit oder mit Vorsaz übertreten, oder das ihnen obliegende Stillschweigen brechen, so werden sie eben so bestraft, als der Richter,

welcher aus Unwissenheit oder Vorsaz fehlt. Im ersten Fall erlegen sie überdies eine Geldbusse von zwei bis zwanzig Pfund, die im Wiederholungs-Fall verdoppelt wird. Nehmen sie für sich, oder durch die ihrigen, wie oben von den Richtern gemeldet ist, Gaben oder Geschenke, oder irgend einen Vortheil, so müssen sie jedesmal das gegebene dem Fiscus zweifach zur Strafe erstatten. Haben sie zugleich, um dieses Urtheils willen, eine ihrer Amtspflichten übertreten, so werden sie überdies ihres Amts verlustig, und mit der Strafe der Verfälschung belegt.

§. 41.

Besondere Vorschrift wegen der Beisizer u. Auscultanten.

Die Beisizer des Gerichts sollen der Gemeine gleichsam zur Kontrolle gegen den Richter dienen, daß er nichts wider das Gesez unternehme. Sie werden daher von der Gemeine, aus ihrem Mittel, gewählt. Den Sizungen des Gerichts müssen sie unablässig beiwohnen, und auf alles, was vorgeht, sorgfältig merken. Sie sollen auch über jede Sache, in welcher gestimt wird, ihr Erachten zum Protokoll geben, obgleich solches nicht als Stimme mitgezählt wird. Von ihnen fordert der Oberrichter besonders, daß sie alle Misbräuche und Vergehungen des Richters anzeigen, die zu ihrer Wissenschaft kommen. Bei Obergerichten, die Collegien ausmachen, und der höchsten Gerichts-Versammlung, heissen sie Auscultanten. Diese können nicht anders zugelassen werden, als nach überstandener Prüfung, wie sie oben von dem Unterrichter oder Oberrichter gefordert ist.

§. 42.

Was die Verwandschaft zwischen Richtern und den übrigen gerichtlichen Personen wirke.

In eben den Graden der Verwandschaft, wegen welcher zwei Personen nicht Mitglieder eines Gerichts seyn können, dürfen sie auch nicht als Richter, und Beisizer oder Sekretär und Archivar, in einem Gerichte sizen, oder auch nur die Posten eines Sekretärs und Archivars bei demselben Gericht verwalten.

§. 43.

Von dem Amt des Sekretärs oder Actuarii.

Der Sekretär oder Actuarius eines Gerichts ist dazu bestimt, die Protokolle über die rechtlichen Verhandlungen zu führen, alle im Nahmen des Gerichts abzulesende schriftliche Ausfertigungen abzufassen, und für die Ordnung und Aufbewahrung der laufenden Akten zu sorgen.

§. 44.

Insonderheit wegen der Protokolle.

Ein Protokoll ist eine schriftliche Erzählung von dem Hergang einer rechtlichen Angelegenheit, welche an Ort und Stelle aufgesezt, und zur beständigen Nachricht aufbewahrt wird. Ueber gerichtliche Handlungen kann ein solches Protokoll nur in den Sizungen, oder, wenn die Gesezе hievon eine Ausnahme zulassen, doch in Gegenwart der gehörigen richterlichen Personen, aufgenommen werden. Ueber Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit mag der Actuarius solches an dem Orte, wo es verlangt wird, in Gegenwart zweier vollgültigen Zeugen, abhalten. In jedem Protokoll wird, nach Anmeldung des Ortes, Jahres, Tages und Stunde, ja auch wohl der Minute, wo es niedergeschrieben worden, zuvörderst der Gegenstand, welchen es angeht, kurz, aber genugsam deutlich angegeben. Sodann wird, was bei diesem Geschäft vorgefallen, getreu und volständig, so viel möglich in den eigenen Worten des Redenden, verzeichnet. Anzüglichkeiten und Weitläuftigkeiten, die nicht zur Sache gehören, soll der Protokollführer nicht aufzeichnen, welches die richterliche Person, die dabei zugegen ist, denen, die sie vorbringen, zu bedeuten hat. So muß auch der Richter hindern, daß nicht beide Theile zugleich zum Protokoll reden, und allenfals, wenn dies nicht erreicht werden kann, den einen Theil so lange abtreten lassen, bis der andere seine Aussage vollendet hat. Beilagen zu dem protokollirten Bericht, werden von dem Actuarius als solche überschrieben, in dem Protokoll mit Buchstaben oder Nummern angeführt, und dem Protokoll in besondere Copial-

Büchern beigefügt. Nach Vollendung des Protokolls, wird solches den Redenden langsam und deutlich vorgelesen, und sodann, nachdem die etwa begehrten Aenderungen darin gemacht sind, von ihnen unterschrieben. Bei Protokollen über Handlungen willkührlicher Gerichtsbarkeit, muß zu der Unterschrift des Actuarius noch die der beiden Zeugen hinzukommen. Ein solches Protokoll hat so lange völligen Glauben vor Gericht, bis das Gegentheil durch drei unverwerfliche Zeugen, oder eine untadelhafte Urkunde, bewiesen ist.

§. 45.

Wegen den Expeditionen.

Die Ausfertigungen, welche der Actuarius, im Nahmen des Gerichts, zu verfassen hat, muß derselbe genau nach dem Inhalt der Bescheide aufsezen, welche in den Protokollen sich befinden, oder ihm von dem Referenten, wo das statt findet, unter dessen Unterschrift zugestellt werden. Er muß zu dem Ende das Concept entweder dem Referenten erst zur Durchsicht zustellen, oder es auch in versamletem Gericht vorlegen. Wenn es sodann genehmigt ist, wird es von dem Actuarius zum Reinschreiben abgegeben, nochmals von ihm durchgesehen, unten zur rechten Hand unterschrieben, und darauf zur Unterschrift des Gerichts besorgt. Auch die Besiegelung geschieht nochmals in seiner Gegenwart, weil er niemals das ihm anvertrauete Gerichtssiegel aus seinen Händen lassen darf.

§. 46.

Von dem Amt des Archivarius oder Registrators.

Der Registrator oder Archivarius soll über alle, bei dem Gericht einkommenden Sachen und abgelassenen Ausfertigungen ein ordentliches, nach einem von dem Gericht gegebenen Muster eingerichtetes, Verzeichnis, nach der Zeitfolge und den Gegenständen halten, mit Bemerkung alles dessen, was von Zeit zu Zeit bei der Sache vorgenommen wird. Ferner liegt ihm die Aufbewahrung und Ordnung der geschlossenen Akten auf. Ingleichem führt er besondere Bücher über die Gerichtsgebühren und Strafgelder, so wie über die gerichtlichen Depositions-Scheine.

§. 47.

Vorschrift wegen des vidimirens.

Was ihm von dem Gericht zu beglaubigen (vidimiren) befohlen wird, soll er, Wort vor Wort, mit allen Interpunktionen und Schreibfehlern, auch sonstigen Mängeln, als Rasuren, Zwischenschreiben, Ausstreichen, Verschiedenheit der Dinte und des Papiers, ingleichem der Schrift, vergleichen, den Befund durch Randbemerkungen anzeigen; auch die Sigille, was es vor welche sind, ob sie verlezet, oder unverlezet, beschreiben. Dabei darf er nichts für ein Original ausgeben, was nicht entweder in den Akten dafür erkannt, oder, durch die dabei vorhandene öffentliche Form, als ein Original angenommen werden kann. Eine dergestalt von ihm vidimirte Abschrift soll mit dem Original gleiche Beweiskraft haben.

§. 48.

Wegen Mittheilung der Akten.

Akten oder Abschriften derselben darf er, ausser dem ihm angezeigten Referenten, und, was die laufenden Sachen betrift, dem Actuario, niemanden, ohne Befehl des Gerichts, mittheilen. Das Gericht soll aber die Mittheilung und Einsicht der Akten, ausser den Mitgliedern des Gerichts, und, nach Befinden, den dabei angesezten Auscultanten und Beamten, keinem Dritten, ohne daß er sein Interesse bescheinigt, gestatten, auch den Partheien und ihren legitimirten Anwälden, auf deren jedesmaliges Ansuchen, nicht anders zulassen, als in Gegenwart des Archivarii, oder einer andern Gerichtsperson, wenn dieser behindert würde.

§. 49.

Deren Aufbewahrung.

Die sämtlichen, in einer Sache ergangenen Akten, sollen, sobald die Sache für geendigt zu halten ist, von dem Archivarius, in dem dazu eingerichteten Archive, nach Ordnung der Gegenstände, und demnächst der Zeitfolge, sorgfältig aufbewahret werden. Jedem solchergestalt wegzulegenden Convolut, wird ein Verzeichnis sämtlicher darin befindlicher Stükke beigefügt, und der kurze Inhalt dieser Convolute in den,

nach einem von dem Gericht gegebenen Muster, zu verfassen-den Registern eingetragen.

§. 50.

Von dem Amt der Kanzellisten.

Kanzellisten sind diejenigen, dem Actuarius untergeordneten, Gehülfen, welche das Reinschreiben der gerichtlichen Ausfertigungen, so wie die, etwa von Akten oder andern Documenten bewilligten, Abschriften, zu besorgen haben. Sie sollen auch das Siegeln der Briefe beschaffen, und die Ausfertigung, nach der ihnen gegebenen Vorschrift, entweder den Partheien und deren Anwälden, oder den Gerichtsboten, zustellen, und die dafür angesezten Gebühren erheben, welche sie dem öffentlichen Einnehmer zustellen, und dessen Quittung dem Archivarius übergeben.

§. 51.

Des Ingrossators.

Derjenige Kanzellist, welcher dem Archivarius zugegeben wird, und den Nahmen des Ingrossators führt, soll alle gerichtliche Ausfertigungen in ein dazu eingerichtetes Protokoll eintragen, und darüber die nöthigen Register verfertigen; auch dem Archivarius sonst in dem Archive an die Hand gehen. Die gedachten Protokolle werden eigentlich die Registratur genannt.

§. 52.

Des Gerichtsdieners.

Der Gerichtsdiener verrichtet die nöthige Handreichung bei den gerichtlichen Versammlungen, so wie die Anmeldung und Hinführung der Partheien, nach der von dem Gericht bestimten Ordnung. Ferner soll er die, ihm von dem Kanzellisten zugestelleten, gerichtlichen Ausfertigungen, denen, die es angeht, einhändigen, die vorgeschriebenen Gebühren dafür erheben, und solche dem Kanzellisten überbringen. Ingleichem vollstrekt er die gerichtlichen Befehle, sofern solches von ihm, ohne Gewalt an anderer Leibe auszuüben, geschehen kann, und leitet die Hülfsvolstrekkung, nach der ihm ertheilten Vorschrift, wenn solche mit gewafneter Hand geschehen muß.

§. 53.

Besondere Vorschrift wegen der Insinuationen.

Die Insinuation hat er ohne Aufschub, jedoch, wenn es nicht höchstheilige Sachen sind, nicht an Sonn- und Festtagen, zu beschaffen, und zwar, wo möglich, eigenhändig an den, den es angeht. Ist dieser nicht gegenwärtig, so kann selbige auch der Frau, den erwachsenen Kindern, dem Hausgesinde, Gesellen und Lehrburschen, oder dem Hauswirthe, oder der Person, welcher die Bewachung des Hauses anvertrauet ist, geschehen. Daß die Insinuation beschaffet, und an wen sie geschehen, soll er, sowohl in ein ihm dazu mitgegebenes Buch, als auf dem zu insinuireuden Document, auf der Stelle aufzeichnen, und zu dem Ende mit Dinte und Feder immer versehen seyn. Würde ihm ungebührlich begegnet, oder von dem, bei welchem er die Insinuation verrichtet, die Achtung gegen das Gericht gröblich verlezt, oder die verordnete Gebühr verweigert, so hat er davon, mittelst des gedachten Buchs, dem Gericht, zu weiterer Verfügung, Anzeige zu thun. Dieser Anzeige soll voller Glaube beigemessen werden, bis man das Gegentheil vollkommen darthun kann.

§. 54.

Wie diese Verrichtungen verbunden werden können.

Wenn die Geschäfte eines Gerichts nicht so weitläuftig sind, daß alle vorstehende Gattungen von Beamten erfordert werden, so kann der Actuarius zugleich das Amt des Archivarius, und der Kanzellisten, versehen, oder ihm, nach den Umständen, ein Kanzellist, als Gehülfe, an die Hand gehen. Zu den Verrichtungen eines Gerichtsdieners, muß aber allemal ein eigenes taugliches Subjekt bestellt werden.

Dritter Titel.

Die Publizität bei Rechtshändeln ist ganz und gar unschiklich. Beide Partheien haben vielmehr ein vollkommenes Recht, sie der Wissenschaft aller, die nicht mit ihnen interessirt sind, zu entziehen. Daher können keine Zuhörer zugelassen werden. Auch ist der Druk der rechtlichen Ausführungen nicht zu gestatten, wenn nicht beide Theile ausdrüklich darin willigen.

Gerichtsferien sind allemal ein Uebelstand in der Rechtspflege, wodurch die Partheien nicht selten unersezlichen Schaden leiden, und allen Fristen ihre peremtorische Kraft benommen wird. Man muß sie so einzurichten suchen, daß sie nie allgemein und gänzlich werden, wenn kein physischer Unglüksfall eintritt.

Dritter Titel.

Von Einrichtung der Gerichte und den Gerichtstagen.

§. 55.

Wie die Collegialische Einrichtung der Regierung zu überlassen sey.

Alles, was zur innern Einrichtung eines Obergerichts, das aus mehrern Personen besteht, besonders der höchsten Gerichtsversamlung, gehört, kann nicht durch ein allgemeines Gesez für immer bestimt werden, sondern bleibt, nach Beschaffenheit der Umstände und des Gerichtssprengels, dem Ermessen der Landesregierung vorbehalten.

§. 56.

Bestimmung wegen Ordnung der Verrichtungen in den Sizungen.

In welcher Ordnung die einem Gericht obliegenden Geschäfte, in den Versammlungen, vorgenommen werden; ingleichem, ob gewisse Arten der Geschäfte nur einem oder etlichen Mitgliedern allein aufzutragen seyen, ist gleichfals durch die Instructionen jedes Gerichts zu bestimmen. Es sollen aber dergleichen Vorschriften dem ganzen Gerichtssprengel gehörig bekannt gemacht werden, damit jeder wisse, wann er erwarten könne, daß ihm das nachgesuchte Recht gepflegt werde.

§. 57.

Austheilung und Versendung der Akten.

Die Austheilung der Sachen unter mehrere Mitglieder eines Gerichts, soll, in der Regel, von dem Vorsteher des Gerichts in den Sizungen mit kurzer Anmeldung des Inhalts, nach der Zeitfolge, geschehen, wie sie einkommen, doch so, daß allen, so viel möglich, gleiche Arbeit zufalle. Erfordert eine Sache besondere Kenntnisse oder Erfahrung, welche ein Mitglied etwa vor andern besizt, so ist selbiges schuldig, sich der Bearbeitung, auch ausser der bestimten

Ordnung, zu unterziehen. Dagegen mag es auf andere Weise Erleichterung begehren. Sachen, welche keinen Verzug gestatten, und deswegen mit der ausdrüklichen Inschrift: Gefahr bei Verzug, von dem Hinbringenden zu versehen sind, soll der Vorsteher des Gerichts, vor andern, selbst bearbeiten, und solche allenfals, auch ausser der Zeit der Gerichtssizungen, in einem verschlossenen Kasten bei den Mitgliedern herumsenden.

§. 58.

Von dem Referenten und Corefe-renten.

Dasjenige Mitglied des Gerichts, welchem die Untersuchung einer Sache vorzüglich aufgetragen ist, wird der Referent genannt. Er soll die volständigen Akten bis zum Schluß der Sache in seinem Hause behalten dürfen, jedoch, daß er sie sorgfältig verwahre, und, auf den Todesfall, die nöthige Verfügung treffen, damit sie nicht in fremde Hände kommen; auch sie, wenn er über Nacht verreiset, jedesmal dem Actuarius versiegelt zustelle. Ihm liegt es ob, alle Vorträge in der Sache in dem Gericht mündlich zu machen, mit der Sorgfalt und Umständlichkeit, welche die Sache erfordert; auch soll er allemal einen schriftlichen Auszug der Relation mit seinem Bedenken den Akten beilegen. Wenn er solcher Gestalt seine lezte Relation abstattet, und der Spruch eingeleitet ist, soll in allen Appellations-Sachen der lezten Instanz, auch sonst in sehr zweifelhaften Sachen, und überhaupt, wenn der Referent zu seiner Sicherheit es verlangt, noch ein anderer Referent bestellet werden. Dieser heißt der Coreferent. Er soll ohne Rüksicht auf die vorhergehende Relationen, welche zu dem Ende von dem Referenten zurükgenommen werden, aus den Akten, eine neue Relation verfertigen, und sie, mit seinem Bedenken, auf vorgedachte Weise abstatten. Der Nahme des Referenten und Coreferenten soll nicht allein den Partheien und ihren Anwälden, sondern auch bis zum erfolgten Urtheil allen andern Gerichts-

personen, den Actuarius allein ausgenommen, sorgfältig verschwiegen bleiben.

§. 59.

Vom Votiren insgemein.

Nach geendigter Relation, giebt das jüngste Mitglied zuerst seine Stimme, und so fort, bis zu dem Aeltesten, nach dem Vorsteher. Alsdann liest der Referent sein Bedenken ab, und nach ihm stimmt der Vorsteher. Bei dem Votiren kann jeder von dem Referenten die nöthigen Erläuterungen begehren; auch sollen jedem, auf sein Verlangen, die Akten, auf einen Tag, zum Durchsehen zugestellet werden, und seine Stimme alsdann bis zum folgenden Gerichtstage offen bleiben. Alle Vota werden von den Mitgliedern dem Actuarius in ein eigenes Protokoll dictirt. Nachdem selbiges, wenn der Vorsteher gestimmt hat, verlesen worden, geben alle anwesenden Beisizer, jeder sein Erachten, gleichfals zum Protokoll; darauf sollen alle Votirende nochmals ausdrüklich erklären, ob sie auf ihrer vorigen Meinung beharren, oder solche in etwas ändern. Sodann wird das Protokoll nochmals verlesen, und dann erst die Stimmen gezählt und verglichen, wie bei Abfassung der Urtheile vorgeschrieben ist.

§. 60.

Wie das Gericht vor verschloßnen Thüren gehalten wird, und die Publikanda zur gemeinen Wissenschaft gebracht werden.

Bei keinem Gericht sollen Zuhörer zugelassen werden, sondern alle Verhandlungen bei verschlossenen Thüren geschehen. Damit aber diejenigen, die es angeht, von allem, was zur gemeinen Wissenschaft gehört, sofort unterrichtet seyn mögen, sollen bei jedem Gericht zwei räumliche schwarze Tafeln, mit eisernem Drath bekleidet, in der Vorstube angeschlagen werden. Auf der einen sind alle gesezliche, auf der andern alle richterliche Verfügungen, die mehrere, als die Partheien, angehen, anzuschlagen. Schlüsse, welche nur die Partheien betreffen, werden auch nur ihnen bekannt gemacht.

§. 61.

Sonn- und Festtage allein ausgenommen, sollen durchaus keine Gerichtsferien oder geschlossene Zeiten mehr statt finden. Wenn ein einzelner Richter durch Krankheit oder Reisen abgehalten wird das Gericht zu halten, muß der Oberrichter, auf sein Andringen, ihm einen Stellvertreter bestellen, der aber das Amt auf seine Gefahr verwaltet, wenn die Hindernis freiwillig ist. Mitglieder eines aus mehreren Richtern bestehenden Gerichts, können jeder, zusammen einen Monath im Jahre, Urlaub von dem Gericht erhalten, wenn sie eins von den übrigen Mitgliedern, oder, auf ihre Gefahr, einen Auscultanten vermögen, ihre Arbeiten unterdes zu übernehmen.

Vorschrift wegen der beständigen Gerichtszeit.

§. 62.

Alle Gerichtsgebühren, sie haben Nahmen wie sie wollen, sind durch gedrukte Sporteltaxen allgemein zu bestimmen, und öffentlich bekannt zu machen. Diese Gebühren sollen für jede Gattung von Gerichten allemal gleich seyn.

Wegen der Sportel-Taxen.

Vierter Titel.

Warum Weiber nicht vor Gericht sollten auftreten können, hat keinen vernünftigen Grund, wo die Gesezze in der Landessprache abgefaßt sind. Bei geringfügigen Sachen ist es ohnedies oft unumgänglich.

Auch Ehrlose müssen vor Gericht zugelassen werden, so lange der Staat sie in seinem Gebiet duldet. Aber besser wäre es allerdings, daß derjenige sogleich das Land miede, den die Gesezze, wegen eines Verbrechens, nicht ferner für einen guten Menschen wollen gehalten wissen. Wer mag Leben, Leib, Ehre und Gut sicher glauben, in der Gesellschaft eines solchen Menschen? Was soll also der Staat mit ihm? Ist es nicht selbst Pflicht der Menschlichkeit, ihn auszustossen, ob er sich vielleicht in einem Lande, wo er noch unbekannt ist, und keine böse Meinung von sich erwekt hat, bessern mögte?

Vierter Titel.

Von den Partheien.

§. 63.

Was ein Kläger sey?

Der Kläger ist derjenige, welcher zuerst die gerichtliche Untersuchung und Entscheidung seiner Sache begehrt. In summarischen Sachen wird er Implorant, Impetrant; bei Aufforderungen zum Rechtsstreit, Provokant genannt. Ist er vorher bei eben dem Gericht in eben der Sache belangt worden, so heißt er Wiederkläger, Nachkläger und sein Gegner Vorkläger. Niemand kann wider seinen Willen gezwungen werden, eine Klage anzustellen, wenn nicht sein Amt ihn dazu verpflichtet, oder wenn er nicht von einem andern behörig zum Rechtsstreit aufgefordert wird, oder ein streitiges Recht des gemeinen Bestens wegen ausführen muß, oder gegen einen Dritten dazu verpflichtet ist.

§. 64.

Ein Beklagter?

Der Beklagte ist derjenige, gegen welchen der Kläger die Hülfe des Richters sucht. Er führt in den vorbeschriebenen Fällen (§. 63.) zuweilen den Nahmen Implorat, Impetrat, Provokat, Wiederbeklagter, Nachbeklagter. Den Rechtsstreit von sich abzulehnen, steht nicht in seinem Willen, wofern er nicht den Ansprüchen des Klägers freiwillig Genüge leistet.

§. 65.

Vorschrift wegen der Partheien Eigenschaft insgemein.

Ein jeglicher kann, als Kläger oder Beklagter, seine Sache vor Gericht, in Person, oder durch einen von ihm nach Gutdünken gewählten Beistand oder Bevollmächtigten, ausführen, wenn das Gesez ihm solches nicht ausdrüklich untersagt. Der Grund eines solchen Verbots ist kein anderer,

als daß jemand seinen eigenen Angelegenheiten vollkommen vorstehen zu können unfähig scheint. Deshalb kann niemand, der sein 25stes Jahr nicht zurükgelegt hat, ohne Zustimmung seiner Eltern oder Vormünder, eine gerichtliche Handlung gültig unternehmen. Wenn demnach eine dergleichen Handlungen von ihm allein unternommen wäre, soll der ihm daraus entstehende Schaden von demjenigen ersezt werden, der seine Minderjährigkeit dem Gericht verschwiegen hat, da er es doch davon hatte unterrichten sollen. Ingleichem sollen Wahnwizige, Blödsinnige, vor Alter kindische, nur durch den ihnen bestellten Vormund gerichtliche Handlungen vornehmen. Ferner, wer öffentlich für einen Verschwender erklärt ist, oder wegen seines Vermögens in Concurs gerathen ist, kann in keiner, sein Vermögen betreffenden, Sache, anders, als durch seines Vermögens Curator, vor Gericht handeln.

§. 66.

Wenn mehrere an der Sache Theil nehmen.

Wenn mehrere einzelne Personen ihr Recht vor Gericht ausführen, oder verantworten müssen, sollen sie alle einen gemeinschaftlichen Anwald bestellen, und keiner von ihnen wird zu einer gerichtlichen Handlung gelassen, ehe er die nöthige Einwilligung und Theilnehmung der Mitberechtigten oder Mitverpflichteten in das, was er vornimmt, gebührend bescheiniget. Wer demnach aus eines andern Recht, wiewohl für seine Person, klagt, oder dergleichen als Schuzrede für sich anführt, soll mit der Klage abgewiesen, oder mit der Einrede nicht gehört werden, soferne er nicht zugleich glaubhaft darthut, wie das Recht des Dritten gültig auf ihn gekommen sey.

§. 67.

Wie alle Gemeinden einen Syndicum haben sollen.

Alle Gemeinden, Städte, geistliche und weltliche Stiftungen, Gilden und genehmigte Gesellschaften, sollen, zu Führung ihrer Rechtsangelegenheiten, einen einzigen und beständigen Syndicum bestellen, dergestalt, daß dem verstorbenen, oder sonst abgegangenen, unverzüglich ein Nachfol-

ger gesezt werde. Wo ein solcher Syndicus nicht bestellet wäre, soll er, innerhalb dreier Monathe nach Publikation dieser Gerichtsordnung, von allen vorbenannten Gemeinden, auf die bei ihren Berathschlagungen sonst gewöhnliche Art, gesezt werden. Die Obrigkeiten jedes Orts haben über die Befolgung dieser Vorschrift zu wachen, welche das gemeine Beste, zu Abkürzung der Rechtshändel und der bessern Fürsorge für die Gemein-Sachen, nothwendig macht. Was übrigens die Gerechtsame eines Syndicus betrift, so soll er, gleich als in seiner eigenen Sache, zu handeln befugt und verpflichtet seyn. Nur muß er die Einwilligung der Gemeinde einholen, wo in den unten beschriebenen Fällen ein Anwald einer besondern Vollmacht bedarf.

§. 68.

Wider wen die Klage zu richten?

Alle persönliche Klagen werden wider den Urheber der verbindlichen Handlung angestellet. Sie können nur in so weit gegen einen Dritten gerichtet werden, als derselbe Erbe ist, oder des eigentlichen Urhebers Verbindlichkeit über sich genommen hat, oder mit dem Urheber, wegen einer ausdrüklichen oder stillschweigenden Vollmacht, als Eine Person anzusehen ist. Dingliche Klagen werden gegen denjenigen erhoben, welcher die Sache, als sein Eigenthum, besizt, oder als Besizer eine unerlaubte Handlung vorgenommen hat.

§. 69.

Was der Richter bei Bestimmung der Partheien beobachten soll.

Der Richter soll, von Amts wegen, dahin sehen, daß kein, nach dem Gesez, untüchtiger Kläger oder Beklagter zugelassen werde. Ingleichem, daß weder mehrere noch wenigere, als Kläger oder Beklagter, auftreten, als die zur Sache gehören. Wenn er diese Pflicht verabsäumt, ist er beiden Partheien die vergeblich aufgewandten Kosten zu erstatten schuldig.

§. 70.

Vorschrift, wenn die Theilnehmer in der Sache nicht alle erscheinen.

Findet er demnach, daß mehr Genossen des Rechtshandels, als Kläger oder Beklagte, gemeinschaftliche Sache machen müssen, so läßt er die Vorladung, auch ohne Anrufen der Parthei, so fort an diese mit ergehen, mit der ausdrüklichen Verwarnung, daß, im Nichterscheinungsfalle, die Sache fortgesezt, und das rechtskräftige Urtheil auch wider sie gelten und vollzogen werden soll. Erscheinen die Vorgeladenen sodann nicht, so wird von dem Richter, von Amtswegen, das angedrohete Präjudicium wirklich erkannt, und die Sache ungestört fortgesezt.

§. 71.

Wie es wegen der Vermuthung gehalten werde.

Das Recht soll beiden Theilen gleich seyn, und weder Kläger noch Beklagter eine besondere Gunst, nach dem Gesez, geniessen. Wenn jedoch zweifelhaft ist, welchem von beiden Theilen in einzelnen Stükken der Vorzug zu geben sey, so soll ihn der Kläger bei Anstellung der Klage haben, weil es zu vermuthen steht, daß er nicht ohne Beleidigung den Richter angegangen sey; bei dem Endurtheil aber der Beklagte, weil er ohnehin durch den Rechtsstreit gewöhnlich am meisten leidet.

§. 72.

Rache des muthwilligen Klägers und Beklagtẽ.

Wer eine offenbar ungegründete Klage muthwillig erhebt, ist mit seiner Klage sofort abzuweisen, und in eine Geldbusse von sechs bis sechzig Thalern, nach Verhältnis des Gegenstandes, zu verurtheilen. Ergäbe es sich hergegen, im Verfolg der Sache, daß er wider beßer Wissen einen unnüzen Rechtshandel veranlasset, so soll er alle aufgelaufene Kosten allein erstatten, und das Doppelte der vorstehenden Geldbusse bezahlen. Welcher Beklagter sich in die Sache einläßt, wohl wissend, daß ein anderer eigentlich sie führen müsse, oder vorsezlich und muthwillig das Recht zu verdrehen und zu umziehen suchte, soll, ausser dem Ersaz aller Kosten, und des dem Kläger durch Verzögerung der Sache verursachten Schadens, die zulezt bestimmte Geldbusse entrichten.

Fünfter Titel.

Die schwere Frage, wie die Anwälde auf eine solche Weise bezahlt werden mögen, daß nicht die Bezahlung ihnen Anlas gebe, die Sachen unnöthig in das Weite zu ziehen, ist hier durchschnitten. Bei dem ersten Anblik scheint der Vorschlag, die Bezahlung nach der Grösse der streitigen Summe zu bestimmen, unstatthaft, weil er gerade gegen die meisten Gesezе streitet. Allein, so wie er hier nicht ohne die sorgfältigste Ueberlegung aufgenommen ist, so dürfte er auch viel von dem Auffallenden, bei näherer Erwägung, verlieren. Gewis ist es der sicherste Weg, Anwälde von Verzögerung der Rechtshändel abzuhalten, wenn ihr eigenes Interesse dabei gewinnt, daß sie solche bald zu Ende bringen. Auch ist schlechterdings keine Vervortheilung der Partheyen bei diesem Maasstabe möglich. Nur frägt es sich, ob die vorgeschlagenen pro Cente hinreichend wären, einem Anwalde sein gutes Auskommen zu verschaffen? Dies läßt sich nur aus der Erfahrung in jedem einzelnen Lande bestimmen. Indessen ist es glaublich, daß ein Anwald, bei der beträchtlichen Abkürzung der Prozesse nach dieser Gerichtsordnung, damit auslangen könne. Denn die Zahl der Anwälde wird sich in eben dem Verhältnisse verminderen, als jeder mehr Prozesse führen kann.

In Ansehung der Strafen der Anwälde gelten dieselben Grundsäze, wie bei den Richtern. Auch sie sind in dieser Gerichtsordnung durchgehends als öffentliche Beamte betrachtet.

Fünfter Titel.

Von Sachwaltern, Anwälden und Notarien.

§. 73.

Von den einer Parthei behülflichen Personen insgemein.

Damit abwesende, oder der Geseze und gerichtlichen Geschäfte unkundige Personen, nicht, durch diese Umstände, in der Verfolgung ihrer Gerechtsame gehindert werden; so wie auch, damit gewisse öffentlichen Glauben erfordernde Handlungen, auf die vorgeschriebene Weise, vollzogen werden, sollen, bei einem jeden sowohl Unter- als Obergerichte, öffentlich beglaubigte und gehörig geprüfte Personen angesezt werden, welchen jedermann, beides in Rükficht auf ihre Kenntnisse, und ihre Gesinnung, seine Angelegenheiten mit Zuversicht anvertrauen kann. Jedoch ist niemand gezwungen, sich der Beihülfe derselben zu bedienen, so weit nicht von Beglaubigung einer gewissen Handlung die Rede ist, wenn er sich bei dem Gericht persönlich einfinden, und seine Gerechtsame mündlich und schriftlich darstellen kann. Denn die Formalitäten der gerichtlichen Handlungen und Schriften, sollen so einfach und deutlich bestimmt seyn, daß jeder, der seine bürgerlichen Angelegenheiten selbst besorgen kann, selbige leicht in Acht zu nehmen im Stande ist. Auch soll der Richter eine jede Verabsäumung, in Rükficht auf die, den Partheien nach dem Gesez, zukommenden Rechtsmittel, von Amts wegen, der einen, wie der anderen, Parthei anzeigen, und von selbst verbessern, ohne daß die Parthei oder ihr Fürsprecher darauf anträgt.

§. 74.

Von den Prokuratoren oder Sachwaltern.

Prokuratoren oder Sachwalter sind die, zu Betreibung einer Rechtssache, von dem Eigenthümer bevollmächtige Personen, welche, so weit das Gesez es erfodert, ganz an seine

eigene Stelle treten. Es stehet in jedes Bürgers, so wie auch in eines jeden Fremden, eigenem Willen, dergleichen Vollmacht, nach Gefallen, einer Person zu geben, in welche er das gröste Vertrauen sezt, wenn nur eine solche Person ihre eigenen Angelegenheiten vor Gericht besorgen kann, und von ihm, auf die in dem Gesez vorgeschriebene Art, berechtigt ist. Damit aber diejenigen, welche an dem Ort des Gerichts gerade keine genaue Bekanntschaft haben, und gleichwohl nicht selbst diejenigen Handlungen vornehmen wollen, welche ein blosser Anwald nicht verrichten kann, wegen ihrer Wahl nicht einiger Unsicherheit ausgesezt seyn sollen, so sind alle Anwälde schlechthin verbunden und berechtigt, in einer Sache, deren Führung vor Gericht sie annehmen, zugleich die Prokuraturgeschäfte, statt des Eigenthümers, zu verrichten. Sie werden in diesem Falle gerichtliche Sachwalter genannt, und sind dem Eigenthümer in eben dem Maasse verpflichtet, als nachstehend von den Sachwaltern insgemein verordnet ist.

§. 75.

Um aber den Endzwek dieser Stellvertretung vollkommen zu erreicheu, soll es dem Eigenthümer nicht erlaubt seyn, von dem gedrukten Formular der Prokuratur abzuweichen. Vorschrift wegen der Vollmacht derselben.

Durch diese Prokuratur wird der Sachwalter berechtigt, alle und jede erlaubte Handlungen in der Sache vorzunehmen, gleich dem Eigenthümer selbst; dergestalt, daß dieser ihn auf alle Weise zu vertreten und schadlos zu halten verspricht. Nur über einen abzuleistenden Eid muß die Parthei sich selbst erklären, und solchen blos in Person ablegen; auch hat sie ihre ausdrükliche schriftliche Genehmigung in einen Vergleich oder Konpromis, über die Hauptsache, zu geben, ehe solcher von dem Prokurator gültig geschlossen wird. Eine solche Prokuratur, wozu die Formularien bei jeder Gerichtsstube zu haben sind, wird von dem Eigenthümer, in Gegenwart eines Anwaldes und zweier Zeugen, unterschrieben und be-

siegelt; demnächst aber, wie solches gehörig geschehen, von dem Anwald, mit Beifügung seines Siegels, beglaubigt.

§. 76.

Besondere Vorschrift wegen der Substituirung.

In einer jeden Prokuratur sollen zugleich auf den Fall, daß der ausersehene Sachwalter den Auftrag nicht annehmen könne oder wolle, zwei andere Personen an eben dem Orte, oder doch unter eben dem Gerichtssprengel namentlich angegeben werden, auf welche die Vollmacht, allemal auf einen in Ermangelung des andern, auszudehnen ist. Auch muß jedem Sachwalter die Befugnis ertheilt werden, jemanden an seine Stelle zu sezen, wenn er das Geschäft aufgeben will oder muß, oder, auf seinen Todesfall die Sache in den Händen eines von ihm erwählten Sachwalters besser glaubt, als in den Händen der von dem Eigenthümer genannten. Stirbt hingegen der Sachwalter, ohne eine solche Verfügung zu hinterlassen, so treten allemal die in der Prokuratur alternativ genannten, von selbst, in seine Stelle.

§. 77.

Wie die Vollmacht behändigt oder ergänzt werde, wenn sie nicht angenommen ist.

Eine jede Prokuratur wird von dem Eigenthümer, entweder persönlich, oder durch ein Schreiben, bei dem Gericht eingereicht, wo sie gebraucht werden soll. Dieses Gericht soll in der nächsten Sizung die drei genannten Personen vor sich fordern, und ihre Erklärung, ob sie den Auftrag annehmen oder nicht, zum Protokoll nehmen. Wenn sie ihn alle ausschlagen, soll es dem Eigenthümer einen Anwald, von Amtswegen, zum gerichtlichen Sachwalter bestellen, der sodann alle Pflichten eines von dem Eigenthümer selbst bestellten Sachwalters auf sich hat, bis der Eigenthümer seinen Willen erklären kann, ob er ihn behalten wolle oder nicht. Nimmt aber einer oder der andere den Auftrag an, so wird, zu dessen Bescheinigung, von ihm eine schriftliche Erklärung unterzeichnet, worin er zugleich, wenn er nicht schon gerichtlicher Sachwalter ist, die Verpflichtung des lez-

tern, in Ansehung dieser Sache, eidlich, gegeu das Gericht übernimmt.

§. 78.

Besondere Vorschrift, wenn ein untauglicher genannt ist.

Sollte der Eigenthümer jemand zum Sachwalter gewählt haben, deren Name sich auf der Liste derer befindet, die kein gültiges Zeugnis ablegen mögen, so darf der Richter einen solchen nicht vorladen, bis des Eigenthümers Erklärung eingezogen ist, ob er ihm dennoch seine Angelegenheit anvertrauen wolle. Bis dahin wird also gleichfals ein gerichtlicher Sachwalter, von Amtswegen, bestellet, der auch diese Erklärung nachsucht.

§. 79.

Wenn beide Partheien Eine Person wählen.

Haben beide Partheien zu gleicher Zeit ihre Vollmacht vorzüglich auf eine und dieselbe Person gerichtet, so steht derselben die Wahl frei, welchen Auftrag sie annehmen will. Der anderen Parthei wird sodann der erste Substitut zugeordnet, und ihm aufgegeben, eine neue Prokuratur, in welcher zugleich ein zweiter Substitut zu ernennen ist, beizubringen. Haben beide Partheien blos einen und denselben Substituten gewählt, so wird dem bestellten Sachwalter eine gleiche Verpflichtung von Amtswegen auferlegt, nachdem der Substitut sich erklärt hat, welcher Parthei er den Vorzug gebe.

§. 80.

Wie ferne jede Parthei einen Prokurator haben müsse?

Von einem blossen Anwalde wird, in keinem Falle, eine Klag- oder Schuzschrift angenommen, weil dem gemeinen Besten, zur Beschleunigung der Rechtshändel, daran liegt, daß während des Laufs derselben alle Handlungen, aus welchen dem Eigenthümer ein Nachtheil erwachsen kann, gültig geschehen können, ohne daß eine weitläuftige Correspondenz vorhergehe. Es muß daher ein jeder Kläger oder Beklagter, der die Handlungen, zu denen der Anwald nicht allein befugt ist, nicht selbst übernehmen will oder kann, einen Prokurator

bestellen, oder gewärtigen, daß er, als ein Ungehorsamer, nach dem Gesez, angesehen werde.

§. 81.

Wer als Eigenthümer einer fremden Sache anzusehen ist.

Als Eigenthümer einer Sache, die nicht eines Einzelnen Person oder Güter selbst betrift, werden von dem Gesez betrachtet: Eltern und Vormünder, in Sachen ihrer Kinder und Pflegbefohlnen, so lange diese unter ihrer Gewalt stehen; Syndici einer Gemeinde wegen Gemeinde-Sachen; Curatoren, wegen der Güter ihrer Curanden; Ehemänner, wegen der Güter ihrer Ehefrauen; der Cessionarius oder Präsentant eines Wechsels; der, welcher seine Verbindlichkeit zum Regresse hinlänglich bescheinigen kann; der Nuznieser (usufructuarius), oder Inhaber einer dinglichen Gerechtigkeit (dominus servitutis), welcher sein dingliches Recht verfolgen will. Diese Personen sind also als Eigenthümer anzusehen, und befugt, nach ihrem Befinden, als solche selbst zu handeln, oder verpflichtet, die vorgeschriebene Prokuratur auszustellen.

§. 82.

Pflicht des Sachwalters.

Die Pflicht eines Sachwalters *insgemein* ist, die ihm anvertrauete und übernommene Sache zum Besten der Parthei so zu betreiben, wie er, als ein rechtschaffener Mann, und verständiger Hausvater, seine eigene Angelegenheit betreiben würde. Er darf also der Gegenparthei auf keine Weise dienen. Würde er dessen gleichwohl überwiesen, so ist er mit der Strafe eines ungetreuen Verwalters fremder Güter zu belegen. Alle zu der Sache gehörige Schriften, muß er, in einem besondern Convolute, wohl verwahren, und solche dem Machtgeber, nach erhaltener endlichen Quittung (§. 84), auf dessen Verlangen, ausliefern. Als *gerichtlicher Sachwalter* insonderheit, ist er, die übernommene Sache, kraft seines Amts, zugleich als eine öffentliche Sache, wo es auf das gemeine Beste ankömmt, mit Amtstreue und Hinsicht zu besorgen schuldig.

§. 83.

Der Sachwalter soll gegen seine Parthei jedes Versehen, das aus Nachlässigkeit oder Unwissenheit entstehet, vertreten, und ihr desfals vollen Schadens-Ersaz leisten, so ferne ein solches Versehen durch den Grad des Fleisses hätte abgewandt werden können, den er in seinen eigenen Sachen anwendet, oder, als Anwald, zu beobachten schuldig ist. Wenn er absichtlich derselben Schaden zufügt, soll er überdies eben so viel, als der Schaden beträgt, dem Fiscus bezahlen, und die öffentliche Strafe eines Betrügers erleiden, nachdem er, wenn er ein öffentliches Amt bekleidet, zuvor seines Amts entsezt ist. Diese Verpflichtung geht, wenn die Sache schon vor seinem Ableben zur Sprache kam, allemal auf die Erben über, so ferne sie die Erbschaft antreten; wenn sie aber erst nach seinem Tode entdekt wird, nur in so weit, als ihr von ihm, ausser dem Pflichttheil, ererbtes Gut dazu hinreicht.

Dessen Verantwortlichkeit.

§. 84.

Dagegen gebührt dem Sachwalter von dem Machtgeber, vollkommene Schadloshaltung und Vertretung, wegen aller erlaubter Handlungen, die er für ihn, als Eigenthümer, in der Rechtssache unternommen, auch nach beendigter Sache eine rechtskräftige Quittung. Er hat, in dieser Rükficht, ein stillschweigendes Pfandrecht in dessen gesamte Güter, und ist wegen seiner Auslagen über die §. 87. bestimmte Summen, und seines Honorarii, bei entstandenem Concurse unter die privilegirten Gläubiger (§. 1433.) zu sezen. Wird gegen ihn, aus einer, Namens des Eigenthümers, eingegangenen Verpflichtung, Klage erhoben, so ist der Kläger von dem Gericht, soferne die Verpflichtung innerhalb der Gränzen der Prokuratur lag, oder der Sachwalter die Einwilligung des Eigenthümers bescheinigen kann, sofort abzuweisen, und mit der Klage auf den Eigenthümer zu verweisen.

Rechte des Sachwalters gegen den Machtgeber.

§. 85.

Besondere Vorschrift, wenn der Sachwalter unbefugt etwas angenommen.

Hat der Sachwalter eine Handlung unternommen, wozu die ausdrükliche Einwilligung des Eigenthümers erfordert wird, ohne dieselbe beigebracht zu haben, so ist er für seine Person verantwortlich, als wenn es seine eigene Sache beträfe, und kann seinen Regres nur in so weit, gegen den Eigenthümer, nehmen, als diesem einiger Nuzen dadurch zugeflossen ist. Es soll jedoch der Richter, welcher, der Vorschrift der Gesezе zuwider, eine solche Handlung vor Gericht zugelassen, ohnerachtet der Eigenthümer nicht darein gewilliget, mit dem Sachwalter in gleichem Maasse verantwortlich seyn, dergestalt, daß einer für beide, und beide für einen, haften, und sie, jeder gegen einander, den Regres auf die Hälfte des Schadens haben.

§. 86.

Oder etwas gesezwidriges.

Wegen einer gesezwidrigen Handlung des Sachwalters wird der Machtgeber niemals verantwortlich, als in so ferne er darum gewußt, und solche nicht gehindert hat, so viel es an ihm war. In diesem Falle ist er zum Schadensersaz, gleich wie der Richter, vorgedachter Maassen (§. 84.) verpflichtet, und erleidet überdies eben die Strafe, als der Sachwalter, so ferne nicht der leztere, wegen seiner Verpflichtung gegen den Staat, noch besonders angesehen wird.

§. 87.

Rechte des Sachwalters wegen des Kostenvorschusses.

Der Sachwalter ist, gleich dem Eigenthümer, alle gerichtlichen, und auf Herbeischaffung der nöthigen Beweismittel, oder sonst zu Führung des Rechtshandels erforderlichen, Kosten, ohne Aufschub zu erlegen schuldig. Wie nun desfals das Gericht sich an ihn hält, so muß auch der Machtgeber, eine, von dem Gericht, bei der ersten Verfügung auf Klage und Antwort, zu bestimmende Summe, auf sein Verlangen, so fort in das gerichtliche Depositum niederlegen, oder ihm, wenn er solche gutwillig vorschiessen will, desfals

hinlängliche Sicherheit bestellen. Wenn der Machtgeber diese Verbindlichkeit nicht innerhalb der, in dem Gesez vorgeschriebenen, Zeit erfüllet, ist der Sachwalter nicht verbunden, irgend weiter in der Sache zu verfahren. Eben diese Vorschrift gilt in Ansehung der zweiten Instanz.

§. 88.

Auf ein Honorarium insgemein.

Was für eine Belohnung ein aussergerichtlicher Sachwalter bekommen solle, bleibt einzig und allein der Willkühr der Vertragschliessenden überlassen. Jedoch kann, wenn die Parthei sich bei Schliessung des Vertrags zu Anfang der Sache übervortheilt glauben, oder nachher die Forderung des Sachwalters zu hoch finden sollte, richterliche Ermässigung, wie bei allen andern Rechnungssachen, stattfinden. Ein gerichtlicher Sachwalter, er mag nun von dem Richter von Amtswegen bestellet, oder von den Partheien gewählt, oder von dem gewählten Sachwalter auf eigene Gefahr angenommen seyn, darf für seine Bemühung bei Führung der Sache in erster und zweiter Instanz niemals mehr, als drei von hundert, von dem Werth des durch das Endurtheil bestimten, oder durch einen Vergleich ausgemittelten, Hauptstuhls der geführten Sache, als Honorar erheben.

§. 89.

Besondere Vorschrift, wenn die Sache an die dritte Instanz geht.

Wenn die Sache in dritter Instanz an die höchste Gerichtsversammlung appelliret würde, so soll es dem Sachwalter, der nicht an dem Orte wohnhaft wäre, frei stehen, noch eins von hundert, über die vorgedachte drei von hundert, zu erheben, wenn er sich, so oft es nöthig ist, nach dem Gerichtsort begeben, oder die erforderliche Correspondenz so zeitig besorgen kann, daß keine gesezliche Frist verabsäumt werde, oder auch, auf seine Gefahr und Kosten, einen Substituten an dem Gerichtsort bestellen will. Geschieht weder das eine, noch das andere, so ist der Appellationsrichter, auf sein Andringen, verpflichtet, ihm einen gerichtlichen Sachwalter, als Substituten, von Amtswegen zu be-

stellen. Dieser soll alsdann die, ihm bei fernerer Betreibung der Sache, obliegende Bemühung, gegen ein Honorar von eins von hundert übernehmen, und hat, wegen des nöthigen Kostenaufwandes (§. 87), sich unmittelbar an den Eigenthümer, auf eben die Weise zu halten, als der ursprünglich bestellte oder gewählte Sachwalter, wegen der Kosten der ersten und zweiten Instanz.

§. 90.

Welche Auslagen der Sachwalter anrechnen dürfe.

Für das gedachte Honorarium, soll der Sachwalter alle und jede Bemühung übernehmen, welche der Eigenthümer selbst verrichten kann, und die nicht eigentlich zu dem Geschäft des Anwaldes gehört; ingleichem mit dem Eigenthümer correspondiren, wo solches zur Herbeischaffung der Beweismittel, oder sonst, zur Erläuterung der Gerechtsame desselben, nöthig seyn mögte. Er soll also unter keinerlei Vorwand ihm wegen schriftlicher Aufsäze, Briefporto, oder dergleichen, etwas weiteres in Rechnung bringen; sondern zu seinen Auslagen, die ihm unter den Gerichtskosten vergütet werden (§. 87), dürfen nur die Kösten gehören, die er, nach einer spezificirten Rechnung, erweislich an das Gericht, oder den Anwald, oder an nöthigen Reise- und Zehrungskosten für sich und andere ausgezahlt hat. Diese Rechnung muß daher, bei jeder Instanz, vor dem Schluß der Sache, von ihm übergeben, und von dem Gericht, nach befundener Richtigkeit derselben beglaubigt werden, worauf ihm sein baarer Vorschuß, aus der deponirten Summe (§. 87), so weit solche zureicht, vergütet wird.

§. 91.

Vorschrift wegen des Honorarii, wenn der Sachwalter nicht an dem Orte des Appellations-Gerichts wohnt.

Wenn der Sachwalter auch nur dem Gerichtssprengel der ersten Instanz unterworfen ist, soll er, daferne die Parthei nicht ausdrüklich, bei Ertheilung der Prokuratur, unter derselben ein anders erklärt, befugt seyn, nach seinem eigenen besten Ermessen die Sache, nach abgesprochenem Urtheil, an die zweite Instanz, ja auch, wo eine dritte zulässig ist, an

die dritte zu appelliren. Er soll sodann eine gerichtliche Bescheinigung seiner Eigenschaft und untadelhaften Betragens, als Sachwalter von der ersten oder zweiten Instanz, bei dem Appellations-Gesuch anlegen, und dagegen von dem Appellations-Richter, in eben der Qualität, anerkannt werden. Bei Führung der Sache vor der zweiten Instanz muß er aber vorgedachter Maassen (§. 88) selbst, wo es nöthig ist, zugegen seyn, ohne deswegen etwas weiteres, als unumgängliche Reise- und Zehrungskosten (§. 89) anrechnen zu dürfen. Eben diese Vorschrift gilt in Ansehung des Substituten, welchen er auf seine eigene Gefahr sezt. Es ist ihm daher unbenommen, an dem Orte der Appellations-Instanz, einen Substituten auf seine Kosten zu bestellen, welcher bei dieser Instanz vollkommen in seine Stelle tritt. Will er weder das eine, noch das andere, so soll der Appellations-Richter, auf sein Anhalten, ihm von Amts wegen einen gerichtlichen Sachwalter an dem Orte der Sizungen substituiren, mit welchem es auf eben die Weise, wie in der dritten Instanz, gehalten wird (§. 87). Jedoch soll, in diesem Falle, dem ursprünglich bestellten oder gewählten Sachwalter, nur zwei von hundert an Honorar zukommen, weil er der Bemühung bei Führung der Sachen vor der zweiten Instanz überhoben ist.

§. 92.

Wenn der Sachwalter nicht appelliren soll.

Hat der Machtgeber, in der Prokuratur, dem Sachwalter ausdrücklich untersagt, ohne seine Genehmigung, die Sache in der ersten oder zweiten Instanz zu appelliren, so ist die Prokuratur mit dem Endurtheil erloschen. Alsdann gebührt dem gerichtlichen Sachwalter niemals mehr, als zwei von hundert an Honorarium, auf vorgedachte Weise. Eben diese Vorschrift gilt, wenn die Sache unmittelbar vor der höchsten Gerichtsversammlung verhandelt würde, und der Machtgeber, bei Ausstellung der Prokuratur, dem Sachwalter die Ergreifung des Revisionsmittels untersagt hätte.

§. 93.

Vorschrift wegen der Appellation, wenn der Sachwalter solche nicht einschlagen darf.

Hätte der Machtgeber dem Sachwalter nicht zugelassen, die Sache zu appelliren, so muß er selbst darauf bedacht seyn, zu der in den Gesezen bestimten Zeit, andere Verfügung zu treffen, wenn er die Sache dennoch weiter verfolgen will. Er soll also auf diesen Fall, bei dem Appellationsgericht, durch eine neue Prokuratur, einen eigenen Sachwalter bestellen. Dies kann entweder der vorige oder ein anderer seyn. Jener ist in solchem Falle schuldig, wenn er den Auftrag annimt, sich der Bemühung bei der nächsten Instanz, für ein Honorarium von eins von hundert, zu unterziehen; dieser aber darf nicht mehr als zwei von hundert dafür erheben. Damit auch, wenn unvermuthete Umstände eintreten, dem Machtgeber sein Recht offen bleibe, soll der bisherige Sachwalter, wenn ihm gleich die Appellation untersagt wäre, dennoch um eine geziemende Frist zur Einbringung der Erklärung seines Machtgebers bitten, wenn diese, vor Ablauf des Appellations-Termins, ohne des Machtgebers oder des Sachwalters Schuld, nicht eingegangen wäre.

§. 94.

Des Sachwalters Verhältnis gegen den Anwald.

Hätte der Machtgeber, auf der Prokuratur, einen besondern Anwald nicht namhaft gemacht, so steht es in des Sachwalters eigener Willkühr, einen Anwald, nach seinem besten Wissen, zu bestellen. Sowohl im ersten als im lezteren Falle, hat er, in Ansehung des Anwaldes, alle nachbemeldete Gerechtsame des Eigenthümers. Doch kann er den, von dem Machtgeber ernannten, Anwald nicht übergehen, oder ihm sein Geschäft aufkündigen, ohne des Machtgebers Bewilligung, es wäre denn, daß offenbare Gefahr vorhanden wäre.

§. 95.

Wie fern der Sachwalter selbst die Sache führen möge.

Wäre der Sachwalter selbst Anwald, oder gewohnt und geschikt, seine Händel selbst vor Gericht zu führen, so steht ihm, wenn der Machtgeber nicht ausdrüklich einen Anwald

ihm angegeben, frei, die übernommene Sache, ohne Beihülfe eines Anwalds, zu betreiben. Er soll jedoch, wenn er nicht selbst Anwald ist, für diese Bemühung nichts weiter annehmen, als das ihm ohnehin berechnete Honorar. Ist er selbst Anwald, so bezieht er das dem Anwald beigelegte volle Honorar; als Sachwalter aber, eins vom hundert weniger, als ihm sonst zukommen würde, weil alsdann die ihm obliegende Aufsicht über die Amtsführung des Anwalds wegfällt.

§. 96.

Correspondenz mit dem Machtgeber.

Dem Machtgeber ist er, während des Laufs der Sache, von allen wichtigen Vorfällen in selbiger, besonders von jedem ergangenen Bescheide oder Erkenntnisse, ohne Aufschub Nachricht zu geben, schuldig. Erhält er sodann über einen oder den andern Gegenstand eine bestimte ausdrükliche Vorschrift, so muß er selbige zwar befolgen, jedoch nur so weit sie, nach seinem besten Erachten, dem Vortheil des Machtgebers gemäß ist, indem er, als in seiner eigenen Sache, handelnd angesehen wird. Geht aber die Antwort nicht innerhalb der gesezlichen Frist zur Ergreifung eines Beschlusses ein, so soll er aus der Ursache keine Frist bitten oder erhalten, sondern ganz nach eigenem Erachten verfahren.

§. 97.

Verhältnis des Sachwalters gegen selbst gewählte Substituten.

Wählt der Sachwalter in den obgedachten Fällen einen Substituten bei einer andern Instanz, oder sezt er sonst einen Substituten, wenn irgend ein Hindernis ihn von eigener Führung der Sache abhält, wodurch die Prokuratur noch nicht erlöscht, so hat er dabei alle Vorschriften der Gesezе wegen eines Sachwalters zu beobachten. Der Substitut oder Aftersachwalter wird sodann in allen Stükken als sein eigener Sachwalter, und er als Eigenthümer, angesehen; gegen den ersten Machtgeber aber bleibt er in seinem vorigen Verhältnisse, und ist ihm allein verantwortlich, so wie auch er allein Rechte gegen ihn hat.

§. 98.

Wenn das Honorarium bezahlt werden müsse.

Wenn dem Machtgeber durch das Endurtheil ein Grundstük oder baarer Geldvortheil zufließt, mag der Sachwalter, so ferne die deponirte Summe (§. 87), nach Abzug der gerichtlichen Kosten, und seiner Auslagen, zur Bezalung seines Honorarii nicht hinreicht, sich, wegen des Ueberschiessenden, dergestalt an den Gegenstand des Streits halten, daß der Machtgeber nicht zu dessen Besiz gelangen kann, ehe er ihn befriedigt hat. In allen andern Fällen ist der Sachwalter wegen des gedachten Ueberschusses, so fern solcher durch eine gerichtlich beglaubigte Rechnung erhärtet ist, gleich mit den Gläubigern der ersten Klasse privilegirt, wenn er seine Forderung innerhalb sechs Monathen einklagt.

§. 99.

Verpflichtung der Erben des Sachwalters.

Stirbt der Sachwalter vor vollendeter Sache, so sollen die Erben, oder wer die Verlassenschaft des Verstorbenen in Obhut hat, innerhalb des nächsten Gerichtstages, nachdem sie seine Schriften durchsehen können, alle, diese Sache betreffende, Papiere, dem Gericht einliefern, damit selbiges sie dem Substituten übergebe. Vierzehn Tage darauf müssen die Erben die, von dem Verstorbenen über seine Auslagen geführte, Rechnung zur Durchsicht und Verfügung bei dem Gericht einreichen. Die Verantwortlichkeit des Sachwalters geht in ihrem vollen Umfange auf die Erben über, wenn sie die Erbschaft antreten, so ferne nicht das Gesez ausdrüklich eine oder die andern Ausnahmen macht.

§. 100.

Deren Rechte.

In Ansehung der Vertretung und Schadloshaltung haben die Erben, wenn solche die Erbschaft antreten, vollkommen das Recht ihres Erblassers, gegen den Machtgeber. Wie viel ihnen von dem, bereits zum Theil, verdienten Honorario zukomme, soll das Gericht, nach billigem Ermessen, im Verhältnis der bereits verrichteten Arbeit zu der noch

übrigen, bestimmen, und ihnen solches, nebst den Auslagen des Verstorbenen, aus der deponirten Summe (§. 87) sofort auszahlen; wogegen diese, von dem neuen Sachwalter, erforderlichen Falls, wieder zu completiren ist. Ingleichen soll ihnen das Gericht, nach Durchsicht der Rechnung und einem, von dem Referenten, in der Sache abgegebenen, schriftlichen Bedenken, eine Zeugnis über das Verhalten des Erblassers in derselben geben, nach dessen Mittheilung, bei Beendigung der Sache, der Machtgeber ihnen eine rechtskräftige allgemeine Quittung nicht verweigern darf.

§. 101.

Wie eine Prokuratur erlösche.

Eine einmal übernommene Prokuratur kann, so lange der Sachwalter am Leben und seines Verstandes mächtig ist, vor Beendigung des Geschäfts, worauf sie gerichtet ist, nicht anders, als durch gerichtliches Erkenntnis, erlöschen. Dergleichen Erkenntnis sezt allemal eine, in den Gesezen bestimmte, und, was das Faktum betrift, hinlänglich erwiesene, Ursache voraus, wodurch die Absicht dieses Auftrags wahrscheinlicher Weise vereitelt würde. Dahin gehören auf Seiten des Sachwalters Verschwägerung mit der Gegenparthei in einem Grade, welcher dem Richter das Stimmrecht untersagen würde; Beerbung der Gegenparthei; nothwendige Reisen oder anhaltende Kränklichkeit; Verbrechen, welche seine Treue verdächtig machen, oder grobe Versehen in Betreibung des Geschäfts. Im Falle eines Verbrechens ist das Gericht, nach ergangenem Urtheil, von Amtswegen verpflichtet, ihm die Prokuratur aufzusagen. Eben dies gilt, wenn das Gericht selbst ein grobes Versehen bei ihm wahrnimmt; wird solches aber von dem Machtgeber bei dem Gerichte angezeigt, so ist der Sachwalter erst darüber zu vernehmen, und der Grund des Fakti gehörig zu untersuchen. Fälle, die den Sachwalter selbst betreffen, muß er, bei Vertretung des vollen Schadens und Strafe der öffentlichen Verfälschung, dem Gericht anzeigen, sobald sie eintreten. So wie alsdann der

bisherige Sachwalter abgeht, tritt der erste Substitut an seine Stelle, und muß dafür sorgen, daß ein neuer Substitut ernannt werde. Der abgehende Sachwalter hat in Ansehung der Ueberlieferung der Schriften (§. 82), und der Rechnung, gleiche Pflichten und Rechte, mit den Erben eines verstorbenen Sachwalters (§. 99). Appellation von dem Erkenntnis des Gerichts ist in diesem Falle nicht zulässig, weil die Gewisheit des Fakti schon den Ausspruch des Gesezes selbst enthält.

§. 102.

Wer eine Prokuratur ablehnen möge.

Ein selbstgewählter Sachwalter kann den ihm gegebenen Auftrag ablehnen, wann er will; er soll ihn ablehnen, wenn er sich nicht zu dem Auftrage geschikt fühlt, oder gegen den Machtgeber feindselig gesinnt ist, oder mit der Gegenparthei in einem Grade verwandt oder verschwägert ist, der es ihm nicht zulassen würde, mit ihr in einem Gericht zu sizen. Nimmt er den Auftrag in den beiden lezteren Fällen dennoch an, so ist er, daferne der Machtgeber es rügt, oder ihm bei Führung des Geschäfts, erhebliche Versehen zur Last fallen, nicht nur sofort zu entsezen, sondern auch mit der Strafe eines Betrügers zu belegen. Ein von dem Gericht gesezter Sachwalter soll, in eben diesen Fällen, und bei gleicher Strafe, den Auftrag ausschlagen. Auch soll er, bei Vermeidung des doppelten Schadensersazes für jedes Versehen, wovon die eine Hälfte dem Fiscus zufällt, die ihm angetragene Prokuratur ablehnen, wenn er mit so vielen Sachen bereits beschäftigt ist, daß er leicht in Gefahr kommen könnte, etwas zu versäumen. Einen Auftrag aber, den er gedachter Maassen abzulehnen nicht verpflichtet ist, soll er, kraft seines Amts, übernehmen, wenn das Gericht es verlangt.

§. 103.

Von Anwälden.

Anwälde oder Advokaten sind die, zu Führung fremder Rechtssachen vor Gericht, öffentlich beglaubigten Personen.

Es kann also niemand, als Anwald, eines andern Sache vor Gericht vortragen, der nicht, nach vorhergehender Prüfung, dazu von dem Gericht die Befugnis erhalten hat.

§. 104.

Deren Eigenschaften.

Niemand kann zum Anwald bestellt werden, der nicht seine eigenen Sachen vor Gericht führen kann. Ferner muß ein Anwald, damit ihm andere mit Sicherheit ihre Gerechtsame anvertrauen können, einen guten, gesunden Verstand besizen, der Geseze wohl kundig, in schriftlichen Aufsäzen geübt seyn, einen unbescholtenen Charakter haben, und einen rechtschaffenen verständigen Wändel führen.

§. 105.

Besondere Vorschrift wegen des Vermögens.

Weil die Anwälde den Partheien zugleich, von dem Gericht, im erforderlichen Fall, als Sachwalter bestellet werden, und also ihnen einige Sicherheit, wegen der zu erhebenden Gelder, und des ihnen etwa zugefügten Schadens geben müssen, so soll niemand zum Anwald angenommen werden, der nicht ein freies Vermögen, von wenigstens sechs hundert neuen Louisd'ors, in liegenden Gründen oder sichern Pfandverschreibungen besizt, oder für diese Summe bei dem Gericht, auf liegende Gründe oder sichere Pfandverschreibungen, Bürgschaft leisten kann.

§. 106.

Wie ein Gesuch um eine Anwalds-Bestellung zu beglaubigen ist.

Wer sich um dies Amt bewirbt, hat bei dem Gericht, in dessen Sprengel er solches auszuüben wünscht, nachzuweisen, daß er sein fünf und zwanzigstes Jahr zurükgelegt habe, und in dem Sprengel des Gerichts ansässig sey. Dabei muß er von seinem Wandel die Zeugnisse dreier allgemein bekannter guter Männer anlegen; auch einen von ihm selbst verfertigten schriftlichen Aufsaz über eine rechtliche Materie beifügen.

§. 107.

Was das Gericht darauf verfüge.

Befindet das Gericht die Zeugnisse und den Aufsaz von der Art, daß sie für den Candidaten eine günstige Vermuthung erregen, so ist er zur Prüfung zuzulassen. Wäre das Gegentheil, so ist ihm, wenn an den Zeugnissen etwas mangelt, die Beibringung anderer Zeugnisse aufzugeben; wenn aber seine Ausarbeitung nicht annehmlich ist, anzurathen, daß er sich ferner der Rechte befleissige, und sich nach einem Jahre wieder melden möge. Sollte zwar an dem Gesuch an sich nichts auszusezen seyn, in dem Gerichtssprengel aber bereits eine genugsame Anzahl geschikter Anwälde vorhanden seyn, von welchen einer oder der andere, ohne seine Schuld, nur wenig Geschäfte hätte, so ist ihm anzudeuten, daß er überhaupt sich zum Anwald zu eignen scheine, allein bei diesem Gericht, aus der angegebenen Ursache, nicht angesezt werden könne.

§. 108.

Prüfung des Candidaten.

Ist der Candidat zur Prüfung zugelassen, so muß er an dem Orte der höchsten Gerichtsversammlung, vor einer dazu ernannten Deputation von zweien Mitgliedern der höchsten Gerichtsversamlung und zweien, bei selbiger angesezten, Anwälden, zuvörderst von seiner Kenntnis dieser Prozeß- und Gerichtsordnung Rechenschaft ablegen, indem er nicht nur über den Inhalt der, die Rechtspflege betreffenden, Vorschriften, sondern auch über deren Anwendung auf die ihm vorgelegten zweifelhaften Beispiele befragt wird. Demnächst muß er, in dreien verschiedenen Sachen, einer ordentlichen bürgerlichen, einer über einen Gegenstand eines besonderen Verfahrens, und einer über ein Verbrechen, aus den ihm mitgetheilten Materialien, die jedoch blos das Faktum betreffen sollen, vier Sazschriften, nämlich zwei für jede Parthei, verfertigen, und solche, zur Beglaubigung, daß er sie, ohne jemandes Beihülfe, auch ohne sich gedrukter oder geschriebener Hülfsmittel zu bedienen, an Eides statt

unterschreiben. Diese Probeschriften werden zwei anderen Anwälden des Gerichts zugestellet, welche darüber ihr Bedenken, von Amtswegen, abzustatten haben. Sodann soll das ganze Gericht sie sorgfältig durchgehen; wenn sich erhebliche Erinnerungen dagegen finden, den Candidaten mündlich darüber vernehmen, und darauf, nachdem er abgetreten, die endlichen Stimmen zum Protokoll abgeben. Nur wenn er zwei Dritteile der anwesenden, und, unter diesen, beide Mitglieder, die ihn examinirten, für sich hat, kann er angesezt werden. Jedoch steht ihm, wenn er für diesmal abgewiesen ist, frei, sich nach Jahresfrist wieder zu melden. Auch bei der zweiten Abweisung mag er, nach Verlauf zweier Jahre, abermals um eine Prüfung nachsuchen, wenn er Umstände beibringen kann, woraus erhellet, daß er sich in dieser Zeit auf gerichtliche Geschäfte sorgfältiger gelegt habe.

§. 109.

Nach gut ausgefallener Prüfung, legt der Candidat vor versamletem Gericht eben den Eid der Treue und Verschwiegenheit ab, als die Gerichtspersonen, indem er, statt einer Instruction, auf diese Prozeß- und Gerichtsordnung verpflichtet wird. Darauf wird ihm von der höchsten Gerichtsversamlung eine gedrukte, von dem Gericht unterschriebene, Bestellung mitgetheilt, und allen Gerichten im Lande, mittelst der Obergerichte, von seiner Ansezung Nachricht gegeben. Bestellung des Anwalds.

§. 110.

Ein solchergestalt rechtmässig bestellter Anwald, mag alle Sachen annehmen, die nicht durch das Gesez ihm ausdrüklich untersagt sind. Auch ist jeder Anwald befugt, vor jedem Gerichte, ohne Unterschied, in allen nicht peinlichen Sachen zu verfahren, doch so, daß er vor den Obergerichten und der höchsten Gerichtsversamlung nur diejenigen Sachen führen möge, die von ihm bei dem Gerichte, in des- Welche Sachen ein Anwald übernehmen möge.

sen Sprengel er wohnt, auch in erster Instanz geführt sind. Nur die Anwälde, welche an dem Orte, wo die höchste Gerichtsversamlung ihren Siz hat, wohnen, mögen bei der höchsten Gerichtsversamlung auch solche Sachen übernehmen, die von andern Anwälden in den vorhergehenden Instanzen geführt sind. Nicht minder soll es einer jeden Parthei frei stehen, ihren Anwald mit der Instanz zu verändern, und sich bei der Appellation einen andern Anwald zu wählen; nur, daß selbiger in dem Gerichtssprengel des Appellations-Richters angesessen sey.

§. III.

In welchen Sachen kein Anwald zugelassen wird.

In allen bürgerlichen Sachen, welche nicht Haab und Gut betreffen, oder welche so geringfügig sind, daß sie blos mündlich behandelt werden, wird kein Anwald zugelassen. Denn bei lezteren ist keine Verwikkelung zu besorgen, welche eine sehr genaue Darstellung der Gerechtsame dem Richter nothwendig machen könnte. Wo es aber auf eigentliche persönliche Verhältnisse ankömt, ist die umständlichere Erörterung, durch Beihülfe eines Dritten, der Ruhe und dem Wohlstande der Familie, mehr schädlich als vortheilhaft.

112.

Welche Sachen ein Anwald nicht übernehmen dürfe.

Kein Anwald soll eine Sache übernehmen, die dem klaren Sinn und Buchstaben des Gesezes zuwider ist. Kein Anwald, der ehemals ein Amt bei einem Gerichte bekleidet hat, soll eine Sache annehmen, welche mit dem Amte, das er ehemals bekleidet, in solcher Verbindung steht, daß die Kenntnis, die er von Amtswegen erlangte, auf die Führung der Sache einigen Einfluß haben kann. Kein Anwald soll eine Sache übernehmen, wenn seine Gegenparthei mit ihm in den Graden verwandt ist, wegen welcher der Richter sich seines Stimmrechts begeben muß. Kein Anwald darf die Sache der Gegenparthei führen, wenn er einmal für eine

Parthei gearbeitet hat, oder auch nur ihren ersten, schriftlichen oder mündlichen, Vortrag über den Zusammenhang des Rechtshandels angenommen hat; selbst dann nicht, wenn er sie, oder sie ihn, abgedankt hätte. Nicht einmal in ganz anderen Sachen darf er der Gegenparthei zu gleicher Zeit dienen, wohl aber nachdem die erste Sache völlig beendigt ist. Welcher Anwald eine Sache wissentlich wider die Vorschrift der Geseze übernimt, der soll seines Amts sofort entsezt werden, und dem Fiskus eben so viel an Strafe erlegen, als er an Honorarium erhoben hat, oder der Parthei zum Ersaz des ihr verursachten Schadens bezahlen muß. Der Richter, dem die Untauglichkeit des Anwalds bekannt ist, soll die erste Schrift desselben sofort zurükgeben, und von Amtswegen gegen ihn verfahren.

§. 113.

Pflichten des Anwalds insgemein.

Wenn ein Anwald eine Sache übernimt, so ist er, von Amtswegen, verpflichtet, seiner Parthei mit aller Einsicht und Treue zu dienen, um ihre Gerechtsame, sowohl was das Faktum, als die Anwendung der Rechtssäze, betrift, in das gehörige Licht zu stellen, und ihr folglich, durch Ueberzeugung des Richters, zum Genus ihres Rechts zu verhelfen. Er ist aber auch verbunden, dies innerhalb der Schranken des Gesezes zu thun; sich also keiner unerlaubter Mittel zu bedienen, und alle Vorschriften des Gesezes in Ansehung der Form sorgfältig zu beobachten.

§. 114.

Insonderheit bei Uebernehmung einer neuen Sache.

Demnach soll er, bei Uebernehmung einer Sache, die ihm gerecht, wenigstens zweifelhaft scheint, sich bei der Parthei, das heißt bei dem Eigenthümer des Streits oder dessen Sachwalter nach allen Umständen auf das sorgfältigste erkundigen, welche die Befugnis der Parthei, die Sache als Kläger oder Beklagter zu verfolgen, beweisen, und darüber ein, seinen Manualacten beizulegendes, Protokoll, aufneh-

men. Insonderheit soll er sich in eine genaue Untersuchung der Beweismittel einlassen, welche die Parthei mitbringen, oder ihm deutlich beschreiben muß. Dabei muß er, wenn er vermuthet, daß solche nicht hinlänglich seyn mögten, sich gehörig erkundigen, ob nicht bessere beizubringen wären; auch zu erforschen suchen, was etwa die Gegenparthei für sich anführen, und womit sie solches beweisen könne. Ferner soll er der Parthei eine ungefähre Anzeige machen, wie lange Zeit wohl die rechtliche Ausführung der Sache erfordern könne, welche Kosten darauf gehen würden, und welche Summe sie etwa bei Einleitung der Sache (§. 87) zu deponiren habe. In Erwägung aller dieser Umstände soll er sodann der Parthei, nach Pflicht und Gewissen, sagen, welchen Ausgang der Sache er, nach seinem besten Erachten, etwa vorhersehe. Ihre Erklärung, ob sie, nach dieser Aeusserung, die Sache noch anhängig machen, und sich seiner Hülfe bedienen wolle, soll er dem gedachten Protokoll wörtlich hinzufügen, und von der Parthei unterschreiben lassen.

§. 115.

Besondere Vorschrift, wenn der Anwald zugleich Sachwalter ist.

Ist der Anwald zugleich zum gerichtlichen Sachwalter von dem Eigenthümer gewählt, oder von dem Gericht ernannt, so soll er, wenn sein Machtgeber nicht an Ort und Stelle zugegen ist, wo möglich, sich wegen einer mündlichen Zusammenkunft mit ihm verabreden, in welcher die gedachte Vorbereitung geschehen könne. Zu dieser Zusammenkunft muß er denselben erinnern, vorläufig alles nöthige in Bereitschaft zu halten, damit der Sachwalter von Allem hinlänglichen Unterricht erlange. Ist eine solche Zusammenkunft nicht möglich, so muß der Sachwalter, als Anwald, über alle Punkte, die ihm zu wissen nöthig sind, mit dem Machtgeber correspondiren, und die beiderseitigen Briefe seinen Manualacten einverleiben.

§. 116.

§. 116.

Pflicht der Anwälde, einen Vergleich zu bewirken zu suchen.

Gleich nach der Verfügung des Richters auf die Antwort, und ehe der Beweis angetreten wird, sollen beider Partheien Anwälde bemühet seyn, sie zum Vergleich zu bewegen. Sind also die Partheien nicht selbst zugegen, so haben sie sich deshalb an die Sachwalter zu wenden, ihnen Vorschläge zum Vergleich zu thun, solche durch alle, aus der Sache herzunehmende Gründe zu unterstüzen, und die darüber erhaltene schriftliche Antwort, dem wesentlichen Inhalte nach, in dem angesezten Termin zur Sühne, vor Eröfnung des Beweises, zum Protokoll zu dictiren. Gleichergestalt sollen sie, nach geführtem Beweise, und ehe die Deductionen über denselben eingereicht werden, diesen Versuch auf eben dieselbe Weise wiederholen, und solchen alsdann um desto nachdrüklicher unterstüzen, als sie von beiden Seiten, aus dem vollbrachten Beweise, Anlas nehmen können, den Vortheil eines Vergleichs einleuchtender zu machen.

§. 117.

Ihre Pflicht bei Führung der Sache.

Soferne es aber zur wirklichen Ausführung der Sache kömt, sollen sie dieselbe, so weit es, ohne der Wahrheit zu nahe zu treten, und ohne gegen algemeine Grundsäze des Rechts anzugehen, geschehen kann, in dem vortheilhaftesten Lichte für ihre Parthei darzustellen suchen. Sie müssen demnach bemühet seyn, alle beweisenden Umstände des Fakti auf das genaueste zu äussern, und in eine solche Verbindung zu sezen, daß daraus der Anspruch ihrer Parthei deutlich hervorgehe. Ferner sollen sie die gesezlichen Vorschriften, welche diesem Anspruch das Wort reden, sorgfältig aufsuchen, deutlich erklären und auf das Faktum anwenden, damit, so viel an ihnen ist, bei dem Richter die Ueberzeugung entstehe, wie ihr Recht in dem Gesez gegründet sey. Nicht minder haben sie, wo keine völlige Gewisheit der Thatsachen, oder der Auslegung des Gesezes, zu bewir-

ken stehet, und also Vermuthungen zu Hülfe kommen müssen, aus der Natur der Sache, den Umständen, dem Geist und Zusammenhang der gesezlichen Vorschriften, solche Schlüsse herzuleiten, welche zur Erreichung ihrer Absicht die günstigsten sind.

§. 118.

Insonderheit bei Führung des Beweises.

Insonderheit sollen sie ihre gröste Aufmerksamkeit darauf richten, vollständigen und hinlänglich überzeugenden Beweis über die Thatsachen zu führen, worauf sie sich berufen, indem hierauf die Entscheidung vornämlich beruhet. Sie müssen daher alle Beweismittel, welche zur Erläuterung der Sache und Feststellung des streitigen Punkts gehören, herbeizuschaffen bemühet seyn; selbige, sowohl an sich in das gehörige Licht sezen, als auch richtige Folgerungen daraus ziehen. und alles in die angemessenste Verbindung zusammenfassen, Die, von der Gegenparthei aufgestellten, Beweise, und daraus hergeleiteten Vermuthungen, haben sie auf das schärfste zu prüfen; mit allen Einwendungen zu bestreiten, welche sich, mit Zustimmung der Wahrheit, und der Natur der Sache, dagegen anbringen lassen, auch von solchen Gründen Gebrauch zu machen, welche ihnen etwa das Gesez an die Hand giebt, soferne es, der Gewisheit der Rechte wegen, einige Geschäfte und Handlungen an eine bestimte Form bindet.

§. 119.

Wieferne das Verfahren schriftlich seyn soll.

Alle Vorträge der Anwälde sollen, ohne Ausnahme, schriftlich geschehen, da das mündliche Recessiren nur zu unnüzen Weitläuftigkeiten und Erbitterungen Anlas giebt; auch überdies die persönliche Beredsamkeit dem Endzwek gerichtlicher Verhandlungen ganz zuwiderläuft, der auf die ruhige Ueberzeugung des Richters geht, und jede Art der leidenschaftlichen Bewegung aus seiner Seele verbannet wissen will. Die Anwälde mögen also überall nicht anders in Person vor Gericht auftreten, als bei dem Versuch zur Sühne

und bei Aufnehmung der Beweise. Auch sollen sie bei jenem sich blos leidend verhalten, so weit nicht der Richter einen Vergleich mit ungeziemender Heftigkeit betreibt; bei diesem aber, sich lediglich auf Wahrnehmung des Vortheils ihrer Parthei, in Ansehung der Ausmittelung des Fakti einschränken.

§. 120.

Vorschrift wegen der inneren Beschaffenheit der Vorträge der Anwälde.

Ihre schriftlichen Eingaben müssen deutlich, ordentlich, gründlich, und, so viel möglich, kurz seyn. Nach einer hinlänglichen Erörterung des Fakti, sollen sie die Rechtsgründe und vernünftige Vermuthungen, welche sie auf die Beurtheilung desselben angewandt wissen wollen, nach einander vortragen, sodann aber mit einem bestimten Antrage, im Nahmen ihrer Parthei, schliessen. Haben sie die Schrift des Gegners zu widerlegen, so sollen sie zuvörderst die von ihm falsch angeführten Thatsachen berichtigen, demnächst selbst eine zusammenhängende, ihrer Meinung nach, richtige Geschichtserzälung vortragen; darauf, in gleichem Maasse, seine Rechtsgründe und Vermuthungen einzeln durchgehen, und dagegen die ihrigen entwikkeln; endlich das Ungegründete oder Unzusammenhängende in seinem Antrage zeigen, und ihren eigenen Antrag in die rechte Verbindung mit dem sezen, was sie theils gegen ihn, theils für sich erwiesen zu haben meynen. Kommen in der Schrift mehrere Hauptpunkte vor, so ist bei jedem Hauptpunkt auf gleiche Weise zu verfahren; wenigstens sollen, bei der rechtlichen Erörterung eines jeden Hauptpunkts, die denselben betreffenden Gründe, allemal zusammengefaßt werden.

§. 121.

Wegen der Beilagen.

Werden Beilagen bei einer Schrift angezogen, so müssen die Partheien solche, die eine mit Buchstaben, die andere mit Ziffern, und zwar fortlaufend durch den ganzen Rechtshandel bezeichnen, und alle Beilagen, welche nicht schon einmal vorgekommen sind, in Original oder beglaub-

ten Abschriften beifügen. Originale soll jedoch keine Parthei, wider ihren Willen, anders als zur Widerlegung, in das gerichtliche Archiv auszuhändigen verbunden, und dagegen einen gerichtlichen Empfangschein zu fordern befugt seyn; daher müssen, wenn das Original solcher Gestalt niedergelegt, und statt dessen eine von dem Archivar vidimirte Abschrift verfertigt ist, alle, welche in den Streit verwikkelt sind, diese Abschriften für eben so gültig, als die Originale, annehmen. Kommen aber Originale, oder andere Beilagen, in fremden Sprachen vor, so sollen von selbigen, ausser einer von Sprachverständigen verfertigten, und, mit deren Zuthun, auf vorgeschriebene Weise vidimirten Abschrift, annoch eine Uebersezung beigelegt werden.

§. 122.

Verhalte des Gerichts, wenn mangelhafte Schriften eingereicht worden.

Uebergiebt ein Anwald eine Schrift, in welcher gegen vorstehende Verfügungen wesentlich gefehlt ist, oder auch sichtbare Verdrehungen des Fakti, oder grobe rechtliche Irthümer vorkommen, dergestalt, daß der Richter oder der Referent sich überzeugt hält, die Sache werde dadurch nur unnöthiger Weise verzögert, so soll das Gericht, nachdem die Sache in der nächsten Sizung untersucht ist, sie dem Anwald sofort zurükgeben, und ihm auflegen, innerhalb acht Tagen eine zwekmässigere einzuliefern. Dabei ist er für allen, aus diesen Verzug etwa verursachten, Schaden, beiden Partheien vollkommen verantwortlich, indem er solchen durch sein eigenes Versehen veranlasset hat. Würde der Anwald, ohne durch Krankheit behindert zu seyn, zur bestimten Zeit die gehörig verbesserte Schrift nicht einreichen, so ist der Parthei, auf seine Kosten, von Amtswegen ein anderer Anwald zu bestellen. Sollte ein Anwald zum zweitenmal eine dergleichen mangelhafte Schrift übergeben, so ist er, ausser dem vollen Schadensersaz, zugleich dem Fiskus eben so viel zu entrichten schuldig, als sein ganzes Honorarium für Betreibung der Sache betragen kann. Geschieht es zum drit-ens

mal, so wird er sofort suspendirt, und von Amtswegen auf seine Absezung angetragen.

§. 123.

Pflicht des Anwaldes, Weitläuftigkeit, Deklamation und Anzüglichkeiten zu meiden.

Nächst jenen wesentlichen, den guten Fortgang der anhängigen Sache, durchaus hindernden Fehlern, hat ein Anwald vorzüglich unnöthige Weitläuftigkeiten und Anzüglichkeiten zu vermeiden. Anführungen fremder Geseze und Schriftsteller sind nie zulässig, wo der klare Sinn und Buchstabe der Landesgeseze entscheidet; nur in solchen Fällen darf er davon Gebrauch machen, wo er sich auf Vermuthungen berufen muß. Deklamationen, leidenschaftliche Beschreibungen und Schilderungen, dürfen hier, als durchaus überflüssig, oft sogar zwekwidrig, nicht statt finden. Persönliche Anzüglichkeiten, welche den Gegner oder dessen Sachwalter und Anwälde, oder auch andere, in der Sache vorkommende, Personen treffen, sollen überdies als Beleidigungen des Gerichts angesehen werden, welche mit dem Gegenstand des Streits nichts gemein haben.

§. 124.

Verhalten des Gerichts dabei.

Der Richter, wenn er eine einzelne Person ist, oder in einem Collegio der Referent in einer Rechtssache, muß es dem Gericht anzeigen, wenn er in einer Schrift die vorgedachten Weitläuftigkeiten und ungeziemende Schreibart findet. Anzüglichkeiten soll er überdies sogleich bei dem Durchlesen durchstreichen, und dem Anwald die Schrift zustellen, sie sofort umzuschreiben, damit niemand ausser dem Richter sich dadurch als beleidigt ansehe, und der Gegner nicht in eben dem Ton antworte. Der Anwald, welcher sich des lezten Fehlers schuldig macht, soll das erstemal schriftlich, das zweitemal persönlich, vor versamletem Gericht einen nachdrüklichen Verweis erhalten, das drittemal dem Fiskus das halbe Honorarium in der Sache als Strafe bezalen, das vierte- und fünftemal jedesmal die doppelte Geldbusse entrichten, das sechste-

mal aber, als nicht zu bessern, suspendirt, und demnächst durch Urtheil und Recht abgesezt werden. Würde ein Anwald, durch Weitläuftigkeiten und unnüze Deklamationen, dem Richter und dem Gegner blos unnüzen Zeitverderb verursachen, so ist er bei dem zweiten Vergehen schriftlich zu warnen, und erst, nachdem er einigemale wieder in denselben Fehler verfallen, mit einem schärfern Verweis vor versammelten Gericht zu bestrafen. Sollte er, dem ungeachtet, diesen Mangel nicht abstellen, und besonders im Deklamations-Ton fortfahren, so muß er für jede solche Schrift eine Geldbusse von zehn Thaler entrichten.

§. 125.

Besondere Vorschrift, wenn der Anwald das Gericht schmähet.

Würde ein Anwald, sich gegen seine Pflicht, und die richterliche Würde so weit vergessen, daß er das Gericht selbst schmähete, oder einzelne Mitglieder desselben weiter, als das Gesez es zuläßt, als verdächtig vorstellte, so soll das beleidigte Gericht auf dieses Vergehen in der vorliegenden Sache durchaus nicht achten, sondern darin, als wäre nichts vorgefallen, erkennen, wie das Richteramt es fordert. Nach abgesprochenem Urtheil soll es den Anwald suspendiren, und die Sache dem Obergericht, oder, wenn es die höchste Gerichtsversamlung wäre, der Regierung anzeigen, damit diese That von dem Obergericht und der höchsten Gerichtsversamlung, oder, nach Verschiedenheit der Umstände, von der Justizcommission (§. 198.) und der Revisionscommission (§. 448), untersucht, und, als ein öffentliches Verbrechen, durch die in den Gesezen bestimte Strafe geahndet werde.

§. 126.

Aeussere Form der Vorträge der Anwälde.

Jeder Anwald muß die von ihm verfaßten Schriften, mit Hinzufügudesng Orts, des Jahres und Tages, unterschreiben, und zwei Exemplare davon dem Sachwalter oder Eigenthümer zustellen, welche sie bei Gericht präsentiren. Die Schriften sollen leserlich, auf gutem starken Papier geschrie-

ben, und mit den dazu gehörigen Beilagen zusammengehef-
tet seyn. Die erste Seite soll blos die Rubrik der Schrift
enthalten, den Nahmen der Parthei, des Sachwalters, den
Gegenstand des Rechtshandels, und den nähern Zwek der
übergebenen Schrift, in Beziehung auf die dermalige Lage
der Sache, anzeigen. Bei Sachen, welche wirklich Gefahr
durch den Verzug mit sich führen, besonders Besizstreitigkei-
ten, Arrestsachen oder Gesuchen gegen unerlaubte Gewaltthä-
tigkeit, sollen sie solches zu alleröberst durch die mit grösseren
Buchstaben geschriebene Worte: Gefahr bei Verzug,
bemerklich machen.

§. 127.

Strafen, wenn die Anwälde sich dage-gen ver-sehen.

Ein Anwald, der diese Förmlichkeiten nicht beobachtet, soll das erstemal von dem Richter oder dem Referenten blos gewarnet werden, das zweitemal die Schrift zurüknehmen, um sie in der gehörigen Form einzureichen, das drittemal überdies einen schriftlichen Verweis erhalten, und, so oft er sich wieder eines Versehens schuldig macht, eine Geld-busse von fünf Thaler erlegen. Sezt er hingegen die Worte Gefahr bei Verzug zur Ungebühr über eine Schrift, oder läßt er sie aus, wo sie hätten stehen sollen, so er-hält er das erstemal einen schriftlichen Verweis, das zweite-mal einen Verweis vor versamletem Gericht, und entrichtet, im Wiederholungsfalle, jedesmal eine Geldbusse von zehn Thaler.

§. 128.

Verhält-nis des Anwalds gegen den Eigenthü-mer ins-gemein.

Gegen den Eigenthümer des Streits steht der Anwald in dem Verhältnis eines Mannes, der dem andern den Ge-brauch seiner Kunst, für eine gewisse Vergeltung, vermiethet. Der Anwald ist demnach verbunden, ihm, nach bestem Wis-sen, mit seiner Kunst, in der Sache, nach der in den Gesezen vorgeschriebenen Form, zu dienen, und jedes, auch das ge-ringste, Versehen, in Rüksicht auf seine Einsicht und deren Anwendung zu vertreten. Auf die Anweisung und den Wil-

len des Eigenthümers soll er dabei allerdings achten, soferne es dem Gesez nicht zuwider läuft. Es soll ihn aber nicht entschuldigen, wenn er, auf Verlangen des Eigenthümers, gegen seine Wissenschaft gefehlt hat, z. B. einen verdächtigen Zeugen des Gegners nicht angegriffen, eine Besichtigung versäumt hat, oder dergleichen, soferne er nicht die Folge dem Eigenthümer vorhergesagt, und dieser dennoch, mittelst einer schriftlichen Erklärung, auf seinem Willen bestanden wäre. Der Anwald soll daher dem Eigenthümer alle seine Schriften im Entwurf mittheilen, um seine Bemerkungen darüber zu benuzen, ehe sie dem Gericht übergeben werden; er ist aber nur, vorgedachter Maassen, davon Gebrauch zu machen schuldig. Auch muß der Eigenthümer sich so zeitig darüber erklären, daß der Anwald keine gesezliche Frist versäume, oder die Folgen dieser Versäumnis selbst tragen.

§. 129.

Gegen den Sachwalter.

Wenn der Eigenthümer die allgemeine Aufsicht über seine Sache nicht selbst übernehmen kann oder will, sondern einen Sachwalter hat, so tritt dieser völlig in jenes Stelle. Der Anwald steht folglich alsdann nicht in der geringsten Verbindung mit dem Eigenthümer, sondern verabredet alles nöthige mit dem Sachwalter. Ist der Anwald zugleich Sachwalter, so vereinigt er die, beiden obliegenden, Pflichten, und ist, in beiden Eigenschaften, auf die, in den Gesezen vorgeschriebene, Weise verantwortlich.

§. 130.

Wie ferne der Anwald einen Substituten haben möge.

Der Regel nach soll ein Anwald, auf dessen persönliche Geschiklichkeit und Treue die Parthei sich, wegen Ausführung ihres Rechts, verläßt, sein Geschäft selbst verrichten, und sich dazu keines andern bedienen. Er darf daher nicht mehr Sachen übernehmeu, als er selbst zu führen im Stande ist. Wenn aber unvermuthete Hindernisse ihn von Vollendung der Schriften, innerhalb der bestimten Zeit, abhalten, wohin auch der Fall gerechnet werden soll, daß eine Sache

beträchtlich weitläuftiger würde, als der erste Anschein andeutete, so ist es ihm vergönnet, sich der Beihülfe eines andern zu bedienen. Wen er dazu wählen wolle, bleibt ihm lediglich selbst überlassen, indem er allein dem Gericht und der Parthei verantwortlich ist, und sein Mitarbeiter nur nach dem, mit ihm eingegangenen Privatvertrage, beurtheilt wird.

§. 131.

Wie fern der Anwald beständige Gehülfen halten möge.

Damit aber diese Erlaubnis nicht gemisbraucht werde, und gewinnsüchtigen Anwälden Gelegenheit gebe, mehr Sachen an sich zu reissen, als sie bestreiten können, ist es einem Anwalde ausdrüklich untersagt, mehr als einen Schreiber in seinem Dienst zu halten, welcher von dem Gericht in Eid genommen wird. Alle Arbeit, welche ein solcher Schreiber für seinen Prinzipal verrichten kann, mag dieser, bei Unternehmnng einer Sache, mit in Anschlag bringen; vornämlich, damit jungen Leuten Gelegenheit gegeben werde, sich unter Aufsicht eines geübten Anwaldes zu diesem wichtigen Geschäft vorzubereiten. Mehrere oder andere beständige Gehülfen aber soll kein Anwald, es sey unter welchem Vorwand es wolle, haben. Abschriften, wobei es auf besondere Geschiklichkeit oder Treue ankömt, soll er entweder selbst, oder durch den gedachten Schreiber, verfertigen lassen. Zu dem Reinschreiben der gewöhnlichen Sazschriften und deren Beilagen mag er, nach Gefallen, Leute auf beständig halten, oder solche jedesmal bezahlen. Im ersten Falle soll aber der Nahme des Abschreibers jedesmal auf der Schrift bemerkt werden, und der Anwald durch seine Unterschrift angesehen werden, als habe er die Richtigkeit jener Anzeige ausdrüklich beglaubigt.

§. 132.

Wie die Schreiber der Anwälde anzusehen sind.

Die vorgedachten Schreiber stehen zwar eigentlich in des Anwaldes Privatdienst, und werden von ihm, auf selbst gemachte Bedingungen, angenommen und verabschiedet. Sie werden

aber doch, in Rükſicht auf das Geſchäft, was ſie treiben, als öffentliche Perſonen angeſehen. Daher ſind ſie, wenn ſie den abgelegten Eid verlezen, nicht allein ihrem Prinzipal zum vollen Schadenserſaz verpflichtet, ſondern auch einer öffentlichen Strafe unterworfen, welche in angemeſſenem Gefängnis beſteht.

§. 133.

Strafen der Anwälde, welche dieſe Vorſchriften übertreten?

Ein Anwald, der, unter irgend einem Vorwand, mehr als einen Schreiber, als beſtändigen Gehülfen, hält, hat, als ein vorſezlicher Uebertreter des Geſezes, ſein Amt verwirkt. Ein Anwald, der, ohne geſezmäſſige Urſache, andere für ſich arbeiten läßt, ſoll ſein ganzes Honorarium in der Sache dem Fiſkus, zur Strafe, entrichten; bei jedem Wiederholungsfalle aber den doppelten Betrag des Honorariums, als Strafe, erlegen. Ueberhaupt ſollen die Gerichte über die Erfüllung dieſer Vorſchrift mit Sorgfalt wachen, und Anwälde, welche vorzüglich viele Sachen zu führen haben, bei vorkommender Gelegenheit vor Uebertretung derſelben warnen.

§. 134.

Rechte der Anwälde gegen die Parthei.

Die Anwälde haben, als ſolche, gegen die Parthei das Recht, das in den Geſezen beſtimte, Honorarium zu fordern, und Vertretung in allen Fällen zu verlangen, wo ſie, nach deren Auftrage, und auf ihren ausdrüklichen Willen, etwas geſagt oder gethan haben, woraus nachtheilige Folgen entſtehen können, ohne daß es gleichwohl ein Verbrechen ſey, oder ihrer Amtspflicht zuwiderlaufe.

§. 135.

Wann der Anwald eine Sache aufkündigen möge.

Ein Anwald mag eine übernommene Sache, vor gefälletem Endurtheil der Inſtanz, aus eben den Gründen aufkündigen, als der Sachwalter. Ueberdies ſoll er dieſe Befugnis haben, wenn er ſo viele Geſchäfte bekömt, daß er nicht alle Sachen innerhalb der beſtimten Friſten vollenden könnte; ingleichem, wenn die Parthei von ihm begehrt, daß er etwas

wider seine Ueberzeugung schreibe, ob er gleich den rechtlichen Ungrund darzuthun nicht im Stande ist. Für die folgende Instanz, kann er die in der untern Instanz geführte Sache aufkündigen, warum er will.

§. 136.

Wann die Parthei ihm aufsagen könne.

So mag auch die Parthei, aus eben den Gründen ihrem Anwald sein Geschäft auffsagen, als solches bei einem Sachwalter geschehen kann. Hiezu komt noch der Fall, wenn der Anwald in seine Schriften etwas von ihren Rechten einfliessen läßt, was, ihrer Meinung nach, falsch ist, ob es gleich nicht rechtskräftig widerlegt werden kann. Für eine jede folgende Instanz, mag sie, nach Gefallen, einen andern Anwald wählen.

§. 137.

Verfahren bei der Aufkündigung.

Die Aufkündigung von einer oder der anderen Seite, geschieht allemal schriftlich, jedoch nicht gerichtlich, da das Gericht nie unmittelbar mit dem Anwald, sondern nur mit der Parthei, zu thun hat.

§. 138.

Auseinandersezung der Interessenten dabei.

Bei Auseinandersezung der Parthei und des Anwaldes, nach erfolgter Aufkündigung von einer oder der andern Seite, wird es in allen Stükken eben so gehalten, als zuvor bei den Sachwaltern verordnet ist.

§. 139.

Pflichten eines Anwalds bei Fortsezung einer Sache.

Uebernimt ein Anwald eine, bereits von einem andern geführete, Sache, so hat er zuvörderst alle diejenigen Pflichten zu beobachten, welche einem gewissenhaften Anwalde bei der ersten Uebernehmung derselben obliegen. Ueberdies soll er das ganze bisherige Verfahren genau untersuchen, der Parthei, zu seiner eigenen Sicherheit, sein unpartheiisches Bedenken darüber geben, und ihr, nach bestem Ermessen, rathen, ob die Sache fortzuführen oder zu vergleichen sey. Die

desfals schriftlich abzufassende Erklärung der Parthei soll er seinen Manualakten beilegen.

§. 140.

Bei der Appellation.

Ein Anwald, der eine Sache vor einer höheren Instanz übernimt, welche vor der untern von einem andern geführt ist, hat eben die Pflichten auf sich, als wer eine Sache fortsezt, die von einem andern angefangen wird. Er soll daher der Parthei sein Gutachten, über den wahrscheinlichen Ausfall des ergriffenen Rechtsmittels, umständlich mittheilen, und deren schriftliche Entschliessung, wie zu Anfang der Sache, den Akten beilegen. Das leztere soll ein Anwald auch in dem Falle bei der Appellation beobachten, wenn er dieselbe Sache schon in erster Instanz geführt hat.

§. 141.

Honorarium der Anwälde.

Ein Anwald, welcher eine Sache vor dreien Instanzen führt, soll vier vom hundert des, durch das Endurtheil ausgemittelten, Hauptstuhls, an Honorarium erheben. Führt er die Sache blos vor der ersten Instanz, so gebühren ihm nur zwei vom hundert; führt er sie vor der zweiten und dritten, so gebühren ihm gleichfals zwei vom hundert. Für eine Sache, vor der ersten und zweiten Instanz, gebühren ihm drei vom hundert; vor der zweiten allein, eins und ein halb vom hundert; vor der dritten allein, eins vom hundert.

§. 142.

Was darin begriffen ist.

In diesem Honorarium sollen Schreib- Druk- und Einbinde-Kosten, angebliche Trinkgelder und dergleichen mit einberechnet seyn. Da nun alle andern Auslagen nicht von ihm, sondern von dem Sachwalter vorgeschossen und berechnet werden, so wird es dem Anwald, bei Verlust seines Amts, untersagt, unter irgend einem Vorwand, er sey, welcher er wolle, mehr als die vorgedachte Summe, von der Parthei zu erheben. Es ist ihm nicht einmal vergönnt, so wenig während,

als nach geendigter Sache, freiwillige Geschenke an Gelde, oder Geldeswerth, von der Parthei anzunehmen, bei Verlust des Geschenkten, und Entrichtung des Zwiefachen an den Fiskus.

§. 143.

Honorarium wegen eines Vergleichs.

Damit der Anwälde eigenes Interesse nicht mit der ihnen auferlegten Pflicht, auf einen Vergleich zu arbeiten, in Streit komme, soll ihnen, wenn sie einen Vergleich in dem ersten gerichtlichen Versuch zur Sühne zu Stande bringen, eins vom hundert, wenn in dem zweiten zwei vom hundert, und wenn vor abgesprochenem Urtheil der ersten Instanz, drei vom hundert, als Honorar, von der Summe gezahlt werden, die in dem Hauptvergleich ausgemittelt wird.

§. 144.

Wie das Honorarium ausgezahlt werde.

Dieses den Anwälden ausgesezte Honorarium, wird ihnen von der in dem Gericht zu Anfang des Rechtshandels deponirten Summe (§. 87.) ausgezahlt, und ihre Quittung, bei der Rechnung über die Gerichtskosten, von dem Archivarius, beigelegt. Selbst, wenn der Anwald zugleich Sachwalter ist, soll er sein Honorarium, als Anwald, auf eben die Weise, als jeder andere Anwald, ausgezahlt erhalten.

§. 145.

Vorschrift wegen der Manualakten.

Mit den Manualakten, welche ein jeder Anwald sorgfältig führen muß, hat es eben die Bewandnis, wie bei dem Sachwalter vorgeschrieben ist.

§. 146.

Pflichten und Rechte der Erben.

Gleichergestalt haben die Erben eines Anwaldes eben die Pflichten, in Ansehung der Vertretung ihres Erblassers, und eben die Rechte, wegen seines Honorariums und sonst, als die Erben eines Sachwalters.

§. 147.

Rechte eines Anwaldes wegen seiner bürgerlichen Lage.

Ein Anwald hat insgemein alle die Vorrechte und vorzügliche Pflichten, welche einem öffentlichen Beamten zustehen. Es ist ihm aber nicht erlaubt, irgend ein bürgerliches Gewerbe weiter zu treiben, als es auch dem Richter in dem Gesez nachgelassen ist.

§. 148.

Strafen des Anwaldes, der Faktum und Recht verdrehet, oder chicanirt.

Wenn einem Anwald bewiesen werden kann, daß er wissentlich einen wichtigen Umstand des Fakti, welcher seiner Parthei zum Vortheil gereicht, verschwiegen oder verdrehet hätte, so soll er das erstemal, weil es doch möglich ist, daß es aus Irthum geschehen wäre, neben dem vollen Schadenserſaz, das Honorarium an den Fiskus, als Strafe, entrichten. Geschieht es zum zweitenmale, so ist er überdies seines Amts sofort zu entsezen, und mit der Strafe des Betrugs zu belegen. Macht er sich einer wissentlichen Lüge, zum Nachtheil der Gegenparthei, schuldig, so soll er das erstemal, ausser dem vollen Schadenserſaz, den Betrag des Honorars zwiefach an den Fiskus entrichten; und das zweitemal sein Amt verlieren. Würde er aber überführt, seiner Parthei, um irgend eines Vortheils willen, absichtlich falsche Rechtsgründe vorgespiegelt zu haben, etwa um ihr einen Vergleich abzurathen, oder sie zur Ergreifung der Appellation zu vermögen; oder ihr sonst, um sich Vortheile zuzuwenden, auf irgend eine Weise in Erlangung ihres Rechts hinderlich gewesen zu seyn; oder die ihm von ihr anvertraueten Umstände widerrechtlich verrathen zu haben; oder daß er die Gegenparthei, aus Gewinnsucht, Feindschaft, oder dergleichen Ursachen, boshafter Weise um ihr unstreitiges Recht zu bringen gesucht, oder mit dem gegnerischen Anwald oder Sachwalter in heimlichem Verständnisse getreten sey, gleich gut, ob seiner Parthei zum Vortheil oder zum Schaden: so soll er, zuvörderst den etwanigen Schaden vollkommen ersezen, und demnächst mit

der Strafe der öffentlichen Verfälschung belegt werden. Hätte er, es sey, aus welcher Ursache es wolle, die Sache ungebührlich verzögert, offenbare Chicane gebraucht, es sey in Ansehung des Beweises oder der Anwendung rechtlicher Säze, oder seiner Parthei die Lust zum Vergleich, ohne hinreichenden Grund, zu benehmen gesucht; so soll er, jedesmal, zum vollen Schadensersaz verpflichtet seyn, und überdies das erstemal sein Honorarium einfach, das zweitemal doppelt, das drittemal dreifach, zur Strafe, an den Fiskus entrichten, das viertemal aber sein Amt verlieren.

§. 149.

Wie der Richter hiebei von Amts wegen verfahren könne.

Bemerkt der Richter eine vorbeschriebene Verfälschung des Fakti, es sey zum Nachtheil der einen oder der andern Parthei, so ist er sofort, von Amtswegen, die Sache zu untersuchen, und den Anwald zu bestrafen, verbunden. Dasselbe gilt, wenn dem Richter selbst, oder durch glaubwürdige Anzeige, es sey von den Partheien oder sonst jemand, ein boshafter Betrug und Vervortheilung einer der Partheien, durch ihren Anwald, bekannt wird. Auch bei Verzögerung der Rechtshändel, Chicanen, und Verhinderungen eines Vergleichs, ist der Richter, ohne vorhergehende Anzeige, verpflichtet, die Sache, von Amtswegen, zu behandeln, wenn sich dazu genugsamer Grund aus den Akten ergiebt. Dagegen muß er von andern, als den Partheien, in dem leztgedachten Falle, keine Anzeigen annehmen, und auch auf die blossen Anzeigen der Partheien, soferne er solche nicht in den Akten bestätigt gefunden, nicht verfahren, wenn sie nicht einigermaassen bescheiniget sind.

§. 150.

Besondere Vorschrift, wegen des Appellations-Richters.

Sollte der Appellations-Richter Gründe zu einem solchen Verfahren von Amtswegen finden, welche der Richter der vorhergehenden Instanz übersehen hätte, so kann er die Sache selbst anhängig machen, wenn der Anwald auch in erster In-

stanz ihm unterworfen ist; im umgekehrten Falle muß er die Sache an den Unterrichter zurükweisen.

§. 151.

Wie ferne der Anwald die Schuld auf den Sachwalter schieben möge?

Wenn der Anwald, daferne er nicht selbst Sachwalter ist, die Schuld von sich abzulehnen vermeinte, weil der Sachwalter seiner oder der Gegenparthei, ihn verleitet, oder mit ihm gemeinschaftliche Sache gemacht hätte, so soll die Sache zwar auch gegen diesen mit angelegt werden; sie sind aber beide als Mitschuldige eines und desselben Verbrechens anzusehen, und jeder, nach der auf ihn anwendbaren Vorschrift der Geseze, zu bestrafen. Auf gleiche Weise wird es verhalten, wenn der Richter in den Akten einigen Anlas fände, den Sachwalter mit in Verdacht zu ziehen.

§. 152.

Vorschrift wegen des Eigenthümers.

Wegen des Eigenthümers der Rechtssache, bleibt es bei der oben gegebenen Vorschrift. Sollte der Eigenthümer der gegnerischen Sache selbst, mit einem treulosen Anwalde gemeinschaftliche Sache gemacht haben, so ist er, mit diesem, zum Schadensersaz gemeinschaftlich verbunden, und wird als Betrüger bestraft.

§. 153.

Vorschrift wenn der Anwald selbst Sachwalter ist.

Ist der verbrecherische Anwald selbst Sachwalter, so wird er doppelt strafbar, weil sein Machtgeber ein desto grösseres Vertrauen in ihn sezte, und niemand ihm zum Aufseher bestellte. Er ist daher in allen Fällen, wo er nach §. 148. Geldbusse entrichtet, alsdann in das doppelte derselben zu verurtheilen. Wird er aber mit der Strafe der öffentlichen Verfälschung belegt, so soll er noch überdies, bevor er des Landes verwiesen wird, andern zur Warnung, zweijähriges Gefängnis in einem Arbeitshause erleiden.

§. 154.

§. 154.

Alle Geldbussen, worin die Anwälde verurtheilt werden, erlegen sie, einzig und allein, wegen ihres Versehens in ihrer Wissenschaft. Sie mögen daher solche von den Partheien auf keine Weise und unter keinem Vorwande, ganz oder zum Theil, sich erstatten lassen; vielmehr sollen sie, wenn sie eines solchen Versuchs überführt werden, das erhaltene, oder, wenn sie nichts bekommen haben, die Hälfte der erlegten Geldbusse, an den Fiskus als Strafe entrichten. Haben die Partheien jedoch erweislich an einer Chicane Theil genommen, den Anwald dazu ermuntert oder verleitet, so sollen sie selbst eine gleiche Geldbusse, als der Anwald, an den Fiskus bezahlen (§. 152).

Wie der Anwald die Geldbussen nicht der Parthei abfordern dürfe.

§. 155.

Ausser den obgedachten Fällen, in welchen ein Anwald sein Amt durch Urtheil und Recht verliert, kann es ihm wider seinen Willen nicht genommen werden, es wäre denn, daß er ein bürgerliches Gewerbe ergriffe (§. 147), und solches, nachdem man ihm die Wahl gelassen, nicht niederlegte. Dagegen steht es ihm frei, sein Amt niederzulegen, wenn er will; nur bleibt er für die Führung desselben, noch während der in dem Gesez bestimmten Zeit, bis zum Ablauf der Verjährungsfrist, verantwortlich. Ereignet sich irgend ein persönlicher Umstand, der ihn zur Führung seines Amts ungeschikt macht, so muß er sich deren von selbst enthalten, weil das Gericht ihn alsdann zuzulassen nicht befugt ist. Dagegen gebührt ihm, sowohl in diesem Falle, als wenn er Alters halber nicht mehr es verwalten kann, wenn er nicht selbst des Vermögens ist, aus der Staatskasse, ein anständiges lebenslängliches Auskommen.

Auf welche Art das Amt eines Anwaldes aufhöre.

§. 156.

Alle zu dem Gerichtssprengel eines Obergerichts gehörende Anwälde, machen unter sich ein Collegium aus, sie mögen an dem Orte des Obergerichts wohnen, oder nicht.

Vorschrift wegen des Collegii der Anwälde.

Der älteste Anwald im Amte an dem Orte, wo das Obergericht seinen Siz hat, ist der jedesmalige Vorsteher dieses Collegii. Ihm liegt es ob, Verzeichnisse über alle, von den Mitgliedern desselben geführte, Sachen zu halten, um sowohl dem Gericht, als andern, die ein Interesse dabei haben, die erforderlichen Nachrichten geben zu können. Dergleichen Schriften soll er, in einem besondern, mit dem Siegel des Gerichts bezeichneten, Schrank, verwahren, der bei seinem Tode, oder wenn sein Amt sonst aufhört, seinem Nachfolger vor Gericht übergeben wird. Aus diesen Verzeichnissen muß zu ersehen seyn, wie viele Sachen jeder Anwald bei dem Gerichte, oder bei andern Gerichten habe, was selbige betreffen, und in welcher Lage die Sache stehe. Zu dem Ende sollen alle Anwälde ihm monathlich, nach einem gedrukten Scheine, die nöthigen Nachrichten zustellen, welche er sodann zur allgemeinen Uebersicht zu vereinigen hat. Die Absicht dieser Einrichtung ist vorzüglich, daß das Gericht die Amtsführung der Anwälde bei den Untergerichten mit Einem Blik übersehen könne, und zugleich im Stande sey, eine angemessene Wahl zu treffen, wenn, von Amtswegen, ein Anwald jemand zuzuordnen ist. Sollte daher ein Anwald an den gedachten Vorsteher mangelhafte oder falsche Nachrichten einsenden, so erhält er, sobald es entdekt wird, einen schriftlichen Verweis; im Wiederholungsfalle einen Verweis vor versammeltem Gericht, und verliert, wenn er den Fehler noch einmal begeht, sein Amt. Auf gleiche Weise ist der Vorsteher für die Richtigkeit seiner Protokolle verantwortlich. Dagegen genießt er, für seine Bemühung, und zur Erstattung der dabei vorfallenden Auslagen eine, in den Instructionen jedes Gerichts bestimmte, Besoldung.

§. 157.

Welche Sachen die Anwälde von

Kein Anwald darf sich anders, als aus einer in dem Gesez bestimmten Ursache weigern, eine ihm von dem Gericht

aufgetragene Sache zu übernehmen, es sey nun, daß solche von Amts wegen, oder für eine abwesende Parthei, oder für eine Parthei, die keinen Anwald finden kann, zu führen sey. Sollte eine solche Weigerungs-Ursache eintreten, so hat er selbige gebührend zu bescheinigen, und muß sich, bei dem Erkenntnis des Gerichts beruhigen, ohne daß eine Appellation statt finde. Das Gericht soll aber, so viel möglich, unter allen Anwälden Gleichheit beobachten. Soferne also nicht eine oder die andere Sache eine vorzügliche Geschiklichkeit erfordern müßte, soll jedem Anwalde ungefähr gleich viel aufgetragen werden, sowohl was die Arbeit, als den davon zu erwartenden Vortheil betrift. Insonderheit sind Sachen von geringem Belang, und Armensachen, welche die Anwälde unentgeldlich zu führen haben, unter allen Anwälden, der Reihe nach, zu vertheilen.

Amts wegen führen müssen.

§. 158.

Ueberdies sollen die Anwälde, welche an den Orten wohnhaft sind, wo die Obergerichte und die höchste Gerichtsversammlung ihren Siz haben, verpflichtet seyn, sich unter dem Vorsiz des Vorstehers ihres Collegii zu versammeln, wenn das Gericht es verlangt, um ihr Bedenken über Gegenstände abzustatten, welche die Auslegung oder Abänderung der Gesezе, oder andere Veranstaltungen zur Vervollkommnung der Rechtspflege, auch wohl die Entscheidung eines besonders zweifelhaften Rechtsstreits, betreffen. Für dergleichen ihnen von Amts wegen obliegende Arbeiten erhalten sie keine Bezahlung .Der Vorsteher ist auch von Amts wegen verpflichtet, in diesen Versammlungen das Protokoll zu führen, die Gutachten schriftlich zu verfassen, und, in seinen Amtspapieren, eine ordentliche Registratur darüber zu halten.

Besondere Vorschrift, wegen der von ihnen abzustattenden Gutachten.

§. 159.

Notarien sind diejenigen öffentlich beglaubigten Personen, welchen die ausschliessende Befugnis und Verpflichtung zusteht, die, von den Gesezen, zur bürgerlichen Gültigkeit ge-

Von Notarien.

wisser Handlungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu vollziehen. Es ist also niemand genöthigt, sich ihres Amts zu bedienen, wo das Gesez es nicht ausdrüklich vorschreibt. Erfordert hingegen das Gesez die Zuziehung eines Notarii, so ist die Handlung, wenn sie unterbleibt, ungültig.

§. 160.

Vorschrift, daß nur Anwälde Notarien seyn sollen.

Um die bei den Gerichten zu gebrauchenden Personen nicht ohne Noth zu vervielfältigen, sollen alle Anwälde zugleich als Notarien verpflichtet, und in ihrer Bestallung zur Verrichtung dieser Geschäfte berechtigt seyn. Andere Personen, als Anwälde, dürfen sich also damit nicht befassen.

§. 161.

Pflichten der Notarien.

Die Notarien sind, ausser denen, ihnen schon, als Anwälden, in Rüksicht auf ihre Rechtskenntnis und Gewissenhaftigkeit obliegenden Pflichten, insonderheit verbunden, alle Umstände auf das genaueste in Acht zu nehmen, welche zur Beglaubigung einer Handlung, nach der Vorschrift der Gesezе und der Natur der Sache, erforderlich sind.

§. 162.

Worauf es bei Beglaubigung einer Handlung ankomt.

Vor allen Dingen sollen sie alle mögliche Vorsicht anwenden, sich mit Gewisheit zu überzeugen, daß die Personen, in Ansehung deren sie etwas beglaubigen sollen, wirklich diejenigen sind, für welche sie ausgegeben werden; daß sie im Stande sind, nach Vorschrift der Gesezе, nicht nur die zu beglaubigende Handlung an sich vorzunehmen, sondern auch zu der Zeit, und unter den gegebenen Umständen; daß die Handlung, welche sie beglaubigen, vollkommen in dem Maasse, und auf die Weise vollzogen sey, als es ihnen angegeben wird.

§. 163.

Vorschrift wegen der Form der Protokolle und Instrumente.

Alle Amtsgeschäfte, welche sie vornehmen, sollen sie zuvörderst in ein, ihnen von dem Gericht, zu dessen Sprengel sie gehören, zuzustellendes, paginirtes, durchzogenes, von

dem Gericht besiegeltes und authorisirtes Protokoll, von Tag zu Tag, mit Bemerkung des Orts und aller Anwesenden, auch mit Anführung der mündlicheu oder schriftlichen Requisition, eigenhändig eintragen, und solches jedesmal, nachdem sie es laut und vernemlich verlesen, von den Anwesenden, und ausser dem von zweien, ihnen, als vollkommen fähig, bekannten Zeugen unterschreiben lassen. Aus diesem Protokoll sollen sie demnächst selbst, oder durch ihren Schreiber, eine von Wort zu Wort gleichlautende Abschrift verfertigen, und selbige, nebst den beiden gedachten Zeugen, unterschreiben; auch mit ihrem Amtssiegel, welches ihren Namen, den Nahmen des Gerichts, und das Wappen der Stadt enthält, besiegeln.

§. 164.

Würkung eines Notarial-Instruments.

Ein solches Notarial-Instrument wird für den stärksten rechtlichen Beweis angenommen, und kann, wenn es unverfälscht zu seyn scheint, auf keine andere Weise entkräftet werden, als wenn man durch drei glaubwürdige Zeugen, bei entstehendem Verdacht der Aechtheit, aus dem Inhalt des Instruments selbst, oder aus andern gleich starken Anzeigen, beweisen kann, daß Siegel und Unterschriften falsch sind.

§. 165.

Geheimhaltung der Notarial-Protokolle.

Ihre Notarial-Protokolle sollen sie mit der grösten Sorgfalt geheim halten, und niemanden die Einsicht derselben gestatten, oder Abschriften daraus mittheilen, der seine Befugnis dazu nicht vollkommen bewiesen hat.

§. 66.

Ablieferung und Aufbewahrung derselben.

Wenn ein Anwald stirbt, sind diejenigen, die bei seinem Tode zugegen sind, oder, auf ergangene Nachricht von seinem Tode, zuerst seine Papiere durchsehen, verpflichtet, sein Protokoll und Amtssiegel unverzüglich in der Gerichtsstube einzuliefern. Hier sollen sie sogleich, in Gegenwart der Ueberbringer, mit dem Gerichtssiegel und ihrem eigenen Siegel einge-

siegelt, und in das Archiv niedergelegt werden, worauf die Ueberbringer einen Ablieferungsschein erhalten. Sollte an dem Orte kein Gericht seyn, so müssen zwei öffentliche Beamte, ein weltlicher und ein geistlicher, oder zwei weltliche, die Stelle des Gerichts vertreten. Sie sollen demnach das Protokoll und Amtssiegel, gemeinschaftlich mit den gedachten Personen, versiegeln, ihnen eine Quittung über den Empfang geben, und es, mit der nächsten Post, an das nächste Gericht versenden, welches ihnen einen Ablieferungsschein zu geben schuldig ist. Wird er seines Amts entsezt, oder suspendirt, so werden ihm Protokoll, Manual und Siegel (§. 168.) sofort abgenommen; jedoch auf vorgedachte Weise in dem Gericht versiegelt, bis sie, zum Behuf der Untersuchung der Sache, geöfnet werden müssen.

§. 167.

Gebrauch der Protokolle nach Abgang des Notarius.

Wenn in der Folge aus einem solchen Protokolle, zum Behuf des Beweises in einem Rechtshandel, oder einer andern rechtsgültigen Handlung, eine Nachricht zu ziehen ist, so soll das Protokoll in versammeltem Gericht, in Beisein zweier Notarien, nach Recognoscirung der Siegel, eröfnet, daraus, ohne daß jemand weiter darin lese, auf der Stelle, von den beiden anwesenden Notarien, das verlangte Instrument ausgefertigt, und demnächst das Protokoll wieder, mit dem Gerichtssiegel und dem Siegel der beiden Notarien, eingesiegelt werden. Das Amtssiegel des verstorbenen, oder abgegangenen, Notarius, wird, bei dieser Gelegenheit, zum erstenmal aus dem Convolut genommen, und im Gericht cassiret. Bei jedesmaligem Gebrauch des Protokolls, wird es, in Ansehung der Eröfnung und Wiedereinsiegelung, auf gleiche Weise gehalten.

§. 168.

Vorschrift wegen des Manuals der Notarien.

Damit man aber in einem Notariats-Protokolle sofort die nöthigen Nachrichten finden könnne, ist jeder Notarius verpflichtet, neben dem authorisirten Protokoll, ein Manual

zu halten, worin er die Rubrik der, in dem Protokoll verzeichneten, Handlungen, nach dem Datum, zu gleicher Zeit einträgt, als er das Protokoll selbst verfertigt. Dieses Memorial soll er, mit seinem Amtssiegel versiegelt, und von ihm eigenhändig überschrieben, am Schlusse jedes Jahres, an dem Vorsteher des Anwalds-Collegii einsenden; wenn er aber in dem laufenden Jahre abgeht oder stirbt, so soll das noch nicht vollendete Manual, so, wie es bei dem Protokoll liegt, bei welchem es allemal zu verwahren ist, auf eben die Weise von ihm, oder denen, welche das Protokoll einliefern, besonders eingesiegelt und überschrieben, dem Gericht zugestellet werden, von welchem es sodann der Vorsteher des Anwalds-Collegii aufzubewahren erhält. Ein Notarius, der das gedachte Manual, welches mit einem Namen-Register zu versehen ist, in welchem jede Rubrik, so wie sie in das Manual kömmt, gleichfals eingetragen wird, nicht innerhalb vier Wochen einsendet, ohne durch Krankheit gehindert zu seyn, soll das erstemal zehn Thaler, die drei folgenden male, wo er entweder für das Jahr, da er schon einmal straffällig geworden, noch ferner die Frist versäumte, oder seinen Fehler für ein anderes Jahr wiederholte, jedesmal das Doppelte, an den Fiskus, entrichten; bei einem nochmaligen Versehen aber sein Amt verlieren.

§. 169.

Aufbewahrung und Gebrauch des Manuales.

Diese Manuale muß der Vorsteher des Anwalds-Collegii, bei seinen Amts-Pflichten, uneröfnet verwahren. Sie sollen nicht anders, als im Gericht eröfnet, und jedesmal auf die, bei den Protokollen vorgeschriebene, Weise wieder eingesiegelt werden. Auch kann die Eröfnung nur aus einer, von dem Gericht gebilligten, Ursache geschehen, namentlich während der Amtsführung des Notarius nur, soferne ein starker Verdacht gegen seine Treue entstünde.

§. 170.

Pflicht des Notarius, sein Amt stets auszuüben.

Ein Notarius darf unter keinerlei Vorwande, und zu keiner Zeit, wenn er zugegen und nicht krank, oder physisch

unfähig zur Verrichtung seines Geschäftes ist, die Ausübung seines Amts denen verweigern, die ihn darum angehen. Selbst der Gegenpartei mag er seinen Dienst nicht versagen, nachdem er ihr, wenn sie es nicht wissen sollte, sein Verhältnis angezeigt hat. Denn bei den Notariats-Geschäften kömmt es lediglich auf historische Treue an, die man bei jedem rechtschaffenen Mann, geschweige bei einem durch Eid und Pflicht gebundenen Beamten, allezeit voraussezen kann.

§. 171.

Strafe des Notarius, der solches unterläßt, und der Parthei, die sich gegen ihn vergeht.

Welcher Notarius seine Beihülfe zur Ungebühr verweigert hat, wird, ausser dem vollen Schadensersaz, nach Vorschrift des §. 168. bestraft. Wenn aber jemand einem Notarius freventlich vergebliche Arbeit verursacht, oder ihm sonst bei Ausübung seines Amts Beleidigungen zufügt, so wird ein solcher, ausser dem vollen Schadensersaz, mit der Strafe belegt, welche die Gesezе auf die Beleidigungen des Richters in gleichen Fällen anordnen.

§. 172.

Bezahlung des Notarius.

Die einem Notarius, für seine Arbeiten, nach der Sporteltaxe jedes Gerichts, bestimmte Bezahlung, ist er auf der Stelle zu fordern berechtigt, und kann deshalb sogleich exekutivisch klagen. Sezt er aber die Eintreibung seiner Forderung länger als sechs Wochen aus, so ist er als bloßer chirographarischer Gläubiger zu betrachten, und seine Erben haben auf keinen Fall vor diesen einigen Vorzug.

§. 173.

Verantwortlichkeit des Notarius und seiner Erben.

Der Notarius, welcher denen, die ihn darum angehen, mit seiner Wissenschaft dient, ist zum vollen Schadensersaz eines jeden, auch des geringsten, Versehens verpflichtet, welches er durch Beobachtung der gesezlichen Vorschriften, und der ihm obliegenden Aufmerksamkeit, hätte abwenden können. Diese Verpflichtung geht auch auf seine Erben über, soferne sie die Erbschaft antreten.

§. 174.

Das Amt des Notarius hört, mit seinem Amt als Anwald, zugleich auf. Wenn er also, durch ein Vergehen in den Notariatsgeschäften, die Befugnis diese zu verrichten, verwirkt, so verliert er zugleich seine Bestallung, als Anwald. Wie das Notariat aufhöre.

§. 175.

Sobald gegen den Notarius bei Gericht, eine hinlänglich bescheinigte Anzeige eingeht, welche eine Klage auf seine Entsezung begründet, so ist er sofort, von Amts wegen, von diesen Geschäften zu suspendiren, und ihm Protokoll, Manual und Siegel, bis zu ausgemachter Sache, abzunehmen. Jedoch soll er, durch diese Suspension, auf keine Weise als beschimpft angesehen werden, weil es möglich wäre, daß er die Beschuldigung völlig ablehnte; sie dient vielmehr blos zur Sicherheit der Bürger des Staats, gegen jede Besorgnis einer möglichen Vervortheilung bei den, unter gerichtlichem Glauben, zu vollziehenden Handlungen. Suspension eines verdächtigen Notarius.

§. 176.

Ein Notarius, der in seinem Protokoll oder Instrumenten, aus Versehen, etwas unrichtig anführt, wird, ausser dem vollen Schadensersaz, das erstemal um hundert Thaler gestraft, das zweitemal um zweihundert Thaler, das drittemal mit Verlust seines Amts. Wenn er wissentlich etwas verfälscht, so wird er in den vollen Schadensersaz verurtheilt, seines Amts entsezt, und mit der Strafe der öffentlichen Verfälschung belegt, nachdem er zuvor zweijährigen Arrest ausgehalten. Verlezt er seine Amtsverschwiegenheit, so ersezt er nicht nur allen Schaden, sondern verliert sein Amt, und erleidet überdies, wenn es boshafter Weise, und um Vortheils willen geschehen ist, die Strafe eines Betrügers. Strafe eines verbrecherischen Notarius.

Sechster Titel.

Der privilegirte Gerichtsstand gewisser Personen ist einer von den Mängeln, welche die Barbarei des Mittelalters erzeugte, und welche die niedrige Schmeichelei der Rechtsgelehrten nachher, in der Gerichtsverfassung der meisten Staaten stempelte. Er streitet mit allen Begriffen von allgemeinen bürgerlichen Rechten. Auch werden niemals in einem Lande die Untergerichte eine vollkommen gute Verfassung erreichen, so lange es für ein Vorrecht angesehen wird, nicht von einem Unterrichter sich richten zu lassen.

Auch die Mitglieder der Regierung, müssen sich, in bürgerlichen Angelegenheiten, gleich andern belangen lassen. Selbst Monarchen haben in neuern Zeiten sich den Gerichten nicht entzogen, wo es auf das mein und dein ankömt. Und das mit Recht. Denn wer das Gegentheil behaupten wollte, müßte entweder wähnen, die Monarchen hätten göttliche Unfehlbarkeit, oder er müßte es mit zu ihren Vorrechten rechnen, die Bürger des Landes zu vervortheilen.

Sechster Titel.

Von dem Gerichtsstande.

§. 177.

Warum der Gerichtsstand bestimmt seyn müsse.

Damit jeder, dem daran gelegen ist, desto eher und leichter zu seinem Recht gelange, müssen die richterlichen Geschäfte, in Ansehung ihres Umfanges, genau bestimmt, und jedem Richter die Gränzen vorgeschrieben werden, innerhalb deren er seine Gewalt ausüben darf. Diese Bestimmung richtet sich theils nach der muthmaslichen Kenntnis des Richters von der Sache, und der grösseren oder geringeren Leichtigkeit, den richterlichen Ausspruch zu vollziehen; theils nach der Wirkung, welche man von der Bekanntwerdung des Urtheils für die übrigen Mitbürger erwartet, um solche desto gehorsamer gegen das Gesez zu machen.

§. 178.

Vor welchem Richter Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit vorgenommen werden.

Handlungen und Rechtsangelegenheiten, bei welchen es auf eine blosse Beglaubigung ankömmt, können, nach Gutfinden der Interessirten, ohne Unterschied des Gerichts, von einem jeden Notario vorgenommen werden; auch mögen sie solche vor einem jeden gehörig besezten Gericht vollziehen, wenn die Geseze zur Beglaubigung erfordern, daß solches vor Gericht geschehe. Jedoch gehören auch dergleichen Handlungen vor den ordentlichen Richter, so, bald sie, vor ihrer Vollziehung, eine richterliche Untersuchung erfordern. Werden sie gleichwohl nicht vor Gericht oder nicht vor dem gehörigen Richter, vollzogen, so sind sie als solche, die nicht öffentlich beglaubigt, oder überall nicht gerichtlich vollzogen worden, anzusehen, und gelten nur, in so weit sie, als blosse Privathandlungen, rechtliche Wirkungen hervorbringen können.

§. 179.

Wie in Nothfällen vor jedem Richter zu verfahren sey.

Ferner mögen gerichtliche Handlungen, ohne Unterschied, vor einem jeden vorschriftsmässig besezten Gericht, gültig vorgenommen werden, sobald durch physische Umstände es unmöglich wird, den gehörigen Richter anzutreten, oder für den berechtigten, bei dem Verzug, die grosse Gefahr, sein Recht zu verlieren, obwaltet. Also mögen unter der Pest, und bei andern allgemein grassirenden Krankheiten, zu Kriegszeiten, wenn der Feind das Land überschwemmen sollte, wenn die Wege zu dem ordentlichen Richter nicht ohne Lebensgefahr sich bereisen lassen, wenn der Berechtigte in einer Krankheit nahe Todesgefahr läuft, und sein Recht einbüssen würde, wenn er es nicht anhängig machte, und bei ähnlichen Vorfällen, alle und jede vorschriftsmässig besezte Gerichte, für wohlbefugt angesehen werden. Eben dies ist der Fall, wenn jemand, innerhalb einer in den Gesezen bestimmten Frist, bei Verlust seines Rechts, eine Klage anbringen, eine um Eingehung eines rechtlichen Geschäfts gegen ihn verübte Gewaltthätigkeit oder List rügen muß, einen Beweis zum künftigen Gedächtnis der Sache (in futuram s. perpetuam rei memoriam) führen soll, gegen einen Schuldner, der sich der Flucht verdächtig macht, oder auf eine Sache, die man wegzubringen oder zu zerstören bemüht ist, Arrest anlegen muß, oder sonst, aus einem triftigen Grunde, die Sache nicht bis zur Verhandlung vor dem ordentlichen Richter aufschieben darf. Jedoch soll der Richter, welcher, in einem der vorgedachten Fälle, ausserordentlich ein gerichtliches Verfahren zuläßt, nicht weiter gehen, als in der, von den Gesezen vorgeschriebenen, Form, während der dringenden Umstände, und zur Abwendung der besorgten Gefahr nothwendig ist. Er soll daher, nachdem die dringenden Umstände sich geändert haben, oder, so viel, als nöthig, geschehen ist, um den Aufschub durch die ordentliche Behandlung der Sache unschädlich zu machen, die Sache an den ordentlichen Richter verwei-

sen, und selbigem alle bisher darin ergangenen Akten zuzusenden.

§. 180.

Wer der competirliche Richter sey.

Ordentlicher Weise ist eine jede Rechtssache allein vor dem Gerichte anzubringen, an welches die Geseze selbige weisen. Der Richter, welcher sonach eine Klage anzunehmen, und die Rechtssache zu behandeln und entscheiden befugt ist, wird in Ansehung dieser Sache der competirliche Richter genannt.

§. 181.

Wer Unter- und Ober-Richter sey; ingleichem Richter der ersten, zweiten und dritten Instanz.

Der competirliche Richter ist entweder ein Unterrichter oder ein Oberrichter. Lezterer ist derjenige Richter, welcher in der Regel, und hauptsächlich über eines andern Richters Ausspruch erkennet. Der Richter, der das erste Urtheil fället, heißt der Richter der ersten Instanz. Der Richter in der zweiten und dritten Instanz, ist derjenige, welcher, nach erfolgter Appellation, das zweite oder dritte Urtheil in der Sache spricht.

§. 182.

Welches der competirliche Richter insgemein sey.

Der ordentliche Gerichtsstand eines jeden Bürgers, ohne Unterschied, ist vor dem Unterrichter seines eigentlichen Wohnorts. Dieser Richter soll in allen Sachen zu erkennen wohl befugt seyn, wo nicht die Geseze nachstehend ausdrüklich Ausnahme machen. Ob aber jemand an einem Orte wohne, wird daraus abgenommen, ob er sich als Bürger oder Besizer daselbst angegeben, oder dort für beständig Feuer und Heerd hält. Wer die Bürgerschaft oder Schuzverwandtschaft aufsagt, oder Feuer und Heerd aufhebt, und an einen andern Ort verlegt, der verändert seinen Wohnorts-Gerichtsstand. Wer an mehr als einem Orte Bürger ist, oder seine beständige Wohnung hat, der soll sich vor dem Richter des Wohnorts einlassen, wo der Kläger zuerst sein Recht suchen würde.

§. 183.

Wer der Richter des Wohnorts für Weiber und Kinder sey.

Weib und Kinder nehmen mit dem Ehemann und Vater einerlei Gerichtsstand, so lange sie mit ihm wohnen. Die Kinder insonderheit gehören, wenn nicht das Gesez ausdrüklich eine Ausnahme macht, so lange vor den Richter des Wohnorts des Vaters, bis sie eine eigene Wohnung für beständig nehmen, und selbst Feuer nnd Heerd halten. Wenn die Mutter, nach des Vaters Tode, die Kinder versorgt, nehmen die Kinder, mit ihr, den Richter ihres Wohnorts. Wird die Ehe durch richterlichen Ausspruch getrennt, so haben die Kinder den Richter des Wohnorts desjenigen der Ehegatten, von welchem sie erzogen worden.

§. 184.

Für das Gesinde.

Gesinde nimt allemal, und ohne einigen Unterschied, den Richter des Wohnorts der Hausherrschaft, bei welcher es Kost und Lohn findet. So das Gesinde Kinder ausser dem Hause oder an andern Orten hätte, gilt desfals wie §. 183 verordnet ist.

§. 185.

Für Fremde.

Wer sich als Gast, oder Fremder, oder Durchreisender in dem Lande aufhält, und in dem Staat nicht an einem audern Orte seine Wohnung für beständig hat, soll den Richter des Wohnorts mit der Familie nehmen, von welcher er Dach und Fach erhält. Doch sind hiervon ausgenommen die Gesandten und andere Geschäftsträger auswärtiger Nationen, gegen welche in bürgerlichen Sachen nur bei der Regierung Beschwerde erhoben werden mag.

§. 186.

Für den, der keinen Wohnort hat.

Wer kein Fremder ist, und dennoch nirgends im Lande eine beständige Wohnung hat, der soll den Richter des Wohnorts nehmen, wo er alsdann betroffen würde.

§. 187.

Betrift der Rechtshandel eine liegende Sache, oder einen Inbegrif von Sachen und Rechten, (universitas juris) so soll die Klage nicht bei dem ordentlichen Richter des Wohnorts angebracht werden, sondern bei dem Richter, welcher am meisten mit der gedachten liegenden Sache, oder mit dem hauptsächlichsten Theil der Sachen und Rechte, die ein Ganzes ausmachen, zu thun hat. Von dem Richter der Sache ins. gemein.

§. 188.

Demnach ist der competirliche Richter um liegend Gut derjenige, in dessen Gerichtssprengel solches Gut gelegen. So mehrere Güter zusammengehörten, sollen sie alle sich nach dem Hauptgut richten. Zu einem Gut werden auch gerechnet, alle unzertrennlich damit verbundene Zubehör, beweglich und unbeweglich, an welchem Orte sie sich befinden. Von dem competirlichen Richter um liegend Gut.

§. 189.

Der competirliche Richter von Erbschaften ist derjenige, wo der Erblasser seine liegenden Gründe gehabt hat, oder, wenn er keine liegende Gründe hat, der Richter des Wohnorts bei dessen Tode. Demnach ist der Richter um Erbschaft eines Fremden, der im Lande stirbt, nach §. 185 abzunehmen. Von dem competirlichen Richter um Erbschaften.

§. 190.

Der competirliche Richter in Concurssachen ist eben der Richter als um Erbschaften; so aber der Fallent ein Kaufmann ist, der Richter des Wohnorts, wo seine Handlung geführt ward. Es sollen also bei ihm alle Klagen gegen den Fallenten, welche dessen Vermögen betreffen, ohne Unterschied des sonst competirlichen Richters, angebracht werden. Diejenigen Richter, in deren Sprengel sonst etwas von seinem Vermögen gelegen ist, sollen selbiges zu Gelde machen, und an den allgemeinen Concurs-Richter abliefern. Von dem competirlichen Richter im Concurs.

§. 191.

Daß Klagen auf die Sache und gegen die Person nicht cumulirt werden.

So ferne nicht, wegen vorgedachter Ausnahmen (§. 189. 190), eine blos persönliche Klage auch vor dem Richter um liegend Gut angebracht werden mag, ist es nicht erlaubt, eine Klage, die auf eine bestimmte Sache geht (realis oder in rem scripta), mit einer Klage, die überhaupt eine Forderung auf die Person betrift, zu cumuliren. Vielmehr sollen die lezten niemals vor dem Richter der Sache angestellet werden, der nur mit den ersten zu thun hat.

§. 192.

Von dem competirlichen Richter um einen Vertrag oder Verwaltung.

Der competirliche Richter um einen Vertrag, welcher Geld und Geldeswerth betrift, oder um die von jemand geführte Verwaltung, ist allemal der ordentliche Unterrichter des Orts, wo der Vertrag erfüllet werden soll, und wo die Verwaltung geführt ward. Was als der Ort der Verwaltsführung angesehen werde, ist nach §. 190 zu bestimmen. Ist der Vertrag jedoch an einem auswärtigen Orte in Erfüllung zu bringen, aber im Lande geschlossen, oder ist er ausserhalb Landes, von zweien, im Lande wohnenden, Contrahenten geschlossen, oder klagt ein auswärtiger Contrahent, wegen eines auswärts geschlossenen Contracts, gegen seinen, im Lande wohnhaften, Mitcontrahenten, so ist die Klage vor dem Richter des Wohnorts anzubringen.

§. 193.

Um Ehrenverlezungen und Frevel.

Der competirliche Richter um Ehrenverlezungen, und alle öffentliche Verbrechen, welche mit härterer Leibes- und Lebensstrafe in dem Gesez belegt sind, ist allemal der ordentliche Unterrichter des Orts, an welchem das Verbrechen begangen ward. Daher soll, wenn ein solcher Verbrecher an einem dritten Orte ergriffen und zur gefänglichen Haft gebracht würde, derselbe sofort dem Richter, wo das Verbrechen begangen worden, ausgeliefert werden; und dieser ist, von Amts wegen, verpflichtet, ihn zu empfangen,

gen, in sichere Verwahrung zu bringen, und alle aufgelaufenen Kosten zu erstatten. Dagegen, wenn aus einem sogenannten Privatverbrechen, wegen dessen nur, neben der Privatgenugthuung, noch, als öffentliche Strafe, Geldbusse oder leidliches Gefängnis stattfindet, geklagt wird, gehört die Klage vor den ordentlichen Richter des Wohnorts; denn hier ist die Privatgenugthuung die Hauptsache; und der Richter, der diese entscheidet, kann so gut, wie jeder andere, auf die öffentliche Ahndung, von Amtswegen, mit erkennen.

§. 194.

Wegen genauer Verwandtschaft der Sachen, soll, damit die Rechtshändel nicht ohne Noth vervielfältiget werden, der competirliche Richter in einer Sache auch in einer andern, worin er an sich nicht competirlich ist, erkennen dürfen, wenn die leztere aus der ersten unmittelbar fließt, oder beide ein ganzes ausmachen. Daher mag der, welcher aus einer Forderung auf mehrere, unter verschiedenen Richtern belegene, Grundstükke klagt, die Klage vor dem Richter anstellen, unter welchem das gröste Gut gelegen ist, oder, so er dies nicht ausmitteln kann, vor dem Richter der einen oder anderen liegenden Sache, nach seiner Wahl; die übrigen sollen sodann vor eben denselben Richter gezogen werden. So sollen auch alle Sachen, welche offenbar einerlei Rechtsgrund haben, und mehrere Kläger oder Beklagte betreffen, als eine nnd dieselbe Sache angesehen werden. Ferner soll der Richter der Haupsache alle, aus jener entstandene, Nebensachen, auf Andringen des Klägers, oder, wenn die unmittelbare Vorschrift der Geseze es mit sich bringt, von Amts wegen, untersuchen und entscheiden. Also mag der Richter in einer Sache, auch über die Pflicht des gerichtlichen Sachwalters und Anwalds in dieser Sache, über deren Forderungen, Herausgabe der Akten, und dergleichen, erkennen; auch die Belei-

Wegen Connexität der Sachen.

digungen strafen, welche ihm von der Parthei oder den Anwälden zugefügt werden, obgleich diese nicht unter seiner Gerichtsbarkeit stehen.

§. 195.

Wie ferne ein privilegirter Gerichtsstand zulässig sey.

Weiters, als vorgemeldet, in Rücksicht auf gewisse Sachen und Umstände, das Gesez von dem allgemeinen Gerichtsstande, Ausnahmen macht, soll überall kein privilegirter Gerichtsstand in der ersten Instanz wegen gewisser Personen statt finden; sondern alle Einwohner des Landes nehmen, ohne Unterschied, mit einander gleiches Recht. Weil indessen Fälle sich ereignen müssen, da es auf genaue Kenntnis gewisser Statuten und Sitten, erlaubter Gemeinden, Gesellschaften und Corporationen ankäme, die man von dem ordentlichen Richter zu erwarten nicht befugt ist, so sollen, wenn der Beklagte nachweisen kann, daß dies bei einer, seine persönlichen Verhältnisse, in Rükficht auf eine solche Verbindung, betreffenden Sache der Fall sey, zwei dieser Verhältnisse wohl erfahrne Männer, der Verhandlung und Entscheidung einer solchen Sache beiwohnen. Diese Männer wählt der Richter aus sechsen, welche ihm der Beklagte vorgeschlagen hat, nachdem der Kläger zuvor darüber gehört ist. Sie sollen, wegen dieser Sache, besonders in Eid genommen werden, und, nach geschlossener Verhandlung, auch, wenn sie es verlangen, nach Mittheilung der Akten, in dem Gericht ihre Stimme, gleich nach dem Referenten, auf die oben vorgeschriebene Weise, zum Protokoll geben. Diese Stimme wird bei Abfassung des Urtheils mitgezählt. Dagegen findet weder bei Kriegspersonen, noch bei der Geistlichkeit, noch bei den Beamten der Regierung, noch bei sonst einer Classe von Personen, irgend ein besonderes Gericht statt. Alle Gerichtsbarkeit des Militairs, der Geistlichkeit und Corporationen, schränkt sich also einzig und allein auf Disciplin-Sachen ein, und kann niemals weiter, als auf die ihnen überlassenen Disciplinar-Strafen gehen; auch findet die Berufung auf das ordentliche Obergericht des Orts statt,

sobald die verwürkte Disciplinar-Strafe bis zur Entsezung von einem öffentlichen Amte, oder bis zu einer Geldbusse oder Leibesstrafe geht, welche die Grenzen der Polizei-Ahndungen überschreiten.

§. 196.

In welchen Fällen das Obergericht in erster Instanz erkennt.

Wenn demnach in gewissen Fällen eine Sache schon in erster Instanz (§. 181) vor das Obergericht gezogen wird, so geschieht solches keinesweges, um eine Person, vor der andern, zu begünstigen, sondern, weil bei gewissen Fällen die Entscheidung der streitigen Sachen sicherer und schneller erfolgt, wenn der gemeinschaftliche Richter mehrerer Unterrichter sie behandelt. Daher soll ein persönlicher Anspruch (§. 191) gegen mehrere Beklagte, welche ganz verschiedene Richter des Wohnorts haben, bei dem gemeinschaftlichen Oberrichter der lezteren, oder doch der meisten von ihnen, angebracht werden. Ferner soll, in allen, das Amt eines Richters, einer Gerichtsperson oder Anwaldes und Sachwalters, betreffenden Klagen, sie mögen nun von Privatpersonen, oder von Gerichten, von Amtswegen, erhoben werden, nicht das Gericht selbst, wenn es auch aus noch so vielen Mitgliedern bestünde, sondern der Oberrichter, in erster Instanz untersuchen und entscheiden. Ingleichen sollen alle öffentliche Beamte in dem Sprengel des Obergerichts, in Amtssachen, bei demselben in erster Instanz belangt werden, wobei, gegen Beamten, die selbst eine collegialische Gerichtsbarkeit haben (§. 195), nach Beschaffenheit der Umstände, zwei Personen aus ihrem Mittel zuzuziehen sind.

§. 197.

In welchen Fällen die höchste Gerichtsversammlung erkennt.

Aus gleichem Grunde soll die höchste Gerichtsversammlung als Richter in erster Instanz erkennen, so oft über Mitglieder des Obergerichts, der dabei angesezten Sekretarien nnd Archivarien, (nicht aber der übrigen Gerichtspersonen), wegen ihres Amts, Klage von Privatpersonen, oder von Amtswegen, erhoben wird. Auch gehört

vor dieses Gericht ausschliessend Beurtheilung der Amtsverbrechen der obersten öffentlichen Beamten in der Hauptstadt, und Klagen über Untreue der Mitglieder der Regierung in ihrem Amte, da keinem einzigen Collegio, selbst der höchsten Landesregierung nicht, die peinliche Gerichtsbarkeit über sich selbst gestattet werden kann. Hingegen haben alle diese Personen in Sachen, die ihre blosse Person, rechtliche Handlungen, oder Vermögen betreffen, in erster und zweiter Instanz keinen andern, als den gemeinschaftlichen, Richter.

§. 198.

Vorschrift wegen einer ausserordentlichen Justiz-Commission.

Sollten sogar Mitglieder der höchsten Gerichtsversamlung, durch ihre Amtsführung, Anlas zu gegründeten Klagen geben, so wird eine ausserordentliche Commission niedergesezt, welche über dieselben erkennt, ohne daß eine weitere Berufung, als noch auf eine Revisions-Commission (448), statt finde. Diese Commission besteht, ausser dem Vorsteher des Gerichts und den beiden Beisizern desselben, aus zwei Mitgliedern des Gerichts, und zwei Mitgliedern der Landesregierung, welche der Kläger und der Beklagte, jeder zur Hälfte, wählen. In dieser Justiz-Commission verrichtet das jüngste Mitglied der höchsten Gerichtsversamlung zugleich das Geschäft des Actuarii.

§. 199.

Von der Gerichtsbarkeit der Obergerichte, als zweite Instanz.

Das eigentliche Geschäft der Obergerichte, ist die Prüfung der Urtheile der Unterrichter, in welchen die Appellation ergriffen wird. Jedes Obergericht hat daher seinen eigenen Gerichtssprengel, welcher nach der geographischen Eintheilung des Landes zu bestimmen ist. Von allen Sachen, welche Unterrichter dieses Sprengels entscheiden, findet Appellation an das Obergericht statt, wenn der Gegenstand des Streits hundert Thaler und darüber an Hauptstuhl beträgt, oder wenn auf eine Dienstentsezung, oder eine peinliche Strafe, erkannt ist.

§. 200.

Von der Gerichtsbarkeit des höchsten Gerichts, als dritte Instanz.

Von dem Urtheil eines jeden Obergerichts kann wiederum an das höchste Gericht appelliret werden, wenn der Gegenstand des Streits fünfhundert Thaler und darüber an Hauptstuhl betrift, oder wenn auf eine Dienstentsezung erkannt ist, die zugleich in Zukunft zu Aemtern und Würden unfähig macht, oder wenn ein Verbrecher in eine Lebens- oder schwere Leibesstrafe verurtheilt ist.

§. 201.

Von der ausserordentlichen Justiz-Commission und Revisions-Commission, als zweite Instanz.

Damit auch kein Bürger des Staats, und selbst kein Mitglied des höchsten Gerichts bei Amtsvergehungen (§. 148) seine Wohlfahrt nur auf ein gerichtliches Urtheil beruhen zu lassen genöthiget werde, so soll in den Sachen, wo die höchste Gerichtsversamlung in erster Instanz erkennet (§. 197), gleichfals die Berufung auf die vorgedachte Justiz-Commission (198), und, wo diese in erster Instanz erkannt, auf die Revisions-Commission (§. 448), statt finden.

§. 202.

Wie von einem partheiischen Richter allemal appelliret werden könne.

Ohnerachtet solchergestalt von einigen Urtheilen überal nicht, von andern nur einmal appelliret werden kann, so wird dadurch nicht die Klage ausgeschlossen, welche man gegen den Richter, wegen Partheilichkeit und Nichtigkeit seines Verfahrens, zu haben glaubt. Dergleichen Klagen können in jeder Sache, ohne Ausnahme, auch der allergeringsten, von den Partheien, ihren Sachwaltern und Anwälden, nicht minder von dissentirenden Mitgliedern des Gerichts, ferner von den Beisizern der Gerichte, ja von jedem andern, der sichere Wissenschaft davon erlangt hat, bei dem gehörigen Oberrichter, oder, wenn sie gegen einen Oberrichter gehen, bei der höchsten Gerichtsversamlung angebracht werden. Die Sache soll alsdann, auf das schärfste, untersucht, und, nach Vorschrift der Geseze, an dem Schuldigen geahndet werden, ohne daß ihn dabei der Verlauf irgend einer Frist, selbst nicht die undenkliche Verjährung, schüze.

§. 203.

Wie die Partheien freiwillig ihren Gerichtsstand ändern mögen.

Die Partheien können aber auch ihren Gerichtsstand freiwillig ändern, und bei einem andern, als dem gewöhnlichen Richter, Recht nehmen, wenn sie sich einem andern Gerichte als Schiedsrichter unterwerfen, oder, wenn der Kläger, durch Anstellung der Klage vor demselben Gericht, zugleich die Behandlung der Wiederklage begründet. Eine solche Wiederklage wird, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder zugleich, oder vermittelst einer Separat-Verhandlung, erörtert und entschieden.

§. 204.

Wie sich der Richter bei einer nicht vor ihn gehörenden Sache betragen solle.

Hingegen soll der Richter, bei dem eine Klage angebracht wird, auf welche zu verfügen er, nach dem Gesez, nicht befugt ist, solche sofort abweisen, und dem Kläger den gehörigen Richter anzeigen. Denn da die Vorschrift der Gesezе klar ist, so kann, unter verschiedenen Richtern, überal keine Streitigkeit über die Gerichtsbarkeit statt finden.

§. 205.

Wann die Prävention statt finde.

Die Prävention, das heißt, die Ausschliessung eines competirlichen Richters dadurch, daß ein anderer, eben so competirlicher, Richter die erste gerichtliche Handlung in der Sache vorgenommen, kann also nur in den beiden Fällen eintreten, wenn ein Verbrechen auf der Gränze begangen wäre, oder, wenn dem Kläger die Wahl des Gerichts zusteht. Im ersteren Falle soll die Untersuchung des Frevels demjenigen Richter bleiben, der sie angefangen; im lezteren steht es dem Kläger, gegen Erstattung der Kosten, noch frei, ein anderes Gericht zu wählen, bis der Beklagte auf die Klage geantwortet hat.

§. 206.

Strafe des Richters, der eine Sache unbefugt entscheidet.

Ein Unterrichter, welcher, der Vorschrift der Gesezе zuwider, sich unbefugter Weise der Untersuchung und Entscheidung der Sache unterziehen würde, mag solche zwar,

wenn der Beklagte sich eingelassen, beendigen; er soll aber, wegen des ersten Versehens der Art, einen Verweis erhalten, und der verlierenden Parthei, wenn sein Urtheil nicht bestätigt wird, ihre Kosten ersezen. Sollte er zum zweitenmale sich vergehen, so soll die Sache, sobald der Fehler entdeckt wird, von ihm an den gehörigen Richter verwiesen werden; er aber muß den Partheien den vollen Schadensersaz leisten, und erhält einen abermaligen, geschärften Verweis. Bei dem dritten Versehen ist er, ausser dem vollen Schadensersaz, mit dem Verlust seines Amts zu bestrafen. Wäre die Sache schon in erster Instanz beendigt, und sein Urtheil bestätigt, als der Appellations-Richter den Fehler bemerkte, so fällt der Schadensersaz auch bei dem zweiten Versehen weg. Bei dem dritten aber wird der Belauf desselben an den Fiskus, zur Strafe, entrichtet. Sollte ein Oberrichter sich dieses Vergehens schuldig machen, so ist er auf eben die Weise, als der Unterrichter, zu strafen. Wäre der Oberrichter ein gerichtliches Collegium, so haften alle einstimmenden Mitglieder für den Schadensersaz, einer für alle, und, statt der Absezung, entrichten sie, bei dem dritten und den folgenden Versehen, das Doppelte der Gerichtskosten, als Strafe an den Fiscus; der Referent aber wird nach §. 10 und 11 angesehen.

§. 207.

In Fällen, wo ein Unterrichter oder Oberrichter wegen seiner Competenz ungewiß wäre, mag er zwar die Klage annehmen, und darauf die erste Verfügung abgeben; er soll aber sogleich bei der nächsten Instanz um eine Entscheidung anhalten. Dadurch befreiet er sich von aller Verantwortung. Wie der Richter sich davor schüzen möge.

§. 208.

Wird ein Unterrichter oder Oberrichter, wegen unbefugter Behandlung einer Sache, bestraft, so ist der Anwald beider Partheien, jedesmal mit einem Verweis zu belegen, und die Hälfte der Gerichtskosten, als Strafe an den Fis- Strafe des Anwaldes wegen seiner Versäumnis hiebei.

kus zu erlegen schuldig. Begeht er aber dasselbe Versehen viermal vor demselben, oder verschiedenen Richtern, so ist er seines Amts verlustig.

§. 209.

Würkung der Klage bei dem uncompetirlichen Richter für den Beklagten.

Niemand ist schuldig sich vor einem andern, als dem competirlichen, Richter einzulassen. Der Beklagte braucht daher, auf die Vorladung eines uncompetirlichen Richters, nicht zu erscheinen (§. 325). Antwortet er aber auf die Klage vor dem uncompetirlichen Richter, so ist er verpflichtet, die Sache vor ihm auszuführen.

§. 210.

Wie sie dennoch eine Sache rechtshängig mache.

Sobald jedoch der Richter, auch ein unbefugter, auf die Klage verfügt hat, soll die Sache dennoch als rechtshängig angesehen werden, und die volle Wirkung der Rechtshängigkeit (litis pendentia) eintreten. Die Klage geht also von beiden Seiten auf die Erben über, unterbricht die Verjährung, begründet, wenn sie mit dem Bewußtseyn einer bösen Sache verbunden ist, einen bösen Glauben (malam fidem), und verpflichtet den Beklagten, sobald sie zu seiner Wissenschaft kömmt, nichts neues bei der Sache vorzunehmen, da er sonst durch Strafbefehle angehalten werden kann, alles wieder in den vorigen Stand zu sezen.

Siebenter Titel.

Lokal-Verschiedenheiten, oder besondere Zeitumstände, können oft eine Abweichung von der gewöhnlichen Form der Untersuchung nöthig machen. Es ist daher gut, daß die Gesetze im Voraus einen Ausweg offen halten, wie man von der Regel abweichen könne, ohne wider das Gesez zu handeln.

Siebenter Titel.

Von Commissarien.

§. 211.

Was eine richterliche Commission sey.

Eine richterliche Commission ist ein Auftrag, welchen der competirliche Richter einem andern Richter ertheilt, eine gewisse einzelne Rechtssache zu untersuchen, oder auch, in seinem Namen, beides, zu untersuchen und zu entscheiden. Der Richter, welchem ein solcher Auftrag gegeben wird, muß dem Machtgebenden entweder als Unterrichter untergeordnet, oder doch als Mitglied eines Collegii verpflichtet seyn, den Beschlüssen des ganzen Collegii in Amtssachen Folge zu leisten. Ein jeder Oberrichter kann also, einem jeden Unterrichter seines Sprengels, eine solche Commission geben, oder auch, wenn das Gericht ein Collegium ist, einige Mitglieder zu seinen Commissarien ernennen. Auch Untergerichte, die ein Collegium ausmachen, mögen Commissarien bestellen.

§. 212.

Welcher Richter Commissarius seyn könne.

Der Richter, der zum Commissarius gesezt werden kann, muß, ausser den Eigenschaften, die ihn zum tauglichen Richter machen, noch sich durch besondere Kenntnis, Fleis, und Festigkeit, zu dem vorliegenden Geschäft, vor andern, empfehlen. Kein Richter, der mehr, als einmal, einen Verweis erhalten hat, kann Commissarius seyn, wenn nicht beide Partheien ihn ausdrücklich sich erbitten.

§. 213.

Wann die Partheien um Commissarien bitten mögen.

Die Partheien mögen um eine Commission nicht anders, als in solchen Fällen bitten, wo sie nachweisen, daß die Sache nur an Ort und Stelle vollkommen untersucht werden könne, und daß, bei gehöriger Bevollmächtigung

des Commissarius, ein Vergleich sich hoffen lasse. Wenn dergleichen Umstände obwalten, darf auch eine Parthei für sich allein um eine Commission anhalten. Es bleibt aber dem Ermessen des Richters überlassen, ob der Antrag zu erfüllen, und eine Untersuchungs- oder auch eine Entscheidungs-Commission zu erkennen sey.

§. 214.

Wie sich die Gegenparthei dabei zu verhalten habe.

Begehrt nur die eine Parthei eine Commission, so ist die Gegenparthei darüber mit ihrer rechtlichen Nothdurft zu hören. Wird alsdann die Commission, unerachtet die Gegenparthei solche verbeten, gleichwohl ernannt, so trägt die Parthei, welche darum angesucht hat, allein die Kosten.

§. 215.

Wann die Parthei die Personen vorschlagen möge.

Wenn eine Parthei um Commissarien bittet, mag sie dem Richter auch die Personen vorschlagen, und zwar jedesmal mehrere, damit der Richter wählen könne. Es soll aber der Richter, wenn ihm eine vorgeschlagene Person als untauglich zu dem Geschäft bekannt ist, solche niemals zulassen, sondern stillschweigend übergehen. Diejenigen, welche er tauglich findet, zeigt er der Gegenparthei an. Diese mag ihre Erinnerungen gegen die Personen vorbringen; sie muß solche aber gehörig bescheinigen, weil der Richter, ohne weiteres Verfahren, darauf erkennet. Treffen die Erinnerungen einen Richter, der bereits mehr als einmal einen Verweis erhalten hat, so muß der Richter einen solchen schlechthin übergehen, und, wenn er unter den vorgeschlagenen keinen andern mehr zu wählen hat, einen tauglichen von Amtswegen sezen.

§. 216.

Von Concommissarien.

Will die Gegenparthei nichts gegen die vorgeschlagenen Commissarien einwenden, so steht es ihr frei, ihrerseits eben so viele Personen als Concommissarien in Vorschlag zu bringen. Alsdann wählt der Richter, ohne

die zuerst um Commissarien bittende Parthei wieder zu hören, unter den beiderseits vorgeschlagenen Personen, gleich viele taugliche auf jeder Seite, und sezt, wenn die gleiche Zahl sich nicht erhalten liesse, einen von Amtswegen hinzu.

§. 217.

Wie der Richter von Amts wegen Commissionen anordne.

Von Amtswegen mag der Richter eine Untersuchungs- oder auch eine Entscheidungs-Commission anordnen, wenn es sich aus den Umständen ergiebt, daß zur angemessenen Entscheidung der Sache weitläuftige Localuntersuchungen erfordert werden; oder daß mit den Interessenten, besonders wenn ihrer viele sind, etwas zu verhandeln sey, das sich besser durch mündliche Vorstellungen und Beredungen abmachen lasse; oder daß dem allgemeinen Besten daran liege, das Vergehen eines Richters, über den Untersuchung verhängt werden soll, so schnell als möglich auszumitteln und zu bestrafen.

§. 218.

Wie sich die Partheien dabei verhalten.

Einer von Amtswegen angeordneten Commission, mögen sich die Partheien niemals widersezen; auch sind sie schuldig, die dadurch verursachten Kosten zu tragen. Jedoch steht es ihnen frei, sich auf die nächste Instanz zu berufen, wenn sie glauben, erhebliche Gründe dagegen anbringen zu können, und zwar selbst dann, wenn die höchste Gerichtsversammlung solche anordnen wollte. Bei dem Ausspruch dieser Instanz hat es alsdann sein Verbleiben.

§. 219.

Von Commissionen auf Anhalten der Regierung.

Auch sollen die Gerichte, auf Anhalten der Regierung, Commissionen, entweder allein aus ihren Mitteln anordnen, oder einer von der Regierung ernannten Commission einige richterliche Personen hinzufügen, in welchen Fällen die Regierung solches nöthig findet, es sey nun, um Untersuchungen über Beamten wegen deren Verhalten anzustellen, oder um Beschwerden der Unterthanen in das Licht zu sezen und abzumachen, oder um Vereinbarungen, und Anstalten zur

Vermeidung von Streitigkeiten, zwischen Gemeinden unter sich, oder zwischen Gemeinden und dem Staat, zu treffen.

§. 220.

Besonders zur Untersuchung des Verhaltens eines Mitgliedes der Regierung.

Insonderheit soll es jedem einzelnen Mitgliede der Regierung freistehen, in Fällen, wo er nicht wegen Untreue in seinem Amt, die sich zur ordentlichen richterlichen Entscheidung eignet (§. 197), sondern wegen eines andern Dienstversehens, das weder vor den bürgerlichen noch den peinlichen Richter gehört, von Unterthanen, oder Mitgliedern der Regierung beschuldigt würde, auf öffentliche Untersuchung mittelst einer Commission zu dringen, welche halb von der Regierung, und halb von der höchsten Gerichtsversamlung besezt würde.

§. 221.

Wie der Richter dergleichen Commissarien selbst wähle.

So oft ein Richter, auf Anhalten der Regierung, Commissarien ernennt, ist die Regierung nicht berechtigt, ihm die Personen vorzuschlagen, sondern der Richter wählt, nach Pflicht und Gewissen, wen er, in Rücksicht auf den Gegenstand, für den tauglichsten hält.

§. 222.

Personen, aus welchen die Commission besteht.

Eine richterliche Commission soll nie aus mehr als sechs Personen, und nie aus weniger, als zweien bestehen. Jeder Commission ist überdies eine Gerichtsperson, als Sekretair und Protokollführer, zuzuordnen. In allen Fällen, wo die Gerichte eine gemischte Commission mit der Regierung ernennen, sollen dennoch jene den Sekretair und Protokollführer, aus ihrem Mittel, ernennen. Wenn der Sekretär nicht schon bei einem Gericht als Aktuarius oder Beisizer steht, ist er für dieses Geschäft besonders zu beeidigen.

§. 223.

Von dem Commissorium.

Wie weit sich die Gewalt der Commissarien erstrecke, und was der eigentliche Gegenstand des Auftrags sey, ist allemal bestimmt und vollständig in der schriftlichen Voll-

macht auszudrüken, welche sie erhalten. Diese Vollmacht wird ein Commissorium genannt. Das Commissorium soll von dem ganzen Gericht unterschrieben, von dem Aktuarius paraphirt, und mit dem Gerichtssiegel beglaubigt werden. Alle zur Commission gehörenden Personen werden darin namentlich angeführt. Das Original behält der Sekretär der Commission bei den Akten, und liefert solches, nach geendigter Commission, mit diesen, an das Gericht ab. Jedem Mitgliede wird aber eine, von dem Archivarius vidimirte, Abschrift, unter dem Siegel des Gerichts, zugesandt.

§. 224.

Von der Gerichtsbarkeit der Commission.

Soferne von richterlichen Handlungen die Rede ist, stellt die Commission ihren Machtgeber vollkommen vor. Sie hat also, dafern nicht das Commissorium ausdrüklich Ausnahmen enthält, zu allen, die Untersuchung, oder, wenn der Auftrag mit darauf gerichtet ist, die Entscheidung der Sache, betreffenden gerichtlichen Handlungen, vollkommen gleiches Recht mit dem Richter, der sie anordnete. Auch sind, wenn es eine obergerichtliche Commission ist, alle zu dessen Sprengel gehörige Unterrichter, schuldig, ihr eben die Folge zu leisten, als dem Obergericht selbst.

§. 225.

Von den Siegeln der Commission.

Einer jeden Commission soll von dem Richter, der sie anordnet, ein eigenes Siegel mitgegeben werden. Dergleichen Siegel enthalten das gewöhnliche Wappen des Gerichts, mit der Umschrift: Des Gerichts Commissions-Siegel. Bei einem jeden Gericht, das Commissionen ernennen kann, sollen einige solche Siegel vorräthig seyn. Nach geendigter Commission, werden sie wieder an das Gericht abgeliefert.

§. 226.

Von dem Protokoll und Akten der Commission.

Jeder Commission wird ein, von dem constituirenden Gericht, authorisirtes, durchzogenes, paginirtes und besiegeltes Protokoll mitgegeben, in welchem von dem Sekretär alle

Verhandlungen einer jeder Sizung, gleich wie bei dem Gericht vorgeschrieben ist, nach Tag und Zeit, eingetragen werden. Nach vollendetem Geschäft der Commission, soll der Sekretär das Protokoll, nebst allen darauf sich beziehenden Akten, die, als Beilagen numerirt, und darin angezogen werden, an das Gericht wieder abliefern, und darüber eine Quittung erhalten.

§. 227.

Besondere Vorschrift wegen der gemeinschaftlichen Commissionen.

Wenn die Regierung mit einem Gericht eine gemeinschaftliche Commission ernennet, giebt die Regierung der Commission das Siegel, das Gericht hingegen das Protokoll, auf vorbeschriebene Weise. Jedoch wird dann nur das Protokoll an das Gericht zurükgeliefert, die andern Akten aber, nebst einer beglaubigten Abschrift des Protokolls, nimmt die Regierung zu sich.

§. 228.

Bekanntmachung des Commissorii und deren Würkung.

Die Commissarien müssen ihr Commissorium den Partheien und andern, mit welchen sie, in Beziehung auf ihren Auftrag, etwas abzumachen haben, gehörig bekannt machen. Sie haben daher ihrer ersten Verfügung allemal eine, von ihnen und dem Sekretär der Commission beglaubigte, mit dem Commissions-Siegel bedrukte, Abschrift beizulegen. Wer aber, nachdem er diese erhalten, dem, was sie innerhalb der ihnen vorgeschriebenen Gränzen befehlen, nicht Folge leistet, wird angesehen, als wenn er seinem ordentlichen Richter ungehorsam ist.

§. 229.

Pflichten der Commissarien.

Den erhaltenen Auftrag sollen die Commissarien mit aller ihnen, kraft ihres richterlichen Amts, obliegenden Treue und Sorgfalt, nach Vorschrift der Geseze, ausführen. Ueberdies sind sie verpflichtet, gleich jedem, dem, in Rükficht auf seine persönliche Eigenschaften, ein Geschäft anvertrauet wird, die besondern Einsichten und Geschiklichkei-

ten, welche etwa die Wahl auf sie fallen lassen, nach bestem Vermögen, dabei anzuwenden.

§. 230.

Verantwortlichkeit derselben.

Sie sind demnach für jedes, auch das geringste Versehen verantwortlich, was sie, in Beziehung auf ihr richterliches Amt im Allgemeinen, bei diesem Geschäft begehen, oder auch, durch Anwendung der ihnen sonst eigenen Fähigkeiten und Kenntnisse, hätten vermeiden können. Die Würkung dieser Verantwortlichkeit ist zuvörderst der volle Ersaz des zugefügten Schadens. Demnächst erhalten sie Verweise, oder erleiden die, in dem Gesez angedroheten, Strafen, soferne sie zugleich eine bestimmte Vorschrift der Gesezе sollten übertreten haben. Ihre Erben treten auf eben die Weise in ihre Stelle, als bei andern richterlichen Verhältnissen.

§. 231.

Vorschrift, wegen der gemeinschaftlichen Commissionen.

Die richterlichen Commissarien bei einer gemeinschaftlichen Commission, haben für sich alle die Pflichten zu beobachten, welche einer blos richterlichen Commission obliegen, und werden auch auf eben die Weise verantwortlich. Die übrigen, von der Regierung gesezten, Mitglieder, sind nach den Gesezen zu behandeln, welche für öffentliche Beamte insgemein, oder für die Klasse, wozu sie gehören, insonderheit, vorgeschrieben sind.

§. 232.

Pflichten des Sekretärs.

Der Sekretär einer Commission hat, mit dem Aktuario eines Gerichtes, gleiche Pflichten und Verantwortlichkeit. Nur soll er auch das Geschäft des Reinschreibens bei der Commission selbst übernehmen, oder, wenn er sich anderer Beihülfe dabei bedient, sowohl in Ansehung der Verschwiegenheit, als der Richtigkeit, allein für sie verantwortlich seyn.

§. 233.

Wie weit ein Commissarius in des andern Stelle trete.

Mehrere Commissarien werden angesehen, als mehrere Mitglieder eines Gerichts, und stellen, wie diese, eine Per-

son

son vor, in wie fern sie nicht ausdrüklich ihre Misbilligung zum Protokoll erklären. Daher ist, wenn einer der Commissarien verhindert wird, der andere von selbst befugt und berechtigt, auch seine Geschäfte mit zu übernehmen. In so weit das Commissorium nicht ausdrücklich Ausnahmen macht, vertritt, bey Untersuchung der Sachen, auch nur ein Commissarius mit dem Secretär, die ganze Commission; zur endlichen Entscheidung aber wird die Gegenwart aller angeordneten Commissarien, oder der diesen, wegen anhaltender Verhinderung, von ihrem Machtgeber gesezten Nachfolger erfordert.

§. 234.

Vorschrift wenn sie die Geschäfte unter sich getheilt haben.

Haben die Commissarien die Geschäfte dergestalt unter sich vertheilt, daß jedem eine besondere Art derselben, vorzüglich zufalle, so wird dadurch ihre solidarische Verbindlichkeit nicht aufgehoben. Die übrigen haben blos gegen den, welcher das Versehen vorzüglich begangen, aus ihrer Verabredung die Regreß-Klage; auch wird, bei Bestimmung der Sache er härter, als seine Collegen, angesehen.

§. 235.

Wie fern sie das Recht zu delegiren und zu substituiren haben.

Das Recht, einem andern das anvertrauete Geschäft zu überlassen, kann den Commissarien nicht eingeräumt werden, weil bei dem Auftrag auf ihre persönlichen Eigenschaften gesehen wird. Nur in so weit mögen sie andere an ihre Stelle sezen, als sie, vermöge der Natur der Sache, vollkommen für deren Handlungen verantwortlich seyn können. Ist einem Commissarius in seinem Commissorio ganz oder zum Theil die Befugnis zugestanden, seine Gewalt andern zu delegiren, oder sich jemand zu substituiren, so müssen die, welche es angeht, seinen Bevollmächtigten für seinen vollkommenen Stellvertreter ansehen. Indessen bleibt er auch dann vorzüglich verantwortlich; denn der Delegirte oder Substitut kann nur znm Schadensersaz angehalten werden, sofern der Commissarius selbst solchen nicht ersezen kann; dagegen wird

jener, wegen seiner persönlich begangenen Verbrechen oder Versehen, unmittelbar gestraft, und der Commissarius nur in so weit er sich, auf eine oder die andere Art, etwas mit dabei zu Schulden kommen lassen.

§. 236.

Vorschrift, wegen Auslegung des Commissorii.

Ist über den Umfang und eigentlichen Sinn des Commissorii eine ungleiche Meinung, so dürfen die Commissarii sich die Entscheidung nicht selbst anmaaßen, sondern sollen bei ihrem Machtgeber, unter Einsendung ihres Erachtens, um Entscheidung anhalten. Inzwischen mögen sie, sofern die Sache keinen Aufschub leidet, nach ihrem beßten Ermessen verfügen, bis die Bestimmung der Behörde eingehen kann.

§. 237.

Besondere Pflichten der Commiss. sarien, auf einen Vergleich zu arbeiten.

Da eine Hauptabsicht der Commissarien in eigentlichen Rechtshändeln dahin geht, verwickelte Rechtssachen, wo möglich, in Güte beizulegen, so haben sie vorzüglich sich zu befleißigen, einen Vergleich zu Stande zu bringen. Sie sollen zu dem Ende, welches dem ordentlichen Richter untersagt ist, befugt seyn, den Partheien auch außergerichtlich Vorstellungen zu thun, um sie zur gütlichen Beendigung der Sache zu vermögen.

§. 238.

Formalitäten des commissorischen Verfahrens.

Uebrigens sind sie an alle Formen des, entweder im Allgemeinen, oder für die besondern Fache, gesezlich vorgeschriebenen Verfahrens gebunden. Nur dürfen sie überhaupt kürzere Fristen, als der ordentliche Richter, sezen, da die Partheien, bey einer Local-Behandlung, alles eher bei der Hand haben können.

§. 239.

Wie viele Stimmen zur Urthel erfordert werden.

Spricht die Commission ein Urtheil ab, so müssen wenigstens zwei Drittheile der Commissarien darüber einverstanden seyn. Ist dies nicht der Fall, so wird die Sache

blos, als zum Spruch eingeleitet, angesehen, und von dem machtgebenden Richter, in möglichst kurzer Frist, mit Benuzung der commissorischen Untersuchung und Verabredung entscheiden.

§. 240.

Vorschrift wegen der Appellation und Nullitäts-Klage.

Die Appellation von dem Urtheil der Commissarien geht, den machtgebenden Richter allemal vorbei, gerade an die demselben vorgesezte Instanz. Sie werden also zuweilen als erste, zuweilen als die zweite Instanz angesehen. Selbst von einer Commission, die das höchste Gericht angeordnet hat, mag nur an die ausserordentliche Justiz-Commission (§ 201.) appellirt werden. Mit Nullitäts-Klagen gegen eine Commission, verhält es sich auf gleiche Weise.

§. 241.

Wie die Commissarien nicht selbst exequiren dürfen.

Das abgesprochene Urtheil, wenn es auch rechtskräftig geworden ist, zu vollziehen, sind die Commissarien niemals befugt. Der obsiegende Theil muß die Execution bei dem competirlichen Richter, wie von jeder andern Urtheil, nachsuchen.

§. 242.

Von dem Bericht einer Untersuchungs-Commission.

Eine Untersuchungs-Commission endigt ihr Geschäft durch einen Bericht, der die Resultate der Untersuchung, und das Gutachten der Commissarien, enthält. Dieser Bericht wird wörtlich in das Protokoll eingetragen. Die Bedenken der anders stimmenden Mitglieder werden gleichfalls erst zu Protokoll genommen, und dann dem Bericht besonders hinzugefügt. Bei gemeinschaftlichen Commissionen ist der Bericht, mit den Akten, der Regierung einzuliefern.

§. 243.

Wie die Commission aufhört.

Die gültig angeordnete Commission hört nicht anders auf, als durch Beendigung des Geschäfts, oder durch den Widerruf des Commissorii, aus Ursachen, wegen

welcher ein Richter sein Amt verliert. Geht nur ein einzelner Commissarius mit Tode ab, oder weil er persönlich unfähig, oder verdächtig wird, oder sich strafbar gemacht hat, so wird seine Stelle sogleich durch einen andern besezt. Auffagen kann ein Commissarius das angefangene Geschäft aus keiner andern Ursache, als die ihn nöthigen würde, sich seiner Stimme, als Richter, zu begeben. Auch kann er es, ausser diesem Falle, nur denn ablehnen, wenn er, seiner körperlichen Umstände oder Geistes-Eigenschaften wegen, sich dem Auftrage nicht gewachsen fühlt.

§. 244.

Entschädigung, und Honorar der Commissarien.

Einem jeden Commissarius und dem Sekretär der Commission, gebührt eine angemessene Summe zu den Reise- und Zehrungs-Kosten, die im Ganzen, nach des Richters Erachten, bestimmt wird. Ausserdem mögen die von Partheien erbetenen Commissarien, für ihre ausserordentliche Bemühung nach völliger Beendigung der Sache, von den Partheien eine freiwillige Erkenntlichkeit annehmen, wenn die Ober-Instanz, auf ihre geschehene Anzeige des Anerbietens, und den Bericht des machtgebenden Gerichts, solches erlaubt. Was sie über diese Summe, oder auf andere Weise, während ihres Geschäfts von den Partheien annehmen, wird als unerlaubtes Geschenk angesehen. Den von Amtswegen angeordneten Commissarien ist es durchaus untersagt, irgend eine Belohnung, es sey von der Parthei, oder von der Regierung, anzunehmen; es wäre denn, daß sie einen offenbar vortheilhaften Vergleich zu Stande gebracht hätten, und die Ober-Instanz, nach gehöriger Prüfung der Umstände, das freiwillige Anerbieten der Parthei guthieße.

Achter Titel.

Der schiedsrichterliche Ausspruch ist immer dem gerichtlichen vorzuziehen, weil er weniger umständlich ist, und zugleich auf Billigkeit Rükſicht nehmen darf; was dem Richter in der Regel untersagt ist. Indeß muß man nicht vergessen, daß die Gewalt des Richters auf dem Gesez beruhet, die des Schiedsrichters auf dem Vertrauen der Partheien. Die Uebergabe einer streitigen Sache an Schiedsrichter, ist daher blos nach den Grundsäzen eines Vertrags zu beurtheilen: Alles kömmt auf den freien Willen der Interessenten an.

Selbst das ändert nichts, auf Seiten des Interessenten, wenn sie den ordentlichen Richter als Schiedsrichter wählen. Nur mögen ihm die Gesezе, auch in dieser Eigenschaft, grössere Pflichten auflegen, als andern Schiedsrichtern; doch entbinden sie ihn zugleich von den gesezlichen Formen, welche andere Schiedsrichter nicht angehen.

Achter Titel.

Von Schiedsrichtern.

§. 245.

Was ein Schiedsrichter und ein Compromis sey?

Ein Schiedsrichter ist eine Privatperson, oder ein, als Privatperson betrachteter, öffentlicher Beamter oder Richter, welchem die streitenden Theile die Untersuchung und Entscheidung ihrer Streitigkeit, nach dem Gesez, auftragen. Der Vertrag, wodurch ihm dieser Auftrag geschieht, wird ein Compromis genannt.

§. 246.

Wer compromittiren könne.

Ein jeder, der seine Sache vor Gericht selbst auszuführen berechtigt ist, kann sie auch durch einen Schiedsrichter abmachen. Jedoch steht ihm diese Befugnis nur in so weit zu, als er über die Sache, als sein Eigenthum, verfügen mag.

§. 247.

Wie das Compromis errichtet werde.

Das Compromis muß, wenn es unter den Partheien unmittelbar geschlossen wird, schriftlich errichtet werden. Sie können sich aber auch demselben stillschweigend unterwerfen, wenn in einem Testament denen, welchen darin freiwillig etwas zugewandt ist, die Bedingung auferlegt wird, die aus dem Testament entstehenden Streitigkeiten durch einen benannten Schiedsrichter abzuthun.

§. 248.

Wer Schiedsrichter seyn könne.

Zu einem Schiedsrichter kann niemand gewählt werden, als wer seine Sache selbst vor Gericht führen kann. Es ist aber nicht nöthig, daß er ein Rechtsgelehrter sey, oder von den Gesezen weitere Kenntnis habe, als die jeder

verständiger Hausvater besizt, oder sich leicht erwerben kann. Es können eine, oder auch mehrere Personen gewählt werden, die denn als Eine zu betrachten sind.

§. 249.

Wie weit jemand den Auftrag anzunehmen oder abzulehnen verbunden sey?

Niemand ist verpflichtet, das Geschäft eines Schiedsrichters zu übernehmen, es wäre denn, daß die Partheien auf ihren ordentlichen Richter compromittirten. Die freiwillige Uebernehmung des schiedsrichterlichen Geschäfts geschieht gleichfalls durch einen schriftlichen Vertrag zwischen dem Schiedsrichter und beiden Partheien, oder deren Bevollmächtigten. Dieser Vertrag wird der Annehmungs-Vertrag (receptum) genannt. Annehmen darf jeder den Auftrag, der nach dem Gesez gewählt werden kann (§. 248.), es wäre denn, daß bei ihm eine, der Parthei nicht bekannte Ursache einträfe, die ihn, nach dem Gesez, hinderte, in der Sache als Richter zu sprechen.

§. 250.

Pflichten des Schiedsrichters.

Der Schiedsrichter ist verbunden, bei Ausführung des übernommenen Geschäfts, diejenige Aufmerksamkeit anzuwenden, die er in seinen eigenen Verrichtungen beweiset, und die Sache, nach seinem beßten Ermessen, als ein rechtschaffener und vollkommen unpartheiischer Mann, zu entscheiden. Ist er zugleich eine richterliche Person, oder ein Anwald, so ist er überdies vollkommen verpflichtet, bei Untersuchung und Entscheidung der Sache, die ihm obliegende genaue Kenntnis der Gesezе zu gebrauchen.

§. 251.

Vorschrift wegen der Art des Verfahrens.

Ueber die Art des Verfahrens können dem Schiedsrichter in dem Compromis nähere Regeln vorgeschrieben werden. Jedoch muß er sich, in allen wesentlichen Stücken nach dem Gesez richten, sowohl was die Form des Verfahrens bei Behandlung der Sache, als die Entscheidung

derselben, betrift. Ein Ausspruch, der dem Gesez zuwider ist, oder nach einem offenbar ungültigen Verfahren gefället wird, hat überall keine Wirkung.

§. 252.

Von dem Obmann. Würden Schiedsrichter in gleicher Zahl erwählt, so sollen diese von den Compromittenten begehren, daß sie ihnen einen Obmann sezen, der den Ausschlag gäbe, wenn gleiche Stimmen kämen. Wollten die Partheien keinen Obmann annehmen, so hat der Ausspruch, wenn gleiche Stimmen entstühnden, keine Wirkung. Eben diese Vorschrift gilt, wenn zwar Schiedsrichter in ungleicher Zahl ernannt wären, aber, durch irgend eine Verschiedenheit der Meinungen, dennoch keine Stimmenmehrheit erfolgen könnte. Es kann aber niemand zum Obmann gewählt werden, der nicht Schiedsrichter seyn kann.

§. 253.

Wirkung eines schiedsrichterlichen Ausspruchs. Ein, dem Gesez nicht widersprechender, nach gehöriger Erörterung der streitigen Sache, abgefaßter Ausspruch eines Schiedsrichters, oder der meisten, unter mehreren einzelnen, zu Schiedsrichtern ernannten Personen, hat alle Wirkungen eines zu Recht beständigen Urthels. Der Ausspruch soll allemal schriftlich abgefaßt seyn, in der Form einer Urthel der ersten Instanz.

§. 254.

Vorschrift wegen der Appellation. Haben die Partheien sich, in dem Compromis, des Rechts, von diesem Ausspruch zu appelliren, ausdrüklich begeben, oder, auf diesen Fall, einen Obmann ernannt, dessen Ausspruch die Wirkung des Urtheils der lezten Instanz haben soll, so findet auch in jenem Falle von dem ersten, und in diesem von dem zweiten schiedsrichterlichen Ausspruch, keine weitere Appellation statt. Er kann also durch nichts angegriffen werden, als durch die, gegen ein

jedes Urtheil zuläßige, bei dem Oberrichter anzubringende Nullitäts-Klage. Ist eine solche Verabredung nicht erfolgt, so soll gleichwohl die Appellation, den ordentlichen Richter vorbei, an den nächsten competirlichen Oberrichter gehen. Wäre aber der Ausspruch an sich ungültig (§. 251, 252), oder von dem Oberrichter, auf erhobene Nullitäts-Klage, annullirt, so soll die Sache, als von neuem angefangen, zuerst vor dem competirlichen Unterrichter verhandelt werden.

§. 255.

Vorschrift wegen Vollziehung des Ausspruchs.

Der Ausspruch eines Schiedsrichters kann nie von ihm selbst vollzogen werden, selbst dann nicht, wann er zugleich der ordentliche Richter wäre (§. 249.). Die obsiegende Partheі muß daher, nachdem er rechtskräftig geworden, um zum Genuß ihres Rechts zu gelangen, eine exekutivische Klage daraus anstellen.

§. 256.

Wie die Verbindlichkeit der Compromittenten und des Schiedsrichters aufhöre.

Die Verpflichtung des Schiedsrichters, die Sache zu entscheiden, kann, so wenig, als die der Partheien, sie von ihm entscheiden zu lassen, aufhören, bis die Sache beendigt ist, so ferne nicht der Schiedsrichter physisch unfähig wird, oder bei ihm, nach angefangener Untersuchung, ein Umstand eintritt, der ihn nöthigen würde, in der Sache nicht länger, als Richter, zu handeln. Wenn jedoch beide Partheien auf seine, desfalls gemachte, Anzeige, verlangen, daß er die Sache gleichwohl beendige, so ist ihm solches nicht untersagt.

§. 257.

Wie fern der Schiedsrichter ein Honorar erheben möge.

Der Schiedsrichter darf für seine Bemühung, selbst dann wann er der ordentliche Richter ist, von den Partheien ein Honorar nehmen. Er ist aber nicht berechtigt, es zu fordern, wenn er es nicht mit ihnen, in dem Annehmungs-Vertrage, verabredet hat. Die Größe dieses Honorars soll

allemal im voraus bestimmt, und von beiden Partheien zu gleichen Theilen entrichtet werden. Es soll die Summe von fünf vom hundert des Hauptstuhls nie übersteigen. Der Schiedsrichter, der ein Honorar nimmt, darf auch für seine Auslagen nichts weiter fordern, und überall nichts den Partheien als Kosten anrechnen, was nicht etwa zur Herbeischaffung der Beweismittel gehört. Welcher Schiedsrichter den Partheien ungebührlich Kosten anrechnen, oder mehr, als das bestimmte, Honorar annehmen würde, soll, was er erhoben, und noch überdies den Werth zwiefach an den Fiskus, als Strafe, entrichten.

§. 258.

Verantwortlichkeit der Schiedsrichter und seiner Erben.

Ein jeder Schiedsrichter ist den Partheien, wegen eines von ihm, nach den Gesezen, zu vertretenden Versehens (§. 250. 251), zum vollen Schadensersaz verpflichtet. Diese Verpflichtung geht auch auf die Erben über. Sollte er sich einer Untreue schuldig machen, so verliert er ausserdem sein Amt, was er etwan im Dienst des Staats bekleidet, und wird als ein Betrüger gestraft.

Zweyter Theil.

Von

dem gerichtlichen Verfahren im ordentlichen Prozesse.

Erster Titel.

Von dem gewöhnlichen Prozesse überhaupt.

Die Vorschriften des römischen Rechts über die verschiedenen Arten der Klagen, werden billig, als ganz überflüssig und schädlich, verworfen. Es ist nicht zu begreifen, welchen Nuzen sie in einem Lande haben können, das seine eigenen Geseze hat; selbst wo das römische Recht noch als Landesgesez gilt, könnte man diesen, die Gerichtsverfassung betreffenden, Theil füglich abändern.

§. 259.

Welche Sachen zu dem gemeinen Prozeß gehören.

Die allgemeinen Vorschriften der Geseze von der Art und Form des gerichtlichen Verfahrens, sollen bei allen Sachen angewandt werden, wo die Geseze nicht ausdrüklich eine Ausnahme machen. Dergleichen Ausnahmen können nie die Personen betreffen, weil alle Einwohner des Staats, selbst Fremde, so lange sie sich in dem Lande aufhalten, vor dem bürgerlichen Gesez gleich sind. Sie beziehen sich also nur auf gewisse Eigenheiten einer Sache vor der andern, und dürfen nicht weiter erstrekt werden, als der Buchstabe und der klare Sinn des Gesezes es mit sich bringt.

§. 260.

Wie die Vorschriften des Gesezes über die Form des Prozesses vornemlich auf Ausmittelung der Wahrheit gehen.

So viel menschliche Klugheit es vermag, haben die Geseze gesorgt, daß zu Entscheidung der Rechtshändel vollkommen geschikte und rechtschaffene Richter gesezt werden, und daß die Partheien, welche es begehren, eben so zuverläßige Beistände zur Darlegung ihrer Gerechtsame finden mögen. Eben so gewissenhaft sind sie bemühet, über die Art, wie

die Gerechtsame der Partheien dem Richter vorgetragen werden, solche Regeln festzusezen, durch deren vernünftige Beobachtung man, nach allen Erfahrungen über das Verhalten des Menschen, in der bürgerlichen Gesellschaft, mit Zuversicht erwarten darf, daß die Wahrheit der Thatsachen, worüber die Partheien streiten, ausgemittelt, und also der Richter in den Stand gesezt werde, das Gesez anzuwenden.

§. 261.

Wiefern das Verfahren im gemeinen Prozeß schriftlich oder mündlich seyn solle.

Damit die Ungewißheit und Unbestimmtheit vermieden werde, welche aus der mündlichen Verhandlung der Sachen entstehen, auch sowohl von dem Richter, als den Partheien, so viel möglich, die Anreizungen zu Leidenschaften vermieden werden, soll, in der Regel, das Verfahren durchaus schriftlich seyn. Wie indessen in Schriften die Verfertiger derselben alle Weitläuftigkeit vermeiden, und sich lediglich an das, was zur Sache gehört, halten müssen, so soll es dem Richter freystehen, die Streitenden, oder deren Sachwalter, persönlich vorzuladen, wo mündliche Beredungen und Erläuterungen offenbar den Vorzug verdienen. Dies ist insonderheit der Fall, bei den Versuchen zur Sühne, ingleichem bei einigen Arten des Beweises. Indessen wird über alles, was bei einem dergleichen mündlichen Vortritt geschieht, ein genaues gerichtliches Protokoll, auf die vorgeschriebene Weise, gehalten werden; auch soll der Richter, von Amtswegen, die Partheien und ihre Anwälde, wo diese mit zugelassen werden, durchaus von allen Streitigkeiten und Erörterungen abhalten, die den Gegenstand der Zusammenkunft nicht eigentlich angehen.

§. 262.

Wie die Gesezе dafür sorgen, jedem sicher zu seinem Recht zu verhelfen.

Ferner sagen die Gesezе, daß einem jeden der Genuß seines Rechts vollkommen gesichert, und er, so viel die Natur der Staatsverbindung es zuläßt, dafür schadlos gehalten werde, daß er der Selbsthülfe entsagen muß, wo er

den Richter antreten kann. Sie bestimmen daher die wirksamsten Mittel zur Vollstreckung des abgesprochenen Endurtheils, so daß der an seinem Recht gekümmerte Theil, nicht nur wegen seiner Forderung an sich befriedigt werde, sondern auch Ersaz erhalte, für alles, was ihm durch die ungebührliche Vorenthaltung oder Erschwerung seines Rechts von dem Gegner entzogen ist. Sie machen auch sowohl die Richter, als die rechtlichen Beistände, welche eine Parthei sich wählt, verantwortlich, für jedes, durch Verlezung ihrer Pflichten, oder aus Unwissenheit der Rechte, begangene Versehen, und verpflichten überdies den Richter, von Amtswegen, das Versehen der Anwälde und Sachwalter zu verbessern, sobald er es aus den gerichtlichen Akten abnehmen kann.

§. 263.

Wie jedem so bald möglich zu seinem Recht soll geholfen werden.

Ingleichem bemühen sie sich, jedem, innerhalb der möglichst kürzesten Zeit, zu seinem Recht zu verhelfen. Sie lassen nicht mehrere Verhandlungen zu, als zur völligen Ausmittelung der streitigen Punkte nöthig sind, und sezen einer jeden derselben eine gewisse Frist, die aus keiner einzigen Ursache verlängert werden darf, als weil es wirklich unmöglich gewesen, den Endzwek der Verhandlung früher zu erreichen. Alle Formalitäten, die nicht zur dentlichen Erkenntnis des Rechts, und zur Unterscheidung der verschiedenen Arten der Prozesse und gerichtlichen Handlungen, gehören, sondern die meistens, nur durch Chikane der Rechtsgelehrten erzeugt, und durch unbestimmte Geseze veranlaßet sind, werden, durch diese Prozeßordnung, ganz und gar abgeschnitten und aufgehoben. Es ist daher in Zukunft mit Zuversicht zu erwarten, daß alle Rechtshändel geschwinder entschieden werden, und daß zwischen Einheimischen kein Rechtshandel, wie verwikelt er auch immer seyn möge, wenn nicht ausserordentliche Umstände eintreten, von Einbringung der Klage an, vor einer Instanz

über sechs Monate, vor zwei Instanzen über neun Monate, und vor drei Instanzen über eilf Monate, dauern könne.

§. 264.

Wie die Obergerichte darüber wachen sollen.

Alle Obergerichte, vorzüglich die höchste Gerichtsversammlung, sollen hierüber mit der größten Sorgfalt halten. Bemerken sie aus Appellationsakten, oder erfahren sie sonst bei den Gerichtsvisitationen, daß irgend ein Richter, durch zu lang bestimmte Fristen, oder durch ungebührlich bewilligte Ausdehnung der gestatteten Frist, zur Verzögerung der Rechtshändel Anlaß gebe, so haben sie ihn desfalls gleich, als für einen aus Unwissenheit der Rechte begangenen Fehler, anzusehen. Jedes Gericht soll daher halbjährig Listen aller, bei selbigem schwebender, Rechtshändel, mit Bemerkung des Alters, der hauptsächlichsten Veränderungen, und des jezigen Standes derselben, nach einem gedrukten Scheine, an das nächst vorgesezte Gericht einsenden, welches sogleich die nöthigen Berichte einzuziehen hat, wenn auch nur einiger Anschein obwaltet, daß eine Sache über die Gebühr verzögert worden. Das höchste Gericht aber ist verpflichtet, aus allen, an selbiges von den Obergerichten eingehenden Listen, mit Hinzufügung der bei ihm selbst schwebenden Rechtshändel, eine allgemeine Liste zu verfertigen, und selbige halbjährig einer ausserordentlichen Justizcommission (§. 198.) vorzulegen.

§. 265.

Vorschrift wegen öffentlicher Bekanntmachung der länger fortdauernden Rechtshändel.

Jedoch wäre es möglich, daß eine Rechtssache während der vorgedachten längsten Frist (§. 263.) nicht abgemacht seyn könnte; entweder, weil die nöthigen Beweismittel, aller angewandten Mühe unerachtet, nicht zur bestimmten Zeit herbeigeschaft werden konnten, oder, weil eine Parthei nach abgelaufener Frist, auch wohl erst in der Appellationsfrist, neue Beweismittel aufgefuuden, und derselben vergönnt

worden wäre, den Beweis von neuem anzutreten. In solchen ausserordentlichen Fällen soll zwar der Unter- oder Oberrichter die weitere Frist bewilligen, welche zur Ausführung des Rechts unumgänglich erfordert wird; es soll jedoch die Parthei, welche, auf irgend eine Weise, den Vorzug veranlasset hätte, der Gegenparthei allen, aus dem Aufschub entstandenen, Schaden, ersezen, wenn sie auch in der Hauptsache obsiegte. Auch soll der Richter davon jedesmal an den Oberrichter, so wie die höchste Gerichtsversammlung an die ausserordentliche Justizcommission, Bericht abstatten. In dem, von dieser Commission jährlich durch den Druk bekannt zu machender Verzeichnisse der noch schwebenden Rechtshändel, welche jedoch blos nach dem Namen der Partheien, nicht nach dem Gegenstande anzugeben sind, wird alsdann bei allen Sachen, die verhältnismäßig über sechs, neun, und eilf Monat alt sind, die Ursache der Verzögerung ausdrüklich angegeben, damit jeder Bürger sich selbst überzeugen könne, wie die Justiz das ihrige gethan habe.

§. 266.

Wie die Kosten so viel möglich verhindert werden.

Für die Verminderung der Kosten der gerichtlichen Verfolgung einer streitigen Sache, ist zugleich vorzüglich gesorgt durch Abschaffung überflüssiger Formalitäten, und durch Bestimmung des Honorarii, welches sowohl Sachwalter, als Anwälde, erheben mögen. Eigentliche Gerichtsgebühren werden so wenig für die Ausfertigungen, als die Urtheln, oder eine andere richterliche Handlung, entrichtet, da der Richter seine Besoldung aus der Staatskasse zieht, und die Justiz unentgeldlich verwalten soll. Die einzige Ausgabe der Partheien, welche der Sportelkasse bei den Gerichten zufällt, ist also, was etwa für Stempelpapier zu den verschiedenen Ausfertigungen, nach den besondern Vorschriften einer jeden Gerichtsordnung, zu zahlen ist, indem dergleichen Papier zu desto mehrerer Feierlichkeit der richterlichen Schriften beizubehalten ist; oder, was als baare

Auslagen

Auslagen in einer Sache, von Reise- oder Zehrungskosten für Gerichtspersonen oder andere, die bei der Sache zuzuziehen sind, erfordert wird.

§. 267.

Wie wegen der Kosten Versicherung zu bestellen ist.

Damit aber sowohl das Gericht, wegen dieser nothwendigen Vorschüsse, als die Anwälde, für ihr rechtmäßiges Honorarium, gedeckt werden, ohne daß es der beschwerlichen und zeitspieligen Erörterungen über einen zu leistenden Vorstand bedürfe, soll jede Parthei, bei Anbringung der Klage und Antwort, so wie bei Antritt des Beweises, eine, von dem Gericht zu bestimmende, Summe zur Bestreitung der Kosten bei dem Gericht, niederlegen, in so fern nicht die Geseze, bei einer oder andern Sache, ausdrüklich eine Ausnahme machen. Ueber diese Summe wird beiden Partheien, so wie die Sache vor dem Gericht entschieden ist, gehörige Rechnung von dem Archivarius abgelegt, und der Ueberschuß, so fern er nicht zur Befriedigung des Sachwalters zu verwenden ist, der Parthei, welcher Erstattung der Kosten zuerkannt ist, auf Abschlag ihrer Forderung ausgezahlt, da sie das übrige exekutivisch einklagen muß.

§. 268.

Vorschrift wegen Bestimmung der Deponirungs-Summe.

Bei Bestimmung dieser Summe, sollen die Richter, auser dem erforderlichen Stempelpapier, auch das dem Anwald zukommende Honorarium, und des Sachwalters muthmaaßliche Auslagen, nach seinem Ueberschlage, so wie, wenn auf den Beweiß zu erkennen ist, die Weitläuftigkeit und Beschaffenheit der gerichtlichen Aufnehmung des Beweises, so weit alle diese Rükfichten jede Parthei insonderheit betreffen, in Betracht ziehen. So viel möglich sollen sie dahin sehen, daß sie der Parthei nicht zu viel abfordern; sie müssen aber doch das Gericht vollkommen decken. Leidet das Gericht, durch ihr Versehen bei Bestimmung der Summe,

Schaden, so sind sie solchen, aus eigenen Mitteln, zu ersezen schuldig; haben sie aber der Parthei einen vierten Theil, oder drüber, mehr auferlegt, als die Kosten sich wirklich belaufen haben, oder bei veränderten Umständen, zu der Zeit, als die Berechnung angestellt ward, billig geschäzt werden sollen, so müssen sie derselben die landüblichen Zinsen des überschiessenden, für die Depositionszeit, erstatten. Jedoch sind die Richter nur auf die gewöhnlichen Ereignisse, und den ordentlichen Gang eines Prozesses, nach der Natur der Sache, Rükficht zu nehmen verpflichtet. Werden also Commissionen gebeten oder erkannt, oder der Beweis unter den, von den Gesezen zugelassenen, Umständen, von neuem angetreten, so sollen sie, ehe eine solche Handlung vorgenommen wird, von beiden Partheien, oder derjenigen, welche die Kosten tragen muß, eine, diesem Gegenstande angemessene, Summe noch besonders deponiren lassen.

Zweiter Titel.

Daß der Kläger seine Beweise vorbereite, ehe er die Klage anstellt, ist billig in Ansehung des Gegners; ungemein zuträglich für ihn selbst, und ein kräftiges Mittel zur Vorbeugung unnüzer Prozesse, und zur Abkürzung derer, wozu man gegründeten Anlaß hat. Die Sache ist so klar, daß sie keines Beweises bedarf.

Ist dieser Saz ausgemacht, so muß man zugleich einräumen, daß es recht sey, die Klagschrift zurück zu geben, welche durch gar keine Beweise bescheinigt wird. Wozu soll dem Beklagten unnöthige Mühe und Kosten verursacht werden? Wozu soll der Richter seine Zeit vergeblich verschwenden, wenn des Klägers Anspruch nicht reif ist?

Zweiter Titel.

Von Anbringung der Klage.

---

§. 269.

Was eine Klage sey.

Eine Klage ist ein, bei dem Richter angebrachter, Vortrag eines bestimmten und bescheinigten Anspruchs, wegen dessen der Berechtigte in Güte nicht befriediget werden mögen, in der Absicht, daß der Richter durch die, ihm verliehene, öffentliche Gewalt, dem Kläger zu seiner Forderung verhelfe.

§. 270.

Wann man klagen könne.

Niemand soll eine Klage anbringen, ehe er selbst von seinem Recht überzeugt ist; diejenigen, welche mit ihm klagen sollen, und gegen welche die Klage gerichtet ist, vollständig angeben kann; alle Mittel und Gründe zur Beischeinigung seines Rechts, so weit er deren, ohne gerichtliches Verfahren, habhaft werden können, herbeigeschaft; und den Weg der Güte vergebens versucht hat. Unbestimmte und schwankende Klagen, oder denen kein Beweis hinzugefügt ist, darf der Richter nicht annehmen. Hat der Kläger, beim Anfang der Sache, erweisliche Rechtsgründe zurükgehalten, deren er sich in der Folge bedient, so ist er, wenn er auch in der Hauptsache obsiegt, dennoch dem Gegner die Kosten zu erstatten schuldig, die wahrscheinlich vermieden seyn würden, wenn dieser gleich alle Gründe des Klägers gekannt hätte. Wer seinen Gegner in Güte um Befriedigung anzusprechen unterläßt, soll, wo das Gesez nicht ausdrüklich Ausnahmen macht, mit seiner Klage abgewiesen werden. Hat er aber fälschlich in der Klage behauptet, daß es geschehen sey, so erstattet er dem Gegner alle, durch

Anbringung der Klage, verursachten Kosten, und leidet die Strafe eines Lügners vor Gericht.

§. 271.

Jede Klage muß bei dem Richter angebracht werden, der, nach Maaßgabe der Gesetze, in der Sache zu urtheilen competent ist. Der Sachwalter oder Anwald ist dem Eigenthümer verantwortlich, wegen des Schadens, der daraus entstehen kann, wenn sie bei einem uncompetenten Richter eingeht. Glaubt die Parthei, oder der Anwald, gegen den competenten Richter gesezmäßige Einwendungen zu haben, so sollen sie sich mit dieser Vorstellung an den nächsten Oberrichter wenden, und dessen Verfügung gewärtigen, wo die Klage anzustellen sey. Annehmen soll jeder öffentliche competente Richter die Klagen, die bei ihm von dem, der sich als Kläger legitimirt, angebracht werden. Bei wem die Klage anzubringen ist.

§. 272.

Die Klagen werden in der Gerichtsstube angebracht. Der Richter muß dafür sorgen, daß eine dazu authorisirte Person, an jedem Wochentage, von acht bis zwölf Uhr Vormittags, und von zwei bis sieben Uhr Abends zugegen sey. An Sontagen und Festtagen ist er, nur in dringenden Fällen, Klagen anzunehmen schuldig, auf deren Rubrik bemerkt ist, daß Gefahr beim Verzuge sey. Sollte der Richter am Sontage nicht selbst anzutreffen seyn, so mag die Klage, in einem versiegelten Briefe an ihn, allen denen übergeben werden, welchen man eine gerichtliche Ausfertigung einhändigen kann. Wo und wann sie angebracht werden kann.

§. 273.

Zur Anbringung einer Klage ist niemand befugt, als der Eigenthümer oder der Sachwalter. Ein Sachwalter ist durch Vorzeigung der, auf ihn ausgestellten, Vollmacht, allemal hinlänglich beglaubigt. Der Eigenthümer des Streits, Von wem sie anzubringen ist.

welcher dem Richter nicht von Person bekannt ist, muß ein, von zwei an seinem Orte wohnhaften Männern, unterschriebenes Zeugnis beilegen, daß sie ihn, für den er sich ausgiebt, kennen.

§. 274.

Vorschrift wegen Form der Klage.

Die Klage soll in dem gemeinen Prozeß allemal schriftlich verfaßt seyn, und in Duplo eingereicht werden. Sie heißt daher ein Klagschreiben (libellus). Wenn der Eigenthümer oder der Sachwalter, der nicht zugleich Anwald ist, sie verfertigt hat, muß er sie auch auf der lezten Seite unterschreiben. Die Rubrik derselben, auf der ersten Seite, enthält den Namen des Orts, wo sie geschrieben ist; Tag und Jahrszeit; den Namen des Klägers, und aller derer, die mit ihm klagen oder klagen müssen; der sämtlichen Beklagten; des Sachwalters oder Anwalds, wenn sie von ihnen übergeben oder verfertigt ist; den Gegenstand des Streits; die Bitte, welche der Richter eigentlich erfüllen soll; die Anführung der Beilagen, nach der Zahl und Bezeichnung derselben. Stempelpapier ist dazu nicht erforderlich. Förmliche Anreden an den Richter, sollen, als nicht zur Sache gehörig, nicht mehr statt finden.

§. 275.

Von der Geschichtserzählung.

Das erste in einer jeden Klagschrift ist die Geschichtserzählung des Verhältnisses, wodurch die Klage veranlaßet worden. Alle Umstände, welche zur vollständigen Kenntnis desselben gehören, müssen darinn angeführt werden; nicht blos Hauptumstände, sondern auch Nebenumstände, so ferne sie auf die Ansprüche des Klägers, und die Beurtheilung derselben, Einfluß haben. Hingegen ist alles, was sich nicht eigentlich auf die Sache bezieht, als überflüßig, zu vermeiden. In der Ordnung des Vortrags, soll die Zeitfolge genau beobachtet werden. Ist das Faktum zusammengesezt, entweder in Rükficht auf mehrere Haupts

personen, oder auf einzelne, für sich bestehende, Handlungen, so gilt diese Vorschrift, in gleichem Maaße, von den einzelnen Theilen der Geschichtserzählung. Ueberhaupt muß jeder Umstand in einen eigenen Perioden, nicht mehrere zusammen in einen, befaßt werden. Der Vortrag soll deutlich, bestimmt und blos erzählend seyn, mit keinen Rechtsausführungen vermischt. Kunstwörter, Provincial-Ausdrücke, veraltete Redensarten, sind nicht, ohne die gehörige Erklärung, zu gebrauchen. Wo, ausser einer solchen Auslegung, noch besondere Erläuterungen nöthig sind, um einen deutlichen Begriff zu geben, müssen sie allemal beigelegt werden. Insonderheit sollen Stammtafeln, wo es auf Verwandschafts- und Erbschaftssachen ankömmt, Zeichnungen und Risse, wenn von der geometrischen Beschaffenheit einer Sache die Rede ist, die Erzählung begleiten. In Absicht auf die Behauptungen des Klägers selbst, soll er nie vergessen, daß es seine bürgerliche Pflicht ist, vor Gericht Wahrheit zu sagen. Wer, durch ein grobes Versehen, Thatumstände entstellt, ist dem Gegner die dadurch verursachten Kosten schuldig. Wer vorsäzlich Umstände falsch angiebt, oder verschweigt, welche wesentlich auf die Sache Einfluß haben, wird, wenn er dessen überführt ist, noch ausser dem, mit der Strafe eines Lügners vor Gericht belangt.

§. 276.

Von dem Klaggrunde.

Auf die Geschichtserzählung folgt die Anführung des Rechtsgrundes, der den Anspruch des Klägers, nach Maaßgabe der Geseze, erhärtet. Der Kläger soll zuvörderst den ihm, zufolge der vorstehenden Erzählung, zustehenden Grund zu klagen, ausdrüklich anführen, und dessen Uebereinstimmung mit den Worten und dem Sinn des Gesezes zeigen. Beruft er sich auf ein Statut, einen löblichen Brauch, oder ein fremdes Gesez, nach welchem die Sache zu beurtheilen wäre, so muß er die schriftlich verfaßten Geseze, in beglaubter Form, beilegen, und über die Rechtsgültigkeit

der Gewohnheit hinlänglichen Beweis beibringen. Auf eben die Weise hat er demnächst die besondere Art anzuzeigen, wie er zu diesem, ihm gesezmäßig zustehenden, Recht gekommen sey, und die Rechtmäßigkeit dieser Erwerbungsart, nach dem Gesez, zu erhärten. Selbst, wenn in der Geschichtserzählung schon die Erwerbung angegeben wäre, soll er dennoch solche ausdrüklich wiederholen, und zeigen, daß sie mit der Vorschrift der Geseze übereinstimme, folglich die rechtlichen Wirkungen hervorbringen müsse, welche er darauf legt.

§. 277.

Wie solcher erwiesen werden müsse.

Da die Entwiklung des Rechtsgrundes immer vorausgesezt, daß das Faktum beschriebener Maaßen wahr sey, und daß auch die Umstände, welche sich auf die Erwerbung des Anspruchs zu klagen beziehen, sich so, wie sie angegeben worden, verhalten — so ist der Kläger allemal schuldig, seinen Rechtsgründen die Beweise hinzuzufügen, welche er, sowohl für die Richtigkeit seiner Erzählung überhaupt, als der Umstände insonderheit, worauf er seinen Anspruch gründet, beibringen kann. Schriftliche Urkunden, sie seyen von welcher Art sie wollen, soll er der Klage, in vorgeschriebener Form, sofort, so weit es zur Sache gehört, vollständig beilegen. Hat er sie nicht in seinem Verwahrsam, so muß er darüber alle Nachweisungen geben, die ihm irgend möglich sind, und ausdrüklich die Mittel anzeigen, wie solche herbeigeschaft werden können. Die Zeugen, welche in der Sache abzuhören sind, soll er, nach seinem besten Wissen, alle namentlich angeben, ohne Rükficht, ob sie seine Behauptungen, oder die muthmaaßlichen Anführungen des Gegners, erhärten mögten; auch soll er, bei jedem derselben, bemerken, über welchen Theil der Sache er, nach seiner Meinung, vorzüglich Auskunft geben könne. Wenn zur Aufnahme eines Beweises noch erst eine gerichtliche Handlung erfordert wird, als eine Lokal-Untersuchung,

die Prüfung der Aechtheit einer Urkunde und dergleichen, die er, der Kosten wegen, im voraus nicht zu requiriren braucht (§. 270.), so soll er doch dies mit anführen, und dabei angeben, worauf es bei einer solchen Erörterung vornemlich ankomme. Hält er mit Beweisen zurük, die er, zur Zeit der Anstellung der Klage, schon in Händen haben konnte und sollte, so muß er dem Gegner alle dadurch verursachten Kosten ersezen; braucht er aber Beweise als gültig, von deren Ungültigkeit er erweislich, schon bei Anstellung der Klage, überführt war, so wird er überdies mit der Strafe eines Lügners vor Gericht belegt.

§. 278.

Einreden des Gegners, die der Kläger billig voraus sehen kann, ist er anzuführen und zu widerlegen schuldig, wenn sie den Klaggrund in der Maasse entkräften würden, daß der Kläger als unstatthaft seine Klage aufgeben müßte. Unterläßt er diese Pflicht, so soll er dem Gegner alle daraus entstandene Kosten ersezen.

Wie weit der Kläger den Einwendungen des Gegners vorbeugen müsse.

§. 279.

Insonderheit soll der Kläger bei jeder Klage darthun, daß sein Klagrecht noch nicht durch Verjährung erloschen sey. Eine Klage erlöscht, soferne die Geseze nicht eine kürzere Zeit bestimmen, innerhalb zehn Jahren, nachdem man zuerst den Richter antreten können, wenn der Berechtigte während dieser Zeit nie ein volles Jahr nach einander aus der Provinz entfernt gewesen ist. Hingegen erlöscht sie erst in zwanzig Jahren, von der gedachten Zeit an, wenn er, nach einander, ein Jahr oder länger aus der Provinz abwesend war. Wenn also aus der Geschichtserzählung sich ergiebt, daß die Klage älter ist, als die Geseze sie zulassen, so muß der Kläger zugleich den Beweis führen, zu welcher Zeit er sich an den Richter wenden können. Jedoch kann

Besondere Vorschrift wegen der Verjährung.

das Klagrecht niemals gegen den verloren gehen, der die Sache, oder das Recht, böslicher Weise besizt.

§. 280.

Wie der Kläger beweisen müsse, daß er den Beklagten freundlich gemahnet habe.

Ingleichem muß der Kläger beweisen, daß er dem Beklagten seinen Anspruch kund gemacht, Befriedigung in Güte von ihm verlangt, auch ihm einige Zeit dazu gelassen habe, ehe er die Klage angestellt. Hat er sodann eine verneinende, oder keine hinlängliche, Antwort erhalten; oder hat ihm der Beklagte innerhalb der bestimmten Zeit gar nicht geantwortet, so muß der Beklagte, wenn er auch, gleich nach Einbringung der Klage, sich entschlösse, ihn gütlich zu befriedigen, ihm dennoch alle Kosten ersezen. Gründet jedoch das Recht des Klägers sich auf ein gesezliches Verbot einer gewissen Handlung, oder auf den Ablauf einer, in den Gesezen, zur Erfüllung einer gewissen Verbindlichkeit, bestimmten Frist, so ist er nicht schuldig, den Beklagten vorher zu mahnen, sondern darf sich nur auf die gesezliche Vorschrift beziehen. Oder wäre er im Stande, vollkommen darzuthun, daß die Mahnung um deswillen unterblieben sey, weil Gefahr bei dem Verzuge vorhanden gewesen, so ist er dieser Verbindlichkeit gleichfalls entladen.

§. 281.

Von der Bitte.

Nach ausgeführten Rechtsgründen soll der Kläger bestimmt angeben, wie er von dem Richter in der Sache erkannt wissen wolle. Zur Begründung dieser Bitte, muß er die Resultate des Beweises kurz zusammen fassen, und sodann, was die Form des Erkenntnisses betrift, sich, unter Anführung der dahin gehörenden Stellen, auf diese Gerichtsordnung berufen.

§. 282.

Wie viel der Kläger bitten dürfe.

Der Kläger darf niemals seine Bitte auf etwas richten, was nicht aus der vorhergehenden Geschichtserzählung, und

den beigebrachten Rechtsgründen, von selbst fließt. Begehrt er vor dem Richter etwas, das sich nicht auf seine erwiesenen Behauptungen gründet, oder der Vorschrift der Geseze, in Ansehung der Form des Verfahrens, nicht gemäs ist, so soll derselbe nicht darauf achten, und den Fehler, von Amtswegen, verbessern. Leitet er aber aus seinem Recht Ansprüche her, die nicht dadurch begründet, sondern nachher durch gehörige Prüfung desselben entkräftet werden, so soll er dem Beklagten die Kosten erstatten, wenn dieser dadurch zum Prozeß genöthigt wird.

§. 283.

Von der cumulativen Bitte.

Wenn dem Kläger ein wohlbegründetes Recht zusteht, mehr als eine Leistung von dem Beklagten zu begehren, so darf er nicht allein, sondern er soll auch, seine Bitte auf alles, was ihm zukömmt, richten. Der Kläger mag daher nicht nur seine Befriedigung in der Hauptsache fordern, sondern allen Zuwachs, Nuzungen, und Vortheil, der damit verbunden ist; ingleichem allen Schadens- und Kosten-Ersaz, wegen Vorenthaltung oder gerichtlicher Betreibung seines Rechts; auch Genugthuung für den ihm, auf andere Weise, in der Sache zugefügten Nachtheil. Dergleichen Bitte nennt man eine cumulative Bitte.

§. 284.

Von der alternativen und subsidiarischen Bitte.

Hat der Kläger ein Recht, auf eine oder die andere Art, seine Befriedigung zu suchen, oder steht dem Beklagten die Wahl frey, auf welche Weise er ihn befriedigen wolle, so muß er seine Bitte so abfassen, daß er das eine erhalte, wenn er das andere nicht erhalten könne. Diese Bitte heißt eine alternative Bitte; so ferne aber der Kläger, unter mehreren Befriedigungsarten, eine vorzieht, hat er diejenigen, welche ihm minder annehmlich sind, in einer Hülfsbitte (in subsidium) mit zu befassen. Im lezteren Fall soll der Richter, allemal vorzüglich auf das erkennen,

was der Kläger, innerhalb der Grenzen seines Rechts, am meisten gewünscht hat. Doch steht es dem Kläger immer noch frei, davon, im Laufe des Prozesses, wieder abzugehen, und eine andere Befriedigungsart zu wählen, zu der er an sich berechtigt ist; nur muß er dann dem Beklagten die Kosten ersezen, welche diesem dadurch veranlaßt wären.

§. 285.

Von der Bitte um interemistische Verfügungen.

Wenn das Recht des Klägers an sich nicht zweifelhaft ist, sondern nur über Maas und Umfang desselben Zweifel obwalten kann, so mag er den Richter zugleich um einstweilige Verfügungen (decretum interemisticum, provisionale) bitten, in sofern ihm, wegen einer dringenden Noth, sogleich Hülfe zu leisten ist, oder, wegen einer ihm nachtheiligen Veränderung der Sache, gegründete Besorgnis obwaltet. Jedoch dürfen dergleichen Verfügungen nur auf solche Weise angegeben werden, daß sie auf die Hauptsache keinen entscheidenden Einfluß haben, und jeder Parthei ihre vollen Gerechtsamen vorbehalten bleiben; auch ist der Kläger dem Gegner zum Ersaz alles Schadens verpflichtet, wenn er dazu, durch ungegründete Vorspiegelungen, Anlaß gegeben hat.

§. 286.

Welche Folgen eine mangelhafte Bitte habe.

Da der Kläger, durch seine bloße Unkunde der Geseze, nicht leiden soll, und zu keiner Strafe verpflichtet ist, wenn seinem Gegner kein Schade durch sein Versehen entsteht, so hat es auch für ihn keine üble Folgen, wenn er weniger gebeten hat, als ihm nach den Rechten zusteht, oder wenn er in der Form seiner Bitte etwas versieht, und sie, falls ihm die eine Befriedigung entstünde, nicht auch auf eine andere zulässige Art derselben richtete. Der Richter soll vielmehr alle dergleichen Fehler, von Amtswegen, verbessern, ohne daß es einer Anrufung des mildrichterlichen Amts bedürfe. Hat aber ein Anwald dergleichen

Fehler begangen, so ist er desfalls, als für ein anderes, in Ausübung seiner Wissenschaft, begangenes Versehen, nach Vorschrift der Geseze, zu strafen. Zum Ersaz des etwa, durch eine solche mangelhafte Bitte, entstandenen Schadens, ist zunächst der Richter verpflichtet, der sein Amt dabei vernachläßigt hat; und, nach ihm, der Anwald, oder der Sachwalter, wenn dieser die Schrift verfertigte.

§. 287.

Vorschrift wegen Beifügung eines Kosten-Ueberschlags.

Einer jeden Klagschrift soll ein ungefährer Ueberschlag der Kosten hinzugefügt werden, welche die gerichtliche Behandlung der Sache, so viel sich der Gang derselben beurtheilen läßt, bis zur Beendigung in der lezten Appellations-Instanz, erfordern mögte. Bei dieser Berechnung ist insonderheit Rükficht zu nehmen, auf die Anzahl und Weitläuftigkeit der, zur Aufnahme der Beweismittel, vorzunehmenden gerichtlichen Handlungen; auch ist dabei das Honorarium der Sachwalter und Anwälde, nach Verhältnis der, von dem Kläger angenommenen, Größe des Streits, und das Stempelpapier, nach Maaßgabe der desfalls abgelassenen Vorschriften, in Anschlag zu bringen.

§. 288.

Von Anhäufung der Klagen in einer Klagschrift.

Man kann mehrere Klagen in einer Klagschrift zusammenfassen, soferne die Entscheidung der Rechtshändel dadurch abgekürzt wird; es ist aber nicht zuläßig, wenn einige Verwirrung oder grössere Verwickelung der Sachen dabei zu besorgen ist. Mehrere Kläger können also, in einer und derselben Klagschrift, aus einer Sache klagen; und ein Kläger kann, unter gleichen Umständen, gegen mehrere Beklagte klagen, soferne sie vor denselben Richter gezogen werden mögen, und gegen einen, oder mehrere Beklagte, mehrere Forderungen anstellen. Hingegen ist jede Klage in einer besondern Klagschrift vorzubringen, wenn die Beklagten, nach Vorschrift der Geseze, vor einem an-

dern Richter zu belangen sind; wenn die Klagen aus ganz verschiedenen Thatsachen herrühren; wenn sie aus Einer Sache sind, aber auf einen verschiedenen Gegenstand gehen, welcher eine andere Art des Verfahrens begründet; wenn sie nicht zu einerlei Zeit angestellt werden mögen, so daß etwa die eine gleich, die andere erst in Zukunft, stattfinde. Sind dergleichen nicht zusammen zu vereinigende Klagen dennoch in Einer Klagschrift gehäuft, so ist der Anwald für das Versehen verantwortlich (§. 286.); der Richter aber soll sie der Parthei zurükgeben, mit der Anweisung, wie sie sich zu verhalten habe.

Dritter Titel.

Dilatorische Vorladungen sind eine unnüze Spiegelfechterei, die dem Ansehen des Richters schaden, und unnöthige Kosten und Zeitaufwand verursachen. Dem Richter muß niemand ungestraft den Gehorsam versagen, ohne sich gesezmäßig zu entschuldigen. Besser also, man seze den Termin zur Erscheinung gleich so weit hinaus, als man ungefähr berechnen kann, daß es nöthig seyn werde.

Dritter Titel.

Von des Richters Verfügung auf die Klage und Vorladung des Beklagten.

---

§. 289.

Berichterstattung über die Klage.

Der Richter, welchem eine Klage von dem, der sich dazu hinlänglich legitimirt hat, eingereicht wird, ist schlechterdings verbunden, wo nicht am nächsten Gerichtstage, doch innerhalb acht Tagen, von dem Präsentationstage an, dem Gericht darüber Bericht abzustatten. Besteht das Gericht aus mehreren Mitgliedern, so wird eine jede Klage, nach der vorgeschriebenen, oder hergebrachten, Form, sofort einem Referenten zugestellt, welcher alsdann, in der vorgeschriebenen Zeit, seinen Bericht darüber abzustatten hat.

§. 290.

Prüfung der Competenz und Fähigkeit des Richters.

Zuvörderst hat derjenige, welcher über eine Klage Bericht abstattet, den Punkt der Kompetenz des Gerichts wohl zu untersuchen. Entsteht ein Zweifel darüber, so soll, ohne Aufschub, bei dem nächstvorgesezten Obergericht angefragt, und dessen Entscheidung erwartet werden. Findet das Gericht, daß es offenbar incompetent sey, so ist die Klagschrift dem Einbringer, durch ein in derselben Gerichtssizung ausgefertigtes Dekret, sofort zurükzugeben, und er an den gehörigen Richter zu verweisen. In wie ferne bei dem Richter eine gesezmäßige Ursache eintritt, die ihn in dieser Sache zu verfahren hindert, soll er dem Kläger dies sofort anzeigen, und ihn an den Oberrichter verweisen (§. 271).

§. 291.

§. 291.

Wenn das Gericht in der Sache zu erkennen befugt ist, so soll es, vor allen Dingen, die Geschichtserzählung genau untersuchen; enthält sie innere Merkmale der Falschheit, es sey nun durch auffallende Widersprüche bei wesentlichen Umständen, durch Mangel des Zusammenhangs, bedenkliche Lücken, oder dergleichen, so wird die Klagschrift gleichfalls zurükgegeben. Prüfung der Geschichtserzählung.

§. 292.

Demnächst ist der Rechtsgrund, nach Vorschrift der Gesetze zu prüfen, sowohl in Rükficht auf den angeblichen Anspruch des Klägers, als auf die dafür angebrachten Beweise. Der Richter soll keine Klagschrift zum Grunde des Verfahrens legen, in welcher der Kläger, aus einem auch wahrscheinlichen Fakto, Ansprüche macht, wo ihm die Gesetze keine geben. Auch solche Klagschriften nicht, worinn der Kläger zwar die Richtigkeit eines Anspruchs, nach den Gesetzen, darthut, aber keine Beweise beibringt, wodurch die Rechtmäßigkeit desselben, in Rükficht auf ihn, hervorgeht. Sollte aber der Kläger, unter mehrern Rechtsgründen, einige treffende angeführt, und einige hinlängliche Beweise seiner Behauptungen, in Rükficht auf den vorliegenden Fall, vorgelegt, oder wenigstens die in Zukunft zu schaffenden Beweise vollständig und bestimmt angegeben haben, so kann auf die Klagschrift verfügt werden, was den Rechten gemäß ist, da zu erwarten steht, daß er die Mängel in dem Fortgange des Rechtshandels ergänze. Prüfung des allgemeinen und besondern Klaggrundes.

§. 293.

Hat der Kläger Einwendungen des Gegners übergangen, welche, nach der eigenen Erzählung des Klägers, sich in der klaren Vorschrift der Gesetze gründen, so darf der Richter die Klagschrift nicht annehmen. Dies gilt insonder- Der Antwort auf die Einwendungen des Gegners.

heit, wenn die Unstatthaftigkeit der Verjährung stillschweigend übergangen, oder offenbar unzureichend dargethan ist.

§. 294.

Des Beweises wegen des Versuchs der Güte.

Ist in der Klagschrift nicht dargethan, daß der Kläger, wo die Gesetze es ihm auflegen, zuvor den Weg der Güte versucht hat, oder ergiebt es sich, aus der Antwort des Beklagten, daß der Kläger sie blos misdeutete, und daß er wirklich geneigt war, ihn zu befriedigen, so soll die Klagschrift ebenfalls zurükgegeben werden.

§. 295.

Der gehörigen Anzahl der Kläger und Beklagten.

Sind mehrere Kläger in der Sache auf die Weise interessirt, daß sie, als eine gemeinschaftliche Sache, nicht anders, als von ihnen allen, betrieben werden kann, so darf der Richter, auf die von einem, oder einigen derselben, eingebrachte Klagschrift, nie verfahren. Ergiebt es sich aber, aus der Geschichtserzählung und den Rechtsgründen, daß die Klage eigentlich gegen mehrere Beklagte zu richten sey, als in der Rubrik und der Bitte genannt werden, so soll der Richter diesen Fehler, als nicht wesentlich, verbessern, und von Amtswegen, auch in Ansehung der nicht angegriffenen, verfügen, als ob sie ausdrüklich genannt wären. Hat ein Anwald eine solche Klagschrift verfertigt, so ist der Richter diesen Fehler, nach Vorschrift der Gesetze, an ihm zu ahnden verpflichtet.

§. 296.

Prüfung der Form und des Vortrags.

Sollte die Form der Klagschrift, in wesentlichen Stücken, gegen die Vorschrift der Gesetze fehlen, so daß Verwirrung uud Undeutlichkeit daraus zu besorgen wäre, so muß der Richter sie zurükgeben. Eben dies gilt in Ansehung der Anzüglichkeiten, nachdem diese vorher durchstrichen sind. Bei minder merklichen Fehlern der Form und des Vortrags kann er darauf verfügen. Er muß aber den Anwald, wegen

seiner Fehler oder Nachläßigkeit, von Amtswegen, ansehen; auch kann er, den Umständen nach, die Ergänzung eines oder des andern Mangels sofort begehren, wenn sie ohne grosse Weitläuftigkeit zu bewerkstelligen ist.

§. 297.

Bescheid an den Kläger, wenn die Klage zurükgegeben wird.

Jedesmal, wenn dem Kläger, aus einer der vorstehenden Ursachen, seine Klagschrift von einem competenten Richter zurükgegeben wird, soll es mittelst eines schriftlichen Bescheides geschehen. Dieser Bescheid wird in derselben Sitzung, wo der Bericht über die Klage abgestattet ist, ausgefertigt. Er muß ausdrüklich den Grund, oder die Gründe, wenn die Schrift in mehrern Rükfichten fehlerhaft war, angeben, weßwegen sie nicht angenommen werden konnte. Ueberdies sollen darinn auch andere, minder wesentliche, Fehler, jedoch nur im Allgemeinen bemerkt werden, damit der Kläger auch diese, bei einer neuen Eingabe, verbessern möge. Dagegen ist dem Kläger anzuzeigen, daß die Klagschrift in den übrigen, nicht genannten, Rükfichten, der Vorschrift der Gesetze gemäß sey, und also, nachdem die gerügten Mängel geändert wären, angenommen werden könne.

§. 298.

Wann der Richter sich wegen der Competenz vorfrägt.

Frägt sich der Richter wegen der Competenz erst bei dem Oberrichter vor, so muß solches gleichfalls noch in derselben Sitzung schriftlich geschehen. Damit indessen der Kläger wegen der Annehmung seiner Klagschrift nicht in Ungewißheit sey, welches der Richter stets vermeiden muß, so soll an demselben Tage ihm durch einen vorläuftigen Bescheid angedeutet werden, daß er einen definitiven Bescheid erst erhalten könne, wenn das Gericht, über einen die Competenz betreffenden Punkt, von der Behörde die nöthige Auskunft erhalten hätte. Dem Oberrichter liegt es alsdann ob, solche Fragen in möglichst kurzer Zeit zu entscheiden. Nach eingelaufener Antwort soll das anfragende Gericht, weun es für

incompetent erklärt worden, unfehlbar am nächsten Gerichtstage die Klagschrift mittelst eines Dekrets zurükgeben, und den Kläger an den, von dem Obergericht angegebenen, competenten Richter zurükweisen. Soll es sich hingegen der weitern Behandlung der Sache unterziehen, so ist der Bericht über die Klage (§. 289.), längstens innerhalb acht Tagen, vorgeschriebener Maaßen abzustatten.

§. 299.

Bescheide gegen den Anwald, der sich versehen hat.

Die Bescheide, welche gegen einen Anwald wegen seinen, bei einer Klagschrift begangenen, Versehen oder Verbrechen, abzugeben sind, sie mögen nun bloße Strafen auflegen, die nach der bestimmten Vorschrift der Gesetze verwirkt sind, oder eine nähere Untersuchung befehlen, sollen gleichfalls, in derselben Sitzung, von dem Gericht ausgefertigt werden. Bescheide der erstern Art, gehen unmittelbar an den Schuldigen, nachdem dem öffentlichen Ankläger davon Anzeige geschehen ist; die der leztern Art gelangen an den öffentlichen Ankläger, von dessen Rechten und Pflichten in der peinlichen Prozeßordnung geredet wird.

§. 300.

Strafe des Richters, der eine unstatthafte Klagschrift annimmt.

Ein Richter, der eine Klagschrift annimmt, welche er nach Vorschrift der Gesetze hätte zurükgeben sollen, ist verbunden, den Partheien alle dadurch entstandene Kosten und Schaden zu ersetzen. Ueberdies leidet er dafür die, in den Gesetzen auf Fehler in seinem Amt gelegten, Strafen, er mag aus Versehen oder aus Vorsaz das Gesez übertreten haben. Der Referent der Sache in einem Gericht ist zum Schadenersaz vorzüglich verpflichtet; die übrigen, mit ihm gleichstimmenden, Mitglieder haften nur, in wie fern von ihm und seinen Erben kein Ersaz zu erhalten steht.

§. 301.

Von dem Mittheilungsbescheide der Klage.

Ist die Klagschrift von dem Gericht angenommen, so

wird sie dem Beklagten durch einen schriftlichen Bescheid in eben der Sitzung zugefertigt, worinn der Beschluß über die Klage gefaßt wird. Dieser Bescheid heißt ein Mittheilungsbescheid der Klage. (decretum communicationis libelli.)

§. 302.

Form desselben.

Der Mittheilungsbescheid wird in der, bei schriftlichen Ausfertigungen eines jeden Gerichts hergebrachten, Form verfaßt und unterschrieben. Indessen dürfen dabei, wie bei allen andern gerichtlichen Schriften, die Urthel allein ausgenommen, keine Formalien statt finden; der Richter soll sich vielmehr blos an die Sache, und den nächsten Endzweck seiner jedesmaligen Verfügungen halten.

§. 303.

Auflage an den Beklagten.

Bei einem Mittheilungsbescheide geht die Absicht dahin, daß dem Beklagten von der gesezmäßig befundenen Klage Nachricht gegeben, und er angehalten werde, der Forderung des Klägers ein Genüge zu leisten, oder sie, nach Vorschrift der Gesetze, zu entkräften. Daher wird ihm, mit dem Bescheide, die Klage mit allen ihren Anlagen zugestellt, und in dem Bescheide blos die Rubrik derselben angeführt. Zugleich wird ihm von Gerichtswegen anbefohlen, innerhalb einer bestimmten Frist, dem Gericht entweder einen Beweis, daß er den Kläger gütlich befriedigt, in gehöriger Form einzusenden, oder demselben eine, nach Vorschrift der Gesetze eingerichtete, Antwort auf die Klage zuzustellen. Ueberdies wird ihm noch eine andere Frist angesezt, in welcher er sich selbst, oder durch einen gesezmäßigen Sachwalter, bei dem Gericht mit dem Kläger in Person einfinden solle, damit das Gericht den Weg der Sühne zwischen ihnen versuchen, in dessen Ermangelung aber das nöthige wegen des Beweises verfügen könne.

§. 304.

Vorschrift wegen der Frist zur Antwort.

Die Frist, welche dem Beklagten eingeräumt wird, um entweder den Kläger zu befriedigen, oder mit seiner Antwort einzukommen, soll von dem Richter, nach der Beschaffenheit einer jeden Sache, bestimmt werden. Sie darf nicht zu kurz seyn, damit der Beklagte Zeit gewinne, Mittel zur Beilegung des Streits zu versuchen, und insonderheit diejenigen Beweise herbeizuschaffen, die ihm bei seiner Antwort nöthig sind. Sie soll aber auch nicht zu weit ausgesezt werden, damit der Berechtigte, so bald möglich, zu dem ruhigen Genuß seines Rechts gelange. Der Richter mag also, nach beßtem Ermessen, sie abwägen in Rüksicht auf die, ihm aus der Klage bekannte, Weitläufigkeit der Sache, die Beschaffenheit der Beweismittel, die Entfernung, die Anzahl der Beklagten, und mehrere dergleichen Umstände. Damit er indessen eine Regel habe, woran er sich halten könne, so soll er sie, wo die Gesetze nicht ausdrüklich eine Ausnahme machen, niemals unter vier Wochen, und niemals über acht Wochen, von dem Tage des eingehändigten Bescheides zu rechnen, ansetzen.

§. 305.

Wie fern der Beklagte eine Verlängerung nachsuchen möge.

Ist einem Beklagten von dem Richter eine Frist unter acht Wochen auferlegt, so mag er, innerhalb des Ablaufs der halben Frist, in Person, oder durch einen gesezmäßigen Sachwalter, am Orte des Gerichts um Verlängerung bis auf acht Wochen, vom Tage der Einhändigung des Bescheids zu rechnen, schriftlich ansuchen, wenn er mit einer nicht zu langwierigen Krankheit behaftet wäre, die ihn an der Besorgung seiner Angelegenheiten hindert, ohne ihn zu nöthigen, solche durch andere zu betreiben, oder vollkommen darthun könnte, daß er, um Herbeischaffung der ihm nöthigen vorläufigen Beweise sich bemühet habe, solche aber nicht eher erhalten möge. Aus eben diesen Ursachen mag die

auf acht Wochen angesezte Frist noch um vierzehn Tage verlängert werden, wenn darum, vorgedachtermaaßen, vor Ablauf der vierten Woche Ansuchung geschieht. Sollte aber, vor Ablauf des von neuem bewilligten Aufschubs, um nochmalige Frist gebeten werden, so mag der Richter solche nicht anders zugestehen, als wenn der Beklagte durch ein beglaubtes Zeugnis des Arztes beweiset, daß die Krankheit wider Vermuthen sich in die Länge gezogen, und er erst zu einer von dem Arzt angegebenen Zeit seine Angelegenheiten betreiben könne; oder wenn er, erweislich durch Untreue eines Sachwalters oder Anwalds, oder durch einen unvermeidlichen Zufall, um die angeschaften Beweise gekommen wäre, und solche nun auf das neue zuwege bringen müßte. In dergleichen ausserordentlichen Fallen mag der Richter die einmal bestimmte Frist, nach Beschaffenheit der Umstande, noch weiter verlängern, jedoch nicht mehr, als unumgänglich nöthig seyn würde. Dagegen soll er, nach Ablauf der vorgedachten acht und zehn Wochen, dem Beklagten zur Herbeischaffung der vorläufigen Beweise, sofern solche nicht gedachtermaaßen ab Händen gekommen, keine längere Frist gestatten; sondern die Erläuterungen, welche der Beklagte darüber zu geben vermag, sollen, wenn er zugleich zeigt, wie er alles das seinige gethan, um die Beweise vollständig zu erhalten, für hinlänglich angenommen werden, bis die Beweise selbst erfolgen. Die jedesmalige Verlängerung einer Frist geschieht mittelst eines, in der nächsten Sitzung nach Einbringung des Gesuchs, abzulassenden Bescheides.

§. 306.

Würde es sich in der Folge ergeben, daß der Beklagte unrichtige Umstände zu Erhaltung einer längern Frist angebracht, oder selbst an Verzögerung oder Verlust der Beweise schuld gewesen, so ersezt er dem Kläger alle, durch den Aufschub entstandenen, Kosten und Schaden. Hat er sogar

Folgen für den Beklagten, die sich dabei versteht.

böslich gehandelt, so leidet er überdies die Strafe eines Lügners vor Gericht.

§. 307.

Für den Richter, der sich dabei vergeht.

Ein Richter, welcher eine offenbar zu lange Frist auf Ansuchen des Beklagten bewilligt, oder die von ihm beigebrachten Gründe für hinlänglich annimmt, ob sie es gleich nicht sind, ersezt den Partheien allen Schaden. Ueberdies wird er, wegen seines Versehens oder Verbrechens, nach Vorschrift der Gesetze bestraft.

§. 308.

Vorschrift wegen der Frist zum Versuch der Sühne zu erscheinen.

Zum Vortritt vor Gericht, um des zu versuchenden Vergleichs wegen, wird dem Beklagten allemal eine Frist von vier Wochen, nach Ablauf der Frist zur Einsendung der Antwort, gegeben. Erhält er aus gesezmäßigen Ursachen Verlängerung derselben, so werden jene vier Wochen erst von dem lezten Tage an gerechnet, wo die verlängerte Frist abläuft.

§. 309.

Wie fern der Mittheilungsbescheid eine Strafe androhe.

In einem Mittheilungsbescheide der Klage wird dem Beklagten ausdrüklich die gesezliche Strafe angedrohet, wofern er nicht innerhalb der bestimmten Fristen antworten, und in Person oder durch einen Sachwalter erscheinen sollte. Diese Strafe ist, daß gegen ihn, als einen Ungehorsamen, nach dem Gesez verfahren wird.

§. 310.

Wie fern er eine Ladung enthalte.

Da in einem solchen Bescheide dem Beklagten schlechterdings aufgelegt wird, selbst, oder durch einen Sachwalter vor Gericht sich zu stellen, so enthält er zugleich allemal eine Vorladung. Man versteht nämlich unter einer Vorladung oder Fürbot (citatio) den richterlichen Befehl, daß

jemand in Person, oder, wo ein Sachwalter zugelassen werden kann, durch diesen, vor Gericht in einem gewissen Termin erscheinen, und eine gerichtliche Handlung vornehmen solle.

§. 311.

Vorschrift wegen der Einhändigung.

Ist der Vorgeladene an dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hält, gegenwärtig, so soll ihm oder den seinigen der Mittheilungsbescheid, der zugleich die Ladung enthält, dnrch den Gerichtsdiener, auf die vorgeschriebene Weise eingehändigt, und, wie dies geschehen, dem Gericht gebührend angezeigt werden. Kann der Gerichtsdiener die Ladung keiner, in dem Gesez benannten, Person zustellen, und findet er sein Haus oder seine Wohnung verschlossen, so daß niemand mit ihm einige Gemeinschaft hat, so soll er an der Haus- oder Stubenthür einen von dem Gericht besiegelten und von ihm unterschriebenen Zettul des Inhalts annageln, daß er bei dem Gericht einen Mittheilungsbescheid der Klage abzufordern habe. Diesen Zedel soll er, bis zum Ablauf der Frist, täglich nachsehen, und einen andern annageln, wenn er abgerissen wäre. Wer dergleichen Zedel abreißt oder verlezt, wird nach Vorschrift der Gesetze bestraft, als für einen andern öffentlichen Frevel.

§. 312.

Wie es verhalten werde, wenn der Beklagte nicht zu finden ist.

Meldet sich der Beklagte nicht innerhalb acht Tagen, nachdem der Zettul angeschlagen ist, bei dem Gericht in Person, oder durch einen Sachwalter, um den Bescheid zu empfangen, so soll der Richter, von Amtswegen, sobald ihm der Kläger den Aufenthaltsort des Beklagten anzeigt, einen eigenen, von dem Kläger vorzuschlagenden, Boten, an ihn abfertigen, welcher die Einhändigung des Bescheides vorschriftsmässig besorge, und darüber den nöthigen Schein beybringe. Für das gute Verhalten dieses Boten, bey Ausrichtung seines Geschäftes, muß der Kläger die Bürgschaft

übernehmen, die Kosten aber soll der Beklagte in jedem Falle tragen, wenn er auch in der Sache selbst obsiegte, und seine rechtmäßigen Kosten ersezt erhielte. Denn es liegt jedem vernünftigen Hausvater ob, dafür zu sorgen, daß er während einer Abwesenheit, die länger als einige Tage dauert, jemand zurüklasse, der von ihm Nachricht geben, und Briefe oder andere Aufträge, die in seiner ordentlichen Wohnung an ihn gelangen, für ihn annehmen, und seine Vorschrift darüber einziehen könne.

§. 313.

Oder wenn er nicht an dem Orte wohnet.

Wohnt der Beklagte nicht an dem Orte, wo die Ladung ergeht, so soll das Gericht den Mittheilungsbescheid der Klage an den ordentlichen Richter seines Wohnorts, in einem versiegelten Briefe an den Beklagten, senden, und diesen durch ein besonderes Requisitorialschreiben ersuchen, den Brief ihm auf die vorgeschriebene Weise einhändigen zu lassen. Eine solche Ladung heißt eine mittelbare Ladung. Der requirirte Richter ist verbunden, sie am folgenden Tage nach Eingang des Schreibens einhändigen zu lassen, oder, wenn dies nicht geschehen kann, damit auf die vorgedachte Weise zu verfahren. Sobald solchergestalt die Ladung von dem requirirten Richter geschehen ist, oder von dem Richter, der auf jenes Verlangen den Auftrag besorgte, wenn etwa der Beklagte inzwischen seinen Wohnort verändert hätte, soll der Richter, welcher die Einhändigung beschafte, oder solche in des Beklagten Wohnung acht Tage lang vergebens versuchte, dem requirireuden Richter davon schriftlich Nachricht geben. Die dadurch erwachsenden Kosten hat der requirirende Richter sofort an den requirirten Richter zu erstatten. Welcher gehörig requirirte Richter diesem Auftrag nicht Folge leistet, ersezt den Partheien allen Schaden, und wird überdies, nach Vorschrift der Gesetze, wegen seines Vergehens oder seiner Nachläßigkeit gestraft. Würde er

die Requisition weigern, so muß sich der requirirende Richter sofort an den Oberrichter wenden, und dessen Verfügung abwarten.

§. 314.

Besondere Vorschrift wegen dem Verhältniß mit ausländischen Richtern.

Um einen jeden Richter in den Stand zu setzen, auch an ausländische Richter dergleichen Requisitionen mit Erfolg zu thun, wird hiedurch allen ausländischen Gerichten versprochen, daß alle Ober- und Unterrichter dieses Cantons, auf ihr geziemendes Verlangen und gegen Erstattung der Kosten, eben diese Dienstleistung für sie übernehmen sollen, in dem Maaße, wie es in den Gesetzen vorgeschrieben ist, und bey gleicher Verantwortlichkeit. Jedoch sollen einländische Richter, wenn sie an ausländische dergleichen Requisitionen ergehen lassen, jedesmal eine Abschrift des Mittheilungsbescheides offen beylegen, und dergleichen auch von ausländischen Richtern zu ihrer Legitimation begehren, wenn ihnen etwa die einzuhändigende Schrift nicht offen, oder zugleich in Abschrift, zugesandt wäre. Nur dürfen sie, bey der ersten Requisition der Art, die Einhändigung nicht darnach aufhalten, wohl aber bey einem zweyten Falle von demselben Gericht, wenn sie, auf ihr erstes Verlangen, keine Abschrift bekommen hätten, oder ihre Kosten ihnen nicht ersezt wären.

§. 315.

Wie eine Ediktalladung geschehe.

Wäre der dermalige Aufenthalt des Beklagten auf keine Weise zu erforschen, oder gegen einen Vagabunden zu verfahren, oder verweigerte ein ausländisches Gericht die Einhändigung, oder beschafte solche nicht innerhalb acht Wochen, nach Empfang des Requisitionsschreibens, so ist der Beklagte öffentlich vorzuladen. Diese Vorladung wird die Ediktale genannt. Sie besteht darinn, daß der Mittheilungsbescheid der Klage, doch ohne dessen Anlagen, auf einen Patentbogen geschrieben, in der Gerichtsstube,

an den Kirchen und sonst an öffentlichen Plätzen des Orts, wo das Gericht seinen Sitz hat, und wo der Beklagte zulezt seinen Wohnort oder Aufenthalt in diesem Lande hatte, angeschlagen, und dabei einem jeden, von Gerichts wegen, befohlen wird, von seinem dermaligen Aufenthalt dem Gerichte, sofern ihnen etwas davon bekannt ist, Nachricht zu geben. Ueberdies wird sie in den öffentlichen Intelligenzblättern und Zeitungen im Lande, und den meistgelesensten politischen Zeitungen der nächst angrenzenden Länder, zu dreyen verschiedenen Malen eingerükt, so daß jedesmal vierzehn Tage dazwischen verstreichen, und die dritte und lezte Bekanntmachung wenigstens vier Wochen vor Ablauf der zur Antwort auf die Klage gesezten Frist erfolge. Damit es aber dem Vorgeladenen möglich sey, dem richterlichen Befehl Genüge zu leisten, soll die gedachte Frist gleich von Anfang an so weit ausgesezt werden, als man nach sorgfaltiger Berechnung der Zeit, die darauf vergeht, ehe die Einrückung in den Zeitungen der nächst angrenzenden Länder geschehen kann, nöthig findet, damit er, von der ersten Einrückung in das entlegenste Zeitungsblatt an, noch volle zehn Wochen habe, zu erscheinen.

§. 316.

Wann die Einhändigung mit Gewalt geschehen soll.

Sind hingegen der Beklagte oder seine Hausgenossen nicht zu vermögen, den Mittheilungsbescheid anzunehmen, ohnerachtet der Gerichtsdiener sich zu dreimalen desfalls gemeldet, so soll er, als ein Ungehorsamer, mit Gewalt vor Gericht gebracht werden. Daselbst soll ihm der Gerichtsdiener in Gegenwart der ihn bewachenden Personen, welche ihn, bei fernerm ungebührlichen Betragen, dergestalt binden sollen, daß er die Ruhe des Orts nicht stören könne, den Mittheilungsbescheid nebst der Klage von Wort zu Wort vorlesen. Nachdem dies geschehen, und von dem Gerichtsdiener gehörig bescheinigt ist, sollen ihn die

Personen, welche ihn abgeholt haben, auf seine Stube zurükbringen, und ihn nöthigen, den Bescheid und dessen Anlagen von dem Gerichtsdiener, der sie begleitet, zu empfangen, und sie in irgend ein Behältniß zu legen, wo er sonst seine beßten Sachen zu verwahren pflegt.

§. 317.

Vorschrift, wenn mehrere Beklagte sind.

Sind mehrere Beklagte vorzuladen, so müssen sie in der Ladung alle namentlich angeführt werden. Jeder von ihnen soll alsdann ein Original-Exemplar der Ladung, auf die vorgeschriebene Weise, erhalten. Auch ist ihnen in dem Mittheilungsbescheide zugleich anzudeuten, daß sie, nach Vorschrift der Gesetze, zur Abwartung des Termins der Sühne, einen gemeinschaftlichen Sachwalter zu bestellen haben, soferne sie gemeinschaftliche Sache machen müssen.

§. 318.

Wirkung der Ladung.

Eine gehörig behändigte oder bekannt gemachte Vorladung bewirkt die Prävention bei einer Concurrenz unter mehrern Gerichten, und bestimmt die Rechtshängigkeit der Sache, (§. 210.) sowohl in Ansehung der Partheien als des Richters. Eine, nachher den Vorgeladenen betreffende, Veränderung, hat also auf den Gerichtsstand keinen Einfluß.

§. 319.

Verfügung des Richters wegen eines Dritten.

Wenn der Richter aus der Klagschrift abnimmt, daß der Beklagte nicht leicht den Kläger gütlich befriedigen dürfte, und daß in der Sache vorläufig auch einem Dritten etwas aufzulegen ist, was die Herausgabe eines Documents, oder die Ausmittelung eines andern Umstandes betrift, welcher zu entscheiden ist, ehe auf den Beweis erkannt werden kann, so ist ein solcher als interessirt bei der Sache anzusehen. Ihm wird daher gleichfalls eine Ladung zugefertigt, mit Beifügung des ihn betreffenden Punkts der Klage,

dahin, daß er, innerhalb der anzuberaumenden Zeit, die jedoch nicht länger hinausgesezt werden darf, als dem Beklagten Frist zur Einbringung der Antwort gegeben ist, das verlangte Document einsende, oder die nöthige Erläuterung gebe. Sollte seine, oder eines Bevollmächtigten, Gegenwart bei dem Termin zur Sühne, oder zur Ausmittelung des Beweises, nöthig seyn, so wird er zu diesem Termin auf eben die Weise, als der Beklagte, vorgeladen. Wird einem solchen Befehl nicht Folge geleistet, so ist der Ungehorsame den Partheien zum vollen Schadensersaz verbunden, und überdies, nach Maßgabe seiner Schuld, nach Vorschrift der Gesetze zu bestrafen.

§. 320.

Mittheilung des Bescheides an den Kläger u. Auflage an ihn.

Von dem, auf die Klage, abgelassenen Mittheilungsbescheide, erhält der Kläger, oder dessen Sachwalter, von Gerichts wegen, eine Abschrift, sobald die Einhändigung bescheinigt ist, wenn der Vorgeladene an dem Orte des Gerichts wohnt, oder das Requisitionsschreiben an den Richter des von dem Kläger benannten, Wohnorts abgegangen ist. Ist der Beklagte daselbst nicht mehr wohnhaft, und sein Wohnort unbekannt, oder meldet er sich nicht innerhalb acht Tagen, nachdem der Zedel angeschlagen ward (§. 312, 313.), so wird dem Kläger in der nächsten Gerichts-Sitzung, nach Verlauf von acht Tagen, seit Ausfertigung des Mittheilungsbescheides, Nachricht gegeben, und ihm auferlegt, dem Gericht von seinem dermaligen Wohnort Nachricht zu verschaffen. Hat er desfalls fruchtlos sich alle mögliche Mühe gegeben, so darf er um Ausfertigung einer Ediktalvorladung anhalten; jedoch nicht eher, als nach Ablauf von einer Woche, nach Ausfertigung des lezten Bescheides, und unter Beibringung der nöthigen Beweise, wie er die ihm obliegenden Nachforschungen angestellt. Uebrigens wird dem Kläger in dem gedachten Bescheide zugleich

auferlegt, diejenige Summe der Kosten wegen sofort in das gerichtliche Depositum niederzulegen, welche der Richter zu den Kosten der Instanz, nach gehöriger Prüfung des Ueberschlags, nöthig findet.

§. 321.

Mittheilung der Verlängerung der Fristen und der Ediktal-Ladung.

Alle Bescheide, wodurch der Richter dem Beklagten Verlängerung der einmal bestimmten Fristen bewilligt, sollen dem Klager gleichfalls abschriftlich mitgetheilt werden; und zwar mit Hinzufügung der Gründe, warum sie gestattet worden, damit er seine Gerechtsame wahrnehmen könne, wenn der Beklagte falsche Umstände angeführt hätte. Auch von der erlassenen Ediktal-Ladung erhält der Kläger eine Abschrift; und dabey werden zugleich die Blätter angezeigt, worinn sie eingerükt werden soll.

§. 322.

Mittheilung der einen Dritten betreffenden Verfügungen.

Die Verfügungen, welche der Richter an einen Dritten erläßt, werden sowohl dem Kläger, als den Beklagten, zur Nachricht, durch Abschriften, von Gerichts wegen mitgetheilt.

§. 323.

Form der abschriftlichen Bescheide.

Dergleichen Abschriften sind, wie alle andere gerichtliche Ausfertigungen, zu unterschreiben und zu besiegeln; sie unterscheiden sich in der Form blos durch die Rubrik, welche anzeigt, für wen sie bestimmt sind, und wer das Original erhalten habe. Sind ihnen Auszüge aus andern Gerichtsakten beizulegen (§. 319.), so werden solche in vidimirten Abschriften mitgetheilt, und als Beylage bezeichnet und angezogen.

§. 324.

Verfügungen in Beziehung auf d. Ediktalladung.

Wenn der Kläger, nach erhaltener Abschrift der Ediktal-Ladung, aus genugsamen Gründen darthun könnte, daß

ihm, in Ansehung seines Rechts, aus dem nun nöthig gewordenen Aufschub, eine wahrscheinliche Gefahr bevorstehe, so soll der Richter solche vorläufige Veranstaltungen treffen, wodurch die Sache so viel möglich in ihrer jetzigen Lage erhalten werde, ohne daß einer von beiden Theilen Nachtheil zu besorgen habe, und die gesezliche Entscheidung zu ihrer Zeit in volle Kraft treten könne.

Vierter Titel.

Um Fristen zu bitten, ohne eine bestimmte Ursache anzugeben, kann niemand vergönnt werden. Es ist kaum glaublich, welche himmelschreiende Ungerechtigkeiten in aller Form Rechtens durch die leidigen Fristbitten verübt werden, die der Richter nach den Umständen bewilligen mag. Wer darf es wagen, den Richter zur Verantwortung zu ziehen, der die Umstände für hinlänglich hält? oder den Anwald, der, um Zeit zu gewinnen oder grösseres Honorar zu ziehen, eine Frist nach der andern bittet? Nein! wenn das Gesez nicht ganz genau bestimmt, weßhalb eine Verlängerung des bestimmten Termins stattfinden möge, so ist nie an schnelle Rechtspflege zu denken.

Alle Klassifikationen der Schuzreden des Beklagten, sind unnüze Spizfindigkeiten des römischen Rechts, die hier billig aus eben dem Grunde übergangen werden, als die Formalitäten bei den Klagen.

Daß der Beklagte die Beweise, sowohl gegen die Behauptungen des Klägers, als zur Unterstüzung seiner eigenen Vorstellungen, gleich mit der Antwort vorbringen müsse, beruhet auf eben die Gründe, aus welchen ein gleiches bei Anbringung der Klage vorgeschrieben ist.

Daß der Richter von Amtswegen dahin sehen soll, daß alle Interessenten, von Anfang an vorgeladen und zugezogen werden, dient eben so sehr zur Beschleunigung der Rechtshändel, als zur Abkürzung derselben, weil dadurch so manchen weitläuftigen Interventionen und andern Nebensachen vorgebeugt wird.

Die Deponirung der Kosten von beiden Partheien scheint freilich eine etwas harte Forderung. Allein, wenn man bedenkt, daß dadurch die unangenehmen Erörterungen über die zu stellende Bürgschaft, wegen der Kosten, wegfallen, daß die Kosten immer nur in dem Verhältniß der baaren Auslagen gefordert werden, und daß mancher muthwilliger Prozeß aus diesem Grunde unterbleiben mögte, so dürfte sie dennoch annehmlich seyn.

Vierter Titel.

Von des Beklagten Verhalten und Antwort auf die Klage, und des Richters weitern Verfügungen.

§. 325.

Was der Beklagte wegen einer Ladung vor einen uncompetirlichen Richter zu thun habe.

Weiß der Beklagte, daß der Richter, welcher ihn vor sich geladen, völlig incompetent in dieser Sache ist, so ist er nicht verpflichtet, vor ihm sich einzulassen (§. 209.). Inzwischen liegt dem Beklagten gleichwohl die Pflicht ob, die Sache nicht eigenmächtig abzulehnen, oder liegen zu lassen. Er soll daher die Ladung annehmen, solche aber mit den Anlagen dem Oberrichter zusenden, dessen nähere Verfügung erwarten, und dem vorladenden Richter blos die Absendung anzeigen. Irrt er in der Wahl des Oberrichters, so ist der Irrthum für ihn ohne weitere Folgen. Hat er aber vorsezlich die Sache an einen andern incompetenten Richter gesandt, so muß er den aus dem Verzug entstandenen Schaden ersetzen, und an den Fiskus eine Strafe von fünf bis funfzig Thaler geben. Eben diese Vorschrift gilt, wenn er seine Pflicht verabsäumt, die Sache zurük zu senden, und dem vorladenden Richter davon Anzeige zu thun. Denn jeder vernünftige Bürger ist schuldig, sich aus den Gesetzen zu belehren, oder bey Rechtskundigen Raths zu erholen, wie er sich zu verhalten habe, wenn er vor den Richter geladen wird.

§. 326.

Pflicht des uncompetirlichen Richters.

Der Richter, dem eine solche Anzeige geschieht, ist verbunden, sofort bey dem gehörigen Oberrichter seine Gründe

anzuzeigen, die ihn zur Erlaßung der Vorladung bewogen. Zugleich soll er den Kläger durch ein Dekret benachrichtigen, daß, wegen einer sich erhebenden Competenz-Streitigkeit, die fernere Behandlung der Sache einigen Aufschub leiden würde, und daß er, nach Entscheidung dieses Punkts, nähere Verfügung erwarten solle.

§. 327.

Was der Beklagte thun muß, wenn er gegen den Richter Einwendung hat.

Steht dem Beklagten eine gesezmäßige Einwendung gegen die Person des Richters zu, so soll er sich eben so verhalten, als wenn der Richter incompetent wäre. Damit aber ein aus mehrern Personen bestehendes Gericht diese unangenehme Erörterung vermeide, soll jederzeit in dem Mittheilungsbescheid der Klage angezeigt werden, welche Mitglieder des Gerichts, aus einer gesezmaßigen Ursache, sich in dieser Sache aller Mitwirkung enthalten.

§. 328.

Verhalten des Richters dabei.

Wenn dem Richter die Anzeige von der Einwendung gegen seine Person gemacht wird, sollen aus dem Gericht, wenn es aus mehrern Mitgliedern besteht, derjenige oder diejenigen, gegen welche etwas eingewandt worden, sofort abtreten; übrigens aber kann das Gericht, nach, wie vor, in der Sache ungehindert verfahren. Ist hingegen der Richter nur eine einzige Person, oder sind alle richterlichen Personen verworfen, so muß sich das Gericht, bis zu ausgemachter Sache, aller weitern Verfügungen enthalten, und den Kläger, durch einen Bescheid, davon benachrichtigen (§. 326.)

§. 329.

Wie der Beklagte gleichwohl sich auf die Antwort gefaßt machen soll.

Ungeachtet der Beklagte, in beiden vorstehenden Fällen, nähere richterliche Verfügung abwartet, ehe er die Antwort auf die Klage übergiebt, so soll ihm dennoch desfalls kein

Aufschub bei der gesezlichen Frist zu statten kommen. Da die Sache immer dieselbe bleibt, vor welchem Richter sie ausgemacht werde, so ist er allerdings verpflichtet, vorläufig alle Beweise gegen den Antrag des Klägers, und zur Behauptung seiner Gerechtsame, herbeizuschaffen, und alles zu bereiten, was zu seiner Antwort erforderlich ist. Sollte aber eine gegründete Ursache eintreten, die ihn, um Verlängerung der Frist zu bitten, nöthigte, so muß das Gesuch, sofern nicht schon die angebrachten Zweifel entschieden wären, bei dem Oberrichter eingereicht und entschieden werden. Eben dieser theilt auch dem Kläger den Bescheid mit, durch den Richter, bei welchem die Klage übergeben ist.

§. 330.

Vorschrift wegen Bescheinigung eines gestifteten Vergleichs.

Findet der Beklagte Mittel, sich mit dem Kläger entweder zu vergleichen, oder über einen schiedsrichterlichen Ausspruch zu vereinigen, so soll darüber ein Notariats-Instrument errichtet werden, worinn beide Theile erklären, daß die Sache gänzlich zwischen ihnen beygelegt, oder durch schiedsrichterlichen Ausspruch abgemacht werden solle. Im ersten Falle muß der Kläger zugleich bemerken, daß er, wegen den Kosten und Schaden, befriedigt sey, und die Sache hiemit ganz aufhebe. Im leztern Falle hingegen ist zu des Richters Nachricht hinzuzufügen, ob das Kompromis noch eine Appellation zulaße oder nicht. Dieses Instrument soll der Beklagte dem vorladenden Richter innerhalb der gesezten Frist zustellen. Versäumt er dies, so soll er, wenn auch der Richter, durch den Kläger, oder sonst, von Aufhebung der Sache Nachricht erhielte, es nachbringen, und für seine Nachläßigkeit, nach Verhältniß des Gegenstandes, eine Geldbuße von fünf bis funfzig Thaler entrichten.

§. 331.

Verfahren des Richters auf die Anzeige des Vergleichs.

Nachdem der Richter solchergestalt von dem geschlosse-

nen Vergleich Nachricht erhalten, ladet er den Kläger, oder dessen Sachwalter, auf einen nahen Termin vor, und giebt ihm auf, vorher eine Berechnung der aufgewandten Kosten einzureichen. In obigem Termin wird sodann die Kostenrechnung aufgemacht, und der Parthey zur Anbringung ihrer Nothdurft mitgetheilt. Wenn diese erklärt, daß sie nichts dagegen zu erinnern habe, oder wenn ihre eingekommenen Bemerkungen gehörig geprüft und entschieden sind, wird der Ueberrest von den deponirten Geldern in einer Quittung an die Behörde ausgezahlt. Damit ist sodann die Sache, als vor Gericht geschlossen, anzusehen.

§. 332.

Anbringung der vorläufigen Einwendungen.

Vorläufige Einwendungen des Beklagten, werden diejenigen genannt, welche er aus dem Grunde zu haben glaubt, daß ein Irrthum in der Person oder der Sache vorgegangen; daß des Klägers Recht bereits durch Verjährung erloschen sey; daß er von dem Kläger nicht, auf die angegebene Weise, um gütliche Befriedigung angegangen, und auch jezt noch dazu bereit sey; daß mehrere Kläger auftreten müssen; daß mehrere mit ihm, als Beklagte, gemeinschaftliche Sache machen sollen; daß die Klage hauptsächlich gegen einen andern zu richten sey, von dem sein Recht herrühre; daß er gegen den Kläger aus eben dem Geschäft Forderungen habe; daß sich in der Form der Klagschrift und der ihm mitgetheilten Anlagen wesentliche, von dem Richter nicht bemerkte, Mängel finden. Diese sollen sämtlich innerhalb vierzehn Tagen, nach Empfang der Vorladung, dem Richter, in einer vorläufigen Vorstellung, angezeigt werden. Diese Einwendungen werden daher, theils den Rechtshandel abschneidende (exceptiones litis ingressum impedientes) theils verzögernde (dilatoriæ) genannt; lezteres, in wieferne einige derselben abgemacht seyn müssen, ehe in der Sache Beweis geführt werden kann.

§. 333.

Form und Inhalt der Schrift, worinn sie vorgebracht werden.

Die Schrift, worinn dem Richter dergleichen Einwendungen gemacht werden, heißt die exceptivische Vorstellung des Beklagten. Sie muß eine Rubrik haben, eben wie die Klagschrift. Es bedarf aber keiner weitern Einleitung oder Geschichtserzählung. Der Beklagte fängt gleich damit an, daß er in dieser Sache seine vorläufigen Einwendungen, nachgesezter Maaßen, vortragen, und, zu näherer Prüfung und Entscheidung, vorstellen wolle. Sodann folgen die Einwendungen nacheinander, in der von dem Beklagten selbst gewählten Ordnung. Mehrere, als die Gesetze ausdrüklich nennen, darf er nicht anführen. Jede derselben insonderheit muß mit eben solchen Beweisen belegt werden, als zur Unterstüzung der Rechtsgründe des Klägers erforderlich ist.

§. 334.

Durch wen sie übergeben werden muß.

Zur Uebergebung dieser Schrift wird erfordert, daß sich der Beklagte selbst dazu vor Gericht legitimire, oder sie durch einen Sachwalter übergeben lasse; eben wie bei dem Kläger verordnet ist. Auf dieselbe Weise wird, in der Folge, die eigentliche Antwort auf die Klage übergeben.

§. 335.

Wiefern sie durch Entscheidung der Competenz und Fähigkeit aufgehalten werde.

Soferne der vorladende Richter competent und fähig ist, muß der Beklagte diese Schrift an ihn innerhalb der bestimmten Frist (§. 332.) vorreichen oder absenden. Sind hingegen die Fragen über seine Competenz und Fähigkeit noch nicht entschieden, so darf er sie zurükhalten, bis ihm von dem Oberrichter nähere Anweisung ertheilt ist. Nach Empfang dieser Anweisung aber, soll er, falls jene vierzehn Tage schon verstrichen wären, sie innerhalb dreier Tage, oder am nächsten Posttage, an den ihm nun anges

wiesenen Richter senden, da es ihm obliegt, sie schon vorher fertig zu halten.

§. 336.

Verfahren des Richters auf diese Schrift.

Der Richter, an welchen diese Schrift gelangt, soll sie, sowohl was die Rechtsgründe als die Beweise derselben betrift, auf eben die Weise, als die Klagschrift, prüfen, und sie in eben den Fällen, als diese, der Parthei zurükgeben, mit dem Befehle, sie innerhalb acht Tagen (§§. 334. 365.) in gehöriger Form einzureichen. Findet er nichts wesentliches dabey zu erinnern, so wird sie dem Kläger durch einen Bescheid mitgetheilt, welcher der Mittheilungsbescheid der exceptivischen Vorstellung heißt. In diesem Bescheid ist ihm aufzulegen, daß er sie innerhalb vierzehn Tagen beantworten solle, die Zeit des Hin- und Herschreibens an den, etwa abwesenden, Kläger ungerechnet. Zugleich erlaßt der Richter, soferne er die Einwendungen für gegründet hält, von Amtswegen, die nöthigen Vorladungen und Verfügungen an den Dritten, der nun etwa in die Sache, es sey als Genosse des Rechtshandels, oder auf andere Weise, interessirt wird, mit Beyfügung der gehörigen Auszüge aus der Klagschrift und der exceptivischen Vorstellung und deren Anlagen.

§. 337.

Verantwortlichkeit des Beklagten und des Richters.

In Rüksicht auf den Inhalt dieser Vorstellung, hat der Beklagte eben die Verpflichtung und Verantwortlichkeit, als der Kläger, für die Klagschrift, sowohl gegen den Kläger, als gegen den dabey interessirten Dritten. Auch der Richter ist für die Prüfung derselben, und seine darauf abgegebenen Verfügungen, in gleichem Maaße, verantwortlich.

§. 338.

Folgen für den Kläger und dessen Anwald.

Soferne der Kläger, durch sein Versehen, oder gar durch vorsäzliche Auslassung, eine solche Vorstellung, ganz oder zum Theil, veranlaßt hat, ist er für allen daraus entstehenden Schaden verantwortlich, wenn er auch in der Hauptsache obsiegt. Sein Anwald ist, wegen seiner dabei begangenen Fehler, wie bei der Klagschrift überhaupt, anzusehen.

§. 339.

Wie der Beklagte, der exceptivischen Vorstellung ungeachtet, zur bestimmten Zeit antworten müsse.

Gleichwohl befreiet die exceptivische Nothdurft den Beklagten keineswegs von seiner Pflicht, zur bestimmten Zeit, mit der Antwort auf die Klage selbst einzukommen, soferne er namlich nur noch auf irgend eine Weise in der Sache interessirt ist, oder weiter im Wege Rechtens zu handeln denkt. Denn, wie er es dem Richter überlassen muß, dafür zu sorgen, daß die Mitinteressirten, zur gehörigen Zeit, an Betreibung der Sache Theil nehmen, so ist er dagegen verbunden, soviel ihn angeht, seine Gerechtsame wahrzunehmen. Er kann dies auch mit desto grösserer Sicherheit thun, da die Gesetze ihm die vollkommenste Schadloshaltung geben, wenn er, durch des Klagers oder der Mitbeklagten Versehen, in unnütze Rechtshändel, oder unnöthige Weitläuftigkeiten, sollte verwickelt seyn.

§. 340.

In wiefern er deshalb um Verlängerung der Frist anhalten möge.

In wie weit jedoch der Beklagte, durch dergleichen hinlänglich bescheinigte Einwendungen, darthut, daß er, zur Ausführung seiner Gerechtsame, mehrere Vorbereitungen machen müsse, als es dem Richter, aus bloßer Prüfung der Klage, geschienen, mag er, mit gutem Grunde, um eine Verlängerung der, zu Einbringung der Antwort auf die Klage, gesezten Frist bitten.

§. 341.

Vorschrift wegen der, den neu Vorgeladenen zu bestimmenden, Frist.

Sind, auf Veranlassung der exceptivischen Vorstellung noch mehrere, als Klagende oder Beklagte, Genossen des Rechtshandels, vorzuladen, so werden diesen dazu, der Regel nach, eben die Fristen vergönnt, die den schon vorgeladenen Beklagten bestimmt sind. Die dadurch bewirkte Verlängerung des Termins zur Antwort auf die Klage, und zum Versuch der Sühne für alle Interessenten, kömmt auch den schon Vorgeladenen zu statten.

§. 342.

Mittheilung dieser Verfügung an den Kläger.

Von der den Vorgeladenen, auf ihr Ansuchen, oder als eine Folge der Vorladung neuer Genossen des Rechtshandels, bewilligten Verlängerung der einmal bestimmten Frist, werden dem Kläger abschriftliche Bescheide mitgetheilt. Eben diese Vorschrift gilt, in Ansehung der Vorladung der neuen Genossen; wobei er aber das zu beobachten hat, was ihm bei der Vorladung der, von ihm angegebenen, Beklagten obliegt.

§. 343.

Bestimmung wegen der Fortsezung der Klagschrift.

Sollte der Kläger seiner Seits, nach erlassener Vorladung auf die Klagschrift, neue Umstände in Erfahrung bringen, welche die Vorladung mehrerer Theilnehmer der Sache erforderten, so darf er solche, als eine Fortsetzung der Klagschrift (Supplementum libelli), dem Gericht so lange einreichen, als noch die erste Frist für die bereits Vorgeladenen nicht verflossen ist. Eine solche Schrift ist in allen Stücken, mit Beziehung auf die Klagschrift, was die Geschichtserzählung betrift, und Anführung der diese Personen angehenden Stücke derselben, eben wie diese, einzurichten.

§. 344.

Verfügungen des Richters auf dieselbe.

Auf eine solche Schrift soll der Richter, in alle Wege,

eben so verfügen, wie vorstehend, in Ansehung der exceptivischen Vorstellung (§. 332—342.), verordnet ist. Denn es ist jederzeit, zur Verwaltung der Justizpflege, und zur Abkürzung der Rechtshändel insonderheit, zuträglicher, daß alle Interessenten vor dem Beweisverfahren vernommen werden, als daß, nach geführtem Beweise, wesentliche Neuerungen im Prozeß stattfinden.

§. 345.

Verantwortlichkeit des Klägers und seines Anwalds.

Jedoch soll in jedem Falle der Kläger allen Vorgeladenen, für den, aus dieser Verzögerung entstehenden, Schaden, verantwortlich seyn, unangesehen, wie dies Urtheil in der Hauptsache ausfalle, und ob er vorher Wissenschaft von diesen neuen Interessenten gehabt hat, oder nicht, sobald es erhellet, daß er Wissenschaft davon haben können. Hat er aber, erweislich, wider sein besseres Wissen, bei Anbringung der Klagschrift, gehandelt, so wird er, und sein Anwald, noch überdies eben so gestraft, als wenn er in der Klagschrift Thatumstände, oder Rechtsgründe, vorsazlich falsch darstellt.

§. 346.

Welche Gerechtsame und Pflichten den neu Vorgeladenen zustehen.

Die neu Vorgeladenen, sie mögen nun auf Veranlassung des Beklagten (§. 332.), oder des Klägers (§. 343.), als Kläger oder Beklagte, vorgeladen seyn, haben in allen Stücken gleiche Gerechtsame und Pflichten, mit dem Kläger und dem Beklagten. Sie sollen also ihre Klage, was sie angeht, oder ihre Antwort auf die Klage, innerhalb der dem Beklagten vorgeschriebenen Frist, einbringen. Auch soll die Klagschrift der neuen Kläger sowohl den bisher Vorgeladenen, als den, etwa auf Veranlassung jener neuen Kläger, vorzuladenden Beklagten, in eben dem Maaße, und mit eben der Wirkung, als die erste Klagschrift den ersten Beklagten, mitgetheilt werden. Eben so wird die

exceptivische Vorstellung der neuen, (sowohl nach der ersten Klage und der exceptivischen Vorstellung der ersten Beklagten, als auch der Fortsetzung der Klagschrift, und der Klagschrift der neuen Kläger), vorgeladenen Beklagten, den samtlichen Klägern, auf die vorgeschriebene Weise vorgelegt.

§. 347.

In welchem Falle die Fortsezung der Klagschrift nicht anzunehmen ist.

Wenn der Kläger, nach Ablauf der, den zuerst Vorgeladenen bestimmten Frist, noch mit einer Fortsezung seiner Klagschrift einkäme, so soll er damit nicht gehört, sondern, bis auf das Verfahren nach dem Beweise verwiesen werden; oder, wenn eine Endurtel in der Sache ohne Beweisverfahren erfolgte, einen eigenen Rechtshandel desfalls anfangen. Denn es ist, wegen der schon vorgeladenen Beklagten, nothwendig, daß die Gesezе eine gewisse Zeit bestimmen, wann sie mit Zuversicht erwarten können, über den Anspruch, worinn sie für jezt genommen werden, zur Gewißheit zu kommen.

§. 348.

Wann kein neuer Kläger mehr zugelassen wird.

Aus eben diesem Grunde sollen, daferne die, auf das neue, als Beklagte oder Kläger, vorgeladene Interessenten (§. 346.) sich auf noch mehrere, bisher nicht genannte, Klager berufen, diese in dem ersten Verfahren nicht mehr zugezogen werden, sondern den vermeintlich Berechtigten nur der Regreß offen bleiben.

§. 349.

Mit welcher Handlung das Verfahren auf die exceptivische Vorstellung geschlossen wird.

Das Verfahren auf die exceptivische Vorstellung, oder die Fortsetzung der Klagschrift, wird also damit geschlossen, daß die Klagschrift der aufs neue vorgeladenen Kläger den, auf die erste Klagschrift oder die exceptivische Vorstellung, vorgeladenen Beklagten, zur Einbringung ihrer Antwort, und Abwartung des Termins zur Sühne, mitge-

theilt werde, und daß die exceptivische Vorstellung der aufs neue vorgeladenen Beklagten den sämmtlichen, sowohl ursprünglichen als nachherigen, Klägern, zur Beantwortung zugefertigt werde.

§. 350.

Bestimmung der längsten und der gewöhnlichen Zeit, wo dies geschehen kann.

Es ist demnach kaum ein Fall zu gedenken, wo die Antwort auf die Klage von allen Interessirten, die nicht edictaliter vorgeladen werden, nicht innerhalb 28 Wochen nach Einbringung der Klage eingegangen seyn sollte. Bei dieser längsten Zeit werden aber in der That zwei, nacheinander entstandene, Rechtshändel, im ersten Verfahren betrieben; weil aus der ersten Klage in der That eine neue Klage erzeugt ward, die es nothwendig machte, einen neuen Beklagten zu vernehmen. Dieser Fall muß um desto seltener eintreten, weil diejenigen alle Kosten tragen müssen, deren Versehen es beizumessen ist, daß die, erst durch den Prozeß, hervorgerufenen Kläger und Beklagten, nicht gleich anfangs, mit jenen oder diesen, unter eins begriffen wurden. Geht hingegen alles den gewöhnlichen Lauf, so wird die Antwort auf die Klage, längstens innerhalb 12. Wochen nach Eingang der Klage, in des Richters Händen seyn.

§. 351.

Wie fern die mehrern Kläger und Beklagten gemeinschaftlich handeln sollen.

Damit indessen der Richter, so viel möglich, dazu beitrage, daß alle Interessenten in einer Sache, bei der ersten gerichtlichen Behandlung derselben, Theil nehmen, und also neuen Rechtshändeln vorgebeugt werde, soll er in den Vorladungen, die, auf die exceptivische Vorstellung des ersten Beklagten, oder auf die Fortsetzung der Klagschrift des ersten Klägers, an neue Mitkläger oder Mitbeklagte ergehen, diese ausdrüklich an die Vorschrift der Gesetze erinnern, sich sorgfältig zu bemühen, alle Mitinteressenten zu erforschen, und mit ihnen gemeinschaftliche Sache zu machen.

Insonderheit müssen sie sich darüber einigen, einen gemeinschaftlichen Sachwalter zum Versuch der Sühne zu bestellen. Diejenigen, welche sich hierin der Vereinbarung der übrigen widersetzen, sollen zwar in Person, oder durch einen eigenen Sachwalter, zugelassen werden; sie sollen aber mit den übrigen keineswegs nur gleichen Theil an den Kosten nehmen, sondern die ihrigen für sich tragen, und ihren Mitinteressenten für den, durch diese Trennung verursachten, Schaden, vollkommen verantwortlich seyn.

§. 352.

Wiefern der Richter von dem Kläger Erhöhung der deponirten Summen fordern kann.

Soferne die exceptivische Vorstellung des Beklagten, oder die Fortsetzung der Klagschrift, neue Vorladungen nothwendig macht, ist der Richter verbunden, von dem Kläger eine verhältnißmäßige Erhöhung der, zur Bestreitung der Gerichtskosten, niedergelegten Summe zu fordern. Die, welche als neue Kläger auftreten, müssen, für sich, die ihnen auferlegten Summen niederlegen.

§. 353.

Wirkung der zustimmenden Erklärung des Klägers auf die exceptivische Vorstellung.

Erklärt sich der Kläger, auf die exceptivische Vorstellung des Beklagten, dahin, daß er den Grund vollkommen einräume, seinen Irthum in Ansehung der Person oder Sache einsehe, oder zugestehe, daß die Klage verjährt sey, oder sich nunmehr zur Sühne bereit finde, so ist dem Beklagten davon sofort Nachricht zu geben, und ihm anzudeuten, daß er nicht ferner auf die Beantwortung der Klage zu denken brauche. Er wird vielmehr sodann befehligt, innerhalb einer kurzen Frist seine etwanige Kostenberechnung einzusenden, und zugleich auf einen möglichst nahen Termin vorgeladen, vor Gericht mit dem Kläger zu erscheinen. Nachdem nun die eingesandte Rechnung dem Kläger mitgetheilt, und seine Bemerkungen darüber geprüft sind, so wird, in dem angesezten Termin, durch ein richterliches Erkennt-

niß, festgesezt, was der Kläger ihm an Kosten zu bezahlen habe, und dem Gericht, mit Inbegriff des Honorarii des Anwalds, entrichten soll, und damit die Sache gehoben. So weit die deponirte Summe dazu hinreicht, wird auch der Beklagte daraus befriedigt; wegen des übrigen aber, bleibt ihm sein Recht allenfalls im executivischen Prozeß vorbehalten. Von diesem Erkenntnisse erhalten beyde Theile ein gleichlautendes, in der gewöhnlichen Form ausgefertigtes, Original.

§. 354.

Ergänzung der Mängel in der Form der Klagschrift.

Die Mängel in der Form der Klagschrift und deren Anlagen, welche von dem Beklagten mit Grund gerügt sind, müssen sofort von dem Kläger ergänzt, und dem Beklagten durch einen Mittheilungsbescheid von dem Gericht zugefertigt werden. Der Richter, oder der Referent der Sache im Gericht, sollen aber, wegen ihres Versehens, von dem Gericht, oder im ersten Falle von dem Oberrichter, wenn die Sache in der Appellationsinstanz, oder durch den Kläger oder Beklagten, zu seiner Wissenschaft kömmt, eine Warnung, auch, nach Beschaffenheit der Umstände, einen Verweis erhalten.

§. 355.

Absicht der Antwort auf die Klage.

Bei der eigentlichen Antwort auf die Klage (litis contestatio), geht die Absicht des Beklagten dahin, den Grund der Klage zu bestreiten, um solche, ganz oder zum Theil, zu vereiteln, und demnach, in wie weit ihm dies gelingen sollte, von der Klage entbunden zu werden. Der Beklagte muß also beides, die von dem Kläger angeführten Thatsachen und Rechtsgründe bestreiten, und ihnen diejenigen, welche für seine Behauptungen reden, entgegen setzen.

§. 356.

Deren Form, Einrichtung und Vortrag.

Form, Einrichtung und Vortrag dieser Antwortschrift,

sollen sich ganz nach den, für die Klagschrift gegebenen, Regeln richten.

§. 357.

Die Antwortschrift fängt damit an, daß der Beklagte die Geschichtserzählung des Klägers prüft, ihm Lücken, Widersprüche, und Unrichtigkeiten aufdekt, und sodann eine eigene, seiner Meinung nach, der Wahrheit gemäße Erzählung im Zusammenhang vorträgt. Geschichtserzählung.

§. 358.

Auf gleiche Weise sind die Erinnerungen gegen die, von dem Kläger beigebrachten, Beweise seiner Erzahlung, stükweise, gegen jeden Beweis insonderheit, vorzutragen, und, so viel es sich thun läßt, zu bescheinigen; darauf aber die Beweise, welche der Beklagte für seine Erzählung anführen kann, beizubringen. Beweise der Thatsachen.

§. 359.

Ein gleiches Verfahren wird bei den Rechtsgründen des Klägers, sowohl den allgemeinen, als den besondern, beobachtet. Nachdem der Beklagte diese zu widerlegen gesucht hat, entwickelt er seine Einreden (exceptiones), sofern sie nicht schon unter der Antwort auf die Gründe des Klägers begriffen sind, sondern auf Thatumstände, oder gesezliche Vorschriften, beruhen, die der Kläger nicht berührte. Die Beweise derselben, sofern es auf Thatsachen ankömmt, und die Schlußfolgen, wenn sie auf wahrscheinliche Erklarung und Anwendung der Gesezе beruhen, sind in eben dem Maaße, als von dem Klager, vorzulegen. Widerlegung der Rechtsgründe und Anführung neuer Gründe.

§. 360.

Bei der schließlichen Bitte des Klägers soll der Beklagte, sofern er sie mangelhaft findet, das Unzusammenhängende und Widersprechende darin zeigen; alsdann aber seine eigene Bitte, auf die, dem Kläger vorgeschriebene, Weise, hinzufügen, er mag nun ganz oder zum Theil von der Klage entbunden seyn wollen. Bestreitung der Bitten und Anbringung der Gegenbitten.

§. 361.

Wiefern die eigentliche Wiederklage stattfinde.

Die Ausführung der Ansprüche des Beklagten, als Klägers, gegen den Kläger, als Beklagten, vor eben demselben Richter, wird eine Wiederklage (reconventio) genannt. Soferne diese Ansprüche aus eben dem Geschäft entspringen, weßwegen der Beklagte jezt belangt ist, bedarf es keiner besondern Klage. Sie können vielmehr, in der exceptivischen Vorstellung (§. 332.), einbegriffen werden, und der Richter muß sodann, von Amtswegen, darauf mit erkennen, nur mit gehöriger Rükficht auf die etwannige Verschiedenheit der Prozeßart. Ist dies von dem Beklagten unterlassen, so mag er sie auch noch in der Antwort auf die Klagschrift darthun (§. 359. 360.); er ist aber, sofern der Kläger durch dieses verspätete Anbringen, Schaden oder Kosten haben sollte, vollkommen zur Erstattung verpflichtet, und überdies, nach Maaßgabe seiner grössern oder geringern Schuld, bei der Verspätung, nach Vorschrift der Gesetze zu bestrafen.

§. 362.

Was die uneigentliche Wiederklage wirke.

Nach eingelangter Antwort auf die Klage, können dergleichen Forderungen nicht mehr in demselben Prozeß ausgemacht werden. Eben dies gilt von solchen Gegenforderungen des Beklagten an den Kläger, die aus einem andern Geschäft entspringen. In beiden Fällen findet die uneigentliche Wiederklage (reconventio impropria) statt. Diese hat blos die Wirkung, daß der Kläger, sofern sie vor Entscheidung der anhängigen Sache, bei dem Richter angebracht wird, vor ihm in allen, nicht dinglichen Klagen, sich einzulaßen schuldig ist, wenn er auch sonst nicht sein competirlicher Richter wäre. Uebrigens wird diese Klage, als ein besonderer Rechtsstreit, in der gewöhnlichen Form behandelt, und kann, ohne Unterschied, neben der Hauptklage, oder nach Beendigung derselben, vorgenommen werden, wenn etwa lezteres nöthig wäre, weil sie auf die Entscheidung der Hauptsache beruhete.

Fünfter Titel.

Der Hauptbericht des Referenten durfte nicht nach der Duplik ausgesezt werden, weil es nicht zu vermuthen steht, daß der Beklagte in der Duplik Umstände aubringen werde, die auf den Vergleichsplan wesentlichen Einfluß haben können.

Es ist also immer wichtiger, Zeit zu gewinnen. Indeß ist das erforderliche, wegen der vorsichtigen Würdigung der, in der Replik etwa angeführten, neuen Beweise, an dem gehörigen Ort bemerkt.

Fünfter Titel.

Von dem Verfahren des Richters auf die Antwort der Klage.

§. 363.

Welches Mitglied eines Gerichts über die Antwort auf die Klage berichtet.

Sobald die Antwort auf die Klage mit ihren Anlagen, vorschriftsmäßig in zwei Exemplaren, eingereicht ist, soll der Richter sie zu sich nehmen, und, wo nicht am nachsten Gerichtstage, doch spätestens in acht Tagen, darüber Bericht abstatten. Besteht das Gericht aus mehrern Mitgliedern, so liegt diese Pflicht zunächst dem auf die Klage bestellten Referenten ob.

§. 364.

Prüfung der Antwortschrift.

Bei diesem Bericht wird vorerst der Ausschlag der mit dieser Schrift angestellten Prüfung angezeigt. Der Richter hat in dieser Rükficht eben die Verbindlichkeit, und eben die Verantwortung, als bei Prüfung der Klagschrift.

§. 365.

Zurükgabe derselben.

Aus den Ursachen, welche den Richter nöthigen, die Klagschrift zurükzugeben, muß er auch eine ungebührliche Antwortschrift dem, bei den Akten des Gerichts legitimirten, Beklagten, oder dessen Sachwalter, wieder durch einen Bescheid zufertigen, welcher auf eben die Weise, als bei der Klagschrift, eingerichtet ist. Da auch die dem Beklagten, der nicht in Person seine Sache führt, nunmehr (§. 334.) auferlegte Stellung eines Sachwalters vorausſezt, daß dieser mit allen nöthigen Hilfsmitteln zur Treibung der Sache bekannt und versehen sey, so ist ihm keine längere Frist als vierzehn Tage (§. 336.) zur Einbringung einer

gehörig verbesserten Schrift zu verstatten. Der zur Sühne angesezte Termin wird in diesem Falle, für alle Interessenten, um vierzehn Tage länger hinausgesezt.

§. 366.

Nachrichtliche Bescheid an den Kläger.

Von diesem Bescheide erhält der Kläger eine Abschrift, damit jeder sogleich sich von den Ursachen Rechenschaft geben könne, warum seine Sache nicht innerhalb der, von den Gesetzen vorgeschriebenen, gewöhnlichen Zeit entschieden werde.

§. 367.

Festsezung der Art des Verfahrens.

Wird die Schrift, als rechtsbeständig, angenommen, so sezt der Referent in dem Bericht über dieselbe zugleich fest, welche Art des Verfahrens, nach Vorschrift dieser Gerichts- und Prozeßordnung, bei der Sache stattfinde; ob nämlich die des gewöhnlichen Prozesses, oder irgend eine Art des besondern Verfahrens.

§. 368.

Besondere Vorschrift wegen der Wiederklage.

Die von dem Beklagten, etwa in der exceptivischen Vorstellung, oder in der Antwortschrift, angebrachte und gehörig bescheinigte Wiederklage, wird dabey von der Hauptsache getrennt, und als eine besondere Klage eingeleitet, wenn es sich findet, daß nicht einerley Art des Verfahrens für beide Sachen beobachtet werden könne.

§. 369.

Bestimmung der Kosten.

Demnächst bestimmt der Richter, nach gehöriger Prüfung des, mit dem Antwortschreiben eingereichten, Kosten-Ueberschlags für den Beklagten, welche Summe derselbe desfalls gerichtlich deponiren solle. Ist schon vorläufig, wegen der exceptivischen Vorstellung, von ihm etwas deponirt (§. 336.), so wird dies mit bemerkt, und die Verfügung nur auf den etwa nöthigen Nachtrag gerichtet.

§. 370.

Bescheide an beide Partheien.

Ueber den Befund dieser Punkte ergeht, noch in derselben Sitzung, ein Bescheid für den Beklagten und den Kläger. Sie werden darinn, mit allen Interessenten, nochmals vorgeladen, in dem, nun unabänderlich bestimmten, Termin zur Sühne, nach Vorschrift der Gesetze, zu erscheinen, bei Androhung der Strafe des Ungehorsams; auch wird ihnen eingeschärft, im Entstehungsfalle, darauf bedacht zu seyn, in dem sodann anzusetzenden Beweistermin, ihre sammtlichen Beweise zu führen.

§. 371.

Mittheilungsbescheid der Antwortschrift an den Kläger.

Ferner wird, in eben der Sitzung, dem Kläger, durch einen Mittheilungsbescheid, die Antwortschrift nebst ihren Anlagen zugefertigt, in gleicher Form, als dem Beklagten bei der Klagschrift. Dabei wird ihm auferlegt, diese Schrift innerhalb vierzehn Tagen zu beantworten, damit seine etwanigen Erinnerungen, noch bei dem Hauptbericht über Klage und Antwort, in Betracht kommen mögen. Soferne jedoch die von dem Beklagten angebrachten Gegenbeweise, oder Beweise für die Wiederklage, auch auf seiner Seite, die Herbeischaffung neuer Beweismittel erfordern sollten, ist es hinlänglich, wann er nur darüber vorläufig, soviel möglich, Auskunft giebt, und sich inzwischen darauf bereitet, die Beweise selbst, in dem, zur Aufnahme des Beweises anzusetzenden, Termin, nachzubringen. Auch wird er in diesem Bescheide nochmals erinnert, alles anzubringen, was er etwa noch zur Ausführung seines Rechts sagen könne, indem, nach gehaltenem Versuch zur Sühne, er desfalls nicht weiter gehört werden könne.

§. 372.

Hauptbericht nach eingegangener Replik.

Spätestens acht Tage, nach Eingang der zweyten Antwort des Klägers, welche die Replik genannt wird, soll

der Richter, oder, in einem Gericht, der bisherige Referent, seinen Hauptbericht über die ganze Lage der Sache abstatten, so weit sie durch das bisherige Verfahren ausgemittelt ist. Sollte die Replik nicht in der gehörigen Form eingebracht seyn, so wird das eine Exemplar dem Sachwalter des Klägers durch einen, noch vor dem Vortrag des Hauptberichts, in der Sitzung, wo dieser abgestattet wird, auszufertigenden Bescheid zurückgegeben, und ihm auferlegt, innerhalb acht Tagen zwei gehörig verbesserte Exemplare einzureichen. Indessen bleibt bis dahin das zweyte Exemplar bei den Akten, um vor dem Gericht gebraucht zu werden.

§. 373.

Wie darinn das Faktum vorzutragen sey.

In diesem Bericht soll der Referent zuförderst das Faktum so vortragen, wie es sich aus beiden Geschichtserzählungen, mit einander verglichen, in ein zusammenhängendes Ganze bringen läßt. Alle, von den übrigen Interessenten etwa beigebrachten, Umstände und Erläuterungen, muß er dabei sorgfaltig benützen. Bei jedem Punkte werden die Beweise angeführt, und kurz gewürdigt. Zweifelhafte oder ungewisse Punkte stellt er ausdrücklich als solche auf. Sodann hebt er die eigentlich streitigen Punkte zwischen den Partheien aus; sezt ihre Behauptungen und Gründe gegen einander, und würdigt sie nach seinem beßten Ermessen.

§. 374.

Wie die Rechtsgründe.

Von den allgemeinen Rechtsgründen der Partheien, führt er nur diejenigen an, welche, nach einer gehörigen Prüfung und Vergleichung mit den Gesetzen, von ihm für richtig erkannt werden, oder welche sich auf wahrscheinliche, von dem Gegner nicht entkräftete, Vermuthungen beziehen, wo man diese zu Hilfe nehmen kann. Die besondern Rechtsgründe auf beiden Seiten, die nicht etwa schon von einem oder dem andern Theile völlig wider-

legt sind, werden, sowohl was die Thatsachen zu ihrer Beglaubigung, als die Anwendung der Rechtssatze betrift, auf eben die Weise, als die streitigen Fakta an sich, gegen einander gestellet und abgewogen.

§. 375.

Vergleichsvorschläge am Schlusse des Berichts.

Am Schlusse des Berichts trägt der Referent dem Gericht seine Meinung vor, wie weit das Recht auf der Seite der einen oder der andern Parthei zu seyn scheine, wie ferne sie noch Schwierigkeiten finden, die einer weitläuftigen Erörterung bedürfen; was man für einen Ausgang dieser Erörterung erwarten könne; welche Gründe der Billigkeit gegen jene des strengen Rechts eintreten. Nach Maaßgabe aller dieser Betrachtungen, soll er sodann Vorschläge zu einem Vergleich thun, wie, nach seiner Einsicht, beide Theile, jeder durch einige Aufopferung, zu einem angemessenen Genuß ihres Rechts gelangen könnten.

§. 376.

Was dabei wegen der Beweise vermuthet werde.

Bei diesem Bericht wird angenommen, daß die Partheien, wenn es zur wirklichen Beweisführung der zwischen ihnen streitigen Punkte käme, jeder seine Behauptung beweisen werde, soferne der Gegner ihr nicht geradezu, oder nur durch unzulängliche Gründe widersprochen hat. In Ansehung der Punkte aber, worinn beide gerade das Gegentheil beweisen wollen, und beide sich auf zu führende Beweismittel berufen, wird, nach Beschaffenheit der Umstände, vermuthet, daß beide nichts, oder jeder zur Hälfte, beweisen würden. Zu dieser Vermuthung ist man um so mehr befugt, da es den Partheien auferlegt ist, schon von Anfang des Streits an, alle Beweise, deren sie ohne gerichtliche Handlungen habhaft werden können, beizubringen, und über die rückständigen, die erst durch gerichtliche Handlungen erworben werden, die möglichst vollständigen Nachrichten zu geben.

§. 377.

Jedoch ist in Ansehung der Beweise, welche der Kläger in seiner Replik (§. 371.) zu führen versprochen, eine besonders grosse Vorsicht zu beobachten. Denn weil darüber nicht, wie bei der Klagschrift und Antwort auf die Klage, die Erklärung des Gegners eingezogen worden, so fällt auch hier der Grund der Wahrscheinlichkeit weg, den bei jenen das Stillschweigen oder die unzureichende Bestreitung des Gegners abgiebt. Es sollen daher von Beweisen der Replik, hauptsächlich nur diejenigen in Betracht kommen, welche schon vollständig geführt sind, in Ansehung derer aber, welche erst geführt werden sollen, oder, wobei noch einiger Zweifel der Vollgültigkeit obwaltet, höchstens nur für den halben Beweis vermuthet werden.

Insonderheit derer, die in der Replik angeführt werden.

§. 378.

Ueber den Hauptbericht wird von dem Gericht nur in der Absicht gestimmt, um vorläufig abzumachen, ob der Referent, nach Einsicht des Gerichts, die dermalige Lage der Sachen richtig beurtheilet, und angemessene Vergleichsvorschläge gethan habe. Die übrigen Mitglieder sollen daher, der Regel nach, und soferne sie nicht sehr erhebliche Fehler oder Mängel in dem Bericht zu bemerken glaubten, ihre Prüfung für jezt nur auf die Vergleichsvorschläge einschränken, damit der Referent, noch in derselben Sitzung, ihnen die etwa nöthigen Erläuterungen geben könne. Wenn alsdann die nöthigen Vorschläge des Referenten allenfalls, nach dem Gutfinden der Mehrheit der Stimmen, mit einigen Veränderungen, genehmigt sind, so werden sie in das Protokoll eingetragen, und damit der erste Theil des Verfahrens, bis zum Versuch der Sühne, geschlossen.

Von dem auf den Hauptbericht zu fassenden Beschluß.

Sechster Titel.

Den ersten gerichtlichen Versuch der Sühne kann man füglich vor Antretung des Beweises anstellen, weil die Sache alsdann schon so weit aufgeklärt ist, daß der Richter bestimmte Vergleichs-Vorschläge thun kann, und die Partheien auf der andern Seite sich beträchtliche Kosten ersparen, welche die Beweisführung erfordert.

Daß einige Zwangsgründe zur Empfehlung des Vergleichs gebraucht werden, scheint dem eigenen Interesse der Partheien, in Rükſicht auf den Gang der Rechtshändel, allerdings gemäs zu seyn. Auch sind sie nicht von dem Gewicht, daß irgend jemand behaupten kann, der Vergleich sey um deswillen nicht freiwillig gewesen.

Sechster Titel.

Von dem ersten gerichtlichen Versuche der Sühne.

§. 379.

Was der Versuch der Sühne sey.

Der Versuch der Sühne ist diejenige richterliche Handlung, welche der competirliche Richter, in einer streitigen Sache, vornimmt, um beide Theile dahin zu bringen, daß sie sich über die Aufhebung des Streits vereinbaren, indem jeder etwas von seinen Ansprüchen fallen läßt.

§. 380.

In welchen Sachen er stattfinde.

In Sachen also, die, sowohl in Rüksicht auf die Thatsachen, als die Rechtsgründe, völlig klar sind, und wobei kein Zweifel der Entscheidung wegen obwalten kann, findet kein Versuch der Sühne statt. Vielmehr wird bei diesem immer vorausgesezt, daß vorzüglich die, auf der einen oder der andern Seite, behaupteten Thatsachen, sich nicht völlig erweisen lassen, zum Theil auch über die Anwendung der gesezlichen Vorschriften, auf den vorliegenden Fall, eine Verschiedenheit der Meinungen herrschen könne. Denn, wie vollkommen und bestimmt auch die Geseze seyn mögen, so können sie doch, nach der Natur des menschlichen Geistes, nicht Regeln geben, welche in zweifelhaften Fällen von allen, sonst einsichtsvollen, Männern, auf gleiche Weise ausgelegt werden.

§. 381.

Wie fern die Partheien dazu verpflichtet sind.

Zur Vermeidung und Abkürzung der Rechtshändel sind die bürgerlichen Gesetze wohl befugt, den Partheien aufzulegen, daß sie der richterlichen Bemühung, zweifelhafte

Sachen, auf diese, als die gelindeste, Weise, abzumachen, sich folgsam bezeigen. Wer daher sich offenbar ungehorsam beweiset, ist desfalls mit der, auf den Ungehorsam vor Gericht überhaupt, bestimmten Strafe zu belegen. Wer hingegen zum Vergleich vorzüglich abgeneigt ist, und jedem billigen Vorschlage widerspricht, soll zwar, wider seinen Willen, nicht gezwungen werden, die Sache aufzugeben; es ist aber auch billig, daß der nachgebende Gegner darunter nicht leide, und wenigstens weiter keine Kosten von der, auf seiner Seite, unwillkührlichen gerichtlichen Verfolgung der Sache habe. Ueberhaupt begünstigen die Geseze den Vergleich um so mehr, als er, bei weitem in den meisten Fällen, dem Interesse beider Partheien zuträglich ist; und diejenigen, welche ihrem Starrsinn, oder ihrer Leidenschaft, die Pflicht des guten Bürgers aufopfern, haben sich es selbst zuzuschreiben, wenn sie durch die Folgen ihrer Unlenksamkeit nachher leiden.

§. 382.

Wie der Versuch der Sühne angestellt wird.

Der Versuch zur Sühne wird vor versammeltem Gericht angestellt. Es sollen dabei die Partheien, oder deren Sachwalter, und ihre Anwälde zugegen seyn, und vor den Schranken, welche den Tisch des Gerichts einschliessen, sitzen. Sind die Sachwalter die Stellvertreter der Partheien, so müssen sie eine besondere, auf Schließung eines Vergleichs gerichtete, Vollmacht beibringen. Alle, welche entweder als Kläger oder Beklagte dazu vorgeladen sind, sollen entweder in Person, oder durch einen hinlänglich bevollmächtigten Sachwalter, zugegen seyn. Diejenigen, welche diesem Befehle nicht nachkommen, werden angesehen, als hätten sie schlechthin in dasjenige gewilligt, was ihre Mitinteressenten beschliessen.

§. 383.

Form der Verhandlung.

Die ganze Verhandlung ist mündlich. Der Vorsteher

des Gerichts führt das Wort. Keiner von den Anwesenden darf reden, bis ihn der Vorsteher des Gerichts dazu aufruft. Wer sich dawider versieht, oder sich sonst ungebührlich beträgt, wird sofort durch den Gerichtsdiener weggebracht. Was in der Versammlung vorgeht, soll der Aktuarius in das Protokoll eintragen, so weit der Vorsteher selbst es ihm dictirt, oder durch einen der anwesenden dictiren läßt. Sollte jemand so leise reden, daß der Aktuarius ihn nicht ausser den Schranken verstehen könnte, so mag er in die Schranken eingelassen werden, und sich neben dem Aktuarius stellen, so lange er, nach dem Befehl des Vorstehers, etwas dictirt.

§. 384.

Vorläufige Berathschlagung des Gerichts.

Wenn das Gericht die Partheien vorlassen will, so verliest der Aktuarius zuvörderst den lezten Beschluß des Gerichts über die, den Partheien, allenfalls von Amtswegen, zu machenden Vorschläge. Die von den jezt anwesenden Mitgliedern, welche etwa bei Abfassung des Beschlusses nicht zugegen waren, sollen darauf zum Protokoll erklären, ob sie etwas dabei zu erinnern finden; auch steht es jedem Mitgliede, ohne Unterschied, frey, mündlich oder zum Protokoll anzuführen, was, nach seiner Meinung, zur Erreichung des Endzweks beitragen kann. Nächstdem übergiebt der Referent dem Vorsteher eine Abschrift der von dem Gericht genehmigten Vergleichsvorschläge, und einen Auszug der Bedenklichkeiten, welche er bei der Sache einer jeden Parthei insonderheit, aus den Akten, gezogen hat. Zugleich verzeichnet der Aktuarius in dem Protokoll die Namen der anwesenden Partheien, oder ihrer Sachwalter und der Anwälde.

§. 385.

Vernehmung des Klägers für sich.

Der Vorsteher läßt darauf zuerst den Kläger vortreten. Nach einer vorläufigen Empfehlung, die Sache in Güte beizulegen, trägt er ihm die Hindernisse und Schwierigkeiten

vor, welche seinen Ansprüchen, entweder ganz, oder zum Theil, im Wege stehen, und ihm wenigstens den sichern und ruhigen Genuß seines Rechts vorenthalten. Dagegen zeigt er ihm, welche Vortheile ein annehmlicher Vergleich für ihn haben würde, und mit wie vielem Grunde die Gesetze diese Art, die Sachen zu entscheiden, begünstigen. Sodann frägt er ihn, ob er nicht schon auf Vergleichsvorschläge bedacht gewesen? Will der Kläger nichts vom Vergleich wissen, so schärft er seine Vorstellungen über die Unsicherheit des Ausgangs, und erinnert ihn zugleich an die Vorschrift des Gesetzes gegen den, der sich einem Vergleich durchaus widersezt. Thut der Kläger einige Vorschläge, so erwägt er sie mit ihm, in Beziehung auf die, von dem Gericht gebilligten, Vorschläge, und bemüht sich, seine Forderungen so weit herabzustimmen, daß man hoffen könne, sie angenommen zu sehen. In beiden Fällen legt er ihm, wenn er sieht, daß er nichts mehr ausrichten werde, auf, seine endliche Erklärung zum Protokoll zu dictiren, oder er läßt sie, wenn der Kläger es so lieber will, durch den Aktuarius auf einem besondern Blatte schreiben, und sodann, nachdem sie ihm vorgelesen ist, in seiner Gegenwart in das Protokoll eintragen und von ihm unterschreiben.

§. 386.

Des Beklagten. Nachdem der Kläger abgetreten ist, wird der Beklagte auf eben die Weise vernommen. Der Vorsteher kann ihm um desto nachdrüklicher zureden, da man, nach den wegen Annehmung einer Klage gegebenen Vorschriften, mit Zuversicht erwarten darf, daß nicht leicht eine ganz ungegründete Klage eingebracht werde.

§. 387.

Vorschrift wegen mehrerer Kläger und Beklagten. Sind mehrere Kläger und Beklagte, so muß es auf die Umstände ankommen, wieferne alle, die zu einer Parthei gehören, zusammen vernommen werden, oder nicht. Der

Regel nach, sollen alle, so weit sie wirklich gemeinschaftliche Sache machen, auf einmal vorgelassen werden. Indessen kann der Richter eine Ausnahme machen, wenn es sich aus den Akten ergiebt, oder es ihm sonst bekannt ist, daß einer oder der andere mehr, als die andern, geneigt oder abgeneigt ist, sich zu vergleichen. Jedoch müssen, auch in diesem Falle, alle, die auf gleiche Weise an der Sache Theil nehmen, gleichfalls zusammen vortreten, und alsdann jeder seine Erklarung zum Protokoll abgeben.

§. 388.

Berathschlagung des Gerichts über diese Erklärungen.

Sodann erwägt das Gericht alle zum Protokoll genommene Erklärungen, auf einen, von dem Referenten zu haltenten, Vortrag. Er bemerkt dabei besonders, nach seiner genauern Kenntniß der Akten, bei welchem Theile man am ersten hoffen dürfe, durchzudringen, und wie etwa, durch eine Modification der gegenseitigen Erklärungen, die Partheien einander näher zu bringen wären. Das Resultat davon dictirt er, nach geendigter Berathschlagung, zum Protokoll, mit Beziehung auf die, vorher von dem Gericht gebilligten, Vergleichsvorschläge.

§. 389.

Entlassung der Partheien, wenn sie nicht zum Vergleich geneigt sind.

Darauf werden beide Partheien, mit ihren Anwälden, zugleich vorgelassen. Sind sie durchaus nicht zum Vergleich geneigt gewesen, so hält der Vorsteher ihnen nunmehr Allen, nochmals ernstlich, die Weitläuftigkeit und den unsichern Ausgang der Beweisführung vor. Er warnet sie zugleich, sich vor den gesezlichen Strafen der muthwilligen Prozesse und des Laugnens vor Gericht zu hüten, und ermahnt ihre Anwälde, von Amtswegen, ihnen zu ihrem wahren Vortheil zu rathen. Er soll sich aber, für jezt, durchaus in keine weitere Unterredung einlassen. Dagegen stellt er jeder Parthei eine Abschrift der im Gericht entworfenen Vergleichs-Vorschlage zu, befiehlt ihnen abzutreten, die Sache zu über-

legen, sich mit ihren Anwälden zu besprechen, und am folgenden Tage ihren Entschluß zum Protokoll zu erklären.

§. 390.

Wenn sie dazu geneigt sind.

Haben hingegen die Partheien selbst Vergleichsvorschläge gethan, so ermahnt er sie, von beiden Theilen sich noch mehr zu nähern, indem er ihnen zugleich die mißlichen Folgen der Beweisführung vorstellt. Um ihnen diese Annäherung zu erleichtern, erhält jede Parthei, nach aufgehobener Sitzung, eine Abschrift der von der andern Parthei gethanen Vorschläge, und der, in dem Gericht beliebten, Modificationen der beiderseitigen Anträge. Zugleich wird ihnen bedeutet, daß sie, nach nochmaliger reiflicher Erwägung der Sache, ihren endlichen Entschluß, am folgenden Tage, dem Gericht eröfnen sollten.

§. 391.

Wenn einige geneigt sind, andere nicht.

Eben dieses Verfahren findet statt, wenn einige von den Genossen des Rechtshandels sich zum Vergleich willig erklären, und andere nicht. Der Vorsteher läßt nämlich alle, zu beiden Partheien gehörigen, Personen zusammen vortreten; ermahnt sie, auf das nachdrüklichste, zum Vergleich; giebt ihnen sowohl die, von Einzelnen unter ihnen gemachten, als die von dem Gericht entworfenen, Vorschläge, zu ihrer nähern Berathschlagung, mit, und bescheidet sie auf den folgenden Tag.

§. 392.

Vernehmung der Partheien, jede für sich, in der zweiten Sitzung.

In dieser zweiten Sitzung werden, nach verlesenem Protokoll, und dadurch etwa noch veranlaßter Berathschlagung, zuerst alle, zu jeder Parthei gehörigen, Personen für sich vernommen, indem jeder Eigenthümer oder Sachwalter seine Erklärung besonders zum Protokoll giebt. Bei dieser Protokollation hat der Vorsteher dahin zu sehen, daß die Partheien sich kurz fassen, und, mit Uebergehung aller Gründe,

die hier als überflüssig anzusehen sind, nur an die Sache halten, und ihre Meinung bestimmt abgeben.

§. 393.

Nachdem die Partheien wieder abgetreten sind, sucht das Gericht, auf eben die Weise, als bei der ersten Sitzung, eine Vereinigung der Vorschläge, wo möglich in der ganzen Sache, und zwischen allen Interessenten, wenigstens in den Punkten, und zwischen den Interessenten, wo die Verschiedenheit der Meinungen geringer ist, zu treffen. Dabei wird denn zugleich der Punkt der Kosten entschieden, und zwar der Regel nach so, daß jeder Theil die bis dahin aufgewandten Kosten selbst trage.

Berathschlagung des Gerichts und Bestimmung wegen der Kosten.

§. 394.

Findet das Gericht eine gütliche Uebereinkunft wahrscheinlich, so sind darauf alle Interessenten beider Partheien, mit ihren Anwälden, vorzulassen. Der Vorsteher giebt ihnen von der angewandten Bemühung des Gerichts Rechenschaft, und läßt ihnen die zulezt beliebten Vergleichs-Vorschläge vorlesen. Alsdann sollen die einzelnen Interessenten von jeder Parthei, zuerst die Beklagten, und dann die Kläger, sich über diese Vorschläge erklären. Sie mögen dagegen Einwendungen machen, oder andere Bestimmungen angeben. Auch mögen ihre Anwälde die Punkte bestreiten, wodurch, ihrer Meinung nach, das Recht ihrer Parthei offenbar gekränkt wird. Der Vorsteher soll sich hiebei aller Einmischung enthalten, und blos dahin sehen, daß nur einer auf einmal rede; daß alle unnütze Weitläuftigkeiten und Streitigkeiten vermieden werden; ingleichem, daß jeder seine Meinung bestimmt zum Protokoll erkläre.

Vorstellungen an beide Partheien, wenn sie Vorschläge eingehen wollen.

§. 395.

Wenn die Partheien solchergestalt alle gehört sind, treten

Wie das Gericht einen endlichen Vergleichsplan festsezt.

sie wieder ab. Der Referent zieht das Resultat aus diesen verschiedenen Erklärungen, und vergleicht es mit den, vorher im Gericht entworfenen, Modificationen (§. 343.). Das Gericht sezt nunmehr, auf seinen Vortrag, einen endlichen Plan zum Vergleich fest, wie er jezt wahrscheinlich angenommen werden müsse. Auch diesen Plan trägt der Aktuarius in das Protokoll ein.

§. 396.

Zureden an einzelne, besonders schwierige Partheien.

Sollte eine Parthei, oder einige von den Interessenten einer oder jeder Parthei, sich merklich von dem Mittelwege entfernen, welchen das Gericht, nach dem allgemeinen Willen der Meisten, gezeichnet hat, so werden diese Einzelnen vorgerufen. Der Vorsteher bemüht sich, durch angemessene Vorstellungen, sie zur Einwilligung in die lezte Modifikation zu bewegen. Ihre Erklärung darüber wird gehörig zu Protokoll genommen.

§. 397.

Zureden an die Anwälde.

Diejenigen Anwälde, welche, in ihren Bemerkungen für ihre Parthei, vorzügliche Beharrlichkeit auf die Fortsetzung des Streits gezeigt haben, werden gleichfalls einzeln vorgefordert, und von dem Vorsteher nachdrüklich ermahnt, den Vergleich nicht zu widerrathen, dessen Billigkeit er ihnen nochmals entwickelt.

§. 398.

Endliche Erklärung aller Interessenten.

Wenn auf diese Weise die Schwierigkeiten, welche sich bei Einzelnen vorzüglich zeigen, so viel möglich gehoben sind, oder, wenn alle Interessenten ungefahr gleiche Vorschläge gethan haben, so werden sie alle wieder vorgefordert. Der Vorsteher des Gerichts trägt ihnen den endlichen, vom Gerichte, nach Maaßgabe ihrer Erklärungen entworfenen, Plan

vor,

vor, erläutert ihnen die Punkte, welche etwa besonders streitig seyn mögten, oder, wobei sich ein größerer Abstand der Meinungen zeigt, und begehrt nunmehr jedes Einzelnen bestimmte Erklärung zum Protokoll. Diese Erklärung muß kurz und vollkommen deutlich bestimmen, ob sie solche annehmen, oder mit welchen Modificationen. Sie wird von einem jeden im Protokoll, nachdem sie ihm zweimal vorgelesen ist, unterschrieben.

§. 399.

Schluß des Gerichts.

Nach abgegebener Erklärung wird, in ihrer Gegenwart, das Protokoll verlesen. Der Vorsteher bestimmt daraus, ob und wie weit der Vergleich, als geschlossen, anzusehen sey, oder nicht. Diesen Schluß macht er den Anwesenden bekannt, und entläßt sie, mit dem Bedeuten, der förmliche Bescheid darüber solle ihnen am folgenden Tage zugefertigt werden.

§. 400.

Wie fern der Vergleich theilweise stattfinde.

Wäre in der ganzen Sache kein Vergleich zu bewirken gewesen, so kann er dennoch in Ansehung einzelner Punkte statt finden, soferne diese nicht unzertrennlich mit den übrigen, nicht verglichenen, zusammenhängen. Besonders ist es zu wünschen, daß Punkte, die vorzüglich weitläuftig sind, und eine, mit mehrern Kosten verbundene, Untersuchung erfordern, auf die Weise abgemacht, und verwickelte Rechtshändel dadurch simplificirt werden.

§. 401.

Zwischen einigen Interessenten, wenn die übrigen nicht wollen.

Unter mehrern Interessenten einer Parthei mögen einige sich gültig vergleichen, wenn auch ihre Mitinteressenten nicht dahin zu bringen sind, soferne ihr Antheil sich irgend von dem Antheil der übrigen absondern läßt, und, als ein Ganzes für sich betrachtet werden kann. In dem

Falle hingegen, wenn ihr Recht durchaus unzertrennbar ist, können sie zwar, für sich, keinen Vergleich schliessen; allein sie sind alsdann nicht verbunden, fernern Antheil an den Kosten des Streits zu nehmen, so fern sie nicht durch die Endurthel mehr erlangen, als ihnen durch den Vergleich zugestanden ward.

§. 402.

Erklärung der Partheien, wenn sie sich nicht vergleichen wollen.

Die Partheien, welche auf keine Weise, bei der Vernehmung in der zweiten Sitzung (§. 392.), zu einem Vergleich sich verstehen, sollen diese Erklärung, wenn sie, nachdem jede einzeln abgetreten, zusammen vorgelassen werden, in dem Protokoll gleichfalls unterschreiben (§. 398.). Sie werden darauf von dem Vorsteher mit der Anzeige entlassen, wie nunmehr, in Entstehung der Sühne, weiter, nach Vorschrift der Gesetze, im Wege Rechtens verfahren werde.

§. 403.

Von dem anständigen Betragen des Richters.

Bei der ganzen Verhandlung muß der Richter stets die Würde seines Amts wohl vor Augen haben. Er soll sich vor allen leidenschaftlichen oder bittenden Aeusserungen hüten. Blos zu dem eigenen Beßten der Partheien soll er, durch Vorstellungen, in einem eindringenden, aber ruhigen Ton, sie zu überreden suchen. Daher muß er auch sorgfältig allen Schein entfernen, als ob er eine Parthei gegen die andere begünstige, und vorzüglich sich nicht aufgebracht gegen diejenigen zeigen, welche nicht zum Vergleich geneigt sind.

§. 404.

Vorschrift wegen der Anwälde.

Anwälde, welche den Partheien abrathen, sich auf die, von dem Richter vorgeschlagenen, Bedingungen zu vergleichen, machen sich dadurch für allen Schaden verantwortlich, der ihrer Parthei daraus entstehen kann. Werden sie

überführt, es wider besseres Wissen, aus Chicane gethan zu haben, so sind sie überdies dafür, als für Untreue in ihrem Amt, zu bestrafen.

§. 405.

Wirkung des Vergleichs.

Der solchergestalt abgeschlossene Vergleich hat alle Wirkungen einer, in Rechtskraft gegangenen, Urthel für diejenigen, welche ihn geschlossen haben. Sollte einer oder der andere Theil in Erfüllung desselben säumig seyn, so kann man daraus, wie aus einer rechtskräftigen Urthel, Execution suchen.

§. 406.

Wie er könne aufgehoben werden.

Aufgehoben kann also der Vergleich in keinem andern Falle werden, als wenn die Interessenten darzuthun im Stande wären, der Richter habe dabei die Vorschriften des Gesetzes so gröblich übertreten, daß ihre im Protokoll abgegebene Erklärung nicht für ihre damalige freywillige Willensmeinung gelten könne.

§. 407.

Was neu aufgefundene Urkunden gegen den Vergleich wirken.

Sollten nach geschlossenem Vergleich Urkunden aufgefunden werden, welche darthun, daß dem einen Theile das verglichene Quantum ganz und gar nicht gebühre, so mag sich der Vervortheilte dadurch gegen die Execution schützen und, sofern er nicht in Güte befriedigt würde, den Richter um Aufnehmung des Beweises, wie im executivischen Verfahren, angehen. Wäre aber der Vergleich bereits vollzogen, so muß er desfalls eine besondere Klage gegen den, durch welchen er vervortheilt worden, anbringen.

§. 408.

Strafe der Partheyen, welche sich nicht vergleichen will.

Hat die eine Parthei in den Vergleich nach der lezten richterlichen Modification gewilligt, die andere aber nicht,

so soll die erste niemals in fernere Kosten verurtheilt werden, es wäre denn, daß sie einer Unredlichkeit überwiesen würde, oder dem Gegentheil in der Fortsetzung des Prozesses, durch ihr Versehen, Schaden verursachte, den sie, nach den Gesetzen, erstatten muß. Eben diese Vorschrift gilt in Ansehung der einzelnen Punkte, worüber die eine Parthei sich hat vergleichen wollen, die andere aber nicht. Der Richter kann folglich, sofern die Kosten sich nicht bestimmt darauf vertheilen lassen, nach billigem Ermessen, dem Gegentheil auflegen, etwas von den nachherigen Kosten der Parthei zu übertragen, die solche durch einen partialen Vergleich vermindern wollte.

Siebenter Titel.

Der Schluß des ersten Verfahrens wird billig mit der Duplik gemacht, weil doch einmal ein Ziel seyn muß, damit es zum Beweise kommen könne. Aus eben dieser Ursache ist es auch nothwendig, keine neue Interessenten mehr in das bisherige Verfahren zu verpflichten. Denn es ist nur scheinbarer Vortheil, als ob die Vervielfältigung der Prozesse dadurch gehindert werde; der Nachtheil aus der Verzögerung und Verwickelung der einmal schwebenden Prozesse ist bei weitem überwiegend.

Siebenter Titel.

Von dem Verfahren nach versuchter Sühne und Zuerkennung des Beweises.

---

§. 409.

Gerichtliches Instrument über den geschlossenen Vergleich.

Nach geendigtem Versuch der Sühne wird der geschlossene Vergleich, mit allen seinen Punkten und Klauseln, in einen Bescheid verfaßt, wovon beide Theile ein gleichlautendes Original erhalten. Dieser Bescheid vertritt die Stelle eines besondern Instruments über den abgeschlossenen Vergleich.

§. 410.

Bescheid, wenn die Vorschläge blos von einigen angenommen sind.

Kam es nicht zum Vergleich, obgleich beide Partheien, oder auch die eine, oder einige von mehrern Interessenten, Neigung zum Vergleich zeigten, und Vorschläge dazu genehmigten, so wird ein gerichtlicher Bescheid ausgefertigt, welcher den Ausgang der Verhandlung anzeigt, und den lezten richterlichen Vergleichsplan (§. 393.), nebst der endlichen Erklärung aller Interessenten (§. 398.) von Wort zu Wort enthält. Zugleich werden die Partheien bedeutet, daß nunmehr in Ansehung derer, die sich nicht vergleichen wollen, die gesezliche Vorschrift, wegen der künftigen Prozeßkosten (§. 408.), eintrete. Doch wird ihnen nachgelassen, zu jeder Zeit, vor der wirklichen Antretung des Beweises, sich bei dem Gericht zu melden, und um Vermittelung ihres Streits zu suchen, soferne sie sich vorher unter sich über alle Hauptpunkte geeinigt hätten, auch über einen Termin einverstanden wären, an welchem sie sich einstellen wollten, ohne daß es einer fernern Ladung bedürfe.

§. 411.

Verfahren in einem, von den Partheien erbetenen, Termin, zum Vergleich.

Einen solchen von den Partheien nachgesuchten Termin soll das Gericht, ohne erhebliche Ursachen, nicht verweigern; die Partheien müssen sich es aber gefallen lassen, einen, auch wohl zwei Tage, an dem Orte zu warten, wenn andere unvermeidliche Geschäfte, die Sache früher vorzunehmen, nicht gestatteten. Bei der Verhandlung werden alsdann die, von ihnen bereits genehmigten, Vorschläge zum Grunde gelegt, welche sie zu dem Ende, wenigstens acht Tage vorher, bei dem Gericht durch ihre beiderseitigen Sachwalter einreichen müssen. Der Referent vergleicht selbige mit dem dermaligen Zustande der Sache, und entwirft über die, nicht dadurch abgemachten, Punkte, eben solche Vorschläge, als in dem gerichtlichen Versuch zur Sühne. Das Gericht faßt desfalls einen Beschluß, und verfahrt sodann, in dem Termin selbst, ganz auf die Weise, welche für die zweite Sitzung in dem vorgedachten Termin vorgeschrieben ist. Auch wird der dadurch zu Stande gebrachte Vergleich in gleicher Form geschlossen, und mit eben den Wirkungen, als vorstehend verordnet ist.

§. 412.

Bescheid, wenn die Partheie keine Vorschläge angenommen.

Haben die Partheien durchaus sich nicht auf Vergleichs-Vorschläge eingelassen, so werden ihnen gleichwohl, durch einen Bescheid, die ersten gerichtlichen Vorschläge (§. 389.) nochmals mitgetheilt, und ihnen dabei nachgelassen, aus eigenem Antrieb, unter den vorstehenden Bedingungen und Wirkungen (§. 410. 411.), um einen Termin zum Vergleich anzusuchen.

§. 413.

Vorschrift wegen einzelner Interessenten.

Auch wenn dergleichen Gesuche etwa nicht von allen Interessenten eingegangen werden, die zu einer Parthei gehören, sollen einige derselben, auf eben die Weise, dazu

berechtigt seyn, als sie sich, ihres Theils wegen, gültig vergleichen mögen (§. 401.)

§. 414.

Wegen des theilweisen Vergleichs.

Gleichermaaßen mögen die Partheien, wenn sie nicht über die ganze Sache sich vereinigen können, über einzelne Punkte oder Theile derselben, die richterliche Vermittelung auf vorgedachte Weise (§. 410. 411.) nachsuchen, wenn anders in solchen Fällen ein Vergleich an sich stattfindet, (§. 400.) welches sie gehörig darzuthun haben.

§. 415.

Wegen der Kosten.

Wegen der seit Erlassung des Bescheids auflaufenden Kosten, mögen die Partheien sich bei dergleichen Fällen gütlich einigen, wie sie wollen. Dem Richter aber soll es, dafern sie nicht selbst ausdrüklich ein anderes begehren, nicht erlaubt seyn, den Antrag dahin zu richten, daß die Kosten aufgehen mögen, soferne nur die eine Parthei sich vorhin schon zum Vergleich geneigt erklärt hatte. Er soll vielmehr, nach Vorschrift der Gesetze (408.), ausdrüklich vorschlagen, wie viel die Parthei, durch deren Schuld der Streit noch verlängert ward, jener für ihre Kosten zahlen müsse.

§. 416.

Wie die Sache unterdeß doch ihren Fortgang habe.

Damit aber dergleichen Unterhandlungen, wenn sie etwa fruchtlos abliefen, die Entscheidung der Sache nicht noch länger verzögern, zumal wenn mehrere Interessenten sind, und sie nicht alle gemeinschaftlich auf einen Vergleich antragen, so soll die Sache demungeachtet inzwischen ihren ungehinderten Fortgang haben. Es dürfen also wegen dergleichen an den Richter geschehenen Anträgen keineswegs die vorgeschriebenen Fristen überschritten, oder die einmal angesezten Termine aufgehoben werden. Alles wird vielmehr zur bestimmten Zeit vorgenommen, ohne dabei auf

die Vergleichshandlungen weiter zu sehen, soferne nicht durch einen richterlichen Bescheid die Sache für gehoben erklärt, oder eine oder die andere Handlung, wegen eines theilweisen Vergleichs, eingestellt wird.

§. 417.

Vorschrift, wegen Schluß des Verfahrens in klaren Sachen, wo der Versuch der Sühne unterbleibt.

Hat, nach den Schriften der Partheien, die vor dem Versuch der Sühne eingereicht sind, die eine Parthei das klare Recht so ganz für sich, daß es keines Versuchs der Sühne bedürfe, indem der Gegner alles zusteht, und etwa nur wegen Unterlassung der gütlichen Anforderung, oder aus andern Ursachen bittet, von Erstattung der Kosten befreiet zu werden, so soll der Richter, nur in dem Falle, seine exceptivische Nothdurft oder seine Antwort auf die Klage dem Kläger mittheilen, wenn die Beweise nicht vollkommen klar wären, und zugleich den, zum Versuch der Sühne in der Vorladung angesezten, Termin als überflüssig einstellen. Die alsdann einkommende Replik wird sofort dem Beklagten mit dem Befehle zugestellt, darüber innerhalb acht Tagen seine Antwort einzureichen. Acht Tage, nach Eingang der exceptivischen Vorstellung, oder der Antwort auf die Klage im ersten Falle, und acht Tage nach Eingang der Duplik im zweyten Falle, wird darauf von dem Richter endlich in der Sache erkannt.

§. 418.

Mittheilung der Replik an den Beklagten.

So oft hingegen der Versuch zur Sühne wirklich stattgefunden hat, die Partheien mögen sich zum Vergleich geneigt bewiesen haben oder nicht, wird in derselben Sitzung wo der Bescheid wegen des Versuchs zur Sühne ergeht (§. 410. 412.), dem Beklagten die Replik des Klägers mit ihren Anlagen durch einen Mittheilungsbescheid, eben wie zuvor die Klagschrift, zugefertigt. In diesem Bescheide wird ihm auferlegt, seine Antwort auf selbige (Duplik)

innerhalb vierzehn Tagen an das Gericht zu senden. Denn obgleich die Gründe, welche er etwa dagegen anzuführen hätte, nicht leicht so wichtig seyn werden, daß der Versuch der Sühne darnach auszusetzen wäre, so soll der Richter ihn doch hören, ehe er das Beweisurthel abfaßt.

§. 419.

Ansetzung des Beweis-Termins.

In eben diesem Bescheide wird zugleich der Beweis-Termin angesezt. Dieser Termin soll allemal am eilften Tage, nach abgesprochener Urtheil wegen des Beweises, gehalten werden. Die Partheien sollen daher alle Beweise, deren sie sich zu bedienen gedenken, so weit solches in ihrer Macht steht, zu dieser Zeit in Bereitschaft halten, ohne die richterliche Bestimmung abzuwarten, ob solche wirklich zu führen sind oder nicht. Denn die Kosten, welche dadurch etwa vorgeblich verursacht werden, stehen in keinem Verhältniß mit dem grossen Gewinn für das Ganze, durch die schleunigere Beendigung der Rechtshändel. Nur wegen der Zeugen mögen sie erst richterliche Verfügung erwarten, weil niemand unnöthiger Weise vor Gericht geladen werden soll.

§. 420.

Vorläufige Erinnerung wegen der Appellation.

Zugleich wird ihnen in dem Bescheide auferlegt, ihre Sachwalter, soferne sie nicht selbst zugegen sind, nunmehr bestimmt zu bevollmächtigen, ob sie gegen die Beweisurthel appelliren sollen oder nicht; und falls sie zu appelliren denken, sogleich die nöthigen Veranstaltungen desfalls zu treffen.

§. 421.

Mittheilungsbescheid an den Kläger.

Von diesem Bescheide erhält der Kläger eine Abschrift, in gehöriger Form, mit dem Befehl sich, was den Beweis-Termin und die Appellation betrift, nach dem Inhalt desselben genau zu richten.

§. 422.

Vorschrift wegen der Duplik.

Die Duplik des Beklagten soll auf eben die Weise die Replik beantworten, als seine erste Eingabe die Klagschrift. Es finden also in Ansehung der Gründe und der angeführten Beweise dieselben Regeln statt. Desto sorgfältiger muß er sich hüten, sich auf keine neue Beweise zu berufen, die er nicht als vollkommen sicher kennt. Denn weil der Kläger keine Erinnerungen mehr dagegen macht, so ist der Richter, sofern sie irgend bestimmt angeführt sind, genöthigt, auf Führung derselben zu erkennen; der Beklagte könnte also leicht unnöthige Kosten sich selbst verursachen, wenn er unzulängliche Beweise führt, und die Sache ohne Noth weitläuftiger macht.

§. 423.

Verhalten des Richters dabei.

Bei Prüfung der Duplik hat der Referent sich wie bei der Replik zu verhalten. Ist sie nicht auf die gehörige Weise abgefaßt, so soll er sie zurükgeben, mit dem Befehl, innerhalb acht Tagen zwei gehörig verbesserte Exemplare einzubringen; allein er soll darnach das weitere Verfahren nicht aufhalten, wie bei der Replik vorgeschrieben ist.

§. 424.

Mittheilungsbescheid an den Kläger.

Die Duplik wird am nächsten Gerichtstage, nachdem sie eingereicht, oder das verbesserte Exemplar eingegangen ist, dem Kläger durch einen Mittheilungsbescheid, nebst ihren Anlagen, zugestellt; jedoch nur zu seiner Nachricht, weil keine weitere Antwort gestattet wird.

§. 425.

Wann der Schluß der Akten erfolgt, und die Sache zum Spruch gestellt wird.

In der Sitzung, worinn der Eingang der Duplik angezeigt wird, sie mag in der gehörigen Form seyn, oder nicht, erklärt der Referent, daß die Akten nunmehr geschlossen, und die Sache zum Spruch verfällt wäre. Dies ge-

schieht also in einer Sache, wo alles den ordentlichen Gang geht, nicht später als achtzehn Wochen nach Einbringung der Klage.

§. 426.

Wie weit neue Anführungē und Beweise etwas gelten.

Nachdem die Akten einmal geschlossen sind, werden die Partheien weiter mit keinen andern Anträgen gehört, als mit Vergleichsvorschlagen. Wenn also in der Duplik neue Umstande vorkommen, sollen sie auf keine Art in Betracht kommen, sofern nicht zugleich die Beweise dafür bestimmt angegeben sind. Dagegen soll der Richter, auf die Führung der, in der Replik und Duplik benannten, neuen Beweise, sofern sie an sich zulaßig sind, eben so gut, als auf die in den ersten beiden Schriften erkennen.

§. 427.

Zeit, wo der Schlußbericht abgestattet wird.

Spätestens acht Tage nach dem Schluß der Sache soll der bisherige Referent der Sache seinen Schlußbericht über den ganzen Rechtshandel abstatten.

§. 428.

Absicht des Schlußberichts.

Dieser Schlußbericht ist eine Fortsetzung des Hauptberichts; der vor den gerichtlichen Vergleichsvorschlagen vorhergeht. Der Referent mag daher jenen Bericht ganz beibehalten, nur mit gehöriger Benutzung dessen, was etwa in der Duplik vorgekommen ist, und des, über den Versuch zur Sühne abgehaltenen, Protokolls. Vorzüglich aber mus er nunmehr seine Bemühung auf die Fragen richten, die den Beweis betreffen. Denn da die Partheien sich nicht gütlich vereinigen wollen, wird nun, um das Gesez mit Sicherheit anwenden zu können, erfordert, daß man, soviel es dem menschlichen Verstande möglich ist, die Wahrheit der Behauptungen des einen oder des andern Theils, vor dem Gesez, ausmittele.

§. 429.

Was Beweis sey.

Unter Beweis versteht man diejenige gerichtliche Handlung, wodurch die Ueberzeugung bewirkt werden soll, daß eine Thathandlung, nach den Vorschriften der Gesetze, für so geschehen zu halten sey, als es behauptet wird. Der Richter soll freilich auch, soviel möglich, innerlich von der Wahrheit dessen überzeugt werden, was man behauptet. Allein, es wäre unmöglich, Rechtshändel nach allgemeinen Regeln zu entscheiden, wenn jeder Richter seiner eigenen Ueberzeugung nur folgen wollte; wir würden vielmehr alsdann gewissermaaßen in den Naturstand zurükkehren. Daher ist es nothwendig, daß die Gesetze, nach vielfaltiger und langer Erfahrung im Allgemeinen, gewisse Kennzeichen bestimmen, bei welchen eine Thathandlung für angegebenermaaßen wahr gehalten werden soll, wenn gleich einer oder der andere einzeln, und selbst der Richter, sie nicht für wahr hielte. Wo demnach das Gesez bestimmt, unter welchen Umstanden eine Behauptung für wahr gelten solle, da hat der Richter nicht darauf zu sehen, ob die Umstände ihm in dem einzelnen Falle hinreichend scheinen, sondern nur darauf, ob sie wirklich in der von dem Gesez vorgeschriebenen Beschaffenheit vorhanden sind. Ist dies, so muß er die Sache für wahr erkennen, ohne Rükficht auf seine Meinung; weil das gemeine Beßte nicht bestehen könnte, wenn nicht eine streitige Sache durch feste, allen vernünftigen Menschen verständliche, Regeln könnte entschieden werden. Leidet ein Einzelner dadurch, daß diese Regeln, so gut sie an sich sind, in einem besondern Falle trügen, so muß er sich als ein guter Bürger damit trösten, daß so viele seiner Freunde, daß tausend Bürger für Leben und Wohlfahrt dadurch gesichert sind, daß sie fast in allen Fallen nicht trügen.

§. 430.

Wie der Referent bestimmen solle, was zu beweisen sey.

Zuvörderst muß der Richter, wenn vom Beweise die Rede ist, bestimmen, was bewiesen werden soll. Der Referent hat daher auf das sorgfältigste zu untersuchen, in welchen Punkten die Partheien noch von einander abweichen, und wie bei diesen Punkten ihre Behauptungen eigentlich verschieden sind. Nur wegen solcher Behauptungen kann der Beweis zuerkennt werden, die wirklich denen des Gegners widersprechen; die, nach der Natur der Sache, durch ein in den Gesetzen angegebenes Beweismittel bewiesen werden können; die auf die Entscheidung des Rechtsstreits einen wesentlichen Einfluß haben, und nicht zufällige Umstände betreffen, die ohne Nachtheil des Berechtigten sich so, oder anders, verhalten können. Bei dem, was bewiesen werden kann, und bewiesen werden soll, ist wiederum genau die Maaße zu bestimmen, in wiefern es bewiesen werden muß. Die Natur der Sache laßt nicht zu, daß allenthalben durch den Gebrauch der gesezlichen Beweismittel eine Behauptung in ihrem ganzen Umfange, in allen ihren Folgen, bis zur Gewißheit gebracht werde. Es kömmt also darauf an, zu unterscheiden, bei welchem Grade der Wahrscheinlichkeit man stehen bleiben möge; wenn man annehmen dürfe, das Vorgeben einer Parthei sey in dem Maaße erhärtet, als sie es zur Begründung ihres Rechts für nothwendig gehalten. So viel möglich muß man sich hier an das wesentliche halten, an das, was bei einer Sache gewöhnlich sich zu finden pflegt. Der Regel nach ist der Beweis so zu führen, wie die Aeusserungen, worauf es ankömmt, nach dem gemeinen Sprachgebrauch und der gewöhnlichen Bedeutung genommen werden; in wie weit nämlich die Partheien nach diesem sich widersprechen.

§. 431.

Wer beweisen müsse?

Zwischen den Partheien findet kein Unterschied dahin statt, daß eine vorzüglich vor der andern ihre Behaup-

tungen zu beweisen schuldig sey. In der Regel muß vielmehr jeder beweisen, gleich gut, ob Kläger oder Beklagter, der sich auf eine Thatsache beruft, welcher der Gegner widerspricht. Ist demnächst die Rede von der Beschaffenheit der Thatsache, den besondern Umständen, und was dem verwandt ist, so liegt der Beweis dem ob, der eine nicht gewöhnliche Eigenschaft der Sache zuschreibt, oder besondere Beziehungen und Umstände behauptet, oder umgekehrt vorgiebt, daß eine Sache die ihr sonst eigene Beschaffenheit nicht gehabt habe, und daß eine That unter den allgemein vorauszusetzenden Beziehungen und Umständen sich nicht ereignet habe. Man kann also nicht überhaupt sagen, daß der, welcher etwas begehre, beweisen müsse; sondern es giebt Fälle, wo auch der Verneinende schuldig ist, zu beweisen, daß das nicht stattgefunden habe, was ein anderer begehrt.

§. 432.

Wie Beweismittel für entscheidend anzusehen sind.

Auch ist der Richter nicht schuldig, alle von den Partheien in dem ersten Schriftwechsel angeführten Beweismittel für gültig anzunehmen. Da er alle überflüssige Weitläuftigkeit der Rechtshändel verhindern soll, so darf er nur auf solche Beweismittel die Entscheidung der Sache bauen, die wahrscheinlich die von den Gesezen vorgeschriebenen Eigenschaften haben. Sind daher von den Partheien gegen die Beweise, worauf der Gegner sich vorläufig berufen hat, beglaubigte, von der Parthei, gegen welche sie erregt wurden, nicht erklärte Einwendungen vorgebracht, so soll er keinen neuen Streit und Kostenaufwand verursachen, indem er sie gleichwohl in nähere Untersuchung zieht. Nur dann muß er Beweise, die zweifelhaft an sich scheinen, oder von dem Gegner angefochten sind, zulassen, wenn es an bessern fehlt, oder die Parthei, welche sich zuerst darauf berief, den Einwendungen erhebliche Gründe entgegen gesezt hat.

§. 433.

Resultat des Schlußberichts.

Nach diesen Gruudsätzen muß der Referent, als das Resultat seines Schlußberichts, punktweise, deutlich und bestimmt festsetzen: Welche Behauptungen, und in welchem Umfange und Maaße sie zu beweisen seyen; welche von den Partheien den Beweis derselben zu führen haben; welche von ihr angegebene Beweise als entscheidend anzunehmen, und demnach wirklich beygebracht werden sollen.

§. 434.

Was wegen Vollziehung der Urtel zu bestimmen ist.

Dem zufolge müssen die gerichtlichen Handlungen, wodurch solche Beweise zuwege gebracht werden, auf welche den Partheien, sich nur vorläufig zu berufen, gestattet ist, wirklich vollzogen werden. Sowohl diese Beweise, als diejenigen, die sie bisher schon wirklich beigebracht, und worüber die Gegner sich erklärt haben, erhalten sodann durch die richterliche Würdigung die Eigenschaft, welche die Gesetze verlangen, damit sie für Kennzeichen der Wahrheit gelten mögen. Damit das in Ansehung der leztern desto sicherer geschehen könne, sind auch sie noch in nähere Untersuchung zu ziehen.

§. 435.

Zwiefache Geschäfte im Beweis-Termin.

Die in dem Beweistermin vorzunehmende Geschäfte bestehen also theils in Aufnehmung neuer Beweise, theils in Beglaubigung derer, die dem Richter und den Partheien schon bekannt sind.

§. 436.

Zeit, wann die Beweis-Urtel erfolgen müsse.

Spätestens acht Tage, nachdem der Referent seinen Schlußbericht dem Gericht abgestattet hat, soll die Beweis-Urtel abgesprochen werden. Die Beweisurtel erfolgt also in gewöhnlichen Fällen nie später, als zwanzig Wochen nach Einbringung der Klage.

§. 437.

§. 437.

Wie die Urtel beschlossen wird.

Die Beweisurtel wird, wie jeder andere Schluß des Gerichts, mittelst der Umstimmung in der vorgeschriebenen Form zuwegegebracht. Nachdem der Referent seinen Schlußbericht geendigt, hält er den lezten Theil, nämlich sein Bedenken, und seinen eigentlichen Antrag zurük, (§. 433—435.) und laßt den Bericht in einigen Abschriften so herumgehen, daß alle Mitglieder ihn in drei Tagen können gelesen haben. Die Mitglieder des Gerichts stimmen dann am nachsten Gerichtstage, nachdem der Bericht allen zugesandt ist, über den wesentlichen Inhalt der Urtel, zu welchem Ende ein jeder fernere Erläuterungen begehren mag, wie oben vorgeschrieben ist. Sollte nicht eine entschiedene Mehrheit der Stimmen sich zeigen, wozu wenigstens zwei Drittheile der anwesenden Mitglieder erfordert werden, so sollen diejenigen, welche bei der lezten Umstimmung der Mehrheit nicht beitreten, die Gründe angeben. Ueber diese Gründe giebt der Referent jedoch in derselben Sitzung sein Bedenken, welches er aus den vorliegenden Akten ohne weitläuftige Erörterungen beweisen muß. Wenn auch dadurch die anders stimmenden Mitglieder nicht vermocht werden, ihre Meinung zu ändern, wenigstens so weit, daß die erforderliche relative Mehrheit der Stimmen auf eine Seite komme, so mag die Urtel nach der absoluten Mehrheit der Stimmen abgefaßt werden.

§. 438.

Vorschrift wegen Verfassung der Urtel.

Bei Verfassung der Urtel selbst, wird allemal der Antrag des Referenten (§. 433—435.) zum Grunde gelegt, sofern die Mehrheit der Stimmen sich dafür erklärt. Ist das Gegentheil, so soll derjenige den Entwurf der Urtel verfertigen, welcher die motivirteste Stimme gegen den Antrag des Referenten gab. In beiden Fällen wird der Entwurf zuvor im Gericht geprüft, uud alle Modificatio-

nen, sowohl was die Sache als was den Ausdruk betrift, dabei benuzt, worüber das Gericht durch absolute Mehrheit der Stimmen einig wird. Auch diejenigen sind schuldig, mit hierüber zu stimmen, deren Meinung der wesentliche Inhalt der Urtel zuwider wäre.

§. 439.

Form der Urtel. Die Beweisurtel wird, wie jede Urtel, auf dem verordneten Stempelpapier geschrieben. Nach Anzeige des collectiven Namens des Gerichts, der streitenden Partheien, des Gegenstandes ihres Streits, sagt der Richter: Er habe auf gehöriges schriftliches Verfahren von beiden Seiten, nachdem der Versuch der Sühne fruchtlos abgelaufen, nach Vorschrift der Gesetze nunmehr auf den Beweis zu erkennen. Demnach spreche er hiemit nach seiner beßten Ueberzeugung für Recht, daß die Parthei diese Punkte durch nachstehende Beweismittel förmlich zu beweisen habe, in den schon angesezten, oder, nach eingetretener Rechtskraft dieser Urtel anzusetzenden, Terminen. Die verschiedenen Punkte werden dann mit Zahlen, jeder in einem Saz für sich angegeben. Nach geführtem Beweise soll abermals die Sühne versucht, und in deren Entstehung nach Vorschrift der Gesetze erkannt werden.

§. 440.

Bekanntmachung derselben. Zur Bekanntmachung der Urtel ist keine besondere Vorladung erforderlich. Sie wird an demselben Tage, wo sie im Gericht unterschrieben ist, beiden Partheien, von Gerichts wegen, auf die gewöhnliche Weise zugefertigt.

§. 441.

Rechtskraft. Eine jede Urtel tritt zehn Tage, nachdem sie der Parthei zugestellt ist, in Rechtskraft, den Tag der Einhändigung nicht mitgerechnet. Solche Urteln, die an sich nichtig sind, können nie rechtskräftig werden.

§. 442.

Wiefern der Appellations-Termin verlängert werden könne.

Da die Partheien, nach Vorschrift der Gesetze, schuldig sind, ihre bei dem Gericht anwesenden Sachwalter im Voraus wegen der Appellation zu instruiren, und diese, wenn sie, durch einen bloßen Zufall, noch nicht instruirt sind, zu desto grösserer Vorsicht die Appellation ergreifen sollen, so darf, zur Anmeldung der Appellation, auf keine Weise, und unter keinem Vorwand, eine Verlängerung der zehntägigen Frist zugestanden werden; es wäre denn, daß der Sachwalter, oder die Parthei, wenn sie zugegen ist, während dieser zehn Tage ihres Verstandes beraubt, oder mit einer Krankheit befallen würde, welche die Besorgung ihrer Angelegenheiten unmöglich oder lebensgefährlich macht. Alsdann soll im ersten Falle der Substitut sofort zutreten, und die Appellation ergreifen; es kömmt ihm aber eine Frist von so viel Tagen zu gut, als der erste Sachwalter durch Krankheit verhindert ward Im zweiten Falle muß der Parthei die zehntägige Frist erst von der Zeit an berechnet werden, wo sie, nach des Arztes Zeugniß, ihre Geschafte wieder selbst betreiben, oder sich, daferne die Krankheit langwierig würde, einen Sachwalter bestellen kann.

§. 443.

Ausfertigungen zum Behuf des zu führenden Beweises.

Damit jedoch keine Zeit versäumt werde, den Beweis bald möglichst anzutreten, soll das Gericht gleich nach abgesprochener Beweisurtel alle Ausfertigungen entwerfen, und zum Einschreiben bereit halten, welche in Gemäßheit der Urtel, wenn solche — Rechtskraft erlangte, es sey an die Partheien, oder an einen Dritten, unmittelbar, oder durch Insinuation des gewöhnlichen Richters des Wohnorts, zu erlassen wären. Dergleichen sind die Befehle zur Veranstaltung einer Besichtigung oder Local-Untersuchung, zur Zuziehung eines Kunstverständigen, zur Vorladung der Zeugen, zum persönlichen Vortritt der Partheien, wegen

einer Eidesleistung, zur Verlegung und Beurtheilung der entweder schon gebrauchten, oder erst zu verschaffenden, Urkunden und Schriften. In allen diesen Ausfertigungen wird zur Aufnahme des Beweismittels ein möglichst kurzer Termin angesezt, von dem Tage der Ausfertigung an gerechnet. Sobald daher die Urtel in Rechtskraft getreten, oder durch eine Urtel der Appellations-Instanz reformirt ist, können auch jene Ausfertigungen abgehen. Wenn nicht ganz ausserordentliche Umstände einen längern Verzug nöthig machen, darf der längste jener Termine nicht über einer Woche ausgesezt werden.

§. 444.

Mittheilungsbescheid und Vorladung zum zweiten Versuch der Sühne.

Von allen vorstehenden Ausfertigungen erhalten beide Partheien gleichlautende Abschriften, als Beilagen eines Mittheilungsbescheides. Zugleich werden sie zu diesem Bescheide auf den zweiten und lezten gerichtlichen Versuch der Sühne vorgeladen, welcher acht Tage nach Aufnahme des spätesten Beweises statt hat.

Achter Titel.

Ob es besser sey, die Appellation von der Beweisurtel zuzulassen, oder diese schlechterdings zu vollziehen, nnd erst die Reformation bei der Endurtel eintreten zu lassen, ist auch eine schwierige Frage. Inzwischen scheint es doch nach reifer Ueberlegung zuträglicher, daß man schon von der Beweisurtel appellire. Denn erstlich ist die Beweisführung so wichtig an sich, und mit so vielen Kosten verbunden, daß die Partheien billig verlangen können, die möglichste Gewißheit vor sich zu haben, ehe sich sich darauf einlassen. Zweitens hat der Appellationsrichter Gelegenheit, das Betragen des Richters der ersten Instanz bis dahin genau zu kontrolliren, und ihm Warnungen und Verweise zu geben, denen er bei der Fortsetzung der Sache gebührende Folge leisten kann; und dies ist bei den, etwa nicht so vollkommen gut besezten, Untergerichten gewiß von grosser Wichtigkeit. Drittens wird die Sache in der That schneller beendigt, wenn der etwa bei der Beweisurtel eingeschlichene Fehler in der Appellations-Instanz gleich geändert, und darnach die Beweisführung berichtigt wird, als wenn diese Berichtigung erst nach abgesprochenem Endurtel der ersten Instanz erfolgte, und dann vielleicht eine neue Beweisführung erforderlich wäre.

Dagegen sind andere Interlocutorien als die Beweisurtel auf keine Weise zuzulassen. Es findet also von den Bescheiden und Verfügungen des Richters, auf Klage und Antwort, auch keine Appellation statt. Wäre das nicht, so würde die unausbleibliche Folge seyn, was man bei so vielen Prozessen vor deutschen Gerichtshöfen findet, daß man Jahre lang über Interlocute streitet, ehe es einmal zum Beweisverfahren kömmt. Auch leidet keine Parthei dabei, weil ihr die Klage gegen den Richter wegen jeder seiner Handlungen frey steht, wodurch sie sich zur Ungebühr beschwert glaubt.

Achter Titel.

Von der Appellation von der Beweisurtel.

§. 445.

Warum Appellation wider eine Beweisurtel statt findet.

Weil der Beweis der streitigen Thatsachen der wichtigste Theil eines Rechtshandels ist, und oft beträchtliche Kosten erfordert, so sollen die Partheien durch das Gesez gesichert werden, daß alle mögliche Sorgfalt bei Festsezung des Beweises angewandt sey. Es steht demnach den Partheien frey, wider die Beweisurtel zu appelliren, sobald die streitige Summe so groß ist, daß, nach Vorschrift der Gesezе, die Appellation stattfindet.

§. 446.

Appellation an die nächste Instanz.

Indessen ist es nicht nothwendig, daß die Appellation von dieser Urtel bis an die lezte zuläßige Instanz gehe, sofern sie in der zweiten bestätigt würde, weil die fernere Appellation den Partheien immer noch einen Ausweg zeigt, für ihren Schaden Ersaz zu erhalten, wenn sie von zwei Gerichten in Ansehung des Beweises vervortheilt seyn mögten, sofern nämlich der Rechtshandel von der Art ist, wo eine dritte Instanz nöthig erachtet ward. Ueberdies ist es nicht zu vermuthen, daß zwei vollkommen taugliche Gerichte sich in der Beurtheilung dessen, was zu beweisen ist, und von wem es zu beweisen ist, so sehr irren sollten, daß ihre gleichstimmige Meinung nicht für das Resultat des gemeinen Nachdenkens und der Erfahrung gelten sollte. Die wenigen und ausserordentlichen Fälle, wo diese Vermuthung dennoch triegen mögte, dürfen also nicht in Betracht kommen, gegen den ungleich grössern Vortheil, der

durch beschleunigte Beendigung der Rechtshändel erhalten wird, wenn der Beweis nicht durch überflüssigen Aufschub verzögert wird.

§. 447.

Appellation an die lezte Instanz.

Würde hingegen die Beweisurtel des ersten Richters von dem Appellationsrichter in wesentlichen Stücken verändert, so mögte in der That ein Zweifel entstehen, welcher von beiden Richtern das Factum am angemessensten beurtheilt habe. In diesem Falle können die Gesetze von der, durch die Appellationsurtel unterliegenden, Parthei nicht fordern, daß sie sich beruhige, ohne noch einen Versuch anzustellen, zu mehrerer Gewißheit zu gelangen. Es soll daher jeder Parthei erlaubt seyn, sich auf die dritte Instanz, wo diese stattfindet, schlechthin zu berufen, so oft die Beweisurtel der ersten Instanz in der zweiten zu ihrem Nachtheil ausfällt; beruhigt ste sich hingegen dabei, so mag die durch diese Urtel begünstigte Parthei keine weitere Appellation einbringen.

§. 448.

Besondere Vorschrift wegen einer Revisionskommission.

Selbst in den wenigen Sachen, wo eine ausserordentliche Justizcommission die zweite und lezte Instanz ist, soll die Parthei nicht geradezu genöthigt seyn, sich bei einer, in derselben zu ihrem Nachtheil angenommenen, Reform der Beweisurtel des höchsten Gerichts zu beruhigen. Sie mag vielmehr um eine Revisionskommission bitten, über deren Zulässigkeit die Justizkommission nach Vorschrift der Gesetze erkennt. Diese Kommission soll nicht stattfinden, wenn die Urtel des höchsten Gerichts durch Mehrheit der Stimmen, der Justizkommission Urtel aber einstimmig gesprochen ward, weil dann die Vermuthung für die leztere ist. Sie mag aber statthaben, wann die einstimmige Urtel des höchsten Gerichts von der Justizkommission einstimmig, oder durch Mehrheit der Stimmen, verworfen ward; oder

wenn die Mehrheit der Stimmen in der Justizkommission die Meinung der geringern Zahl im höchsten Gericht vorzog. damit man nämlich im lezten Fall die schwankende Vermuthung so viel möglich bestimme, sollen, nach der Wahl des Gerichts, so viele Mitglieder von der unterliegenden Meinung im höchsten Gericht, als die obsiegende Meinung in der Justizkommission Anhänger hatte, mit diesen zusammen treten, und eine ausserordentliche Revisionskommission ausmachen. In dieser Kommission bestimmt die relative oder absolute Mehrheit der Stimmen den Ausfall, auf eben die Weise, als zuvor wegen der Beweisurtel überhaupt verordnet ist. Sollte aber auch nicht einer seine Meinung ändern, und also überall keine Stimmenmehrheit stattfinden, so soll der Kommission noch ein, von ihnen durch Mehrheit der Stimmen zu erwählendes, Mitglied der ausserordentlichen Justizkommission beitreten, und also dadurch einer oder der andern Meinung das Uebergewicht geben.

§. 449.

Wie die Appellation an die nächste Instanz eingebracht wird.

Die Appellation von der Beweisurtel an die nächste Instanz wird bei dem Gericht, welches die Urtel fällte, durch Ueberreichung eines offenen Schreibens an das Appellationsgericht angebracht, welches von dem bisherigen Sachwalter, und dem zulezt gebrauchten Anwalde, als welche dem Gericht bekannt sind, wenigstens mit-unterzeichnet seyn muß.

§. 450.

Wiefern der Richter der untern Instanz etwas während der Appellation in der Sache vornehmen möge.

Die solchergestalt ergriffene Appellation wirkt die Hemmung der Rechtskraft der Beweisurtel, und erhält den Gang der Rechtssache in der bisherigen Lage. Würde jedoch eine oder die andere Parthei darthun, daß sie durch den entstandenen Aufschub der Beweisführung Gefahr laufe, ein oder das andere Beweismittel zu verlieren, so

mag der competirliche Richter, auf Vorzeigung der ergange-nen Urtel der ersten Instanz, solche Verfügungen treffen, wodurch der bevorstehende Schaden abgewandt werde. Indes sollen dergleichen Veranstaltungen soviel möglich nur dahin gehen, daß die Sache in dem dermaligen Stande bleibe, und der Berechtigte, wenn er einst zur Ausübung seines Rechts gelangen kann, solches mit Erfolg anwenden könne. Wenigstens müssen die Rechte der Gegen-parthei auf keine Weise geschmälert, und überall keine, sie interessirende, Schritte anders angenommen werden, als auf Gefahr des Ansuchenden, und gegen hinlängliche von ihm zu stellende Sicherheit.

§. 451.

Einsendung des Gesuchs an den Appellations-richter.

Das Appellationsgesuch soll von dem Richter, bei dem es eingereicht ist, innerhalb acht Tagen an den Appella-tionsrichter mit den sämtlichen Akten, den Schlußbericht des Referenten eingerechnet, und einer Abschrift des Votirungs-Protokolls eingesandt werden. Einer weitern Berichterstat-tung aber bedarf es so wenig, als einer Ausführung der Entscheidungsgründe, da diese in dem Bedenken des Refe-renten, oder in der motivirten Stimme gegen seine Mei-nung, wenn diese verworfen ward, enthalten sind.

§. 452.

Verhalten des Appellations-richters, wenn an die lezte Instanz appellirt wird.

Damit kein Appellationsgesuch an die lezte Instanz eingereicht werde, was nach der klaren Vorschrift der Ge-setze unstatthaft ist, so hat der Appellationsrichter in sol-chem Fall, mittelst eines Bescheides (§. 464.), den Par-theien anzudeuten, wie es bei der Vorschrift der Urtel sein Bewenden habe, und die nöthige Veranstaltung zur Voll-ziehung derselben getroffen sey. Wenn der Appellations-richter zweifelhaft ist, ob die Veränderung durch sein Erkenntniß wesentlich sey oder nicht (§. 437.), so steht es ihm selbst nicht zu, darüber zu erkennen, sondern er soll

die Parthei, welche die Appellation einreichte, bescheiden, wie er sie des nächsten benachrichtigen werde, ob die Appellation statthabe oder nicht. Er sendet sodann die Urtel der ersten Instanz und die seinige, mit den Abschriften der Votirungs Protokolle und den beiden Schlußberichten, an den Richter der lezten Instanz. Von ihm erhält er, in einem Collegialschreiben, die gebetene Entscheidung innerhalb acht Tagen. Diese wird der Parthei am nächsten Gerichtstage durch einen Bescheid kund gethan, und sie dem zufolge, entweder an den Richter der lezten Instanz verwiesen, oder ihr auferlegt, dem Urtel des Unterrichters nachzuleben.

§. 453.

Wiefern die Partheien und der Unterrichter von dem Gange der Sache unterrichtet werden.

Von der erfolgten Annahme oder Verweigerung eines Appellationsgesuchs wird jedesmal, sowohl der Parthei Nachricht gegeben, welche die Appellation ergreift, als der Gegenparthei, mittelst eines abschriftlichen Bescheides. Der Appellationsrichter soll überdies dem Richter der ersten Instanz Nachricht geben, ob die Appellation von seinem Urtel stattgefunden habe oder nicht.

§. 454.

Pflicht der Partheien, sich bei dem Appellationsgericht zu melden.

Sobald eine Parthei, durch den Bescheid des Richters von Annahme der Appellation unterrichtet ist, soll sie, nach Vorschrift der Gesetze, bei dem Appellationsgericht, entweder in Person, oder durch einen Sachwalter, ihre Sache, eben wie bei der vorhergehenden Instanz, betreiben. Die Gegenparthei hat ohne weitere Vorladung eben dies innerhalb der bestimmten Zeit zu besorgen.

§. 455.

Justificationsschrift der Appellation.

Der Appellant oder sein Sachwalter soll, innerhalb vierzehn Tagen nach Empfang des gedachten Bescheides

des, bei dem Appellationsrichter seine Justifications-schrift eingeben. In dieser Schrift darf er einzig die Gründe ausführen, weswegen er sich durch die Urtel verurtheilt glaubt, ohne sich auf neue Beweise, oder bisher nicht vorgekommene Umstände zu berufen. Auf das Faktum und dessen Erläuterung soll er sich nicht weiter einlassen, als solches zur Entwickelung jener Gründe gehört. Am Schlusse muß er eine bestimmte Bitte hinzufügen, wie er die Urtel abgeändert zu wissen wünsche. Uebrigens gilt, in Ansehung des Vortrags dieser Schrift, was wegen der Klagschrift angeordnet ist.

§. 456.

Bericht über dieselbe.

Der bei dem Appellationsgericht ernannte Referent muß diese Schrift nach eben den Grundsätzen, als die Klagschrift, prüfen, und davon dem Gericht in drei Tagen Bericht abstatten. Findet sich ein wesentlicher Mangel des Inhalts oder des Vortrags, so wird sie der Parthei zurükgegeben, mit der Auflage, innerhalb acht Tagen zwei Exemplare in gehöriger Form einzureichen.

§. 457.

Mittheilung an den Gegner.

Ist die Schrift in der gehörigen Form eingereicht, oder verbessert, so wird solche an dem Tage der Berichterstattung der Gegenparthei mittelst eines Dekrets mitgetheilt, mit dem Befehl, sie innerhalb vierzehn Tagen zu beantworten, und den richterlichen Spruch in vier, höchstens fünf, Wochen zu gewärtigen. Von diesem Dekret erhält die Parthei, welche die Appellation ergrif, eine abschriftliche Mittheilung.

§. 458.

Antwort auf die Justificationsschrift.

Diese Antwort ist auf eben die Weise einzurichten, als die Antwort auf die Klagschrift; nur darf sich der Appellat ebenfalls nicht weiter, als der Appellant, dabei auf

Thatumstände und neue Beweise einlassen. Nachdem er solchergestalt die Gründe gegen die Urtel entkräftet hat, soll er anführen, was seiner Meinung nach für die richterliche Entscheidung streitet, und am Schlusse um Aufrechthaltung derselben bitten, oder um die Abänderungen, welche er sich für vortheilhaft und angemessen hält.

§. 459.

Bericht über dieselbe.

Ueber die Antwort auf die Justificationsschrift stattet derselbe Referent in eben der Absicht und mit eben der Wirkung, als über diese, gleichfalls in drei Tagen seinen Bericht ab.

§. 460.

Vorschrift, wenn beide Partheien appellirt haben.

Haben beide Partheien von der Beweisurtel appellirt, so müssen beide zu gleicher Zeit ihre Justificationsschrift eingeben, so weit sie die Urtel angreifen wollen (§. 455.). Diese Schriften werden dann an einem Tage durch richterlichen Bescheid jedem Gegentheil zur Antwort mitgetheilt (§. 457.), und mit den beiden Antworten auf vorgedachte Weise verfahren.

§. 461.

Verantwortlichkeit der Partheie, Anwälde und Richter.

In Ansehung der Verantwortlichkeit wegen der Appellationsschriften, gelten für die Partheien, deren Anwälde und die Richter, dieselben Vorschriften, als bei den Schriften im ersten Verfahren.

§. 462.

Appellationsbericht.

Acht Tage nach dem, über die Antwort auf das Justificationsschreiben abgestatteten, Bericht (§. 459.), soll der Referent dem Appellationsgericht seinen Hauptbericht abstatten. Dieser Bericht enthält zuvörderst eine kurze Darstellung des Faktums nebst der abgesprochenen Urtel, und der, nach des Referenten Meinung, eigentlich streitigen

Punkte. Darauf entwickelt er die Gründe der angefochtenen Urtel, und die Gründe derer, welche etwa in dem Gerichte, von welchem appellirt wird, anderer Meinung waren. Bei jenen sowohl, als diesen, benuzt er zugleich die, in den Appellationsschriften der Partheien vorgetragenen, Bemerkungen. Sodann fügt er jedem Punkt sein eigenes Bedenken hinzu, und schließt mit einem Entwurf, wie die Urtel, seiner beßten Einsicht nach, Punkt vor Punkt zu bestätigen oder abzuändern sey.

§. 463.

Abfassung der Appellationsurtel.

Den lezten Theil des Appellationsberichts hält der Referent, wie bei der Beweisurtel vorgeschrieben ist, zurük; und mit der Umstimmung und Abfassung der Appellationsurtel wird in allen Stücken auf eben die Weise als dort verfahren.

§. 464.

Bekanntmachung der Appellationsurtel an die Partheien.

Die Appellationsurtel wird den Partheien an demselben Tage, da sie ausgefertigt ist, durch einen Bescheid zugesandt. Dabei wird es ihnen angezeigt, wenn die Vorschrift der Gesetze kein Appellationsgesuch weiter zulaßt (§. 452.).

§. 465.

An den Unterrichter.

Von der Appellationsurtel erhält der Unterrichter an eben demselben Tage durch ein Collegialschreiben Nachricht, welchem der Bescheid an die Partheien beigelegt wird.

§. 466.

Verfahren des Unterrichters, wenn keine Appellation weiter stattfindet.

Ist die Appellationsurtel von der Beschaffenheit, daß keine Appellation weiter dagegen stattfindet, so erlangt es, soferne es an sich rechtmäßig ist, Rechtskraft von dem Augenblik an, wo es unterschrieben ist. Der Unterrichter soll daher, sobald er das Schreiben des Gerichts

erhält, alle bereitgehaltene Ausfertigungen (§. 443.) vollziehen und absenden.

§. 467.

Wenn sie statt hat.

Wenn hingegen der Appellationsrichter die Appellation nicht ausdrüklich nach Vorschrift der Geseze untersagt, so bleibt die Rechtskraft noch um zehn Tage, von dem Tage der Einhändigung an die Partheien an, aufgeschoben. Der Unterrichter muß sodann das Schreiben des Appellationsrichters abwarten, ob die Appellation ergriffen sey oder nicht (§. 453.). Erhält derselbe nicht zehn Tage nach Empfang des erstern Schreibens (§. 465.) die Nachricht, daß keine Appellation stattgefunden habe, so darf er in der Sache nichts vornehmen, bis er entweder von dem Appellationsrichter erfährt, daß die Appellation abgeschlagen sey (§. 452.), oder bis er die Appellationsurtel der lezten Instanz erhält.

§. 468.

Verfahren bei der lezten Instanz.

Das Verfahren bei der Appellation an die lezte Instanz ist in allen Stücken eben so, wie das bei der Appellation an die zweite Instanz (§. 449—451. 453—467.)

§. 469.

Besondere Vorschrift, wegen Bekanntmachung der Urtel.

Die Urtel der lezten Instanz ist jedoch nicht blos den Partheien und dem Appellationsrichter bekannt zu machen, sondern, zur Ersparung der Zeit, auch dem Unterrichter, gerade von der lezten Instanz, mitzutheilen, damit er sogleich zur Vollziehung das nöthige veranstalte.

§. 470.

Wie es mit Deposition der Kosten gehalten werde.

Wegen der Appellation von einer Beweisurtel ist bei dem Appellationsgericht kein Kostenüberschlag und Deposition erforderlich. Vielmehr soll der Sachwalter

bei der ersten Instanz die Gebühren für die Appellations-Urtel, und das Honorarium des etwa eigends desfalls zu bestellenden Anwalds, unter seinen Auslagen berechnen, und von dem Richter der ersten Instanz aus der deponirten Summe vergütet erhalten. Er selbst aber ist die geringe Bemühung, wegen dieser Appellation, ohne weitere Vergütung, für das ihm einmal bewilligte Honorarium für die Führung der Sache bei der ersten Instanz, mit zu übernehmen schuldig. So soll auch der Anwald bei der ersten Instanz die beiden Appellationsschriften verfertigen, ohne deßwegen eine Erhöhung seines Honorarii fordern oder annehmen zu dürfen.

§. 471.

Wer die Appellationskostentrage.

Die Kosten der Appellation wider die Beweisurtel sind in der Definitivurtel allemal von dem unterliegenden Theil allein zu tragen, es wäre denn, daß er sich hätte vergleichen wollen.

§. 472.

Wann die Sache in der Appellationsinstanz geendigt ist.

Nach vorstehenden Anordnungen erfolgt in der Regel die Appellationsurtel wegen des Beweises, in der zweiten Instanz, acht Wochen nach der Beweisurtel, also acht und zwanzig Wochen nach Einbringung der Klage; die Appellationsurtel der lezten Instanz aber sechszehn Wochen nach der Beweisurtel, und sechs und dreißig Wochen nach Einbringung der Klage.

Neunter Titel.

Der Gegenbeweis, nachdem der Kläger den Beweis geführt hat, kann nicht stattfinden. Denn weil jede Parthei, nach dem hier angenommenen Vorschlage, die Beweismittel des Gegners vor der Beweisesaufnehmung kannte, so konnte und mußte sie in dem Beweistermin selbst, oder doch spätestens in dem zweiten Versuch der Sühne, ihre Gegenbeweise zur Unterstützung ihrer Einwendungen gegen die Beweismittel anbringen. Dadurch erlangt man zwei höchst wichtige Vortheile. Erstlich werden unstatthafte Beweise überall nicht geführt, weil sie vorher in Untersuchung kommen; und dabei gewinnt auf alle Weise das Ansehen der Gerichte, und die Glaubwürdigkeit des Beweises an sich. Zweitens wird das Verfahren sehr abgekürzt, indem sonst der Gegenbeweis wieder eben so lange, ja noch längere Zeit wegnahm, als der Beweis selbst.

Die Appellation von dem Erkenntniß des Richters, über die Zuläßigkeit der Beweismittel, mußte untersagt werden, um die Sachen nicht unnöthiger Weise auszudehnen. Es entsteht auch den Partheien in keinem Falle ein sonderlicher Schade daraus, weil der Appellationsrichter nachher doch in den Akten auch das Verfahren des Richters wieder prüft.

Der Beweis, welchen der Beklagte seiner Seits führt, sey es zur Begründung seiner Einwendungen, oder seiner eigenen Behauptungen, kann kein eigentlicher Gegenbeweis genannt werden, sondern ist von jenem Beweise des Klägers in nichts unterschieden.

Neunter Titel.

Von Aufnehmung des Beweises überhaupt.

§. 473.

Wie die Beweisführung verschieden sey.

Beweisführung ist die wirkliche Ausübung oder Vollziehung der Handlung, welche die Gesetze Beweis nennen. Diese Handlung besteht aus mehrern einzelnen. Soferne jede der leztern für sich betrachtet wird, nennt man sie Beweisaufnehmung. Alle zusammen, als ein Ganzes betrachtet, heissen sie Beweisführung im genauern Verstande.

§. 474.

Was ein natürlicher und künstlicher Beweis sey.

Ein nicht künstlicher oder natürlicher Beweis ist derjenige, welcher die vor Gericht gültige Wahrheit eines Sazes geradezu und ohne Schlußfolgen darthut (probatio inartificialis, naturalis, directa). Derjenige Beweis hingegen heißt künstlich, wo die vor Gericht gültige Wahrheit eines Sazes durch Schlußfolgen, aus schon erwiesenen oder unbestrittenen und unbezweifelten Thatsachen, erhärtet wird (probatio artificialis s. indirecta).

§. 475.

Worinn das Wesen derselben bestehe?

Bei einem natürlichen Beweise kömmt es darauf an, daß die von dem Gesetze angenommenen Kennzeichen der Wahrheit in der vorgeschriebenen Beschaffenheit vorhanden sind. Zur Gültigkeit des künstlichen Beweises aber wird erfordert, daß theils die Thatsachen, worauf er beruhet, vollkommen notorisch oder erwiesen sind, theils daß die Schlüsse, mittelst derer er gebildet wird, richtig aus den Vordersäzen fliessen. Hieraus ergiebt es sich, daß der

künstliche Beweis jederzeit auf Meinung beruhe, und nie, wie der natürliche, nach der Vorschrift der Gesezе, scharf bestimmt werden könne.

§. 476.

Was Beweismittel sind. Unter Beweismittel versteht man die verschiedenen, in den Gesezen ausdrüklich bestimmten, Arten der Handlungen, durch welche die Wahrheit eines Sazes, als vor Gericht gültig, dargestellt werden kann. Die Beweismittel sind also beides, bei dem natürlichen und dem künstlichen Beweis vorhanden. Blos darinn liegt die Verschiedenheit, daß bei jenem, ausser dem Beweismittel, keine Schlüsse gebraucht, bei diesem aber aus dem Beweismittel Schlüsse gezogen werden.

§. 477.

Was die Gesezе dafür ansehen. Solche Beweismittel sind eigenes Geständniß, Zeugen-Aussagen, Vorlegung von Urkunden, Einnehmung des Augenscheins, und Ableistung eines Eides.

§. 478.

Notorische Säze. Notorisch nennt man solche Säze, die keines Beweises bedürfen, weil sie dem Gange der physischen oder moralischen Natur so gemäs sind, daß sich das Gegentheil nicht annehmen läßt, ohne der Vernunft zu widersprechen.

§. 479.

Bei welchen Säzen der Beweis ferner wegfalle. Der Beweis eines Sazes wird auch dann überflüssig, wenn kein Zweifel dagegen erhoben wird, oder wenn der bisher erregte Zweifel weggeräumt ist. Daher brauchen unbestrittene und unbezweifelte Säze nicht bewiesen zu werden.

§. 480.

Das Geständniß des Gegentheils von der Wahrheit eines streitig gewesenen Sazes, hebt allen Zweifel auf. Es kann also an sich kein Beweismittel seyn, sondern macht vielmehr den Beweis überflüssig, und bewirkt Notorietat im gesezlichen Sinn. Was des Gegentheils Geständnis wirke.

§. 481.

Wird der Beweis blos durch eine Art der Beweismittel geführt, so ist es ein einfacher, reiner Beweis. Werden mehrere Arten der Beweismittel mit einander verbunden, so ist es ein zusammengesezter, gemischter Beweis. Die Verbindung mehrerer Beweismittel bei jedem Gegenstande ist, ohne Unterschied, erlaubt, wenn nicht die Eideszuschiebung mit unter diesen Beweismitteln ist. Einfacher und zusammengesezter Beweis.

§. 482.

Rechtliche Vermuthungen sind Säze, welche die Gesezе so lange für wahr gehalten wissen wollen, bis das Gegentheil nachgewiesen worden. Sie sind entweder allgemein, welche bei allen, oder spezielle, welche bei gewissen Gegenstanden Anwendung finden. Im Fall einer Collision sind diese, als Ausnahmen, zu betrachten, und jenen vorzuziehen. Beide bedürfen, wenn sie von dem Gegner angefochten werden, eines Beweises; entweder um zu zeigen, daß die Präsumtion auf die vorliegende Streitfrage anzuwenden sey, oder daß zwischen derselben und der erwiesenen Wahrheit ein Widerspruch obwalte. Dieser Beweis kann, nach der Sache Natur, nur ein künstlicher seyn. Wiefern rechtliche Vermuthungen bewiesen werden.

§. 483.

Natürliche Vermuthungen sind Behauptungen, die da- Und natürliche Vermuthungen.

durch wahrscheinlich werden, daß sie ihren Grund haben, in Eigenschaften, Verhältnissen, Wirkungen und Folgen, die den Sachen gewöhnlich eigen sind, und in Umständen, die sie gewöhnlich begleiten. Sie sind eines Beweises nicht fähig, wirken aber auch blos auf die individuelle Meinung des Richters, die nur da in Betracht kommen kann, wo die Gesetze ihm keine Richtschnur vorschreiben.

§. 484.

Von dem Gegenbeweise.

Der Gegenbeweis ist die gerichtliche Handlung einer Parthei, wodurch sie den schon wirklich aufgenommenen Beweis ihres Gegners zu entkräften sucht. Es stehen ihr dazu alle Mittel frey, welche zu Führung des Beweises an sich zulaßig sind. Weil aber jede Parthei, größtentheils im Voraus, mit den Beweismitteln ihres Gegners bekannt gemacht ist, und die übrigen, gleich in jedem Beweistermin vollständig kennen lernt, so ist es nicht erlaubt, den Gegenbeweis zu führen, daferne solcher nicht spätestens in dem zweiten Versuch zur Sühne vorgebracht wird.

§. 485.

Wann die Beweisaufnehmung erfolgt.

Mit Aufnehmung der Beweise soll, in dem zu jedem insonderheit angesezten Termin, nach der Vorschrift verfahren werden, welche die Gesetze, sowohl im Allgemeinen, als bei jedem Beweismittel für sich, geben.

§. 486.

Wiefern ein Termin mag verlängert werden.

Da die Beweistermine alle in dem Bescheide, nach eingetretener Rechtskraft der Beweisurtel, den Interessenten zeitig genug bekannt gemacht sind, so findet kein Aufschub oder Aussetzung derselben statt, wenn nicht physische Hindernisse vorfallen. Geschieht dies, und zwar so spät, daß der Richter nicht mehr einen andern Termin ansetzen kann, so müssen freilich die Interessenten die dadurch verursach-

ten Kosten, als zufällig, tragen; indessen soll so viel möglich dafür gesorgt werden, daß der Beweis alsdann gleichwohl vor Ablauf des lezten Beweistermins erfolge.

§. 487.

Wie der Richter deßhalb die Termine ansezt.

Zu dem Ende soll der Richter immer die Beweismittel zuerst aufnehmen, die in der Replik und Duplik zuerst genannt sind, damit der Gegner, der sich darüber nicht genugsam erklärt, Zeit gewinne, sie weiter zu untersuchen. Ferner sollen die Beweismittel vorgehen, die am weitesten entfernt sind, und wobei man am ehesten Schwierigkeiten oder Einwendungen voraussehen kann. Zulezt kommen die Beweismittel, die man mehr in der Nähe hat, indem man zu diesen eher einen andern kurzen Termin ansetzen kann, wenn der erste Termin fruchtlos wäre. Daher soll der Richter den lezten Beweistermin allemal drei Tage vor Ablauf der vier Wochen, nach Rechtskraft der Beweisurtel, ansetzen, damit er, so es erforderlich wäre, solchen noch einmal erneuern könne.

§. 488.

Besondere Vorschrift wegen ausländischer Beweise.

Da der Kläger und Beklagte, von Mittheilung der Klage, bis zum lezten Beweistermin, auch, wenn von der Beweisurtel nicht appellirt wird, vier und zwanzig Wochen Zeit hat, sich um die ihm nöthigen Beweismittel zu bewerben, so ist ihm in der Regel kein längerer Aufschub, wegen der auswärts aufzunehmenden Beweise, zu bewilligen. Denn, was bei Beweisen, die im Lande zu haben sind, um unnöthige Kosten zu sparen, nachgelassen wird, sie nicht eher, soferne gerichtliche Handlungen dazu erforderlich sind, herbei zu schaffen, als bis auf den Beweis erkannt ist, fällt billig bei jenen weg, wo lieber der Berechtigte die Kosten vergeblich aufwenden mag, als daß das gemeine Beßte durch weit aussehende Verzögerung der Rechtshandel leide.

Sollte jedoch eine Parthei gebührend bescheinigen, daß die wirkliche Herbeiziehung eines dergleichen Beweismittels, ohne alle ihre Schuld, und ohnerachtet sie alles dazu gethan, zufälliger Weise und wider Erwarten, so weit aufgeschoben sey, daß sie, auch vor Ablauf des lezten Termins, nicht zu hoffen stünde, so mag der Richter desfalls, in dem lezten Beweistermin, noch einen Anstand bewilligen. Ein solcher Aufschub soll aber nie länger, als auf die unumgänglich nothwendige Zeit, bewilligt werden; auch nicht anders, als wenn der Beweisführende bescheinigt, daß das noch erwartete Beweismittel schon wirklich aufgenommen sey, und nur noch die Ankunft der Documente, wegen einer jedesmal zu beweisenden Ursache, verzögert werde.

§. 489.

In welcher Form sie angenommen wird.

Dergleichen von auswärtigen Oertern zu verschaffende Beweismittel mögen in der Form angenommen werden, welche die Gesezе eines jeden Landes für gültig erklären. Dagegen beruhet es auf ihrem innern Gehalt und Glaubwürdigkeit, was für Gewicht ihnen, bei Würdigung der Beweise, von den Richtern in diesem Lande beizulegen ist.

§. 490.

Von wem der Beweistermin abgehalten wird.

Ein Beweistermin wird, in Gegenwart beider Partheien oder deren Sachwalter, von einem dazu deputirten Mitgliede des Gerichts, und einer gleichfalls, als Sekretär, deputirten Gerichtsperson gehalten. Der Deputirte des Gerichts dirigirt alle darinn vorzunehmenden Handlungen; der angestellte Protokollführer aber besorgt das Protokoll auf die von den Gesezen vorgeschriebene Weise. Der Beweisführer heißt der Producent; derjenige, gegen welchen der Beweis geführt wird, der Product.

§. 491.

Vorschrift wegen des Verfahrens im Beweistermin.

Zu Anfang des in dem Beweistermin abzuhaltenden Protokolls wird, nach Bemerkung der Zeit und des Orts, der Gegenstand der Verhandlung mit den ausdrüklichen Worten der Urtel angeführt. Demnächst wird die Verhandlung selbst, sie sey von welcher Art sie wolle, darinn verzeichnet, und dieser Bericht von denen, die zugegen sind, so weit es sie angeht, unterschrieben.

§. 492.

Erklärung der Beweisurtel.

Ist den Partheien in der Beweisurtel etwas dunkel oder unverständlich, so sollen sie, bevor die Urtel in Rechtskraft geht, oder so zeitig vor dem jedesmaligen Beweistermin, um Erklärung anhalten, daß diese, sowohl der ansuchenden Parthei, als dem Gegner, vor dem Termin mitgetheilt werden kann. Eine solche Erklärung ist auf des Referenten Vortrag von dem Gericht in der Form eines gewöhnlichen Bescheides abzugeben, und der ansuchenden Parthei im Original, der Gegenparthei in Abschrift zuzufertigen.

§. 493.

Mittheilungsbescheid an die Partheien.

Von der ganzen Verhandlung in einem Beweistermin erhalten beide Partheien durch einen Bescheid Nachricht, welchem die wörtliche Abschrift des Protokolls beigelegt wird. Dieser Bescheid ist unfehlbar an dem nächsten Gerichtstage auszufertigen, in welchem das Protokoll dem Gericht vorgelegt werden muß.

§. 494.

Wiefern eine Parthei sich auf neue Beweise berufen möge.

Keiner Parthei ist es vergönnt, in einem Beweistermin andere Beweise zu führen, als die für selbigen angesezt sind. Beruft sie sich auf andere oder neue Beweise, so ist sie damit nicht zuzulassen, sondern anzuhalten, sie in

dem zweiten Versuch zur Sühne anzuführen, sofern sie nämlich im Stande ist, darzuthun, daß sie nicht eher selbige auffinden können.

§. 495.

Wie sie den Gegenbeweis vorbereiten können.

Dagegen mag die Parthei, wider welche ein Beweis geführt wird, nach Vorschrift der Gesezе, zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame in dem Beweistermin, ihre Erinnerungen vorbringen. Auch steht es ihr frei, in dem nächsten Beweistermin sich gegen die bereits geführten Beweise auf Gegenbeweise zu berufen, zu deren Aufnehmung der Richter sodann einen nahen Termin, innerhalb der vorgedachten vier Wochen, ansetzen soll.

§. 496.

Strafe, wenn sie die Gegenbeweise zu spät anführt.

Soferne die Parthei Gegenbeweise anführt, von denen sie schon vor dem Schluß des ersten Verfahrens Kenntniß hatte, oder haben konnte, ist sie schuldig die Kosten des Termins allein zu tragen, wenn sie auch in der Sache selbst obsiegt. Ueberdies soll sie der Gegenparthei die Kosten des dadurch entkräfteten Beweistermins ersetzen, und die Strafen der Lügen vor Gericht erleiden, sofern sie vorsäzlich damit zurükhielt.

§. 497.

Strafe der Parthei, die einen Beweistermin vereitelt.

Wenn die Beweis führende Parthei in dem angesezten Termin mit ihren Beweisen ausbleibt, oder sonst Schuld daran ist, daß der Termin fruchtlos abgehalten wird, so soll sie die Kosten in jedem Falle übernehmen, auch allen Vorgeladenen ihren Schaden ersetzen. Hat sie es vorsäzlich gethan, so wird sie ausserdem mit der Strafe des Ungehorsams gegen das Gericht belegt.

§. 498.

Ueberlieferung der Protokolle an den Referenten.

Die Protokolle über die abgehaltenen Beweistermine sind

von der, zu ihrer Führung deputirten, Gerichtsperson sogleich an das Gericht abzuliefern, und von dem Gericht dem Referenten in der Sache zuzustellen. Auch soll das, zur Dirigirung des Termins deputirte, Mitglied des Gerichts, ihm, auf sein Verlangen, alle weitern Erläuterungen, die er zu geben im Stande ist, schriftlich zustellen, damit der Referent sich so zeitig als möglich von allen vorkommenden Umständen unterrichten, und sowohl auf den Versuch der Sühne, als auf seinen nochmaligen Deductionsbericht vorbereiten könne.

Zehnter Titel.

Manche Rechtslehrer wollen das eigene Geständniß in bürgerlichen Sachen für keinen Beweis gelten lassen. Dazu scheinen sie keinen andern Grund zu haben, als den, daß man doch durch andere Beweismittel die Wirklichkeit dieses Geständnisses nachweisen müsse, und daß also es entweder auf den Beweis durch Urkunden, oder Zeugen, herauslaufe. Allein diese Vorstellungsart ist dem Gange des Prozesses keineswegs wesentlich. Denn es schadet nicht, sondern es ist vielmehr sehr zuträglich, daß die Partheien, auch in bürgerlichen Sachen, vor Gericht selbst, oder durch persönlich Bevollmächtigte erscheinen, und sich zum Protokoll erklären. Dies ist in gegenwärtiger Gerichtsordnung namentlich bei beiden Versuchen der Sühne vorgeschlagen, und hoffentlich aus guten Gründen vorgeschlagen. Mithin ist ihre Aussage zum Protokoll bei dieser Gelegenheit ein wahres eigenes Geständniß, das, in beßter Form Rechtens, wohl als Beweismittel gebraucht werden mag. Zu dem ist in geringfügigen Sachen, in Protokollen, die über Eidesleistungen gehalten werden, auch in den Familiensachen, wo die Partheien schlechterdings in Person erscheinen sollen, das eigene Geständniß gerade das hauptsächlichste Beweismittel.

Zehnter Titel.

Von dem Beweise durch eigenes Geständniß.

§. 499.

Was ein eigenes Geständniß sey.

Das eigene Geständniß ist eine überlegte Erklärung, durch welche einer der streitigen Theile, oder dessen hinlänglich Bevollmächtigter, die Wahrheit einer eigenen, oder seines Machtgebers, Thathandlung, welche desselben Rechte und Verbindlichkeiten betrift, einräumt.

§. 500.

Verschiedene Arten desselben.

Ein solches Geständniß kann ausdrüklich, entweder mündlich oder schriftlich, und stillschweigend seyn; bestimmt oder qualificirt, und unbestimmt, je nach dem damit die Absicht verknüpft ist, die Wahrheit der Sache auffer Zweifel zu setzen, oder sich verbindlich zu machen, oder nicht; bedingt und unbedingt.

§. 501.

Gerichtliches und aussergerichtliches Geständniß.

Das gerichtliche Geständniß ist ein solches, das vor irgend einem, nicht gerade dem competirlichen, gehörig constituirten und beglaubigten Richter abgelegt, und in den Gerichtsakten oder Protokollen verzeichnet ist. Es unterscheidet sich von dem aussergerichtlichen vorzüglich dadurch, daß es leichter zu beweisen ist. In Ansehung der Aufnahme desselben, treten die von der Protokollation überhaupt gegebenen Regeln ein.

§. 502.

Privilegirtes Geständniß.

Privilegirt wird ein Geständniß genannt, wenn die Gesezе demselben einen höhern Grad der Glaubwürdig-

keit, und die Wirkung beilegen, daß dadurch andere verbindlich gemacht werden.

§. 503.

Allgemeine Erforderniß zu einem gültigen Geständniß.

Ueberhaupt genommen, wird zur Gültigkeit eines Geständnisses erfordert, daß derjenige, der es gethan, sowohl ins gemein, als in diesem besondern Falle und Zeitpunkt, die Eigenschaft besessen habe, seinen Willen auf eine rechtsbeständige Art zu erklären.

§. 504.

Insonderheit, wenn es einen rechtlichen Beweis abgeben soll.

Damit ferner das Geständniß gegen ihn, als Beweismittel, gebraucht werden könne, ist nöthig, daß er dabei den Zwek gehabt, sich zu etwas verbindlich zu machen, oder eine Schuldigkeit einzuräumen, und gewollt habe, daß diese Erklärung als ein Beweismittel soll angesehen werden. Finden sich diese Eigenschaften bei einem Geständnisse, so ist es allerdings als Beweis anzusehen, es sey ein gerichtliches oder aussergerichtliches. Ein Geständniß hingegen, das nur beiläufig, in Geschäften mit andern Personen, auch gerichtlich, ohne jene Absicht geschah, kann nicht für einen Beweis gelten.

§. 505.

Wie fern ein Geständniß einem Dritten schade.

Ein Geständniß schadet nur demjenigen, der etwas bekennt, nicht etwa einem Dritten, weil hier die Absicht, sich dadurch verbindlich zu erklären, wegfällt. Aus eben diesem Grunde kann das Geständniß eines Bevollmächtigten, der die Gränzen seines Auftrags überschreitet, dem Machtgeber nicht schaden, wenn dieser, sobald er Wissenschaft davon erhält, den Irthum widerruft.

§. 506.

Den Theilnehmern der gemeinschaftlichen Sache.

Das Geständniß eines Theilhabers einer gemeinschaft-

chen Sache macht nur ihn, nicht die übrigen Theilnehmer, verbindlich, sofern er nicht als ihr gesezmäßiger Bevollmächtigter anzusehen ist.

§. 507.

Wirkung eines Geständnisses über mehrere Punkte.

Betrift ein Geständniß verschiedene Punkte, so kann solches in Ansehung einiger Punkte angenommen, in Ansehung anderer aber gelaugnet werden. Jedoch wird dabei vorausgesezt, daß die Punkte von einander getrennt sind, und nicht ein einiges Ganzes ausmachen.

§. 508.

Eines Geständnisses mit einer Einschränkung.

Ein Geständniß, das eine Einschränkung enthält, die mit der Hauptsache ein unzertrenntes Ganzes ausmacht, kann nicht anders, als mit jener Einschränkung, angenommen oder verworfen werden. Wenn jedoch die Einschränkung gegen eine rechtliche Vermuthung streitet, so kann man die Hauptsache ohne dieselbe annehmen, und über jene Beweis verlangen. Eben dies gilt, wenn die Einschränkung mit der Hauptsache kein einiges Ganzes ausmacht, sondern von derselben getrennt, und als ein für sich bestehender Umstand bejahet oder geläugnet werden kann.

§. 509.

Wirkung eines relativen Geständnisses.

Ein relatives Geständniß ist dasjenige, was sich auf ein anderes Geständniß, oder Zeugen, oder Schriften, bezieht. Die Gültigkeit eines solchen Geständnisses beruhet lediglich auf die Glaubwürdigkeit des bezogenen Beweismittels.

§. 510.

Wie die Wirklichkeit eines Geständnisses bewiesen werde.

Das Geständniß an sich ist zwar ein gültiges Beweismittel über den Gegenstand, welchen es betrift, sofern derjenige, der es ablegt, davon hinlängliche Wissenschaft

hat. Daß aber das Geständniß in der vorgegebenen Maaße und Form wirklich abgelegt sey, ist wieder eine Thatsache, die durch die, sonst von den Gesezen angenommenen, Beweismittel dargethan werden muß. Demnach soll derjenige, der ein Geständniß für sich anführt, die Wirklichkeit eines gerichtlichen Geständnisses aus den Protokollen erweisen, die eines aussergerichtlichen aber, durch irgend ein anderes, gesezmäßiges Beweismittel.

Eilfter Titel.

Man pflegt gewöhnlich, bevor die Vorzeigung einer Urkunde auferlegt wird, demjenigen, welcher darauf dringt, den Eid für Gefährde abschwören zu lassen. Dieser Eid kömmt sonst in den Prozeßordnungen bei mehrern Gelegenheiten vor. In dieser Gerichtsordnung ist er ganz ausgelassen: Denn er scheint auf keinem hinlänglichen Grunde zu beruhen. Es wird allgemein eingeräumt, daß er nicht geleistet werden dürfe, wenn nicht der Schwörende sein Interesse bescheinigt habe. Folglich soll er nur zur Ergänzung der Bescheinigung des Interesse dienen. Aber wozu das? Glaubt der Richter das Interesse nicht genugsam bescheinigt, so muß er überhaupt die Vorlegnng nicht befehlen. Und wie kann wohl die Bescheinigung durch einen solchen Eid, seiner Natur nach, vollkommen werden? Es ist also besser, auf andere Mittel zu denken, wie der Besitzer der Urkunde gesichert werden möge, daß kein Unbefugter Kenntniß davon erhalte. Dies kann geschehen, indem der Richter allenfalls selbst die Einsicht vornimmt, oder indem die Stellen verborgen bleiben, von denen der andere nicht Wissenschaft haben soll. Auf die Verschwiegenheit des Richters hat man vollkommen Ursache, zu bauen.

Wenigstens ist die Wahrscheinlichkeit um nichts geringer, als für des andern Eid, weil der Richter auf seinen Amtseid, und bei schwerer Verantwortung, zum Schweigen verpflichtet ist. Und so wird eine ganze Klasse von Eiden abgeschaft, die an sich nicht wenig bedenklich sind. Dies ist aber um desto wichtiger, weil die Beweiskraft der Eide da, wo sie ihrer Natur nach das einzige Beweismittel sind, mit ihrer Seltenheit in genauer Verbindlichkeit steht.

Eilfter Titel.

Von dem Beweise durch Urkunden.

§. 511.

Was unter Urkunden verstanden sey.

Unter Urkunden versteht man schriftliche Aufsäze, wodurch rechtliche Handlungen und Verhältnisse bestimmt und erwiesen werden. An die Stelle schriftlicher Beweisthümer mögen auch andere, zwischen verschiedenen Personen verabredete, Mittel, seine Meinung zu erklären, treten, sobald deren Bedeutung hinlänglich bestimmt ist. Dergleichen sind Kerbhölzer unter Personen, die nicht gewohnt sind, schriftliche Erklärungen von sich zu geben, wenn völlig bewiesen wird, was jeder Einschnitt bedeute, und wenn zwei Kerbhölzer, das eine in den Händen des Schuldners, das andere aber in den Händen des Gläubigers, beide, wenn sie gegen einander im Gericht producirt werden, nach den Einschnitten auf das vollkommenste passen.

§. 512.

Oeffentliche und Privat-Urkunden.

Diejenigen Urkunden werden öffentliche genannt, die von jemand ausgestellt sind, der dazu authorisirt ist, den von ihm, oder in seinem Beyseyn, vollzogenen Schriften einen öffentlichen Glauben beizulegen. Diejenigen derselben, die vor Gericht vollzogen werden, nennt man gerichtliche; die übrigen aussergerichtliche. Privat-Documente sind alle, welche zu keiner von diesen beiden Klassen gehören.

§. 513.

Form der Urkunden.

Zur Glaubwürdigkeit einer Urkunde ist zuvörderst nöthig, daß sie in der, von den Gesezen vorgeschriebenen, Form ausgestellt

ausgestellt sey. Oeffentliche Urkunden müssen von dem, der sie zu beglaubigen berechtigt ist, unterschrieben und besiegelt seyn; Privat-Documente von demjenigen, der sich dadurch verpflichtet, oder, wenn er des Schreibens und Lesens unkundig ist, von dreien vollkommen glaubwürdigen Zeugen, die zugleich den Inhalt desselben bescheinigen können. Die Besiegelung muß, wenn das Document aus mehrern Bogen besteht, mittelst eines durchgezogenen Fadens auf die Weise geschehen, daß nichts, ohne das Siegel zu verlezen, herausgenommen werden kann. Ferner darf die Urkunde nicht durchgeschnitten, zerrissen, durchstrichen seyn; widrigenfalls ist sie ungültig, wofern man nicht beweisen könnte, daß die Veränderung aus Versehen, von ohngefähr, oder durch Bosheit und Verschulden des Gegners geschehen sey. Mit gleicher Wirkung dürfen sich, in einem, als ein reines Exemplar, producirten Document, keine Rasuren, Correcturen, Zusätze am Rande oder am Ende finden, und nicht Schriften von verschiedener Hand und mit verschiedener Dinte; es wäre denn, daß die Partheien dergleichen Abweichungen besonders unterschrieben hätten, oder am Ende mittelst ihrer Unterschrift bezeugten, daß sie mit ihrem Willen gemacht wären, oder daß die Aenderung offenbar von keiner Bedeutung, und vielmehr, durch den Zusammenhang, nothwendig gemacht worden. Correcturen in archivalischen Concepten, deren Original sich nicht findet, benehmen der Urkunde nichts von ihrer Glaubwürdigkeit; bei Privatconcepten, welche etwa producirt werden, weil das Original nicht vollzogen worden, nöthigen sie, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder den Berechtigten zur Herbeischaffung anderer Beweise für die abgeänderten Stellen, oder den Verpflichteten zur eidlichen Abläugnung.

§. 514.

Die Verbindlichkeit, das rechtliche Verhältniß, oder die Vorschrift wegen des Inhalts.

Thatsache, welche durch eine Urkunde bestimmt wird, muß nach ihren Umständen und Gründen deutlich und genau angegeben seyn, auch in so weit vollständig, als es nöthig ist, um sie von allen andern zu unterscheiden. Tag, Jahr und Ort hinzuzusetzen, ist in allen Urkunden schlechterdings nothwendig; selbst die Unkunde im Schreiben und Lesen soll dabei nicht zur Entschuldigung gereichen, weil die von solchen Personen ausgestellte Urkunden zugleich von drei Zeugen unterschrieben und besiegelt werden.

§. 515.

Wieweit jeder verpflichtet sey, Urkunden herauszugeben.

Da es die Pflicht eines jeden guten Bürgers erfordert, sowohl um des öffentlichen Wohls als seiner eigenen Sicherheit willen, der Gerechtigkeit hülfreiche Hand zu leisten, in Entscheidung der Rechtshändel nach dem Gesez; so ist ein jeder ohne Ausnahme, der Rechtshandel gehe ihn selbst an oder nicht, verbunden, Urkunden, welche er besizt, dem Gericht anzuvertrauen, soferne sie etwas zur Aufklärung der streitigen Sache, nach dem Ermessen des Gerichts, beitragen können. Wer diese Pflicht nicht erfüllt, ist nicht nur für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich, sondern auch überdies als einer, der dem Gesez den Gehorsam versagt, zu bestrafen.

§. 516.

Vorsicht der Gerichte, damit niemand darunter leide.

Jedoch begehren die Gesezе nicht, daß derjenige, welcher eine Urkunde dem Gericht anvertraut, auf Veranlaßung dieser Auslieferung irgend einigen Schaden leide, den er nicht leiden muß, damit das Recht vollzogen werde. Es soll daher ein Document wider den Producenten blos um deswillen, weil es von ihm vorgelegt wird, niemals etwas beweisen. Auch soll die Urkunde, sofern sie auffer dem Umstande, worauf es ankömmt, andere Gegenstände beträfe, oder ihre Herausgabe sonst dem Besitzer nachtheilig werden

könnte, nicht dem Gegentheil in die Hände kommen, sondern ihm blos durch den erforderlichen Auszug mitgetheilt werden.

§. 517.

Verpflichtung der Partheien, sich über die angezogenen Urkunden zu erklären.

So wie die Partheien schuldig sind, gleich in dem ersten schriftlichen Verfahren die Urkunden anzugeben, deren sie sich zur Begründnng ihrer Ansprüche bedienen wollen, und dabei nachzuweisen, wo sie sich befinden; so liegt auch dem Gegentheil die Verbindlichkeit ob, sich, ohne daß es desfalls einer richterlichen Aufforderung bedürfe, sobald das Interesse bei der herbeizuschaffenden Urkunde bescheinigt ist, aufrichtig zu erklären, ob er die angezogene Urkunde besitze oder nicht. Findet er es unbedenklich, sie ganz herauszugeben, so mag er solches durch eine, von dem Archivarius des Richters seines Wohnorts, oder von einem Anwald, gehörig beglaubigte, Abschrift thun. Will er aber nicht die ganze Urkunde hergeben, so soll er die Stellen, welche die streitige Sache betreffen, auf die vorgedachte Weise abschreiben lassen.

§. 518.

Wie es verhalten werde, wenn die Urkunde nichts von der Sache gehöriges enthält.

Behauptet eine Parthei, daß die angezogene Urkunde, welche sie gesteht zu besitzen, ganz und gar nichts über diesen Gegenstand enthalte, so soll sie dennoch verpflichtet seyn, sie in dem, zur Aufnehmung des Beweises durch Urkunden, angesezten Termin, dem Deputirten des Gerichts zu seiner Einsicht im Original vorzulegen. Dieser ist auf seinen Amtseid verbunden, den Befund in das Protokoll eintragen zu lassen, und über den Inhalt der Urkunde das strengste Stillschweigen gegen jedermann zu beobachten.

§. 519.

Wenn die Parthei behauptet, die Urkunde sey nicht mehr in ihren Händen, oder verloren.

Erklärt der vormalige Besitzer der Urkunde, daß er sie einem andern übergeben habe, so ist er dies zu beweisen

schuldig. Läugnet er, sie jemals besessen zu haben, oder versichert er, daß sie ihm abhanden gekommen, ohne daß er wisse, wohin; so soll er, daferne der Gegentheil es auch nur wahrscheinlich machen kann, daß er solche ehedem besessen habe, oder er nicht auf andere Weise darthun mag, daß er die Urkunde ohne alle seine Schuld verloren habe, sich zu einem Eide erbieten, und solchen in dem Termin zur Aufnehmung dieses Beweises wirklich ablegen. Dieser Eid geht im ersten Falle dahin, daß er das Document niemals besessen, auch nicht wisse, wer es besessen; im andern Falle dahin, daß er das Document weder selbst abhanden gebracht, noch durch andere abhanden bringen lassen, auch nicht wisse, wo es gegenwärtig befindlich sey, und es jederzeit in das Gericht liefern wolle, wenn solches aufgefunden würde. Ein solcher Eid mag durch keinen Beweis der Gegenparthei abgelehnt werden, es wäre denn, daß der, welcher sich dazu erboten, als ein einmal auf Lügen vor Gericht Befundener, keinen Eid weiter ablegen könnte, und also von dem Richter die Sache aus den übrigen beigebrachten Beweisen, nach beßtem Ermessen, zu entscheiden wäre.

§. 520.

Strafe der Parthei, wegen einer falschen Erklärung.

Läßt eine Parthei gegen eine der vorstehenden Vorschriften der Geseze sich ein Versehen zu Schulden kommen, so soll sie allen aus ihrer falschen Erklärung entstandenen Schaden ersetzen. Hätte sie aber absichtlich die Wahrheit verschwiegen, oder verdrehet, so soll sie überdies mit der Strafe eines Lügners vor Gericht belegt werden.

§. 521.

Vorschrift, wenn die Parthei behauptet, der Gegentheil habe sein Interesse nicht bescheinigt.

Behauptet dagegen eine Parthei, daß der Gegner sein Interesse, die Urkunde einzusehen, nicht genugsam bescheinigt habe, sie also nicht schuldig sey, ihm solche zu gestatten, so ist dieser Punkt in der Beweisurtel zu entschei-

den. Inzwischen liegt es einer solchen Parthei ob, die streitig gemachte Urkunde auf das sorgfältigste zu bewahren, damit sie für ihren Verlust, falls die Vorzeigung derselben gleichwohl befohlen würde, sich nicht verantwortlich mache.

§. 522.

Verfahren gegen einen Dritten.

Wann eine der Partheien nachweiset, daß ein Dritter, der übrigens in den Rechtshandel ganz nicht verwickelt ist, die zur Ausführung ihrer Gerechtsame nöthige Urkunde besitze oder besessen habe, so soll der Richter, sobald jene Bescheinigung beigebracht ist, ihm, ohne Rükficht auf seinen sonstigen Gerichtsstand, einen durch den ordentlichen Richter seines Wohnorts einzuhändigenden Befehl beilegen, die Urkunde in beglaubter Abschrift oder Auszug, innerhalb einer angemessenen Frist, einzusenden. Lehnt er es ab, diesem Befehl Folge zu leisten, weil die Urkunde den, der sich darauf beruft, nicht beträfe, oder weil er sie nie besessen, oder veräussert, oder verloren, so treten eben die Vorschriften, als bei den Partheien selbst, ein, und mit eben den Wirkungen.

§. 523.

Wie eine Parthei dem Gegentheil Urkunden, zu ihrem Nachtheil, selbst mittheilen solle.

Urkunden, welche einer Parthei nachtheilig sind, ist sie dem Gegentheil, wenn er gleich keine Kenntnis davon hätte, dennoch anzuzeigen schuldig, wenn sie weiß, daß selbige auf die Entscheidung des Streits zur Begründung seines Rechts Einfluß haben. Denn kein guter Bürger soll die Unwissenheit eines andern zu seiner Vervortheilung nutzen. Würde sie daher einer solchen Verheimlichung überführt, so soll sie nicht allein allen Schaden ersetzen, sondern auch als Lügner vor Gericht bestraft werden, weil Gesez und Richter, im rechtmäßigen Zutrauen auf ihre Ehrliebe, getäuscht wurden. Dagegen ist sie ausser Verantwortung, wenn sie erweislich nur aus Versehen fehlte.

§. 524.

Wiefern ein Dritter dazu verpflichtet sey.

Einem Dritten, welcher nicht in den Rechtshandel verflochten ist, liegt eine solche Verbindlichkeit nicht ob, weil er nicht einmal befugt ist, sich um Rechtshändel seiner Mitbürger zu bekümmern, die ihm fremd sind. Ist er aber wegen seines Amts oder aus andern Gründen verpflichtet, über die Bewahrung und den Gebrauch der Urkunden zu wachen, so ist er, nicht um des Rechtshandels willen, sondern wegen dieser besondern Verpflichtung schuldig, Anzeige zu thun, wo das Recht seiner Mitbürger gekränkt ist, oder Gefahr läuft, es zu werden. Unterläßt er diese Pflicht, so soll er allen Schaden ersetzen, und nach Maaßgabe seiner Nachläßigkeit oder Bosheit nach Vorschrift der Geseze bestraft werden.

§. 525.

Folgen der Weigerung, eine Urkunde herauszugeben.

Weigert eine Parthei oder ein Dritter die Herausgabe einer Urkunde, deren Besiz er eingesteht, oder welche zu besitzen er überführt wird, gegen den richterlichen Befehl, so ist ihm in der Vorladung zum Beweistermin die Strafe des Ungehorsams vor Gericht anzudrohen, daferne er bei seiner Weigerung beharren würde. Schaft er alsdann selbst im Beweistermin die Urkunde nicht herbei, ohne daß er bescheinigte, wie sie ihm abhanden gekommen, so ist das Interesse der unterbliebenen Herausgabe von dem Richter zu bestimmen, und dem zufolge die Strafe des Ungehorsams zu vollziehen.

§. 526.

Wie es verhalten werde, wenn die Parthei eine Urkunde wegläugnet.

Wird in dem ersten Verfahren der Partheien eine Urkunde angeführt, welche von einer Parthei ausgestellt worden, so soll sich die Parthei, der sie zugeschrieben wird, sogleich bestimmt darüber erklären, ob sie eingestehe, die Urkunde ausgestellt zu haben oder nicht. Im leztern Fall

mag die Parthei, welche das Gegentheil behauptet, sich erbieten, den Beweis darüber zu führen, oder in dessen Entstehung ihr, dafern sie einen Eid ablegen kann, den Eid zuschieben. Kann sie keinen Eid ablegen, und hat der Gegner keine Beweise, so muß der Richter nach den sonst beigebrachten Gründen für seine Behauptung erkennen. Ein solcher Beweis wird in dem Termin zur Aufnehmung des Urkunden-Beweises geführt.

§. 527.

Wenn ein Dritter sie abläugnet.

Ist eine solche Urkunde von einem Dritten ausgestellt, so wird ihm von dem Richter ein, durch den Richter seines Wohnorts einzuhändigender, Befehl gegeben, sich darüber bald möglichst zu erklären, und sodann, wie vorstehend verordnet ist, verfahren (§. 526.).

§. 528.

Mittheilung der von einem Dritten einkommenden Erklärungen.

Dergleichen, von einem Dritten, während des ersten Verfahrens einkommende Erklärungen soll der Richter unverzüglich dem Sachwalter der Partheien durch einen Mittheilungsbescheid bekannt machen, damit sie ihm Antwort, wenigstens bis zum Schluß des ersten Verfahrens, einbringen. Alsdann wird in der Beweisurtel zugleich erkannt, ob und zu welchem Ende derselbe in dem Beweistermin mit erscheinen solle, und ihm darüber, nach eingetretener Rechtskraft, der nöthige Bescheid zugefertigt.

§. 529.

Strafe des falschen Abläugnens.

Fände es sich, daß einer Parthei, oder einem Dritten, der die Ausstellung einer Urkunde anfangs abgeläugnet, solche dennoch nochmals überwiesen würde, so ist er zur Ersetzung alles Schadens anzuhalten, und, wenn er nicht ausdrüklich seinen Irthum nachweisen kann, mit der Strafe eines Lügners vor Gericht zu belegen.

§. 530.

Wiefern der Ausſteller den Inhalt abläugnen möge.

Wer bekennt oder überwieſen wird, eine Urkunde ausgeſtellt zu haben, mag den Inhalt derſelben nicht abläugnen, daferne er nicht vollſtändig zu beweiſen im Stande iſt, daß ſie verfälſcht ſey. In welchem Maaße ein ſolcher Beweis zu führen ſey, iſt nach Maaßgabe der allgemeinen Regeln von der Kraft der Beweismittel, von dem Richter zu beſtimmen.

§. 531.

Beſondere Vorſchrift, wegen gemeinſchaftlicher Urkunden.

Läugnet einer von den Ausſtellern einer gemeinſchaftlichen Urkunde den Inhalt derſelben ab, ſo iſt derjenige, in deſſen Verwahrſame ſie geweſen, vorzüglich verpflichtet, den Beweis zu führen, und nach Beſchaffenheit der Umſtände zum Eide dahin zu laſſen, daß er nicht anders wiſſe, als daß dies der wahre Inhalt der Urkunde geweſen ſey, auch keine Spur einer Verfalſchung derſelben bemerkt habe.

§. 532.

Strafen des falſchen Abläugnens.

Wer den Inhalt einer Urkunde, die er eingeſtandenermaaßen ausgeſtellt hat, ohne Grund abläugnet, erſezt allen Schaden, und wird, ſofern er es wider beſſeres Wiſſen gethan, mit der Strafe eines Lügners vor Gericht belegt.

§. 533.

Verrichtungen im Beweistermin wegen der Urkunden.

Nach den vorſtehenden Vorſchriften beſteht daher das Verfahren im Termin zur Aufnehmung des Beweiſes durch Urkunden darinn, daß die öffentlichen, in den Schriften etwa noch nicht vorgekommenen und angenommenen, Urkunden den Partheien vorgelegt werden; daß die Privat-Urkunden, deren Ausſtellung von der Parthei oder einem Dritten abgeläugnet wird, durch Beweis ge-

schwächt oder erhärtet werden; daß über den Inhalt der Urkunden, welchen der erkannte Aussteller abgeläugnet, der Beweis ausgemittelt wird.

§. 534.

Wie fern Originale vorzulegen sind, und die bezogenen Urkunden.

Bei diesem Termin sind, in der Regel, alle Dokumente im Original vorzulegen, es wäre denn, daß der Gegner eine beigebrachte Copie, als mit dem Original gleichlautend, erkennen wollte, oder schon vorher in dieser oder einer andern Sache gerichtlich anerkannt hätte, oder daß mit Zuziehung sämtlicher Interessenten beglaubte, dem Original gleich zu achtende, Abschriften gemacht, oder alte Dokumente, in Besorgniß, daß solche unleserlich werden könnten, restaurirt worden wären. Wenn eine Urkunde sich auf eine andere bezieht, nicht blos beiläufig, sondern so, daß sie ohne diese nicht vollständig verstanden und beurtheilt werden kann, so muß die bezogene Urkunde zugleich mit vorgelegt werden.

§. 535.

In welchem Fall Uebersezungen nöthig sind.

Von Urkunden, welche in einer dem Richter unbekannten Sprache abgefaßt sind, muß er von Amts wegen von einem, entweder ein für allemal zu diesem Geschäft in Pflicht genommenen, oder für diesen Fall insbesondere zu beeidigenden, Dollmetscher eine richtige Uebersetzung verfertigen lassen. Ein gleiches muß geschehen, wenn eine der Partheien der Sprache, worinn selbige abgefaßt sind, nicht kundig ist, und die Verdollmetschung verlangt. Soferne jedoch die Urkunden schon in dem ersten Verfahren angezogen sind, muß dies schon vorläufig besorgt werden.

§. 536.

Zu welchem Ende öffentliche Urkunden vorgelegt werden.

Die öffentlichen Urkunden werden in dem Termin nur zu dem Ende im Original vorgelegt, damit der Richter sich

davon, daß sie wirklich die Eigenschaften einer öffentlichen Urkunde an sich haben, überzeugen möge, die Partheien aber ihre etwanigen Einwendungen dagegen anbringen können, weil sie glauben, daß es ihnen dennoch an den gehörigen Eigenschaften mangle, oder daß ein Irthum bei der Aufnahme vorgefallen, oder auch der Inhalt der aussergerichtlichen öffentlichen Urkunden unrichtig sey.

§. 537.

Endzweck der Vorlegung von Privat-Urkunden.

Privat-Urkunden, welche in dem Termin zum erstenmale vorkommen, muß der angebliche Aussteller, welcher zu dem Ende sich in Person zu stellen schuldig ist, anerkennen, und seine Erklärung darüber zum Protokoll geben.

§. 538.

Beweis im Falle des Abläugnens der Ausstellung.

Will er sie nicht anerkennen, oder hat er sie schon im voraus abgeläugnet, so ist der Gegner zum Beweise zuzulassen, daß er die Urkunde dennoch ausgestellt habe. Diese Beweise muß er im voraus bereiten, selbst in dem Falle, wenn die Urkunde erst in dem Termin vorgelegt würde. Sie können entweder durch andere bereits anerkannte Urkunden, oder durch Geständniß, oder Zeugen, oder durch Augenschein ausgeführt werden.

§. 539.

Insonderheit wegen der Zeugen.

Die Zeugen brauchen nicht gerade die Ausstellung und den Inhalt der Urkunde zu erhärten; sondern es ist hinlänglich, wenn sie eidlich aussagen, daß der ihnen von Person bekannte Aussteller die Unterschrift wirklich vollzogen habe.

§. 540.

Wegen des Augenscheins.

Durch Augenschein wird jemand überwiesen, eine Urkunde ausgestellt zu haben, indem man ihm anerkannte

Handschriften vorlegt, oder solche im Gericht von ihm verfertigen laßt, und ihn durch Vergleichung derselben zum Geständniß zu bringen sucht, daß die Unterschrift gleichfalls von seiner Hand sey. Läugnet er dennoch beharrlich die Uebereinstimmung der Schrift, so sollen zwei, in den Archiven verschiedener Gerichte gebrauchte, Personen, welche im Lesen und Vergleichen der Handschriften wohl erfahren sind, nach vorhergegangener Beeidigung ihr Gutachten geben, ob die streitige Unterschrift die seinige sey oder nicht. Sind beide in ihrem Bedenken einig, so wird er für überwiesen gehalten.

§. 541.

Wann der Abläugnungseid stattfinde.

Wenn in dem ersten Falle nur ein vollkommen gültiger Zeuge, und in dem zweiten nur ein Kunstverständiger wider den Aussteller sich erklärt, oder die Aussage der Zeugen schwankend ist, oder die Kunstverständigen sich für ihn erklären, so soll er vor Gericht den Abläugnungseid ablegen. Dieser Eid wirkt, daß die Urkunde für unächt gilt; doch kann der Inhalt derselben anderweitig nachgewiesen werden. Will der angebliche Aussteller den Eid nicht ablegen, so wird er für überwiesen gehalten; ausgenommen, wenn sich beide Kunstverständige für ihn erklären, indem es alsdann auf die Umstände ankömmt, ob der Richter ihn ganz freisprechen, oder einen halben Beweis auf Seiten des Producenten annehmen will.

§. 542.

Folge der Abläugnung für den Producenten.

Der Producent einer eidlich abgeläugneten Urkunde trägt die Kosten des Beweistermins allein; er ist aber von weiterer Verantwortung frei, sofern er nicht überwiesen würde, wider besseres Wissen sich auf eine unächte Urkunde berufen zu haben. In diesem Falle treffen ihn die Strafen der Lügen vor Gericht.

§. 543.

Wie über den geführten Beweis erkannt werde.

In wie weit der Beweis gegen den Abläugnenden geführt, und er also zum Eide zu lassen sey oder nicht, soll das Gericht durch einen Bescheid auf den gemeinschaftlichen Vortrag des Deputirten, der den Termin abwartete, und des Referenten, am nächsten Gerichtstage bestimmen. Zur Anhörung dieses Bescheids sind die Partheien, und die es sonst angeht, schon im voraus auf den nächsten Beweistermin wieder vorgeladen. Um so mehr muß der Product sich in selbigem bereit halten, den Eid abzulegen, da ihm keine weitere Frist zu gestatten ist. Auch findet von diesem Erkenntnisse des Gerichts keine Appellation statt, weil es blos einen einzelnen Punkt betrift, dessen Entscheidung für die Hauptsache nicht wesentlich ist.

§. 544.

Vorschrift, wenn eine jezt erst vorgelegte Urkunde bewiesen werden soll.

Erbietet sich eine Parthei, in Ansehung der jezt zuerst vorgelegten Urkunden, zum Beweise der Aechtheit oder des Inhalts, wenn dieser abgeläugnet wird, so ist desfalls ein neuer möglichst kurzer Termin anzusetzen, damit auch dieser Beweis, wo nicht vor Ablauf des lezten Beweistermins, doch vor dem zweiten Versuch der Sühne geführt seyn könne.

§. 545.

Wie der Beweis zu verstehen sey, wenn der Aussteller nicht mehr lebt.

Ist der Aussteller einer Urkunde nicht mehr am Leben, so kann die Aechtheit der Unterschrift nur durch zwei noch lebende Zeugen erwiesen werden, oder wenn auch diese, oder einer von ihnen, nicht mehr leben sollten, durch das einstimmige Gutachten zweier Kunstverständigen aus Vergleichung der Handschrift. Ein schwächerer Beweis ist immer nur als ein halber anzusehen.

§. 546.

Zurüklieferung der vorgelegten Urkunden.

Die in dem Termin vorgelegten Urkunden werden dem Eigenthümer zurükgegeben, mit dem Befehl, eine gehörig beglaubigte Abschrift derselben, oder wenigstens der die Sache betreffenden Stellen, dem Gericht einzureichen, sobald es von ihm begehrt würde.

§. 547.

Wem ein öffentliches Document zu gut komme.

Ein öffentliches Dokument kömmt, soferne es nicht angefochten, oder die Einwendungen unstatthaft befunden werden, beiden Partheien, sowohl dem Producenten, als dem Producten zu statten.

§. 548.

Was ein Privat-Document beweise.

Privat-Documente wirken nur einen Beweis wider die, welche sie ausgestellt haben, oder in des Ausstellers Rechte getreten sind, oder den Aussteller durch ihre Handlungen verpflichten können. Für den Aussteller können sie, sofern nicht die Gesezе den Hausbüchern verständiger Eltern, und den Handelsbüchern der Kaufleute gewisse Vorzüge beilegen, nichts beweisen. Gegen andere dienen sie, in der Regel, nur zur Anleitung, den Aussteller als Zeugen abhören zu lassen.

Zwölfter Titel.

Die Artikel, worüber die Zeugen zu vernehmen sind, und die dazu gehörigen Fragstücke, werden am beßten von dem Richter von Amts wegen verfaßt; selbst diejenigen, welche die Partheien durch ihre Anwälde am zweiten Tage des Verhörs anbringen, ist er zu leiten verpflichtet. Der Grund dieser Vorschrift ist eben so einleuchtend, als ihr Vorzug vor dem gewöhnlichen Verfahren, nach welchem sie vorher entworfen, oft durch einen Schriftwechsel zwischen den Partheien bestritten, und sodann durch ein eigenes richterliches Erkenntniß festgesezt werden.

Das Verfahren über die Person der Zeugen wird, aus den vorhin entwickelten Ursachen, in dem Beweistermin vorgenommen, ehe die Abhörung stattfindet.

Zwölfter Titel.

Von dem Zeugenbeweise.

§. 549.

Was ein Zeuge ist.

Ein Zeuge ist eine Person, welche nach Vorschrift der Gesetze dafür angesehen wird, daß sie die Wahrheit einer Thatsache beweisen könne und wolle. Werden Zeugen zugezogen, um einer Handlung mehrere Glaubwürdigkeit zu verschaffen, so sind sie Instrumentszeugen; werden sie hingegen vernommen, um den Grund oder Ungrund eines streitigen Fakti auszumitteln, so heißen sie Beweiszeugen. Von den leztern ist hier die Rede.

§. 550.

Worauf der Zeugenbeweis beruhet.

Die Gültigkeit eines Zeugenbeweises beruhet auf die angenommene Meinung, daß eine Thatsache sich wirklich so verhalten habe, wie sie von mehrern fahigen und unpartheiischen Beobachtern angegeben wird.

§. 551.

Ueber welche Gegenstände man Zeugniß ablegen könne.

Demnach kann niemand über eine Sache Zeugniß ablegen, als soferne solche durch die Sinne erkannt werden mag, auch nicht weiter, als er selbst sie durch sein Gesicht oder Gehör vernommen hat. Zeugen, die auf das, was sie von andern gehört, aussagen, haben nie vollkommnen Glauben.

§. 552.

Verpflichtung jedes Bürgers, Zeugniß abzulegen.

Eben so, wie jeder Bürger ohne Unterschied schuldig ist, die Documente herauszugeben, wodurch die Wahrheit einer streitigen Rechtssache ausgemittelt werden kann,

so ist er auch verpflichtet, sein Zeugniß abzulegen, wenn solches zur Erforschung der Wahrheit nothwendig ist, so weit die Geseze ihm diese Pflicht nicht aus andern Ursachen erlassen, oder ihn zur Erfüllung derselben für unfahig ansehen.

§. 553.

Verpflichtung der Partheie und anderer, Zeugen anzugeben.

Was von der Verpflichtung der Partheien, und eines Dritten, in den Rechtsstreit nicht verflochtenen, in Ansehung der Anzeigung von Urkunden gesagt ist, welche die Berechtigten selbst nicht kennen, gilt auch von Bezeichnung der Zeugen, durch deren Aussage allein die Wahrheit auszumitteln steht.

§. 554.

Personen, die überall nicht zeugen dürfen.

Diejenigen Personen, welchen unter dem Siegel irgend eines Vertrauen erfodernden, von den Gesezen gebilligten Geschäfts, etwas anvertrauet ist, dürfen in einer solchen Sache niemals ihr Zeugniß ablegen, wenn auch die Parthei, welche ihnen etwas anvertraute, sie vorschlüge, und die andere Parthei sie annähme. Denn die Geseze wollen die Bürger-Pflicht, Zeugniß abzulegen, der höhern Menschen-Pflicht, Treue gegen Zutrauen zu beweisen, allerdings unterordnen. Daher mag ein Anwald nie in der Sache seiner Parthei zeugen, ein Vormund nie in der Sache seiner Pflegbefohlnen, ein Bevollmächtigter nicht in der Sache seines Machtgebers, ein Handelsgesellschafter nicht in der Sache seines Gesellschafters, sofern sie den Gegenstand des Zeugnisses, in, durch oder wegen, der Verbindung, worinn sie standen, erfahren haben. Nehmen dergleichen Personen, der Vorschrift der Geseze zuwider, das angetragene Zeugniß durch ihr Versehen an, so sollen sie, wenn sie ihrer Unfähigkeit nachher überführt werden, den Partheien, sofern diese unschuldig daran sind, den

Schaden

Schaden ersetzen, oder sonst den Belauf dem Fiskus entrichten. Uebertreten sie das Gesez vorsäzlich, so leiden sie überdies die Strafe der Lügen vor Gericht.

§. 555.

Personen, die nicht wider den Willen der Gegenpartei zeugen dürfen.

Solchen Personen, welche, nach der gemeinen Denkungsart der Menschen, einigen Verdacht auf sich haben müssen, als wären sie einer Parthei vor der andern gewogen oder abgeneigt, untersagen die Gesezе das Zeugniß, wenn nicht derjenige Theil, welcher durch diesen Verdacht leiden würde, sie selbst zuließe. Daher sollen Verwandte in dem Grade, der erforderlich ist, um jemand als Richter zu verwerfen, offenbare Feinde oder höchst genaue Freunde des einen oder des andern Theils, Gesinde, und andre in dem Sold eines Privatmanns stehende Personen, in dessen bürgerlichen Angelegenheiten, ingleichem diejenige, welche an dem Ausgang der Sache irgend erheblichen Schaden oder Vortheil haben würden, in keiner Sache wider den Willen des Producten zeugen. Dem Richter aber steht es frei, dergleichen Zeugen, auch wenn die Parthei sie nicht vorgeschlagen, oder die eine sie verworfen hätte, wenn er zur Ausmittelung der Wahrheit sonst keine hinlängliche Mittel hat, vor sich zu laden, und von ihnen, jedoch ausserhalb des Beweistermins, und nicht in Beiseyn der Partheien und deren Anwälde, solche Erläuterungen zu begehren, die sie gutwillig geben wollen.

§. 556.

Eigenschaften eines Zeugen überhaupt.

Die Eigenschaften, welche die Gesezе überhaupt bei einem Zeugen erfordern, beziehen sich auf die Natur des Beweises, daß er nämlich, menschlichem Erachten nach, die Wahrheit sagen könne, und sagen wolle. Ein Zeuge soll sein achtzehntes Jahr zurükgelegt haben; seines Verstandes und seiner Sinne, wodurch die Sache empfunden werden

sollte, vollkommen mächtig seyn; zu der Zeit, wo er die Sache wahrnahm, der richtigen Beobachtung fähig gewesen seyn; den Ruf eines guten, tugendhaften Bürgers, und eines ordentlichen, rechtschaffenen Wandels für sich haben.

§. 557.

Einschränkung wegen des Alters.

Ueber Sachen, die jemand vor seinem fünfzehnten Jahr wahrgenommen, mag er niemals Zeugniß ablegen.

§. 558.

Wegen des Verstandes und der Sinne.

Wer rasend, oder blödsinnig, oder seines Verstandes zuweilen nicht mächtig ist, kann kein Zeugniß ablegen. Ein Taubstummer kann nicht zeugen. Ein Tauber mag zeugen, was er gesehen hat; ein Stummer mag schriftlich bezeugen, was er gesehen oder gehört hat.

§. 559.

Wegen der Fähigkeit zu beobachten.

Wer ein Trunkenbold ist, kann kein Zeugniß ablegen, daferne nicht bewiesen wird, daß er zu der Zeit, von welcher er zeugen soll, nüchtern gewesen sey. Von einer Begebenheit, die vorgefallen ist, als jemand sich dem Zorn überließ, oder betrunken war, kann derselbe kein Zeugniß ablegen.

§. 560.

Wegen des Characters.

Wer seiner bürgerlichen Ehre ganz verlustig, oder aller Ehren und Würden im Lande unfähig erklärt, oder mit der Strafe eines Lügners vor Gericht belegt ist, kann kein Zeugniß ablegen. Wer einen bekanntlich leichtsinnigen Wandel führt, und deswegen der Verwaltung seines Vermögens entsezt ist, mag kein Zeugniß ablegen, bis er wieder seinen eigenen Angelegenheiten ganz vorstehen kann.

§. 561.

Wann die Zeugen vorgeschlagen werden.

Jede Parthei soll die Zeugen, welche sie vorzuführen gedenkt, so zeitig als möglich noch in dem ersten Verfahren namhaft machen, damit der Gegner sich nach ihnen erkundigen, und seine Einwendungen zeitig anbringen könne. Zeugen, welche nicht vor dem Schluß des ersten Verfahrens angezeigt sind, können in derselben Instanz überall nicht gebraucht werden. Die Zeugen aber, die auch in der Duplik erst genannt, oder von dem Kläger, nach Einsicht der Duplik, noch vor Abfassung der Beweisurtel angeführt sind, mögen noch im Beweistermin mit vorgeladen werden.

§. 562.

Welche Zeugen nicht dürfen vorgeschlagē und angenommen werden.

Zeugen, die nach Vorschrift der Geseze nicht zum Zeugniß gelassen werden, wenn auch der Gegner sie annehmen wollte, darf niemand vorschlagen oder annehmen. Bei Zeugen, gegen welche der Gegner gegründete Einwendungen machen kann, muß der, welcher sie vorschlägt, allemal die Eigenschaft angeben, die eine Einwendung begründen könnte, und der Gegner sich zeitig erklären, ob er Einrede thue oder nicht. Wer durch sein Versehen jenes thut, und dieses unterläßt, ersezt allen dadurch entstandenen Schaden; wer vorsäzlich das Gesez übertritt, wird überdies als Lügner vor Gericht gestraft.

§. 563.

Folge unstatthafter Einwendungen.

Dagegen darf auch keine Parthei einen vorgeschlagenen Zeugen aus andern Ursachen verwerfen, als die das Gesez genehmigt. Hat sie Einwendungen aus Thatsachen hergenommen, die nachher falsch befunden werden, so muß sie allen aus ihrem Versehen entstandenen Schaden ersetzen, und, wenn sie vorsäzlich fehlte, die Strafe der Lügen vor Gericht leiden.

§. 564.

Wie über die Einwendungen erkannt wird.

Einwendungen gegen Zeugen, welche vor dem Schliessen des ersten Verfahrens angebracht werden konnten, müssen die Partheien anbringen, weil darauf, wenn die Beweisurtel in Rechtskraft gegangen ist, nicht weiter geachtet wird. Einwendungen, die eine Parthei erst nachher in Erfahrung bringt, so wie Einwendungen gegen die zu spät genannten Zeugen, mag sie noch in dem Beweistermin beibringen, der vor der Vernehmung des Zeugen zunächst vorhergeht. Alsdann nimmt der zum Beweistermin ernannte Deputirte sie zum Protokoll, und es wird damit, eben wie bei dem Abläugnen der Urkunden (§. 543.), gehalten.

§. 565.

Wie viele Zeugen man vorschlagen dürfe.

Damit die Beweise auch nicht unnöthig vervielfältigt werden, soll niemand mehr als vier Zeugen in Vorschlag bringen, sofern er keine Einwendungen gegen sie vermuthen kann. Kann er aber Einwendungen voraussehen, so mag er die doppelte Zahl vorschlagen.

§. 566.

Vorladung der Zeugen.

Die Vorladung der Zeugen, auf den zu ihrer Vernehmung bestimmten Termin, geschieht ohne Unterschied der sonstigen Kompetenz des Richters auf eben die Weise, als der Befehl wegen Auslieferung der Urkunden, gleich, wenn die Beweisurtel in Rechtskraft getreten ist. In der Vorladung wird der Name der Partheien und der Gegenstand des Rechtshandels angezeigt, auch der durch das Zeugniß zu erläuternde Punkt, aber nur allgemein, angegeben.

§. 567.

Kost- Zehrungs- und Reisegelder der Zeugen.

Damit die Zeugen, durch ihre Reise an den Ort des

Gerichts, wegen Ablegung ihres Zeugnisses nicht selbst Schaden leiden, soll ihnen das Gericht, so sie vorladet, sofort die in den einzelnen Gerichtstaxen bestimmten Kost- Zehrungs- und Reisegelder auszahlen, von den, in dem Gericht, wegen der Kosten, von den Partheien deponirten Summen.

§. 568.

Befreiung der Zeugen von Verantwortlichkeit gegen die Partheien.

Auch soll niemals eine Injurien-Klage gegen einen Zeugen stattfinden, wegen einer Aussage, die derselbe auf des Gerichts Anfordern gethan hat. Nur liegt es dem Deputirten des Gerichts ob, sofern der Zeuge Umstände aussagen mögte, die für eine der Partheien nachtheilig wären, aber weder zu dieser Sache gehörten, noch sonst eine Untersuchung von Amtswegen begründen könnten, dergleichen Blätter des Protokolls vor den Partheien geheim zu halten, und der, zur Führung des Protokolls verordneten, Gerichtsperson das strengste Stillschweigen auf ihren Amts-Eid zu befehlen.

§. 569.

Wie alle Zeugen sich in Person stellen sollen.

Der Regel nach sollen alle Zeugen schuldig seyn, sich, ohne Unterschied des Standes, vor demjenigen Richter, an den Ort des Gerichts, in Person zu stellen, der ihres Zeugnisses zur Aufklärung einer Thatsache bedarf.

§. 570.

Ausnahme wegen öffentlicher und dringender Privatgeschäfte.

Indessen mag es den an andern Orten wohnhaften Personen, die in öffentlichem Amte stehen, oder deren persönliche Gegenwart zur Betreibung ihrer eigenen weitläuftigen Angelegenheiten an ihrem Wohnort nöthig ist, vergönnt seyn, vor dem ordentlichen Richter ihres Wohnorts ihr Zeugniß abzulegen, daferne der Gerichtsort, wohin sie geladen, über eine halbe Tagreise von ihrem Wohnort entfernt ist. Der Richter, welcher sie alsdann vernimmt,

soll in allen Stücken die nachstehenden Vorschriften befolgen, und die Partheien sind zu dem Ende schuldig, sich mit ihren Anwälden selbst bei ihm einzufinden, sofern sie einige besondere Fragen vorzulegen denken. Ueber die Einwendungen gegen dergleichen Zeugen kann der requirirte Richter jedoch nicht erkennen; sondern diese müssen bei Verlust derselben früher angebracht und entschieden seyn; es wäre denn, daß man den Zeugen der Bestechung beschuldigte.

§. 571.

Wer zu Hause vernommen werden mag.

Ingleichem muß der Richter kranke Personen, oder Frauenzimmer, welche vor Gericht zu erscheinen nicht gewohnt sind, auch alte Leute über siebenzig Jahre, wenn sie es verlangen, in ihrer Behausung vernehmen. Jedoch sollen dabei, in der von den Gesezen vorgeschriebenen Ordnung, alle Personen zugegen seyn, wie bei andern Zeugen-Verhören.

§. 572.

Strafe eines Zeugen, der nicht erscheint.

Ein Zeuge, welcher nicht gutwillig zur bestimmten Zeit vor Gericht erscheint, ohne daß ihn eine gültige Ursache abhalte, ist nicht allein schuldig, den Partheien allen daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, sondern soll auch an dem nächsten Beweistermin von dem Gerichtsdiener durch Gewalt, auf seine Kosten, vor Gericht gestellt werden. Will er alsdann kein Zeugniß ablegen, so soll man ihn an dem Ort, wo er vernommen werden sollte, so lange in gefänglicher Haft halten, bis er dem Gesez Folge leistet.

§. 573.

Wie der Zeuge sich entschuldigen müsse.

Kann ein Zeuge nicht erscheinen, weil ihn die Vorschrift des Gesezes daran hindert (§. 554.), oder weil ihn Krankheit, oder seine Berufspflicht im Dienste des Staats, oder ein eigenes, seiner Wohlfahrt höchst nothwendiges, von

ihm in Person zu besorgendes Geschäft abhält, so soll er davon, sobald möglich, wenigstens Tages vorher, dem Richter, der ihn vorgeladen, Anzeige thun, und ihm zugleich einen Tag bestimmen, wo er zu Ablegung seines Zeugnisses zu erscheinen gedenke. Wer diese Pflicht verabsäumt, erleidet die Strafe des Ungehorsams vor Gericht.

§. 574.

Strafe eines Zeugen, der nicht ordentlich Zeugniß ablegt.

Ein Zeuge, der sein Zeugniß, ohnerachtet er sich gestellt, nicht ablegen will, oder sich sonst vor Gericht ungebührlich beträgt, wird im ersten Fall so lange in gefänglicher Haft gehalten, bis er ordentliches Zeugniß giebt; im zweiten Fall aber nach Maaßgabe seiner Schuld gestraft, wie um öffentlichen Frevel.

§. 575.

Vernehmung des Zeugen über seine persönlichen Umstände.

Wenn der Zeuge in dem Termin erschienen ist, und der Deputirte des Gerichts alles bereit hat, ihn vor sich zu laden, so wird er zuvörderst von dem Deputirten allein, in Gegenwart des Protokollführers, über die Wichtigkeit eines abzulegenden Zeugnisses belehrt, auch nachdrüklich ermahnt, die Wahrheit zu reden. Darauf wird er über solche persönliche Umstände vernommen, welche es hinlänglich darthun, daß seinem Zeugnisse, nach dem Gesez (§. 554. 555. 565—569.) kein Hinderniß im Wege stehe. Der Deputirte hat aber dabei sich in keine Fragen einzulassen, die nicht, nach dem Gesez, unmittelbar zur Sache gehören. Thut er es, so ist der Zeuge nicht schuldig, ihm zu antworten, und er soll überdies auf des Zeugen Beschwerde einen Verweis erhalten.

§. 576.

Verfahren, wenn der Zeuge verwerflich ist.

Findet der Deputirte aus seinen Antworten, die er, nach des Zeugen Abtritt, sorgfältig zu überlegen hat, eini-

gen Anlaß zum Bedenken, so soll er, so weit als möglich, der Sache auf den Grund zu kommen suchen. Scheint ihm der Zeuge sodann, nach dem Gesez, schlechthin verwerflich, so soll er ihn, nach vorhergegangener Warnung vor Meineid, seine bisherigen Aussagen beschwören lassen, und ihm zu erkennen geben, daß er weitern Befehl des Gerichts über seine Abhörung gewärtigen müsse. Er unterrichtet alsdann die Partheien von dem Hinderniſſe, und bewirkt durch einen, gemeinschaftlich mit dem Referenten, zu haltenden Vortrag am nächsten Gerichtstage, einen endlichen Bescheid.

§. 577.

Wenn er nicht wider des Gegners Willen zeugen kann.

Kann der Zeuge zwar zugelassen werden, aber nicht ohne des Gegners Willen, so läßt der Deputirte den Zeugen abtreten, und ruft beide Partheien vor sich. Er eröfnet ihnen den eingetretenen Umstand, und nimmt ihre Erklärung zum Protokoll, ob sie ihn annehmen wollen oder nicht. Im erstern Falle wird der Zeuge wieder vorgerufen, und mit dem Verhör fortgefahren. Im zweiten Falle muß der Deputirte verfahren, wie vorstehend verordnet ist.

§. 578.

Warnung vor Meineid in der Partheie Gegenwart.

Stehen nach vorhergehender Untersuchung der Person des Zeugen keine gesezlichen Hinderniſſe im Wege, so läßt der Deputirte die beiden Partheien und ihre Anwälde hereintreten. Er steht von seinem Siz auf, und nimmt den Zeugen bei der Hand, indem er sagt: Wir sind hier vor des allsehenden Gottes Auge. Er sagt ihm sodann auf eine, seiner Fassungskraft angemessene, Weise: Gott sieht dich und mich, und weiß, ob wir beide Wahrheit suchen und reden wollen. Ich frage dich noch einmal: Willst du wahr zeugen? Bist du bereit, deinen Eid darauf abzulegen, daß dein Zeugniß wahr ist? Willst du dich den Strafen des Ge-

setzes unterwerfen, so du falsch zeugst? Hast du mit deinem Gewissen Rath gepflegt?

§. 579.

Auffor-derung an die Umste-henden.

Nachdem der Zeuge geantwortet, heißt ihn der Deputirte die Hand auf die Bibel, oder das Buch legen, welches seine Religionsparthei für die Form ihres Bekenntnisses hält. Sodann sagt er zu den Umstehenden: Ist jemand unter Euch, der diesen Mann, der vor des Unsichtbaren Augen Wahrheit zeugen will, zeigen kann, daß er ein Lügner sey, oder Geld genommen habe, oder Vortheil erwarte, um seines Zeugnisses willen, der rede, und spare seiner Seele ein neues schweres Verbrechen.

§. 580.

Anbringung des Vorwurfs, der Bestechung oder Collusion.

Ohnerachtet sonst keine Einwendungen gegen einen Zeugen von den Partheien mehr angebracht werden können, der einmal, sein Zeugniß abzulegen, vor Gericht geladen ist, so soll dennoch jeder Parthei freistehen, bei dieser feierlichen Aufforderung vorzutreten, und dem Zeugen, wenn sie es mit Grund der Wahrheit thun kann, vorzuwerfen, daß er bestochen sey, oder mit einer Parthei oder einem andern Zeugen sich beredet habe. Dieser Vorwurf wird mit des Angebers Worten zum Protokoll genommen.

§. 581.

Wirkung derselben.

Der Deputirte läßt den Zeugen abtreten, und verfährt sogleich mit Aufnahme der von dem Angeber beizubringenden Beweismittel der Anklage. Er sendet solche sodann an den ordentlichen Richter des Wohnorts des verworfenen Zeugen, zur inquisitorischen Verfügung von Amtswegen, und verweiset sowohl ihn, als den Ankläger, an den Richter, wegen des zu erwartenden nähern Bescheides. Inzwischen wird ein solcher Zeuge für nicht geführt geachtet,

und den Partheien der daraus entstehende Schaden- und Kosten-Aufwand, nach Maaßgabe ihres Versehens, angerechnet.

§. 582.

Strafen des schuldigen Zeugen und der Parthei.

Ein Zeuge, welcher solchergestalt und unter diesen Umständen schuldig befunden wird, soll gestraft werden, als einer, der sich einer öffentlichen Verfälschung schuldig machte. Die Parthei, welche ihn bestochen oder ihn zu bestechen versucht, oder mit ihm colludirt hat, bezahlt das Doppelte von dem, was sie gegeben oder versprochen, an den Fiskus, und leidet die Strafe der Lügen vor Gericht. Eben diese Strafe trift den Zeugen, der mit ihm colludirt, aber noch nicht abgehört ist, und noch nicht die erste Warnung vor Meineid verschmähet hat. Ist der Zeuge schon abgehört, so wird er beides, als einer öffentlichen Verfälschung und des Meineids schuldig, gestraft.

§. 583.

Strafe des falschen Angebers.

Findet es sich hingegen, daß die Angabe falsch gewesen, so wird der Urheber zum Ersaz aller Kosten verurtheilt, und als Verläumder gestraft. Ueberdies soll er der Gegenparthei den Schaden vollkommen erstatten, der für sie daraus entstanden seyn mögte, daß das Zeugniß nicht abgelegt worden.

§. 584.

Vorläufige Unterredung mit dem Zeugen.

Wenn kein weiterer Anstand das Verhör aufhält, so läßt der Deputirte die Partheien und deren Anwälde wieder abtreten. Der Deputirte sezt sich nieder, läßt auch den Zeugen nahe bei dem Protokollführer sitzen, so daß er ihn beständig ansehen kann. Er fängt nun mit dem Zeugen ein Gespräch an, über seine Bekanntschaft mit den Partheien, den Hergang der Sache, worüber er zeugen solle, und andern dahin gehörigen Umständen. Von dieser Unterredung

wird nichts zu Protokoll genommen. Die Absicht derselben geht nur dahin, daß der Deputirte dem Zeugen Raum lasse, sich gehörig zu fassen, und sich zugleich mit der Fassungskraft, der Vorstellungsart uud dem Ausdruk des Zeugen bekannt mache, um seine Fragen nachher desto angemessener einrichten zu können.

§. 585.

Zusammenhängende Geschichtserzählung des Zeugen.

Darauf soll sich der Deputirte von dem Zeugen alles, was ihm von dem ganzen Hergang der Sache bekannt ist, im Zusammenhange und mit allen Umständen erzählen lassen. Dabei muß er den Zeugen durch keine Fragen unterbrechen, noch weniger einige Anmerkungen machen, es wäre denn, um seinem Gedächtniß zu Hilfe zu kommen, und ihn, wo er Lücken bemerkte, auf den Zusammenhang zu leiten, so weit besonders die vorhergehende Unterredung dazu Anlaß gäbe. Diese Aussagen des Zeugen hat er langsam und deutlich vorzutragen. Sollte er unverständlich oder zu geschwind reden, so muß ihn der Deputirte bitten, den Fehler zu verbessern. Seine Reden werden von Wort zu Wort, so wie er redet, in der ersten Person, auch soviel möglich mit seinen eigenen Ausdrücken, zum Protokoll genommen.

§. 586.

Fragen des Deputirten.

Wenn der Zeuge seine Erzählung geendigt hat, und auf Befragen versichert, daß er nichts mehr hinzuzufügen wisse, so heißt der Deputirte den Zeugen in ein anderes Zimmer, wo er allein ist, treten. Alsdann liest ihm der Protokollführer die Aussage vor, und er zeichnet sich die Gegenstände aus, über welche er besonders nähere Erläuterung wünscht. Der Zeuge wird wieder hereingerufen, und von dem Deputirten Punkt vor Punkt über die Fragen vernommen, welche er nun, nebst den Antworten des Zeugen, zum Protokoll nehmen läßt.

§. 587.

Besondere Vorschrift wegen der Lücken und Widersprüche.

Bemerkt er hiebei Widersprüche mit der vorhergehenden Erzählung, oder Lücken und Mängel im Zusammenhang, so muß er den Zeugen mit Ernst, aber freundlich, aufmerksam machen, und durch nähere Erörterung solcher Punkte, insonderheit vermittelst verschieden gefaßter Fragen, die richtigste Vorstellung aus ihm herauszubringen suchen.

§. 588.

Wie zu verfahren ist, wenn der Zeuge eine fremde Sprache redet.

Ein Zeuge, welcher der Sprache des Gerichts nicht mächtig ist, soll durch einen beeidigten Dollmetscher in der ihm geläufigsten Sprache vernommen werden. Der Dollmetscher hält alsdann das Protokoll in dieser Sprache, und soll nach beendigter Erzählung die Uebersetzung dem Protokollführer in die Feder dictiren. Eben so übersezt er nachher die Fragen des Deputirten in die dem Zeugen geläufigste Sprache, nimmt dessen Antworten in derselben zu Protokoll, und dictirt sie nachher in der Uebersetzung. Ist aber der Deputirte der Sprache des Zeugen vollkommen mächtig, worauf so viel möglich bey der Wahl desselben gesehen wird, so bedarf es der Zuziehung eines Dollmetschers blos, damit er das Protokoll halte.

§. 589.

Oder einen fremden Dialekt, oder ein fehlerhaftes Organ hat.

Nach Beschaffenheit der Umstände muß eben diese Vorschrift angewandt werden, wenn der Zeuge einen dem Deputirten nicht bekannten Dialekt redet. Auch soll der Deputirte alle erforderliche Aufmerksamkeit brauchen, damit nicht etwa ein Fehler des Sprachorgans des Zeugen, oder seine ungewöhnliche Blödigkeit, oder irgend eine besondere Gewohnheit in dem Gebrauche dieses oder jenes Ausdruks der Deutlichkeit und Vollständigkeit seiner Aussagen schade.

§. 590.

Vorlesung des Protokolls.

Darauf wird das ganze Protokoll dem Zeugen langsam und vernehmlich vorgelesen, und von Zeit zu Zeit etwas inne gehalten, nachdem er vorher erinnert worden, wohl aufzumerken, ob dies nun auch seine wahre Meinung sey. Bei den Fragen, über welche der Deputirte nachher nähere Erläuterung begehrte, wird, bei jeder Frage und Antwort insonderheit, innegehalten, und er ausdrüklich befragt: Ob er selbige nochmals genehmige. Eben dies gilt in Ansehung der Erläuterung der wirklichen oder scheinbaren Widersprüche und Lücken.

§. 591.

Vorschrift wegen der von ihm begehrten Aenderungen.

Will der Zeuge bei dieser Vorlesung etwas geändert wissen, so ist solches auf sein Verlangen mit seinen eigenen Worten nachzutragen. Er muß aber die Gründe der Aenderung angeben, und der Deputirte muß sich zugleich bemühen, die möglichst richtige und genaue Vorstellung von diesen Punkten durch näheres Befragen zu erhalten. Daher werden ihm vor dem Schluß des Verhörs diese abgeänderten Punkte noch einmal besonders vorgelesen, mit dem Begehren, sich ausdrüklich zu erklären, ob er sie in der nunmehrigen Form für vollkommen wahr erkenne.

§. 592.

Unterschrift des Protokolls und Schluß des Verhörs.

Am Schluß des Verhörs muß der Zeuge das Protokoll eigenhändig unterzeichnen, und dabei in selbst gewählten Ausdrücken versichern, daß ihm alles Vorstehende vorgelesen sey, daß er es wohl zu verstehen glaube, und den Inhalt nach seinem beßten Wissen für wahr erkenne. Kann er nicht schreiben, so sollen die Partheien oder ihre Anwälde hereingerufen werden, und der Producent ihm die Hand führen, um seinen Namen mit drei Kreuzen zu bezeichnen; darauf aber das Protokoll und die vor-

gedachte Versicherung an seiner Statt unterschreiben. Der Zeuge wird sodann bis zum zweiten Tage entlassen, und ihm über alles vorgegangene das strengste Stillschweigen auferlegt.

§. 593.

Mittheilung des Protokolls an die Partheien.

Von dem Protokoll wird noch an demselben Tage den beiden Partheien eine, von dem Deputirten und Protokollführer beglaubigte, Abschrift zugestellt, mit dem schriftlichen Bedeuten des Deputirten, daß sie ihm, längstens am Abend des folgenden Tags, die Fragen zuzustellen hätten, welche jede von ihnen wünschte, von dem Zeugen zu mehrerer Aufklärung der Sache beantwortet zu sehen.

§. 594.

Fragen der Partheien an den Zeugen.

Diese Fragen sind zwar an sich der Willkühr der Partheien lediglich überlassen; indessen dürfen sie auf nichts anders, als Thatsachen gerichtet seyn, die der Zeuge wissen und beurtheilen kann. Sollten sie zu unnöthigen Weitläuftigkeiten führen, so darf zwar der Deputirte sie nicht verändern oder unterdrücken, die Anwälde sind aber dafür, als für ein Versehen in Ausübung ihres Amts, von dem Gericht anzusehen. Eben dies gilt in Ansehung der, für den Gegentheil oder den Zeugen, unnützer Weise drückenden und persönlich beleidigenden Fragen, welche der Deputirte ohnehin von Amtswegen auszulassen verbunden ist.

§. 595.

Vorschrift wenn die Fragen ausbleiben.

Wenn die Partheien ihre Fragen nicht innerhalb der bestimmten Zeit einreichen, ohne durch Krankheit des Anwalds oder einen dergleichen unvermeidlichen und unvorhergesehenen Zufall entschuldigt zu seyn, so verfährt der Deputirte an dem zweiten Tage des Verhörs mit dem Schluß desselben nach Vorschrift der Geseze. Trift hingegen einer der

vorbeschriebenen Umstände ein, so ist allenfalls das Verhör, jedoch auf Kosten der Parthei, welche behindert wird, bis auf den nächsten Beweistermin, aber nie länger, zu verschieben, da sie inzwischen auf andere Hilfe zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame denken mag.

§. 596.

Hinzukommende Fragen des Deputirten.

Die von den Partheien eingereichten Fragen soll der Deputirte unverzüglich, und noch ehe das Verhör am zweiten Tage anfängt, mit dem Protokoll vergleichen, und von Amtswegen noch für sich Fragen hinzufügen, welche ihm zur Aufklärung der wahren Beschaffenheit der Sache nöthig scheinen.

§. 597.

Vernehmung des Zeugen am zweiten Tage.

Am zweyten Tage nach dem ersten Verhör, oder in dem nächsten Beweistermin, wird sodann der Zeuge wieder vorgelassen, und zwar in Gegenwart der Partheien und ihrer Anwälde. Der Deputirte wiederholt seine Ermahnung, bei der Wahrheit zu bleiben, macht ihn mit der Absicht dieser zweiten Vernehmung bekannt, und legt ihm auf eben die Weise, als an dem ersten Tage, die Fragen beider Partheien, erst des Producenten, dann des Producten, darauf seine eigenen, vor, und läßt seine Antworten gleichermaassen zu Protokoll nehmen.

§. 598.

Vorlesung des Protokolls gegen die Partheie.

Der Zeuge nimmt darauf seinen Abtritt. Das Protokoll wird von dem Protokollführer langsam den Partheien und ihren Anwälden vorgelesen. Der Deputirte befragt sodann jeden von ihnen, ob sie noch auf Veranlassung der nunmehrigen Erläuterungen des Zeugen etwas hinzuzufügen haben? Finden sie etwas zu bemerken, so verabredet er mit ihnen die Fragen; auch sezt er hinzu, was er etwa selbst nöthig findet.

§. 599.

Abermalige Vernehmung des Zeugen.

Der Zeuge wird wieder vorgerufen, und auf vorbeschriebene Weise über die etwa hinzugekommenen Fragen vernommen.

§. 600.

Wie sich die Partheien betragen sollen.

Den Partheien und ihren Anwälden ist es durchaus nicht erlaubt, während dieser ganzen Vernehmung auch nur ein einziges Wort zu reden, oder Zeichen und Gebehrden zu machen. Der Deputirte hat hierauf sorgfältig zu sehen, und jedes ungeziemende Betragen als Ungehorsam gegen das Gericht zu ahnden.

§. 601.

Besondere Vorschrift wegen der lezten Vorlesung des Protokolls.

Blos, wenn bei der lezten Vorlesung des Protokolls der Zeuge Aenderungen zu machen begehrt, oder der Deputirte, von Amtswegen, Widersprüche und Lücken aufzuklären sucht, mögen sie sich an den Deputirten wenden, und mit Bescheidenheit von ihm begehren, daß er über einen oder den andern Zweifel ihnen nach Beschaffenheit der Umstände so viel möglich Auskunft ertheile.

§. 602.

Rechte des Zeugen gegen den Deputirten.

Sollte der Deputirte aus eigener Uebereilung, oder von den Partheien und deren Anwälden verleitet, dem Zeugen ungeziemende und beleidigende Fragen thun, oder sich sonst durch Ungestüm oder auf andere Weise gegen ihn vergehen, so mag er darüber bei dem vorgesezten Gericht Anzeige thun, und nach Vorschrift der Geseze Genugthuung für sich, und die Verlezung der richterlichen Pflicht, erhalten. Zur Stelle aber steht ihm blos frei, gegen die Beantwortung solcher Fragen oder gegen das sträfliche Verhalten zu protestiren, welches der Protokollführer ohne Widerrede mit eintragen muß.

§. 603.

§. 603.

Nach beendigter Vorlesung des Protokolls wird dasselbe, eben wie am ersten Tage, von dem Zeugen, und nunmehr auch von den Partheien und ihren Anwälden unterschrieben. Leztere haben dabei zu erklären, ob sie mit allen ihren Anbringen gehört sind, oder das Verfahren des Deputirten gehörigen Orts als mangelhaft meinen angeben zu können. Im leztern Falle ist die Sache von dem Gericht von Amtswegen zu untersuchen, jedoch von der Beweisführung ganz unabhangig. Unterzeichnung des Protokolls.

§. 604.

Der Zeuge soll darauf einen wahren körperlichen Eid über die Aufrichtigkeit und Unpartheilichkeit seiner Aussage, nach seinem beßten Wissen, vor dem Gericht in eigener Person schwören, nachdem zuvor der Deputirte ihm die bürgerlichen Strafen und die natürlichen Folgen des Meineids vorgehalten, und ihn auf das kräftigste ermahnt, lieber jezt noch zu gestehen, wenn er gefehlt haben sollte, als seine Schuld durch immer langere Beharrlichkeit zu vergrössern. Beeidigung des Zeugen.

§. 605.

Die Form des Eides, und die Feierlichkeiten der Leistung, sind nach den Religionsgebräuchen der Kirche einzurichten, zu welcher sich der Zeuge bekennt. Form und Feierlichkeiten des Eides.

§. 606.

Der Eid kann niemand erlassen werden, als durch den Willen beider Partheien, oder durch Vorschrift der Geseze. Die Geseze befreien keinen von der Ablegung desselben, als den, welcher schon dem Staat den Eid einer besondern Amtstreue geschworen hat, der jeden andern Eid in sich begreift. Dergleichen Manner geben dem Wie der Eid möge erlassen werden.

Deputirten also eine Versicherung auf ihre Amtspflicht durch einen Handschlag. Die Partheien können den Eid nur durch beiderseitige ausdrükliche Einwilligung nachlassen.

§. 607.

Wer ihn in seiner Wohnung ablegen mag.

Welcher Zeuge in seiner Wohnung vernommen werden mag (§. 571.), darf auch den Eid in seiner Wohnung ablegen, jedoch in Gegenwart der Partheien und deren Anwälde, und mit allen sonst vorgeschriebenen Feierlichkeiten.

§. 608.

Folgen der Weigerung, den Eid abzulegen.

Welcher Zeuge sich weigert, den ihm obliegenden Eid zu leisten, soll dazu, auf eben die Weise und durch eben die Mittel, angehalten werden, als er zur Ablegung seines Zeugnisses gezwungen wird (§. 572.).

§. 609.

Verzeichnung des geleisteten Eides im Protokoll.

Nach geleistetem Eide oder gegebener Versicherung auf Amtspflicht (§. 606.) wird, wie solches geschehen, in dem Protokoll verzeichnet, und damit das ganze Verfahren geschlossen.

§. 610.

Wiederholung des Zeugenverhörs.

Ein solchergestalt geschlossenes Verhör eines Zeugen kann nicht anders wiederholt werden, als wenn der competirliche Richter, auf ergangene Beschwerde (§. 603.), in dem Verfahren des Deputirten Nullitäten fände, oder wenn die Partheien oder der Zeuge selbst erhebliche Umstände nachbrächten, und dabei bescheinigten, warum der Zeuge darüber nicht eher befragt werden können, oder sich darüber nicht eher erklärt habe. Ein solches Verhör wird in allen Stücken, wie das Verhör am zweiten Tage, auf die vorstehende Weise gehalten, nachdem dem Zeugen beim Eingang das ganze zuvor abgehaltene Protokoll vorgelesen

ist; jedoch bedarf es keiner neuen Eidesleistung. Die Kosten dieses wiederholten Verhörs trägt, soferne ein Versehen dazu Anlaß giebt, derjenige, durch dessen Versehen es nothwendig gemacht ist; auch wird der Schuldige überdies, nach Maaßgabe seiner Schuld, nach Vorschrift der Gesetze gestraft. Es findet aber nach Ablauf des lezten Beweis-Termins keine Wiederholung der Zeugenverhöre weiter statt. Anstatt eines wieder aufzunehmenden Verhörs mag auch der Zeuge, der etwa einen einzelnen Punkt nachtragen wollte, darüber, unter Berufung auf seinen geleisteten Eid, ein Instrument von einem Anwald aufnehmen lassen, und selbiges an den Richter einsenden, von welchem er vernommen worden.

§. 611.

Zusammenstellung mehrerer Zeugen.

Gewöhnlich soll zwar jeder Zeuge für sich vernommen werden; inzwischen mag der Deputirte, wenn sich unter den Aussagen mehrerer Zeugen Widersprüche finden, die Zeugen auch zusammen stellen und, auf eben die Weise, als bei Widersprüchen und Mängeln der Aussage eines einzelnen Zeugen, die Wahrheit zu erforschen suchen. Mit dergleichen Verhören wird es in allen Stücken, wie mit der Vernehmung eines Zeugen am zweiten Tage, gehalten.

§. 612.

Zusammenstellung der Zeugen mit der Parthei.

Sofern der Zeuge über eine Handlung der Partheien vernommen wird, mag der Richter, wenn die Erzählung des Zeugen mit dem Bericht der Partheien, in erheblichen Stücken, nicht übereinstimmt, auch diese mit dem Zeugen zusammen befragen, und dabei verfahren, wie wegen Zusammenstellung der Zeugen verordnet ist.

§. 613.

Vernehmung der Zeugen an einem Orte, wo die Sache befindlich oder die Begebenheit vorfiel.

Wenn die Umstände es mit sich bringen, daß zur vollkommenen Deutlichkeit und Bestimmtheit der Aussage eines

Zeugen, solche an demselben Ort geschehe, wo sich die Sache befindet, oder die Begebenheit zugetragen, so ist die Beweis-Aufnehmung an einem solchen Orte vorzunehmen, und der Zeuge sich daselbst zu stellen schuldig.

§. 614.

Vorschrift wegen der Vernehmung ausländischer Zeugen.

Ausländische Zeugen müssen, nach den gesezmäßigen Vorschriften jedes Landes, vernommen, und die darüber aufgenommenen Instrumente dem Gericht von der Parthei, in beglaubter Form, eingeliefert werden. Sofern sich nicht ein innerer Mangel in dem Instrument findet, wird allemal vorausgesezt, daß ein solches Verhör vollkommen gesezmäßig eingerichtet sey, und demselben daher gleiche Gültigkeit, als einem im Lande gehaltenen Verhör beigelegt. Bemerkt aber der Richter, bei dem es eingereicht wird, einen dergleichen Mangel, so soll er von Amtswegen gehalten seyn, wenn auch die Parthei, welche darunter leidet, es übersehen sollte, die nöthige Erläuterung darüber von dem competirlichen Richter des Zeugen zu begehren. Damit nun dergleichen Punkte, wenigstens vor Ablauf des Beweistermins, berichtigt seyn mögen, sollen die Partheien die ausländischen Zeugenverhöre, deren sie sich bedienen müssen, vor dem Schluß des ersten Verfahrens dem Gericht einliefern, indem darauf sonst nicht geachtet wird.

Inhalt.

Einleitung S. XIX—XXXVI.

Erster Theil.

Von gerichtlichen Personen.

I. Von Richtern. S. 38—55.

§. 1. Was ein Richter sey?
§ 2. Nothwendigkeit des Richters.
§ 3. Eigenschaften des Richters.
§ 4. Prüfung des Richters.
§ 5. Einführung und Beeidigung des Richters.
§ 6. Pflicht des Richters.
§ 7. Wegen der Geschenke.
§ 8. In Ansehung des äussern Wandels.
§ 9. Verschwiegenheit.
§ 10. Verantwortlichkeit wegen Irthum.
§ 11. Wegen Unwissenheit.
§ 12. Wegen vorsezlicher Vergehungen.
§ 13. Wenn das Gericht aus mehrern Personen besteht.
§ 14. Pflichten des Oberrichters.
§ 15. Der höchsten Gerichtsversammlung.
§ 16. Deren Vorsteher.
§ 17. Wer in die höchste Gerichtsversammlung treten könne?
§ 18. Vorschrift wegen Vertheilung der Geschäfte.
§ 19. Depositа.
§ 20. Hypothekenbücher.

§. 21. Sportelkassen.
§ 22. Vorschrift wegen der Verwandtschaft.
§ 23. Wann die Parthei einen Richter verwerfen möge?
§ 24. Wie auf dergleichen Einreden zu verfügen ist?
§ 25. Was die Einrede für den Richter wirkt?
§ 26. Wie der Richter den Schaden ersetze?
§ 27. Wie wegen der Verweise und Warnungen zu verfahren ist.
§ 28. Wie der Richter desfalls für seine Person geschüzt ist.
§ 29. Wie der Vorsteher eines Gerichts Warnung oder Verweis erhält.
§ 30. Strafe falscher Angaben gegen den Richter.
§ 31. Gerechtsame des Richters im Amte.
§ 32. Des abgehenden Richters.

II. Titel. Von den übrigen zu einem Gericht gehörenden Personen. S. 56—64.

§. 33. Von den ausser dem Richter zum Gericht gehörenden Personen insgemein.
§ 34. Deren Eigenschaften.
§ 35. Deren Ansetzung.
§ 36. Deren Pflichten.
§ 37. Verhältniß der andern Beamten zu dem Richter.
§ 38. Verhältniß untereinander.
§ 39. Ihre Rechte.
§ 40. Strafe wegen ihrer Vergehungen.
§ 41. Besondere Vorschrift wegen der Beisitzer und Auskultanten.
§ 42. Was die Verwandtschaft zwischen Richter und den übrigen gerichtlichen Personen wirke.
§ 43. Von dem Amt des Sekretairs oder Actuarii.
§ 44. Insonderheit wegen der Protokolle.
§ 45. Wegen der Expeditionen.
§ 46. Von dem Amt des Archivarius oder Registrators.

§. 47. Vorschrift wegen des Vidimirens.
§ 48. Wegen Mittheilung der Akten.
§ 49. Deren Aufbewahrung.
§ 50. Von dem Amt der Kanzellisten.
§ 51. Des Ingrossators.
§ 52. Des Gerichtsdieners.
§ 53. Besondere Vorschrift wegen der Insinuation.
§ 54. Wie diese Verrichtungen verbunden werden können.

III. Titel. Von Einrichtung der Gerichte und den Gerichtstagen. S. 65—69.

§. 55. Wie die Kollegialische Einrichtung der Regierung zu überlassen sey.
§ 56. Bestimmung wegen Ordnung der Verrichtungen in den Sitzungen.
§ 57. Austheilung und Umsendung der Akten.
§ 58. Von dem Referenten und Coreferenten.
§ 59. Vom Votiren insgemein.
§ 60. Wie das Gericht vor verschlossenen Thüren gehalten wird, und die Publikanda zur gemeinen Wissenschaft gebracht werden.
§ 61. Vorschrift wegen der beständigen Gerichtszeit.
§ 62. Wegen der Sporteltaxen.

IV. Titel. Von den Partheien. S. 70—74.

§. 63. Was ein Kläger sey?
§ 64. Ein Beklagter?
§ 65. Vorschrift wegen der Partheien Eigenschaft insgemein.
§ 66. Wenn mehrere an der Sache Theil nehmen.
§ 67. Wie alle Gemeinden einen Syndikum haben sollen.
§ 68. Wider wen die Klage zu richten.

§. 69. Was der Richter bei Bestimmung der Partheien beobachten solle?
" 70. Vorschrift, wenn die Theilnehmer in der Sache nicht alle erscheinen.
" 71. Wie es wegen der Vermuthung gehalten werde.
" 72. Strafe des muthwilligen Klägers und Beklagten.

V. Titel. Von Sachwaltern, Anwälden und Notarien.
S. 75—121.

§. 73. Von den einer Parthei behülflichen Personen insgemein.
" 74. Von den Prokuratoren oder Sachwaltern.
" 75. Vorschrift wegen der Vollmacht derselben.
" 76. Besondere Vorschrift wegen der Substituirung.
" 77. Wie die Vollmacht befriedigt oder ergänzt werde, wenn sie nicht angenommen ist.
" 78. Besondere Vorschrift, wenn ein untauglicher genannt ist.
" 79. Wenn beide Partheien Eine Person wählen.
" 80. Wie ferne jede Parthei einen Prokurator haben müsse.
" 81. Wer als Eigenthümer einer fremden Sache anzusehen ist.
" 82. Pflicht des Sachwalters.
" 83. Dessen Verantwortlichkeit.
" 84. Rechte des Sachwalters gegen den Machtgeber.
" 85. Besondere Vorschrift, wenn der Sachwalter unbefugt etwas vorgenommen.
" 86. Oder etwas gesezwidriges.
" 87. Rechte des Sachwalters wegen des Kosten-Vorschusses.
" 88. Auf ein Honorarium insgemein.
" 89. Besondere Vorschrift, wenn die Sache an die dritte Instanz geht.
" 90. Welche Auslagen der Sachwalter anrechnen dürfe.

§. 91. Vorschrift wegen des Honorarii, wenn der Sachwalter nicht an dem Orte des Appellationsgerichts wohnt.
" 92. Wenn der Sachwalter nicht appelliren soll.
" 93. Vorschrift wegen der Appellation, wenn der Sachwalter solche nicht einschlagen darf.
" 94. Des Sachwalters Verhältniß gegen den Anwald.
" 95. Wie ferne der Sachwalter selbst die Sache führen möge.
" 96. Korrespondenz mit dem Machtgeber.
" 97. Verhältniß des Sachwalters gegen selbst gewählte Substituten.
" 98. Wann das Honorarium bezahlt werden müsse.
" 99. Verpflichtung der Erben des Sachwalters.
" 100. Deren Rechte.
" 101. Wie eine Prokuratur erlösche.
" 102. Wer eine Prokuratur ablehnen möge.
" 103. Von Anwälden.
" 104. Deren Eigenschaften.
" 105. Besondere Vorschrift wegen des Vermögens.
" 106. Wie ein Gesuch um eine Anwalds-Bestellung zu beglaubigen ist.
" 107. Wie das Gericht darauf verfüge.
" 108. Prüfung des Kandidaten.
" 109. Bestallung des Anwalds.
" 110. Welche Sachen ein Anwald übernehmen möge.
" 111. In welchen Sachen kein Anwald zugelassen wird.
" 112. Welche Sachen ein Anwald nicht übernehmen dürfe.
" 113. Pflichten des Anwalds insgemein.
" 114. Insonderheit bei Uebernehmung einer neuen Sache.

§ 115. Besondere Vorschrift, wenn der Anwald zugleich Sachwalter ist.
§ 116. Pflicht der Anwälde, einen Vergleich zu bewirken zu suchen.
§ 117. Ihre Pflicht bei Führung der Sache.
§ 118. Insonderheit bei Führung des Beweises.
§ 119. Wieferne das Verfahren schriftlich seyn soll.
§ 120. Vorschrift wegen der innern Beschaffenheit der Vorträge der Anwälde.
§ 121. Wegen der Beilagen.
§ 122. Verhalten des Gerichts, wenn mangelhafte Schriften eingereicht werden.
§ 123. Pflicht des Anwaldes, Weitläuftigkeit, Deklamation und Anzüglichkeiten zu meiden.
§ 124. Verhalten des Gerichts dabei.
§ 125. Besondere Vorschrift, wenn der Anwald das Gericht schmähet.
§ 126. Aeussere Form der Vorträge der Anwälde.
§ 127. Strafen, wenn die Anwälde sich dagegen versehen.
§ 128. Verhältniß des Anwalds gegen den Eigenthümer insgemein.
§ 129. Gegen den Sachwalter.
§ 130. Wie ferne der Anwald einen Substituten haben möge.
§ 131. Wie ferne ein Anwald beständige Gehülfen halten möge.
§ 132. Wie die Schreiber der Anwälde anzusehen sind.
§ 133. Strafen der Anwälde, welche diese Vorschriften übertreten.
§ 134. Rechte der Anwälde gegen die Parthei.
§ 135. Wann der Anwald eine Sache aufkündigen möge.
§ 136. Wann die Parthei ihm auffagen könne.
§ 137. Verfahren bei der Aufkündigung.

§. 138. Auseinandersetzung der Intereſſirten dabei.
§. 139. Pflichten eines Anwalds bei Fortſetzung einer Sache.
§. 140. Bei der Appellation.
§. 141. Honorarium der Anwälde.
§. 142. Was darinn begriffen iſt.
§. 143. Honorarium wegen eines Vergleichs.
§. 144. Wie das Honorarium ausgezahlt werde.
§. 145. Vorſchrift wegen der Manualakten.
§. 146. Pflichten und Rechte der Erben.
§. 147. Rechte eines Anwaldes, wegen ſeiner bürgerlichen Lage.
§. 148. Strafen des Anwalds, der Faktum und Recht verdrehet oder chikanirt.
§. 149. Wie der Richter hiebei von Amtswegen verfahren könne.
§. 150. Beſondere Vorſchrift wegen des Appellationsrichters.
§. 151. Wie ferne der Anwald die Schuld auf den Sachwalter ſchieben möge.
§. 152. Vorſchrift wegen des Eigenthümers.
§. 153. Vorſchrift, wenn der Anwald ſelbſt Sachwalter iſt.
§. 154. Wie der Anwald die Geldbuſſen nicht der Parthei abfordern dürfe.
§. 155. Auf welche Art das Amt eines Anwaldes aufhöre.
§. 156. Vorſchrift wegen der Kollegii der Anwälde.
§. 157. Welche Sachen die Anwälde von Amtswegen führen müſſen.
§. 158. Beſondere Vorſchrift wegen der von ihnen abzuſtattenden Gutachten.
§. 159. Von Notarien.
§. 160. Vorſchrift, daß nur Anwälde Notarien ſeyn ſollen.

§. 161. Pflichten der Notarien.
" 162. Worauf es bei Beglaubigung einer Handlung ankommt.
" 163. Vorschrift wegen der Form der Protokolle und Instrumente.
" 164. Wirkung eines Notarial-Instruments.
" 165. Geheimhaltung der Notarial-Protokolle.
" 166. Ablieferung und Aufbewahrung derselben.
" 167. Gebrauch der Protokolle nach Abgang des Notarius.
" 168. Vorschrift wegen des Manuals der Notarien.
" 169. Aufbewahrung und Gebrauch des Manuals.
" 170. Pflicht des Notarius, sein Amt stets auszuüben.
" 171. Strafe des Notarius, der solches unterläßt, und der Parthei, die sich gegen ihn vergeht.
" 172. Bezahlung des Notarius.
" 173. Verantwortlichkeit des Notarius und seiner Erben.
" 174. Wie das Notariat aufhöre.
" 175. Suspension eines verdächtigen Notarius.
" 176. Strafe eines verbrecherischen Notarius.

VI. Titel. Von dem Gerichtsstande. S. 122—136.

§. 177. Warum der Gerichtsstand bestimmt seyn müsse.
" 178. Vor welchem Richter Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit vorgenommen werden.
" 179. Wie in Nothfällen vor jedem Richter zu verfahren sey.
" 180. Wer der competirliche Richter sey.
" 181. Wer Unter- und Oberrichter sey, ingleichem Richter der ersten, zweiten und dritten Instanz.

§. 182. Welches der competirliche Richter insgemein sey.
§. 183. Wer der Richter des Wohnorts für Weiber und Kinder sey.
§. 184. Für das Gesinde.
§. 185. Für Fremde.
§. 186. Für den, der keine Wohnung hat.
§. 187. Von dem Richter der Sache insgemein.
§. 188. Von dem competirlichen Richter um liegend Gut.
§. 189. Von dem competirlichen Richter um Erbschaften.
§. 190. Von dem competirlichen Richter im Konkurs.
§. 191. Daß Klagen auf die Sache und gegen die Person nicht cumulirt werden.
§. 192. Von dem competirlichen Richter um einen Vertrag oder Verwaltung.
§. 193. Um Ehrenverletzungen und Frevel.
§. 194. Wegen Konnexität der Sachen.
§. 195. Wie ferne ein privilegirter Gerichtsstand zulässig sey.
§. 196. In welchen Fällen das Obergericht in erster Instanz erkennt.
§. 197. In welchen Fällen die höchste Gerichtsversammlung.
§. 198. Vorschrift wegen einer ausserordentlichen Justizkommission.
§. 199. Von der Gerichtsbarkeit der Obergerichte, als zweite Instanz.
§. 200. Von der Gerichtsbarkeit des höchsten Gerichts, als dritte Instanz.
§. 201. Von der ausserordentlichen Justizkommission als zweite Instanz.
§. 202. Wie von einem partheiischen Richter allemal appellirt werden könne.

§. 203. Wie die Partheien freiwillig ihren Gerichtsstand ändern mögen.
§ 204. Wie sich der Richter bei einer nicht vor ihn gehörenden Sache betragen solle.
§ 205. Wann die Prävention stattfinde.
§ 206. Strafe des Richters, der eine Sache unbefugt entscheidet.
§ 207. Wie der Richter sich davor schützen möge.
§ 208. Strafe des Anwalds, wegen seiner Versäumniß hiebei.
§ 209. Wirkung der Klage bei dem uncompetirlichen Richter für den Beklagten.
§ 210. Wie sie dennoch eine Sache rechtshängig mache.

VII. Titel. Von Kommissarien. S. 137 — 148.

§. 211. Was eine richterliche Kommission sey.
§ 212. Welcher Richter Kommissarius seyn könne.
§ 213. Wann die Parthei um Kommissarien bitten möge.
§ 214. Wie sich die Gegenparthei dabei zu verhalten habe.
§ 215. Wann die Parthei die Personen vorschlagen möge.
§ 216. Von Con-Kommissarien.
§ 217. Wie der Richter von Amtswegen Kommissarien anordne.
§ 218. Wie sich die Partheien dabei verhalten.
§ 219. Von Kommissionen auf Anhalten der Regierung.
§ 220. Besonders zur Untersuchung des Verhaltens eines Mitglieds der Regierung.
§ 221. Wie der Richter dergleichen Kommissarien selbst wähle.

§. 222. Personen, aus welchen die Kommission besteht.
§ 223. Von dem Kommissorium.
§ 224. Von der Gerichtsbarkeit der Kommission.
§ 225. Von den Siegeln der Kommission.
§ 226. Von dem Protokoll und Akten der Kommission.
§ 227. Besondere Vorschrift wegen der gemeinschaftlichen Kommissionen.
§ 228. Bekanntmachung des Kommissorii und deren Wirkung.
§ 229. Pflichten der Kommissarien.
§ 230. Verantwortlichkeit derselben.
§ 231. Vorschrift wegen der gemeinschaftlichen Kommissionen.
§ 232. Pflichten des Sekretairs.
§ 233. Wie weit ein Kommissarius in des andern Stelle trete.
§ 234. Vorschrift, wenn sie die Geschäfte unter sich getheilt haben.
§ 235. Wiefern sie das Recht zu delegiren und zu substituiren haben.
§ 236. Vorschrift wegen Auslegung des Kommissorii.
§ 237. Besondere Pflicht der Kommissarien auf einen Vergleich zu arbeiten.
§ 238. Formalitäten des kommissarischen Verfahrens.
§ 239. Wie viele Stimmen zur Urtel erfordert werden.
§ 240. Vorschrift wegen der Appellation und Nullitätsklage.
§ 241. Wie die Kommissarien nicht selbst exequiren dürfen.
§ 242. Von dem Bericht einer Untersuchungs-Kommission.
§ 243. Wie die Kommission aufhöre.
§ 244. Entschädigung und Honorar der Kommissarien.

VIII. Titel. Von Schiedsrichtern. S. 149—154.

§. 245. Was ein Schiedsrichter und ein Kompromis sey.
§ 246. Wer kompromittiren könne.
§ 247. Wie das Kompromis errichtet werde.
§ 248. Wer Schiedsrichter seyn könne.
§ 249. Wie weit jemand den Auftrag anzunehmen oder abzulehnen verbunden sey.
§ 250. Pflichten des Schiedsrichters.
§ 251. Vorschrift wegen der Art des Verfahrens.
§ 252. Von dem Obmann.
§ 253. Wirkung des schiedsrichterlichen Ausspruchs.
§ 254. Vorschrift wegen der Appellation.
§ 255. Vorschrift wegen Vollziehung des Ausspruchs.
§ 256. Wie die Verbindlichkeit des Kompromittenten und des Schiedsrichters aufhöre.
§ 257. Wiefern der Schiedsrichter ein Honorar erheben möge.
§ 258. Verantwortlichkeit des Schiedsrichters und seiner Erben.

Zweiter Theil,

Von dem gerichtlichen Verfahren in ordentlichen Prozessen.

I. Titel. Von dem gewöhnlichen Prozesse überhaupt. S. 156— 162.

§. 259. Welche Sachen zu dem gemeinen Prozeß gehören.
§ 260. Wie die Vorschriften des Gesetzes über die Form des Prozesses vornämlich auf Ausmittelung der Wahrheit gehen.

§. 261.

§. 261. Wiefern das Verfahren im gemeinen Prozeß schriftlich oder mündlich seyn soll.
" 262. Wie die Gesetze dafür sorgen, jedem sicher zu seinem Recht zu verhelfen.
" 263. Wie jedem sobald möglich zu seinem Recht soll geholfen werden.
" 264. Wie die Obergerichte darüber wachen sollen.
" 265. Vorschrift wegen öffentlicher Bekanntmachung der länger fortdauernden Rechtshändel.
" 266. Wie die Kosten soviel möglich vermindert werden.
" 267. Wie wegen der Kosten Versicherung zu bestellen ist.
" 268. Vorschrift wegen Bestimmung der Deponirungs-Summe.

II. Titel. Von Anbringung der Klage. S. 163 — 174.

§. 269. Was eine Klage sey.
" 270. Wann man klagen könne.
" 271. Bei wem die Klage anzubringen ist.
" 272. Wo und wann sie angebracht werden kann.
" 273. Von wem sie anzubringen ist.
" 274. Vorschrift wegen Form der Klage.
" 275. Von der Geschichtserzählung.
" 276. Von dem Klaggrunde.
" 277. Wie solcher bewiesen werden müsse.
" 278. Wie weit der Kläger den Einwendungen des Gegners vorbeugen müsse.
" 279. Besondere Vorschrift wegen der Verjährung.
" 280. Wie der Kläger beweisen müsse, daß er den Beklagten freundlich gemahnet habe.
" 281. Von der Bitte.
" 282. Wie viel der Kläger bitten dürfe.
" 283. Von der cumulativen Bitte.
" 284. Von der alternativen und subsidiarischen Bitte.
" 285. Von der Bitte um interemistische Verfügungen.

§. 286. Welche Folgen eine mangelhafte Bitte habe.
" 287. Vorschrift wegen Beifügung eines Kostenüberschlags.
" 288. Von Anhäufung der Klagen in einer Klagschrift.

III. Titel. Von des Richters Verfügung auf die Klage und Vorladung des Beklagten. S. 175—192.

§. 289. Berichtserstattung über die Klage.
" 290. Prüfung der Kompetenz und Fähigkeit des Richters.
" 291. Prüfung der Geschichtserzählung.
" 292. Prüfung des allgemeinen und besondern Klaggrundes.
" 293. Der Antwort auf die Einwendungen des Gegners.
" 294. Des Beweises wegen des Versuchs der Güte.
" 295. Der gehörigen Anzahl der Kläger und Beklagten.
" 296. Prüfung der Form und des Vortrags.
" 297. Bescheid an den Kläger, wenn die Klage zurükgegeben wird.
" 298. Wenn der Richter sich wegen der Kompetenz vorfrägt.
" 299. Bescheide gegen den Anwald, der sich versehen hat.
" 300. Strafe des Richters, der eine unstatthafte Klagschrift annimmt.
" 301. Von dem Mittheilungsbescheide der Klage.
" 302. Form desselben.
" 303. Auflage an den Beklagten.
" 304. Vorschrift wegen der Frist zur Antwort.
" 305. Wiefern der Beklagte um Verlängerung nachsuchen möge.
" 306. Folgen für den Beklagten, der sich dabei versieht.

§. 307. Für den Richter, der sich dabei vergeht.
§ 308. Vorschrift wegen der Frist, zum Versuch der Sühne zu erscheinen.
§ 309. Wiefern der Mittheilungsbescheid eine Strafe androhe.
§ 310. Wiefern er eine Ladung enthalte.
§ 311. Vorschrift wegen der Einhändigung.
§ 312. Wie es verhalten werde, wenn der Beklagte nicht zu finden ist.
§ 313. Oder wenn er nicht an dem Orte wohnt.
§ 314. Besondere Vorschrift wegen des Verhältnißes mit ausländischen Richtern.
§ 315. Wie eine Ediktal-Ladung geschehe.
§ 316. Wann die Einhändigung mit Gewalt geschehen soll.
§ 317. Vorschrift, wenn mehrere Beklagte sind.
§ 318. Wirkung der Ladung.
§ 319. Verfügung des Richters wegen eines Dritten.
§ 320. Mittheilung des Bescheids an den Kläger, und Auflage an ihn.
§ 321. Mittheilung der Verlängerung der Fristen und der Ediktal-Ladung.
§ 322. Mittheilung der einen Dritten betreffenden Verfügungen.
§ 323. Form der abschriftlichen Bescheide.
§ 324. Verfügungen in Beziehung auf die Ediktal-Ladung.

IV. Titel. Von des Beklagten Verhalten und Antwort auf die Klage und des Richters weitern Verfügungen. S. 193—208.

§. 325. Was der Beklagte wegen einer Ladung vor einem uncompetirlichen Richter zu thun habe.
§ 326. Pflicht des uncompetirlichen Richters.

§. 327. Was der Beklagte thun muß, wenn er gegen den Richter Einwendungen hat.
§. 328. Verhalten des Richters dabei.
§. 329. Wie der Beklagte gleichwohl sich auf die Antwort gefaßt machen soll.
§. 330. Vorschrift wegen Bescheinigung eines gestifteten Vergleichs.
§. 331. Verfahren des Richters auf die Anzeige des Vergleichs.
§. 332. Anbringung der vorläufigen Einwendungen.
§. 333. Form und Inhalt der Schrift, worin sie vorgebracht werden.
§. 334. Durch wen sie übergeben werden muß.
§. 335. Wiefern sie durch Entscheidung der Kompetenz und Fähigkeit aufgehalten werde.
§. 336. Verfahren des Richters auf diese Schrift.
§. 337. Verantwortlichkeit des Beklagten und des Richters.
§. 338. Folgen für den Kläger und dessen Anwald.
§. 339. Wie der Beklagte, der exceptivischen Vorstellung ungeachtet, zur bestimmten Zeit antworten müsse.
§. 340. In wiefern er deshalb Verlängerung der Frist erhalten möge.
§. 341. Vorschrift wegen der, den aufs neue Vorgeladenen, zu bestimmenden Frist.
§. 342. Mittheilung dieser Verfügungen an die Kläger.
§. 343. Bestimmung wegen der Fortsetzung der Klagschrift.
§. 344. Verfügungen des Richters auf dieselbe.
§. 345. Verantwortlichkeit des Klägers und seines Anwalds.
§. 346. Welche Gerechtsame und Pflichten den neu Vorgeladenen zustehen.

§. 347. In welchem Falle die Fortsetzung der Klagschrift nicht anzunehmen ist.
" 348. Wann kein neuer Kläger mehr zugelassen wird.
" 349. Mit welcher Handlung das Verfahren auf die exceptivische Vorstellung geschlossen wird.
" 350. Bestimmung der längsten und der gewöhnlichen Zeit, wo dies geschehen kann.
" 351. Wiefern die mehreren Kläger und Beklagten gemeinschaftlich handeln sollen.
" 352. Wiefern der Richter von dem Kläger Erhöhung der deponirten Summe fordern könne.
" 353. Wirkung der zustimmenden Erklärung des Klägers auf die exceptivische Vorstellung.
" 354. Ergänzung der Mängel in der Form der Klagschrift.
" 355. Absicht der Antwort auf die Klage.
" 356. Deren Form, Einrichtung und Vortrag.
" 357. Geschichtserzählung.
" 358. Beweise der Thatsachen.
" 359. Widerlegung der Rechtsgründe und Anführung neuer Gründe.
" 360. Bestreitung der Bitte und Anbringung der Gegenbitte.
" 361. Wiefern die eigentliche Wiederklage stattfinde.
" 362. Was die uneigentliche Wiederklage wirke.

V. Titel Von dem Verfahren des Richters auf die Antwort auf die Klage. S. 209—214.

§. 363. Welches Mitglied eines Gerichts über die Antwort auf die Klage berichtet.
" 364. Prüfung der Antwortschrift.
" 365. Zurükgabe derselben.
" 366. Nachrichtlicher Bescheid an den Kläger.

§. 367. Festsetzung der Art des Verfahrens.
§. 368. Besondere Vorschrift wegen der Wiederklage.
§. 369. Bestimmung der Kosten.
§. 370. Bescheide an beide Partheien.
§. 371. Mittheilungsbescheid der Antwortschrift an den Kläger.
§. 372. Hauptbericht nach eingegangener Replik.
§. 373. Wie darin das Faktum vorzutragen sey.
§. 374. Wie die Rechtsgründe.
§. 375. Vergleichsvorschläge am Schlusse des Berichts.
§. 376. Was dabei wegen der Beweise vermuthet werde.
§. 377. Insonderheit derer, die in der Replik angeführt werden.
§. 378. Von dem auf den Hauptbericht zu fassenden Beschluß.

VI. Titel. Von dem ersten gerichtlichen Versuch der Sühne. S. 215 — 228.

§. 379. Was der Versuch der Sühne sey.
§. 380. In welchen Sachen er stattfinde.
§. 381. Wiefern die Partheien dazu verpflichtet sind.
§. 382. Wie der Versuch zur Sühne angestellt wird.
§. 383. Form der Verhandlung.
§. 384. Vorläufige Berathschlagung des Gerichts.
§. 385. Vernehmung des Klagers für sich.
§. 386. Der Beklagten.
§. 387. Vorschrift wegen mehrerer Kläger und Beklagten.
§. 388. Berathschlagung des Gerichts über diese Erklärungen.
§. 389. Entlassung beider Partheien, wenn sie nicht zum Vergleich geneigt sind.
§. 390. Wenn sie dazu geneigt sind.

§. 391. Wenn einige geneigt sind, andere nicht.
" 392. Vernehmung der Partheien, jede für sich, in der zweiten Sitzung.
" 393. Berathschlagung des Gerichts und Bestimmung wegen der Kosten.
" 394. Vorstellungen an beide Partheien, wenn sie Vorschläge eingehen wollen.
" 395. Wie das Gericht einen endlichen Vergleichsplan festsezt.
" 396. Zureden an einzelne besonders schwierige Partheien.
" 397. Zureden an die Anwälde.
" 398. Endliche Erklärung aller Interessenten.
" 399. Schluß des Gerichts.
" 400. Wiefern der Vergleich theilweise stattfinde.
" 401. Zwischen einigen Interessenten, wenn die übrigen nicht wollen.
" 402. Erklärung der Partheien, wenn sie sich nicht vergleichen wollen.
" 403. Von dem anständigen Betragen des Richters.
" 404. Vorschrift wegen der Anwälde.
" 405. Wirkung des Vergleichs.
" 406. Wie er könne aufgehoben werden.
" 407. Was neu aufgefundene Urkunden gegen den Vergleich wirken.
" 408. Strafe der Parthei, welche sich nicht vergleichen will.

VII. Titel. Von dem Verfahren nach versuchter Sühne und Zuerkennung des Beweises.
S. 229—244.

§. 409. Gerichtliches Instrument über den geschlossenen Vergleich.
" 410. Bescheid, wenn die Vorschläge blos von einigen angenommen sind.

§. 411. Verfahren in einem von den Partheien nachher erbetenen Termin zum Vergleich.
§ 412. Bescheid, wenn die Partheien keine Vorschläge angenommen.
§ 413. Vorschrift wegen einzelner Interessenten.
§ 414. Wegen des theilweisen Vergleichs.
§ 415. Wegen der Kosten.
§ 416. Wie die Sache unterdeß doch ihren Fortgang habe.
§ 417. Vorschrift wegen Schluß des Verfahrens in klaren Sachen, wo der Versuch der Sühne unterbleibt.
§ 418. Mittheilung der Replik an den Beklagten.
§ 419. Ansetzung des Beweistermins.
§ 420. Vorläufige Erinnerung wegen der Appellation.
§ 421. Mittheilungsbescheid an den Kläger.
§ 422. Vorschrift wegen der Duplik.
§ 423. Verhalten des Richters dabei.
§ 424. Mittheilungsbescheid an den Kläger.
§ 425. Wann der Schluß der Akten erfolgt, und die Sache zum Spruch gestellt wird.
§ 426. Wie weit neue Anführungen und Beweise etwas gelten.
§ 427. Zeit, wo der Schlußbericht abgestattet wird.
§ 428. Absicht des Schlußberichts.
§ 429. Was Beweis sey.
§ 430. Wie der Referent bestimmen solle, was zu beweisen sey.
§ 431. Wer beweisen müsse.
§ 432. Wie Beweismittel für entscheidend anzusehen sind.
§ 433. Resultat des Schlußberichts.
§ 434. Was wegen Vollziehung der Urtel zu bestimmen ist.
§ 435. Zwiefache Geschäfte im Beweistermin.

§. 436. Zeit, wann die Beweisurtel erfolgen müsse.
§ 437. Wie die Urtel beschlossen wird.
§ 438. Vorschrift wegen Verfassung der Urtel.
§ 439. Form der Urtel.
§ 440. Bekanntmachung derselben.
§ 441. Rechtskraft.
§ 442. Wiefern der Appellationstermin verlängert werden könne.
§ 443. Ausfertigungen zum Behuf des zu führenden Beweises.
§ 444. Mittheilungsbescheid und Vorladung zum zweiten Versuch der Sühne.

VIII. Titel. Von der Appellation von der Beweisurtel. S. 245—255.

§. 445. Warum Appellation wider eine Beweisurtel stattfinde.
§ 446. Appellation an die nächste Instanz.
§ 447. Appellation an die lezte Instanz.
§ 448. Besondere Vorschrift wegen einer Revisions-Kommission.
§ 449. Wie die Appellation an die nächste Instanz eingebracht wird.
§ 450. Wiefern der Richter der untern Instanz etwas während der Appellation in der Sache vornehmen möge.
§ 451. Einsendung des Gesuchs an den Appellationsrichter.
§ 452. Verhalten des Appellationsrichters, wenn an die lezte Instanz appellirt wird.
§ 453. Wiefern die Partheien und der Unterrichter von dem Gange der Sache unterrichtet werden.
§ 454. Pflicht der Partheien, sich bei dem Appellationsgericht zu melden.

§. 455. Justifikationsschrift der Appellation.
" 456. Bericht über dieselbe.
" 457. Mittheilung an den Gegner.
" 458. Antwort auf die Justifikationsschrift.
" 459. Bericht über dieselbe.
" 460. Vorschrift, wenn beide Partheien appellirt haben.
" 461. Verantwortlichkeit der Partheien, Anwälde, und Richter.
" 462. Appellationsbericht.
" 463. Abfassung der Appellationsurtel.
" 464. Bekanntmachung der Appellationsurtel an die Partheien.
" 465. An den Unterrichter.
" 466. Verfahren des Unterrichters, wenn keine Appellation weiter stattfindet.
" 467. Wenn sie statt hat.
" 468. Verfahren bei der lezten Instanz.
" 469. Besondere Vorschrift wegen Bekanntmachung der Urtel.
" 470. Wie es mit Deposition der Kosten gehalten werde.
" 471. Wer die Appellationskosten trage.
" 472. Wann die Sache in der Appellations-Instanz geendigt ist.

IX. Titel. Von Aufnehmung des Beweises überhaupt. S. 256—265.

§. 473. Wie die Beweisführung verschieden sey.
" 474. Was ein natürlicher und künstlicher Beweis sey.
" 475. Worin das Wesen derselben bestehe.
" 476. Was Beweismittel sind.
" 477. Was die Gesezе dafür ansehen.

§. 478. Notorische Sätze.
§. 479. Bei welchen Sätzen der Beweis wegfalle.
§. 480. Was des Gegentheils Geständniß wirke.
§. 481. Einfacher und zusammengesezter Beweis.
§. 482. Wiefern rechtliche Vermuthungen bewiesen werden.
§. 483. Und natürliche Vermuthungen.
§. 484. Von dem Gegenbeweise.
§. 485. Wann die Beweisaufnehmung erfolgt.
§. 486. Wiefern ein Termin mag verlängert werden.
§. 487. Wie der Richter deshalb den Termin ansezt.
§. 488. Besondere Vorschrift wegen ausländischer Beweise.
§. 489. In welcher Form sie angenommen werden.
§. 490. Von wem der Beweistermin abgehalten wird.
§. 491. Vorschrift wegen des Verfahrens im Beweistermin.
§. 492. Erklärung der Beweisurtel.
§. 493. Mittheilungsbescheide an die Partheien.
§. 494. Wiefern eine Parthei sich auf neue Beweise berufen möge.
§. 495. Wie sie den Gegenbeweis vorbereiten könne.
§. 496. Strafe, wenn sie die Gegenbeweise zu spät anführt.
§. 497. Strafe der Parthei, die einen Beweistermin vereitelt.
§. 498. Ueberlieferung der Protokolle an den Referenten.

X. Titel. Von dem Beweise durch eigenes Geständniß. S. 266 — 270.

§. 499. Was ein eigenes Geständniß sey.
§. 500. Verschiedene Arten desselben.
§. 501. Gerichtliches und aussergerichtliches Geständniß.

§. 502. Privilegirtes Geständniß.
" 503. Allgemeine Erforderniß zu einem gültigen Geständniß.
" 504. Insonderheit, wenn es einen rechtlichen Beweis abgeben soll.
" 505. Wiefern ein Geständniß einem Dritten schade.
" 506. Den Theilnehmern der gemeinschaftlichen Sache.
" 507. Wirkung eines Geständnisses über mehrere Punkte.
" 508. Eines Geständnisses mit einer Einschränkung.
" 509. Wirkung eines relativen Geständnisses.
" 510. Wie die Wirklichkeit eines Geständnisses bewiesen werde.

XI. Titel. Von dem Beweise durch Urkunden. S. 271—285.

§. 511. Was unter Urkunden verstanden wird.
" 512. Oeffentliche und Privat-Urkunden.
" 513. Form der Urkunden.
" 514. Vorschrift wegen des Inhalts.
" 515. Wie weit jeder verpflichtet ist, Urkunden herauszugeben.
" 516. Vorsicht der Gerichte, damit niemand darunter leide.
" 517. Verpflichtung der Partheien, sich über die angezogenen Urkunden zu erklaren.
" 518. Wie es verhalten werde, wenn die Urkunde nichts zu der Sache gehöriges enthält.
" 519. Wenn die Parthei behauptet, die Urkunde sey nicht mehr in ihren Händen, oder verloren.
" 520. Strafe der Parthei, wegen einer falschen Erklärung.

§. 521. Vorschrift, wenn die Parthei behauptet, der Gegentheil habe sein Interesse nicht bescheinigt.
§ 522. Verfahren gegen einen Dritten.
§ 523. Wie eine Parthei dem Gegentheil Urkunden zu ihrem Nachtheil selbst anzeigen solle.
§ 524. Wiefern ein Dritter dazu verpflichtet sey.
§ 525. Folgen der Weigerung, eine Urkunde herauszugeben.
§ 526. Wie es verhalten werde, wenn die Parthei eine Urkunde ablaugnet.
§ 527. Wenn ein Dritter sie ablaugnet.
§ 528. Mittheilung der von einem Dritten einkommenden Erklärungen.
§ 529. Strafe des falschen Ablaugnens.
§ 530. Wiefern der Aussteller den Inhalt ablaugnen möge.
§ 531. Besondere Vorschrift wegen gemeinschaftlicher Urkunden.
§ 532. Strafe des falschen Ablaugnens.
§ 533. Verrichtungen im Beweistermin wegen der Urkunden.
§ 534. Wiefern Originale vorzulegen sind und die bezogenen Urkunden.
§ 535. In welchem Falle Uebersetzungen nöthig sind.
§ 536. Zu welchem Ende öffentliche Urkunden vorgelegt werden.
§ 537. Endzwek der Vorlegung von Privaturkunden.
§ 538. Beweis im Falle des Ablaugnens der Ausstellung.
§ 539. Insonderheit wegen der Zeugen.
§ 540. Wegen des Augenscheins.
§ 541. Wenn der Ablaugnungseid stattfinde.
§ 542. Folgen der Ablaugnung für den Producenten.
§ 543. Wie über den geführten Beweis erkannt werde.

§. 544. Vorschrift, wenn eine jezt erst vorgelegte Urkunde bewiesen werden soll.
" 545. Wie der Beweis zu verstehen sey, wenn der Aussteller nicht mehr lebt.
" 546. Zurüklieferung der vorgelegten Urkunden.
" 547. Wem ein öffentliches Dokument zu gute komme.
" 548. Was ein Privat-Dokument beweise.

XII. Titel. Von dem Zeugenbeweise. S. 286—308.

§. 549. Was ein Zeuge ist.
" 550. Worauf der Zeugenbeweis beruhet.
" 551. Ueber welche Gegenstände man Zeugniß ablegen könne.
" 552. Verpflichtung jedes Bürgers, Zeugniß abzulegen.
" 553. Verpflichtung der Partheien und anderer, Zeugen anzugeben.
" 554. Personen, die überall nicht zeugen dürfen.
" 555. Personen, die nicht wider den Willen der Gegenparthei zeugen dürfen.
" 556. Eigenschaften eines Zeugen überhaupt.
" 557. Einschränkung wegen des Alters.
" 558. Wegen des Verstandes und der Sinne.
" 559. Wegen der Fähigkeit zu beobachten.
" 560. Wegen des Characters.
" 561. Wann die Zeugen vorgeschlagen werden.
" 562. Welche Zeugen nicht dürfen vorgeschlagen und angenommen werden.
" 563. Folge unstatthafter Einwendungen.
" 564. Wie über die Einwendungen erkannt wird.
" 565. Wie viele Zeugen man vorschlagen dürfe.
" 566. Vorladung der Zeugen.
" 567. Kost- Zehrungs- und Reisegelder der Zeugen.
" 568. Befreiung der Zeugen von Verantwortlichkeit gegen die Partheien.

§. 569. Wie alle Zeugen sich in Person stellen sollen.
§. 570. Ausnahme wegen öffentlicher und dringender Privatgeschäfte.
§. 571. Wer zu Hause vernommen werden mag.
§. 572. Strafe eines Zeugen, der nicht erscheint.
§. 573. Wie der Zeuge sich entschuldigen müsse.
§. 574. Strafe des Zeugen, der nicht ordentlich Zeugniß ablegt.
§. 575. Vernehmung des Zeugen über seine persönlichen Umstände.
§. 576. Verfahren, wenn der Zeuge verwerflich ist.
§. 577. Wenn er nicht wider des Gegners Willen zeugen kann.
§. 578. Warnung vor Meineid in der Partheien Gegenwart.
§. 579. Aufforderung an die Umstehenden.
§. 580. Anbringung des Vorwurfs der Bestechung oder Kollusion.
§. 581. Wirkung derselben.
§. 582. Strafen der schuldigen Zeugen und der Parthei.
§. 583. Strafe des falschen Angebers.
§. 584. Vorläufige Unterredung mit dem Zeugen.
§. 585. Zusammenhängende Geschichtserzählung des Zeugen.
§. 586. Fragen des Deputirten.
§. 587. Besondere Vorschrift wegen der Lüken und Widersprüche.
§. 588. Wie zu verfahren ist, wenn der Zeuge eine fremde Sprache redet.
§. 589. Oder einen fremden Dialekt, oder ein fehlerhaftes Organ hat.
§. 590. Vorlesung des Protokolls.
§. 591. Vorschrift wegen der von ihm begehrten Aenderungen.
§. 592. Unterschrift des Protokolls und Schluß des Verhörs.

§. 593. Mittheilung des Protokolls an die Partheien.
§ 594. Fragen der Partheien an den Zeugen.
§ 595. Vorschrift, wenn die Fragen ausbleiben.
§ 596. Hinzukommende Fragen des Deputirten.
§ 597. Vernehmung des Zeugen am zweiten Tage.
§ 598. Vorlesung des Protokolls gegen die Partheien.
§ 599. Abermalige Vernehmung der Zeugen.
§ 600. Wie sich die Partheien betragen sollen.
§ 601. Besondere Vorschrift wegen der lezten Vorlesung des Protokolls.
§ 602. Rechte des Zeugen gegen den Deputirten.
§ 603. Unterzeichnung des Protokolls.
§ 604. Beeidigung der Zeugen.
§ 605. Form und Feierlichkeit n des Eides.
§ 606. Wie der Eid einigen erlassen werde.
§ 607. Wer ihn in seiner Wohnung ablegen mag.
§ 608. Folgen der Weigerung, den Eid abzulegen.
§ 609. Verzeichnung des geleisteten Eides im Protokoll.
§ 610. Wiederholung des Zeugenverhörs.
§ 611. Zusammenstellung mehrerer Zeugen.
§ 612. Zusammenstellung der Zeugen mit der Parthei.
§ 613. Vernehmung der Zeugen an einem Orte, wo die Sache befindlich ist, oder die Begebenheit vorfiel.
§ 614. Vorschrift wegen der Vernehmung ausländischer Zeugen.